

Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

von
Dietrich Claude

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN
Sonderband 8 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

DIETRICH CLAUDE

Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 8 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

© 1971 Jan Thorbecke Verlag KG Sigmaringen
Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei KG · Sigmaringen
Printed in Germany

INHALT

1. Einleitung	5-10
2. Die Frühzeit	10-20
Das Königtum des gotischen Gesamtstammes 11 - Die »Richter« der Westgoten 12 - Die Kleinkönige 16 - Der Adel 18	
3. Die Zeit der Wanderungen im Römischen Reich . . .	21-36
Die Erhebung Alarichs 21 - Das Königtum Athaulfs 29 - Die Kleinkönige und der Adel während der Wanderungen 31	
4. Das tolosanische Reich (418-507)	36-46
Die Dynastie Theoderichs I. 36 - Der Adel 39 - Das Gefolgschaftswesen 40 - Die einfachen Freien 44 - Der senatorische Adel 44	
5. Die Jahrzehnte der Reichskrise (507-568)	47-54
Theoderich d. Gr. und die Vereinigung mit dem Ostgotenreich 47 - Die Rückkehr zur Wahlmonarchie 48 - Der Adel 50	
6. Die Dynastie Leovigilds (568-603)	55-91
Die autonomen Gebiete Spaniens 55 - Die adelsfeindliche Politik Leovigilds 59 - Die Imperialisierung des Königiums 61 - Die Hofämter 67 - Die Münzprägung 70 - Toledo als Hauptstadt 73 - Stärkung des Königiums 73 - Die Konversion der Westgoten 77 - Die Konsequenzen der Konversion für das Königtum 77 - Die rechtliche Stellung der Vornehmen 80 - Reccared und der Adel 89	
7. Die Rückkehr zur Wahlmonarchie (603-642)	91-115
Die Königserhebungen 91 - Das <i>officium palatinum</i> 92 - Die Absetzung Suinthilas 95 - Sisenand und das 4. Toletanum 97 - Chintila, das 5. und das 6. Toletanum 102 - Episkopat und Adel 108	

8. Chindasvinth und Reccesvinth (642–672)	115–154
Die Unterdrückung des Adels durch Chindasvinth 115 –	
Die Königssklaven 122 – Chindasvinth und die Kirche 124 –	
Chindasvinths Briefe an Braulio 126 – Die Erhebung	
Reccesvinths 131 – Reccesvinth und das 8. Toletanum 133 –	
Der Konflikt zwischen König und Konzil 136 – Die Gesetz-	
gebung Reccesvinths 146 – Das Eigenkirchenwesen 148 –	
Die westgotischen Schieferdokumente 150	
9. Die letzten Jahrzehnte des Westgotenreiches (672–711)	154–202
Die Wahl Wambas 154 – Die Königssalbung 155 – Die	
Darstellung Wambas im Werk Julians von Toledo 157 –	
Die Kirchenpolitik Wambas 162 – Wambas Gesetzgebung	
164 – Die Erhebung Ervigs 166 – Die Verchristlichung des	
Königtums unter Ewig 167 – Das 12. Toletanum 170 – Die	
Gesetzgebung Ewig 173 – Das 13. Toletanum 177 – Die	
Designation Egicas 184 – Das 15. Toletanum 185 – Die	
Gesetzgebung Egicas 191 – Die Erhebung Witizas 194 –	
Die Wahl Roderichs 195 – Der Adel in der Spätzeit des	
Reiches 198	
10. Zusammenfassung	202–210
11. Die Könige der Westgoten	211
12. Register	212–214

Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

1. EINLEITUNG

Königtum und Adel sind – neben der Kirche – die beherrschenden politischen Kräfte nicht nur des mittelalterlichen deutschen Reiches, sondern auch seiner Nachbarstaaten. Beide Faktoren, die oftmals in scharfem Gegensatz zueinander standen, bestimmten die Verfassungsgeschichte fast aller mittelalterlichen Staatsbildungen. Deshalb ist es naheliegend, den Beziehungen beider Mächte auch in den germanischen Königreichen auf ehemals römischem Boden nachzugehen. Das Westgotenreich beansprucht in diesem Zusammenhang besonderes Interesse, weil es seine reichen profanen und kirchlichen Quellen gestatten, die Entwicklung von Adel und Königtum eingehender als anderswo zu untersuchen. Zwar verhinderte sein Zusammenbruch 711 eine ungebrogene Fortentwicklung des Verfassungslebens in das hohe Mittelalter, doch ist die Bedeutung der westgotischen Reichsbildung als Modell eines Staatsaufbaus im Frühmittelalter sehr hoch zu veranschlagen, wobei vor allem die Ausbildung transpersonaler Staatsauffassungen und der damit verbundene hohe Grad an »Staatlichkeit« bemerkenswert ist. Wie W. Stach mit Recht feststellte, hält das Westgotenreich an geschichtlicher Bedeutung einen Vergleich mit dem Frankenreich aus, es ist dem Ostgoten- oder Burgunderreich an Macht und historischer Tiefenwirkung überlegen¹⁾.

Ein schwerwiegendes Hindernis einer derartigen Untersuchung ist die Tatsache, daß in unseren Quellen das Königtum zuungunsten des Adels sehr stark hervortritt. Während die Gesetze und die den Reichskonzilien vom Herrscher übergebenen Traktandenlisten (*tomi*) als Selbstzeugnisse des Königs gut über seine Herrschaftsauffassung unterrichten, fehlen entsprechende Aussagen von Angehörigen der Ober-

1) W. STACH, Die geschichtliche Bedeutung der westgotischen Reichsgründung, HVJ 50, 1935, p. 423.

schicht. Im Vergleich zum Merowingerreich vermissen wir hagiographische Quellen nahezu vollständig, die wenigen Viten vermögen zur Klärung der anstehenden Fragen wenig beizutragen²⁾. Die westgotische Geschichtsschreibung steht in hohem Maß unter indirektem königlichen Einfluß.

Besonders schmerzlich ist das Fehlen urkundlicher Quellen, die personen- und besitzgeschichtliche Untersuchungen ermöglichen würden. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für die Erforschung der westgotischen Aristokratie.

Den Standpunkt des Adels können wir nur aus Verlautbarungen des Königs und der Konzilien erschließen. Daß diese Quellen einseitig und oftmals parteiisch sind, ist offensichtlich. Somit bleibt in einer entscheidenden Frage ein erheblicher Unsicherheitsfaktor bestehen, doch sollten diese Schwierigkeiten nicht davon abhalten, den Versuch zu unternehmen, die Rolle des Adels in der westgotischen Geschichte zu untersuchen.

Das Verhältnis des Königtums zum Adel – und zur Kirche – hat in der die Westgoten behandelnden Geschichtsschreibung, die nahezu ausschließlich die Interessen des Monarchen in den Mittelpunkt stellte, eine einseitige Betrachtung erfahren. Kennzeichnend für diese »monarchistische« Haltung ist eine Äußerung v. Pflugk-Harttungs, der die westgotische Geschichte des 6. Jh. als die Zeit charakterisierte, »wo der Laienadel seine verhängnisvolle Macht entwickelte«³⁾. »Die Aristokratie wurde das Hauptübel des Staates, vor der nach unten hin die Träger des Volkswohles, der Stand der Gemeinfreien erlag, nach oben hin die Krone nicht zur vollen Kraftentfaltung kommen konnte, und das Reich trotz aller Gegenanstrengungen zur wirklichen Wahlmonarchie herabsank«⁴⁾. C. Sánchez Albornoz betrachtete das späte

2) F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, Prag 1965, p. 343 stellte fest, daß die prokönigliche Note in den westgotischen Viten stärker ausgeprägt ist als in der zeitgenössischen fränkischen Hagiographie.

3) v. PFLUGK-HARTTUNG, Zur Thronfolge in den germanischen Stammestaaten, ZRG germ 11, 1890, p. 196.

4) Ibid., p. 197.

westgotische Königtum als Gefangenen des Palastadels, die Herrscher schwankten zwischen Willkürmaßnahmen und Handlungsunfähigkeit⁵⁾. Damit wiederholte er die Ansicht F. Dahns, der vom westgotischen Königtum sagte, es sei »despotisch und ohnmächtig zugleich« gewesen⁶⁾. Auch die Forschungen A. Doves, der den Adel als selbständigen politischen Faktor in den frühmittelalterlichen Reichen erkannte⁷⁾, vermochten hier keinen Wandel zu schaffen.

Ein harmonischeres Bild der westgotischen Verfassung zeichnete L. G. de Valdeavellano, der zwar die Tendenzen zum monarchischen Absolutismus nach spätantikem Vorbild erkannte, aber die rechtlichen und moralischen Schranken der königlichen Gewalt sehr hoch einschätzte⁸⁾. Der Adel begegnet bei ihm jedoch nur als soziale Gruppe, nicht aber als politischer Faktor, was vermutlich auf den Einfluß der Theorien von M. Torres López zurückzuführen ist. Für diesen Forscher, der ein Schüler G. v. Belows war, stand die Frage nach der Staatlichkeit der westgotischen Reichsbildung im Vordergrund⁹⁾. Diese Problemstellung ist jedoch deshalb im Grunde unhistorisch, weil sie Kriterien des Staatsrechts des 19. Jh. auf das Frühmittelalter übertrug, wodurch sie den Blick für die Verfassungswirklichkeit des Westgotenreiches verstellte.

Das Problem, das sich aus der im Grunde dualistischen Verfassung des Westgotenreiches ergab, verkannte auch W. Stach. Den Zusammenbruch des Reiches, zu dem dieser Gegensatz als eine Ursache neben anderen mit beigetragen hatte, erklärte er »aus diesem Gegensatz

5) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, *La España musulmana. Según los autores islamitas y cristianos medievales*, 1. Bd., Buenos Aires 1946, p. 35.

6) F. DAHN, *Die Könige der Germanen*, Bd. 6, Würzburg 1871, p. 508.

7) A. DOVE, *Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens*, SB Ak. Heidelberg 1916, H. 8, p. 44 f.

8) L. G. DE VALDEAVELLANO, *Curso de historia de las instituciones españolas*, Madrid 1968, p. 186 f. Cf. ibid., p. 195, wo die königliche Macht als alleinige Trägerin des Staates erscheint. Ähnlich ders., *Historia de España*, Bd. 1, 3. Aufl. Madrid 1963, p. 310: La organización de la comunidad hispano-visigoda es la de un Estado constituido por la realización de la utilidad pública y fundamentado, como tal, en conceptos de Derecho público.

9) M. TORRES LÓPEZ, *El Estado visigótico*, Anuario de Historia de Derecho español 3, 1926, pp. 307–475, namentlich pp. 312 ff.

zwischen Stadt und Land und aus der Unmöglichkeit, das Land von der Stadt her bürokratisch-administrativ zu erfassen«¹⁰⁾, aus einer Erschlaffung des Wehrwillens und aus einer Lähmung der »völkischen Lebenskraft«¹¹⁾.

Ähnliche Ansichten vertrat E. A. Thompson¹²⁾, der im übrigen die gesamte westgotische Geschichte unter dem Gesichtspunkt eines angeblich fort dauernden ethnischen Dualismus zwischen Westgoten und Hispanoromanen sieht.

Auch der Altmeister der spanischen Geschichtsschreibung, Ramón Menéndez Pidal, geht an dem Problem vorbei, wenn er in den inneren Konflikten der späten Westgotenzeit nur die Folge eines ins Maßlose übersteigerten Parteigeistes sah, der ohne Rücksichten auf Gemeinschaftsinteressen zur gegenseitigen Vernichtung führte¹³⁾.

Demgegenüber sollen im Folgenden die Beziehungen zwischen dem Adel und dem Königtum untersucht werden. Unter Adel verstehen wir eine politisch handelnd in Erscheinung tretende Oberschicht, deren Angehörige durch Besitz und Macht über die Masse der Freien hervorragten. Politische, soziale und wirtschaftliche Kriterien sind somit für den im Folgenden angewandten Adelsbegriff ausschlaggebend.

Im Gegensatz dazu steht eine rechtliche Definition des Adels, deren Vertreter nur dann von Adel sprechen, wenn es sich um einen Stand im Rechtssinn handelt¹⁴⁾. Diese Betrachtungsweise führt zu der Konsequenz, daß die Existenz eines Adels in fast allen frühmittelalterlichen Staatsbildungen geleugnet werden müßte¹⁵⁾. Der nur rechtlich begründeten Definition des Adels muß entgegengehalten werden, daß eine Privilegierung im Rechtsleben die Folge einer sozial hervorgehobenen

10) STACH, op. cit. (s. S. 5, Anm. 1), p. 443.

11) Ibid., p. 444.

12) E. A. THOMPSON, *The Goths in Spain*, Oxford 1969, namentlich p. 317, wo Mißstände im Heerwesen für den Zusammenbruch des Reiches verantwortlich gemacht werden. Hierbei handelt es sich jedoch nur um ein Symptom, die Ursachen lagen tiefer.

13) R. MENÉNDEZ PIDAL in: *Historia de España* Bd. III, *España Visigoda*, 2. Aufl. Madrid 1963, p. LV.

14) GRAUS, op. cit. (s. S. 6., Anm. 2), p. 201 f.

15) Das erkennt GRAUS, op. cit., p. 204 an.

Stellung ist, die somit als das entscheidende Element zu gelten hat. Auch sind die rechtlichen Kriterien keinesfalls eindeutig: ist eine bevorzugte Behandlung im Prozeß- und Strafrecht ausreichend, um von einem Adel sprechen zu können, oder ist dazu der Nachweis der Existenz eines besonderen Adelsgeldes erforderlich? Die Bedeutung des Wergeldes für die Rechtspraxis ist im übrigen keinesfalls unumstritten¹⁶⁾. Die rechtliche Definition des Adels bietet also keinesfalls den Vorzug einer größeren Klarheit.

Die Anwendung ökonomischer und politischer Kriterien hat demgegenüber den Vorzug, daß sie in Übereinstimmung mit der Terminologie der zeitgenössischen Quellen steht, die sehr wohl eine herausgehobene Schicht kennen, deren Angehörige als *nobiles*, *optimates*, *maioris loci personae*, *seniores* oder mit ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden. Wenn hier auf eine Allgemeingültigkeit beanspruchende Definition des Adels verzichtet wird, dann auch deshalb, weil die Oberschicht in ihrer Qualität und Funktion regionale und zeitliche Unterschiede aufweist.

Da man – zumindest hypothetisch – davon auszugehen hat, daß Adel und Königtum im Lauf der westgotischen Geschichte Veränderungen erfuhrten, ist auf eine systematische Darstellung zu Gunsten einer genetischen Untersuchung bewußt verzichtet worden. Diese Betrachtungsweise führt notwendigerweise dazu, daß exakt datierbaren Quellen der Vorzug gegeben wird; dementsprechend erhalten die Konzilsakten¹⁷⁾ eine zentrale Stellung, zumal sie außer der königlichen Traktandenliste, dem *tomus*, auch das jeweilige Gesetz, durch das die Beschlüsse des Konzils zu geltendem Recht erhoben wurden (*lex in confirmatione concilii edita*), enthalten. Ein Vergleich dieser Dokumente gestattet Rückschlüsse auf Übereinstimmung oder Differenzen zwischen König und Konzil. Die eminente Bedeutung der Rechtsquellen¹⁸⁾ soll nicht verkannt werden, doch vermögen sie keine Auskünfte über kurz-

16) Cf. R. WENSKUS, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit, Mitt. d. Marburger Universitätsbundes 1959, H. 1-2.

17) Concilios visigóticos e hispano-romanos, ed. J. Vivés, Barcelona-Madrid 1963.

18) MGH Leges I, ed. K. ZEUMER, 1902.

fristige Schwankungen der königlichen Politik zu geben, da sie meist nur einer bestimmten Kodifikation zugeordnet werden können; bestenfalls nennen sie den Namen des Herrschers, der sie erließ. Da es sich aber erweisen wird, daß beispielsweise in der Haltung Ervigs oder Egicas Änderungen in der Haltung gegenüber der Aristokratie festzustellen sind, bleibt die unlösbare Frage der Zuweisung der Gesetze zu einer bestimmten Periode der Regierung eines Herrschers bestehen.

Während die Quellen eine zeitliche Differenzierung der königlichen Politik gestattet, ist dies beim Adel unmöglich. Da jedoch auch beim Adel mit zeitbedingten Veränderungen zu rechnen ist, wurde seine Entwicklung jeweils in größeren Zeitabschnitten zusammenfassend behandelt, wobei die Wahl der Zeiträume, aus denen die Quellen herangezogen wurden, von der – besser bekannten – Entwicklung des Königstums beeinflußt wurde.

Wie zu zeigen sein wird, hatte die Kirche nicht die dominierende Stellung, die ihr in der Geschichtsschreibung häufig zugewiesen wird. Die kirchliche Provenienz hochwichtiger Quellen verführte wohl dazu, ihren Einfluß zu überschätzen. Die Beziehungen der Könige zur Kirche sollen im Folgenden nur kurz gestreift werden, da sich eine in Arbeit befindliche Marburger Dissertation von Frau H. Schwöbel mit diesem Problem befaßt.

2. FRÜHZEIT

Die von Jordanes überlieferte gotische Stammesgeschichte geht über Cassiodor auf das verlorene Werk des Historikers Ablabius zurück, dem diese Sage bekannt geworden war¹⁾. Sie berichtet davon, daß die Auswanderung der Goten aus der Insel Scandza – Skandinavien – unter der Führung des Königs Berwig stattfand²⁾. Da jedoch die Nachricht von dem Zug der Goten über die Ostsee ins Weichselgebiet von R. Hachmann mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen wurde³⁾, ist eine

1) R. HACHMANN, Die Goten und Skandinavien, 1970, p. 59 und p. 98.

2) JORDANES, Getica 25, MGH AA V., p. 60. Cf. N. WAGNER, Getica. Untersuchungen zum Leben des Jordanes und zur frühen Geschichte der Goten, 1967, pp. 154 ff.

3) HACHMANN, op. cit., p. 133 und pp. 465 ff.

verfassungsgeschichtliche Interpretation⁴⁾ kaum möglich. Sicherer Boden gewinnen wir erst mit der Aussage des Tacitus, daß die Goten monarchisch regiert wurden⁵⁾. Die Stammesmessage geht von einem Fortbestehen des Königtums aus, da sie Filimer als 5. König nach Berwig bezeichnet⁶⁾, doch bleibt es höchst unsicher, ob die Überlieferung, derzufolge die Westgoten in der Frühzeit unter der Herrschaft der Balthen, die Ostgoten unter der der Amaler gestanden hätten⁷⁾, zutrifft. Der erste Amaler, der als König erwähnt wird, Ostrogotha⁸⁾, herrschte nach Jordanes nur über die Ostgoten⁹⁾. R. Wenskus äußerte die ansprechende Vermutung, daß Ostrogotha nach dem Aussterben einer älteren Königsdynastie zum Herrscher erhoben wurde, wobei die Westgoten seine Herrschaft nicht anerkannten¹⁰⁾. Vielleicht sind diese schwer aufzuhellenden Vorgänge mit der Trennung des ehemals einheitlichen Gotenstammes in Ost- und Westgoten in Verbindung zu bringen. Da vor der Erhebung Alarichs bei den Westgoten kein den Großstamm umfassendes Königtum festzustellen ist, könnte das Schwinden des alten Königtums mit der Verselbständigung der Westgoten in Zusammenhang stehen.

Als um die Mitte des 4. Jh. die Westgoten in römischen Quellen erwähnt werden, erscheinen Kleinfürsten als Anführer¹¹⁾. Neben ihnen, die in den lateinischen und griechischen Quellen unter verschiedenen Bezeichnungen auftreten¹²⁾, begegnet in politisch besonders unruhigen Zeiten ein gemeinsamer Anführer aller Westgoten. Der erste Befehlshaber dieser Art, über den wir mehr erfahren als den Namen, war

4) R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung, 1961, p. 467 f.

5) TACITUS, Germania 44, 1.

6) JORDANES, Getica 26, p. 60.

7) JORDANES, Getica 42, p. 64: ... Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant.

8) Genealogie: ibid. 79, p. 76 f.

9) Ibid. 82, p. 78.

10) WENSKUS, (s. S. 11, Anm. 4), p. 471. LUDWIG SCHMIDT, Die Ostgermanen, Nachdr. 1969, p. 202.

11) R. KÖPKE, Die Anfänge des Könighums bei den Gothen, 1859, p. 110.

E. A. THOMPSON, The Visigoths in the Time of Ulfila, Oxford 1966, pp. 43 ff.

12) SCHMIDT, Ostgermanen, p. 243 f.

Athanarich, der seit 364 in dieser Funktion erscheint¹³⁾. Die Ausdrucksweise der Quellen läßt eindeutig erkennen, daß Athanarich kein König war. Ammianus Marcellinus bezeichnet ihn als *index*¹⁴⁾. Entscheidend ist die Nachricht des Rhetors Themistios, der ausdrücklich bezeugt, daß Athanarich bei Verhandlungen mit den Römern den Wunsch äußerte, nicht als König, sondern als »Richter« angeredet zu werden. Als Begründung führte Athanarich an, daß der Titel *βασιλεύς* nur Macht zum Inhalt habe, während der Terminus *δικαστής* die Weisheit seines Trägers zum Ausdruck bringe¹⁵⁾. Diese Nachricht läßt den Schluß zu, daß die Stellung Athanarichs Außenstehenden als dem Königtum ähnlich erschien¹⁶⁾, daß sie aber nach dem Selbstverständnis des westgotischen Anführers ganz anderer Art war. Ob Athanarich tatsächlich meinte, daß zum Königtum mehr gehöre als bloße Macht¹⁷⁾, erscheint bei einer näheren Betrachtung der Nachricht deshalb fraglich, weil aus dem Text nicht hervorgeht, daß der Westgote seine Stellung für rangniederer hielt als das Königtum. Aus seinen Worten scheint im Gegen teil ein gewisser Stolz zu sprechen¹⁸⁾, so daß es nicht abwegig erscheint, Athanarich die Ansicht zu unterstellen, daß seine Herrschaft von der königlichen Macht grundverschieden war, daß er sein eigenes Verdienst aber für höher hielt, da es auf eine persönliche Qualität, seine »Weisheit«, gegründet war.

13) THOMPSON, (s. S. 8, Anm. 12), p. 43.

14) AMMIANUS MARCELLINUS XXVII, 5, 6 XXXI, 3, 4: Athanaricum ea tempestate iudicem potentissimum... ibid. 6: ...gentisque iudicem ... XXXI, 3, 4: ... Athanaricus Thervingorum iudex ...

15) Themistios, or. X, 134 d, ed. H. SCHENKEL, G. DOWNEY 1955: οὐτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ, ὡς ἔχεινο μὲν δυνάμεως πρόσφημα, τὸ δὲ σοφίας.

16) Andere Quellen, die Athanarich den Königstitel beilegen, bei KÖPKE, op. cit., p. 111.

17) So WENSKUS, (s. S. 11, Anm. 4), p. 322.

18) Anders KÖPKE, op. cit., p. 111, der meinte, daß Athanarich den Königstitel deshalb abgelehnt habe, weil er »die Gewalt nicht besaß, die der Titel voraussetzte«. Dem kann man deshalb nicht zustimmen, weil Athanarich selbstverständlich alles Interesse daran hatte, gegenüber den Römern seine Macht als möglichst groß erscheinen zu lassen.

Auf welchem Wege die »Richter« ihre Stellung erhielten, ist unbekannt. L. Schmidt und E. A. Thompson sprachen von einer Wahl, wobei Schmidt an eine Volksversammlung denkt¹⁹⁾, während Thompson – wohl zu Recht – einer Versammlung von Vornehmern das Recht zur Wahl eines »Richters« zuschreibt²⁰⁾. Während es keine schlüssigen Belege für die Existenz einer Volksversammlung gibt, ist eine Versammlung der »Megistanen« durch die *Passio S. Sabae* bezeugt (s. S. 18). Es muß jedoch betont werden, daß Belege für eine Wahl des »Richters« fehlen, wenn auch die späteren Verhältnisse die Annahme einer Wahl bestärken. Ein Indiz für eine Wahl bildet die spätere Verlassung Athanarichs (s. S. 15), in der man das Korrelat einer Wahl erblicken könnte.

Welches gotische Wort sich hinter der Bezeichnung »Richter« verbirgt, ist unbekannt. Seine Gewalt dürfte der eines germanischen Herzogs entsprochen haben, doch ist das Wort »herizogo« im Gotischen nicht bezeugt²¹⁾. Es erscheint unwahrscheinlich, daß die gotische Bezeichnung dem Bereich des Heerwesens entstammte; die Römer unterschieden im 4. Jh. deutlich zwischen Militärwesen und Rechtsprechung, so daß es unwahrscheinlich erscheint, daß Themistios und Ammianus Marcellinus ein gotisches Wort, das einen Militärbefehlshaber bezeichnete, mit dem Ausdruck »Richter« wiedergegeben hätten.

Die Bezeichnung Athanarichs deutet darauf hin, daß er Befugnisse im Rechtswesen gehabt haben muß. Allerdings erfahren wir nichts über Art und Umfang dieser Rechte; Athanarich erscheint in den Quellen in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß unsere Gewährsleute fast ausschließlich an der Schilderung militärischer Vorgänge interessiert sind, während eine Be trachtung der inneren Verhältnisse des Gegners nicht in ihrer Absicht lag.

Beziehungen zur sakralen Sphäre sind dem »Richter« – im Gegensatz zum *herizogo*²²⁾ – vielleicht nicht abzusprechen. Während einer Chri-

19) SCHMIDT, Ostgermanen, p. 244.

20) THOMPSON, op. cit., p. 48 f.

21) W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, in: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1963, p. 57. (Erstmals in: Das Königtum. Vorträge und Forschungen 3, 1956, pp. 105–141).

22) Ibid., p. 79.

stenverfolgung ließ Athanarich ein hölzernes Götzenbild auf einem Wagen durch die Lande fahren; alle Bewohner hatten dem Bild ihre Reverenz zu erweisen²³⁾. Allerdings ist dies der einzige Beleg für einen den gesamten Stamm umfassenden Kult, während alle übrigen Quellen die Religionsausübung in Verbindung mit den Kleinstämmen erwähnen²⁴⁾. Somit ist es nicht ausgeschlossen, daß die Maßnahme Athanarichs eine Ausnahme bildete.

Auf militärischem Gebiet stand dem »Richter« nur eine beschränkte Gewalt zu. Das zeigte sich nach dem Sieg der Westgoten über Kaiser Valens bei Adrianopel 378, als sie gegen den Rat ihres Anführers Frithigern einen vergeblichen Angriff auf das wohlbefestigte Adrianopel unternahmen²⁵⁾. Es gelang Frithigern auch nicht, seine Stammesgenossen zusammenzuhalten; sie zerstreuten sich nach ihrem Sieg über weite Teile der Balkanhalbinsel. Die Funktion des »Richters« scheint die eines Koordinators oder obersten Ratgebers gewesen zu sein, der wohl mehr durch Überredungskunst als durch Befehlsgewalt wirkte²⁶⁾. Es ist bezeichnend, daß nicht Frithigern, sondern die »Anführer und Häuptlinge« der Westgoten 382 einen Frieden mit Kaiser Theodosius schlossen²⁷⁾.

Die Stellung der »Richter« zeigt Anklänge an die der Herzöge, doch behält man wegen der eindeutigen Aussage mehrerer voneinander unabhängiger Quellen bei den Westgoten besser das Wort »Richter« bei.

Wir erfahren nichts über das Verhältnis des »Richters« zu den Kleinkönigen²⁸⁾. Die »Richter« sind den Vornehmen zuzurechnen; sie unter-

23) SOZOMENOS, Kirchengeschichte VI, 37, 13, ed. J. BIDEZ, 1960.

24) Entscheidend ist EUNAPIOS, fr. 55, ed. C. MÜLLER, FHG IV, 1868, p. 38: *Εἶχε δὲ ἐκάστη φυλὴ ιερὰ τε οἰκοθεν ταῦπάτρια συνεφελκομένη,...*

25) AMMIANUS MARCELLINUS XXXI, 15, 15. Cf. ibid. XXXI, 6, 4.

26) Cf. TACITUS, Germania 7, 1: nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio... praesunt.

27) THEMISTIOS, or. XVI, 210 b:... *τοὺς ἐξάρχοντς καὶ πονηραίοντς...*

28) Die Annahme KÖPKES, (s. S. 11, Anm. 11), p. 111, daß Athanarich der Sohn des Kleinkönigs Rhothesteos gewesen sei, ist deshalb abzulehnen, weil der Sohn des Rhothesteos Athanarid hieß. Cf. THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 54. SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 237.

hielten Gefolgschaften. Nachdem sich Athanarich mit dem Reich ausgesöhnt hatte, begab er sich mit seinem Gefolge nach Konstantinopel²⁹⁾.

Wie die *Passio S. Sabae* bezeugt, hatten auch die Kleinkönige bewaffnete Gefolge. Der Kleinkönig (*βασιλίσκος*) Athanarid ritt mit einer bewaffneten Schar während einer Christenverfolgung durch das Land, um die Christen zum Abfall zu bewegen oder sie umzubringen³⁰⁾.

Als Kennzeichen der Macht des »Richters« könnte ihre zeitliche Begrenzung gelten. Es hat den Anschein, als ob zumindest in diesem Punkt die westgotischen Richter den *duces* gleichzusetzen seien, von denen Tacitus spricht³¹⁾. Da Athanarich seine Würde allem Anschein nach der Tatsache verdankte, daß die Westgoten einen Zug gegen das Römische Reich planten³²⁾, war seine Stellung möglicherweise zeitlich begrenzt. Eine dauernde Herrschaft vermochte er nicht zu begründen, da ihn die Westgoten vermutlich schon vor dem hunnischen Angriff verließen³³⁾, weil er sich unfähig gezeigt hatte, das Wohlergehen seines Stammes zu sichern³⁴⁾. Auch die Macht Frithigerns war nicht von Dauer; L. Schmidt glaubte allerdings aus der erfolgreichen westgotischen Kriegsführung um 380 auf seine erneute Führerschaft schließen zu können³⁵⁾, doch tritt Frithigern in den Quellen nicht auf. Nicht

29) Quellen bei SCHMIDT, op. cit., p. 418, Anm. 2. Von besonderem Interesse ist, daß der ibid. zitierte Rhetor Themistios vom »Haus« Athanarichs spricht (*σὺν τῷ οἰκεῖῳ πλήθει*). Diese Ausdrucksweise erinnert an die erst im 7. Jh. bezeugten gardingi der Westgotenkönige, die zum Herrscher in einem Gefolgschaftsverhältnis standen. Das Wort ist von got. gards, das Haus oder Familie bedeutet, abzuleiten: E. GAMILLSCHEG, Romania Germanica I, 1934, p. 356. Cf. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, En torno a los orígenes del feudalismo, Bd. I, Fideles y gardingos en la monarquía visigoda, Mendoza (Arg.) 1942, pp. 77 ff.

30) PASSIO S. SABAE, c. 4, ed. H. DELEHAYE, Analecta Bollandiana 31, 1912, p. 219.

31) Cf. SCHLESINGER, (s. S. 13, Anm. 21), p. 57 f.

32) THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 43.

33) So SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 239, Anm. 3, dessen Ansicht wir uns anschließen. Anders THOMPSON, op. cit., p. 22, der die Verlassung Athanarichs auf den hunnischen Angriff zurückführt.

34) AMMIANUS MARCELLINUS XXXI, 3, 8: ... populi pars maior, quae Athanaricum attenuata necessariorum penuria deseruerat, ...

35) SCHMIDT, op. cit., p. 416.

einmal sein Todesjahr ist bekannt; er muß 382 noch gelebt haben³⁶⁾. Damals hatten die Westgoten allem Anschein nach keinen gemeinsamen Anführer.

Es stellt sich nunmehr die Frage nach der Bedeutung, die den Klein-königen und den Vornehmen zukam. Die Existenz mehrerer Könige ist gut bezeugt³⁷⁾. Sie herrschten über Kleinstämme (*φυλαι*)³⁸⁾. Wir kennen zwar einige von ihnen mit Namen, doch sind ihre Aufgaben unbekannt. Ob Athanarid die Würde seines Vaters Rhothesteos erbte, wissen wir nicht.

Die gotische Königin Gaatha sammelte die Überreste der 26 Märtyrer ein, die auf Befehl des Fürsten Wingurich in einer Kirche verbrannt worden waren. Mit diesen Reliquien reiste sie ins Römische Reich, begleitet von ihrer Tochter Dulcilla. Die Herrschaft überließ sie ihrem Sohn Arimir³⁹⁾. Dieser äußerst knappe und fragmentarische Bericht wirft zahlreiche verfassungsgeschichtliche Fragen auf. Gaatha wird als die Frau »des anderen Anführers« bezeichnet. Daraus könnte man auf

36) Ibid., p. 419, auf Grund der Consularia Constantinopolitana a. 382, MGH AA IX, p. 243. Wenn OROSIUS, adv. pagan. VII, 34, 6, CSEL V davon spricht, daß die Westgoten den Frieden »rege defuncto« geschlossen hätten, so geht er, wie der Kontext zeigt, von der falschen Vorstellung aus, daß Frithigern alle Westgoten beherrscht habe. Er irrt sich also hinsichtlich der Stellung Frithigerns, nicht aber, wie SCHMIDT annahm, hinsichtlich seines Todesdatums.

37) Cf. SCHMIDT, op. cit., p. 244. THOMPSON, op. cit., p. 43 f.

38) SCHMIDT, l. c. Cf. EUNAPIOS, fr. 60, p. 40: »Οτι ἐπὶ Θεοδοσίου τοῦς πρώτους χρόνους τῆς βασιλείας τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελανόμενοι τῆς χῶρας, ὑπὸ τῶν Ούννων διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες.

39) Der Bericht, der in drei Redaktionen vorliegt, entstammt Menologien, läßt aber, nach Meinung des Herausgebers, darauf schließen, daß er auf verlorenen Märtyrerakten beruht: H. ACHELIS, Der älteste deutsche Kalender, Zs. f. neutest. Wiss. I, 1900, pp. 318 ff. Ibid. p. 320 (3. Redaktion): ... ἦ σύμβιος τοῦ ἐτέρου ἀρχοντος τοῦ ἔθνους τῶν Γότθων,... καὶ καταλιποῦσα τὴν ἔξονταν τῷ νιῷ αὐτής,...

Den Namen der Gaatha und ihres Sohnes nennt die 2. Redaktion, ibid. p. 319. Dort wird Gaatha als *βασιλίσσα* bezeichnet, die ihrem Sohn *τὴν βασιλείαν* überläßt. Das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu den verlorenen Märtyrerakten ist ungeklärt.

eine doppelte Führerschaft des Großstammes schließen, wie sie für die Zeit Konstantins bezeugt ist⁴⁰⁾. Demnach wäre der – namentlich nicht genannte – Ehemann Gaathas »Richter« gewesen⁴¹⁾, doch ist der Bericht stark sagenhaft gefärbt. Die Unklarheiten sind wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Märtyrerakten – selbstverständlich unter Berücksichtigung rein hagiographischer Gesichtspunkte – bis zur Unkenntlichkeit gekürzt wurden. Erhebliche Bedenken erweckt die Nachricht, Gaatha habe ihre Herrschaft ihrem Sohn überlassen. Bereits L. Schmidt meldete Zweifel an, da die Herrschaft einer Witwe dem germanischen Verfassungsleben fremd war⁴²⁾. Auch eine Überlassung des Eigengutes des verstorbenen Ehemannes an den Sohn kann nicht in Betracht kommen, da nach gotischem Recht der Sohn den Vater unmittelbar beerbte. Die Vermutung L. Schmidts, derzufolge Gaatha mit ihrem Sohn vertrieben wurde und später zurückkehrte⁴³⁾, entbehrt der quellenmäßigen Begründung. Somit erweist sich der gesamte Bericht als unverwendbar, wenn man von der interessanten Tatsache absieht, daß die Tochter eines gotischen Fürsten einen römischen Namen (Dulcilla) annahm.

Einen, freilich unsicheren, Hinweis auf die Erblichkeit des Klein-königtums vermag die Nachricht des Eunapios zu geben, daß die Klein-könige »durch Würde und Abstammung« hervorragten⁴⁴⁾. Eine Verbindung zur Sakralsphäre ist möglich, da die Kleinstämme als Kult-verbände begegnen⁴⁵⁾. Eunapios erwähnt, daß sich unter den West-goten, die 376 die Donau überschritten, »Träger königlicher Abzeichen« befanden⁴⁶⁾; die Erwähnung von »Hausgenossen« (*oikétau*) in ihrer

40) JORDANES, Getica 112, p. 87: tunc etenim sub Ariarici et Aorici regum suorum florebant imperio. Beide sollen nur einen Nachfolger gehabt haben, wobei JORDANES, der von den zeitgenössischen ostgotischen Verhältnissen ausgeht, eine Königsreihe konstruiert; ibid.: post quorum decesum successor regni extitit Geberich . . .

41) So THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 159, dessen Datierung der Ereignisse der Zeit zwischen 383 und 392 wir nicht zuzustimmen vermögen.

42) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 238, Anm. 2.

43) Ibid., l. c.

44) S. S. 16, Anm. 38.

45) S. S. 14, Anm. 24.

46) EUNAPIOS, fr. 42, p. 32: . . . *οἱ μὲν βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες* . . .

Umgebung kann auf Gefolgschaften gedeutet werden. Die gotische Bezeichnung der Kleinkönige ist unbekannt, doch ist darauf hinzuweisen, daß Wulfila zweimal das griechische Wort *φυλή* mit *kuni* übersetzt⁴⁷⁾. In beiden Fällen handelte es sich um israelitische Geschlechter; von besonderem Interesse ist die Übersetzung einer Stelle des Philipperbriefes, in der sich Paulus auf seine Abstammung »aus dem Volke Israel, vom Stamm Benjamin« beruft. Es liegt nahe, daß Wulfila die heimischen Verhältnisse mit denen der Israeliten gleichsetzte. Unter diesen Umständen hat die Vermutung, daß die westgotischen Kleinstämme als *kuni* bezeichnet wurden, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Demnach könnte auch das Oberhaupt der – nach dem griechischen Ausdruck *φυλή* zu urteilen – sich als Abstammungsgemeinschaft verstehenden Kleinstämme eine Bezeichnung geführt haben, die von *kuni* abgeleitet ist. In diesem Fall wären die Kleinkönige die eigentlichen »Könige«, im Gegensatz zu den Anführern des Gesamtstammes.

Von großer Bedeutung ist die Erwähnung von »Megistanen« in der *Passio S. Sabae*⁴⁸⁾. L. Schmidt sah in dieser Nachricht einen Beleg für »den Fortbestand der souveränen Versammlung der Landesgemeinde«⁴⁹⁾, doch verbietet der Ausdruck »Megistanen« diese Deutung. Dieser Terminus macht klar, daß es sich um eine Versammlung von »Großen« handelte⁵⁰⁾. E. A. Thompson neigte dazu, in dem Rat der Megistanen einen »confederate council« zu sehen, und hielt ihn für das oberste Organ des Großstammes neben oder über den »Richtern«⁵¹⁾.

Zusammensetzung und Funktion des Rates der Megistanen sind nicht bekannt. Es kann jedoch als sicher gelten, daß die Kleinkönige zu den Megistanen gerechnet wurden. Ob darüberhinaus auch andere Vornehme dazu gehörten, läßt sich nicht sagen. Themistios spricht anläss-

47) W. STREITBERG, Die gotische Bibel, Nachdr. 1960. Es handelt sich um Lukas II, 36 und Phil. III, 5.

48) PASSIO S. SABAE, c. 3, p. 217: *ποῶτον μὲν γὰρ ὡς ἡρέσιτο οἱ κατὰ τὴν Γοτθλαν μεγιστᾶνες κινεῖσθαι κατὰ τῶν χριστιανῶν, ...* Zum Zeitpunkt cf. THOMPSON, op. cit., p. 65.

49) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 244.

50) So auch THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 48.

51) THOMPSON, l. c. und pp. 71 ff.

lich des Friedensschlusses von 382 von den »Anführern und Häuptlingen« der Westgoten⁵²⁾. Der zweigliedrige Ausdruck könnte dahingehend gedeutet werden, daß neben den Kleinkönigen auch andere Vornehme an wichtigen Entscheidungen mitwirkten. Leider erfahren wir nicht, wer an den von Jordanes bezeugten Beratungen teilnahm, in denen beschlossen wurde, um Aufnahme in das Römische Reich zu bitten⁵³⁾.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Verfassung der Westgoten vor ihrem Eindringen in das Römische Reich aristokratisch bestimmt war⁵⁴⁾, wenn man die Kleinkönige dem Adel zurechnet. Ammianus Marcellinus erwähnt die *optimates* der Westgoten⁵⁵⁾. Als »Institution« – in einem ganz rudimentären Sinn – erscheint eine Versammlung von Großen, deren Gewicht deshalb höher einzuschätzen ist als das des »Richters«, weil sie für den Gesamtstamm verbindliche Beschlüsse fassen konnte. Vermutlich konnte sie sowohl im Krieg als auch im Frieden zusammentreten.

Die Macht des Adels beruhte auf Besitz, wie sich aus der *Passio S. Sabae* ergibt. Bei einer früheren Christenverfolgung fragten die Verfolger, welchen Besitz der als Christ bekannte Saba habe. Als sie die Antwort erhielten, daß er nur seine Kleidung sein Eigen nenne, meinte der Anführer verächtlich, daß ein solcher Mann ihnen weder schaden noch nützen könne⁵⁶⁾. Eunapios berichtet, einige der in das Römische Reich aufgenommenen Westgoten seien in der Lage gewesen, die Beamten zu bestechen⁵⁷⁾. Die Vornehmen müssen demnach über wertvolle Fahrhabe verfügt haben. Da die Goten bei ihren Einfällen in das Reich

52) S. S. 14, Anm. 27.

53) JORDANES, Getica 131, p. 92: Vesegothae . . . diuque cogitantes tandem communi placito legatos in Romania direxerunt, . . .

54) Dem entspricht es, wenn JORDANES, Getica 134, p. 93 von den »primates eorum et duces, qui regum vice illis paerant« spricht. Daß JORDANES unklare Vorstellungen hatte, zeigt sich darin, daß er neben Frithigern auch Alatheus und Safrac als Anführer der Westgoten nennt, obwohl beide Ostgoten waren (SCHMIDT, op. cit., p. 257).

55) AMMIANUS MARCELLINUS XXXI, 4, 11.

56) PASSIO S. SABAE, c. 3, p. 218.

57) EUNAPIOS, fr. 42, p. 32. Cf. THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 49.

bereits im 3. Jh. Teile der Bevölkerung als Sklaven fortschleppten ⁵⁸⁾, dürften die Adligen schon damals grundherrlich gelebt haben.

Ihr Wohlstand befähigte die Vornehmen, sich Gefolgschaften zu halten. Von fast allen namentlich bekannten Anführern der Westgoten erfahren wir, daß sie bewaffnete Gefolge hatten ⁵⁹⁾.

Ob es einen Adel als Rechtsstand gab, ist unbekannt. Die spätere westgotische Gesetzgebung läßt keine auf frühere Verhältnisse zurückzuführende Sonderstellung der Vornehmen im Rechtsleben erkennen, doch darf nicht übersehen werden, daß zur Zeit der Kodifikation des westgotischen Rechtes die Kompositionengerichtsbarkeit an Bedeutung verloren hatte (s. S. 82).

Die einfachen Freien waren vom öffentlichen Leben nicht völlig ausgeschlossen, wie das durch die *Passio S. Sabae* bezeugte Bestehen eines »Dorfrates« beweist ⁶⁰⁾. Die Nachricht läßt jedoch erkennen, daß seiner Macht enge Grenzen gezogen waren. Versuche des »Dorfrates«, Saba vor den Verfolgern zu schützen, schlügen fehl. An dem aristokratischen Grundzug der westgotischen Verfassung vermochte eine derartige Einrichtung nichts zu ändern. Die spätere Verfassungsentwicklung der Westgoten wurde dadurch entscheidend beeinflußt, daß der Adel älter war als das Königtum.

⁵⁸⁾ SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 215.

⁵⁹⁾ Ibid., p. 245.

⁶⁰⁾ Cf. THOMPSON, op. cit., p. 66.

3. DIE ZEIT DER WANDERUNGEN IM RÖMISCHEN REICH

In den Jahren nach dem Tode Frithigerns traten Eriulf und Fravitta als Anführer hervor, deren Stellung jedoch unklar ist¹⁾. Eriulf fiel einem Anschlag Fravittas zum Opfer, der später in den Dienst des oströmischen Kaisers trat, wo er zu hohen Ehren gelangte.

Im Jahr 391 begegnet Alarich als Anführer im Kampf gegen die Römer²⁾. Ob der gesamte Stamm an dem Unternehmen beteiligt war, ist zweifelhaft; vermutlich folgten Alarich nur Teile der Westgoten. Auch die Möglichkeit, daß Alarich einen Gefolgskrieg führte, ist nicht auszuschließen. Der entscheidende Akt erfolgte erst 395. Die Westgoten hatten in Erfüllung ihrer Föderatenpflichten am Feldzug gegen den Usurpator Eugenius teilgenommen. Die hohen Verluste, die sie in der Schlacht am Frigidus erlitten, riefen eine starke Mißstimmung hervor. In dieser Situation – auch der Tod des Kaisers Theodosius dürfte von Bedeutung gewesen sein – erhoben sich die Westgoten unter Anführung Alarichs.

Jordanes berichtet, daß die Westgoten, verstimmt über die Behandlung, die ihnen die Söhne des Theodosius zuteil werden ließen, und aus Furcht, ihre kriegerischen Tugenden in einer langen Friedenszeit einzubüßen, Alarich zum König erhoben³⁾. Zweifel an einer Königserhebung

1) EUNAPIOS, fr. 60, p. 41. SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 422, Anm. 3 meinte, daß beide Anführer der Föderatengoten waren und nicht im kaiserlichen Heer dienten, da beide über Gefolge verfügten. Dieses Argument ist jedoch deshalb nicht stichhaltig, weil damals auch Reichsfeldherren Gefolgschaften hatten, beispielsweise der Gote Gainas.

2) SCHMIDT, op. cit., p. 424. KÖPKE, (s. S. 11, Anm. 11), p. 121 datiert diese Kämpfe – wohl zu Unrecht – in die Jahre vor 382.

3) JORDANES, Getica 146, p. 96: Postquam vero Theodosius amator pacis generisque Gothorum rebus excessit humanis cooperuntque eius filii utramque rem publicam luxuriose viventes adnihilare auxiliariisque suis, id est Gothis, consueta dona subtrahere, mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque, ne longa pace eorum resloveretur fortitudo, ordinato super se rege Halarico, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audacia virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos accepérat.

Alarichs erscheinen jedoch nicht unberechtigt, wenn man berücksichtigt, daß Jordanes in erster Linie die ostgotischen Verhältnisse kannte, wo es, im Gegensatz zu den Westgoten, seit altersher ein Königstum gab. Man kann eine Übertragung ostgotischer Verhältnisse auf die Westgoten nicht völlig ausschließen; es ist auch denkbar, daß Jordanes die Zustände seiner Zeit in die Vergangenheit projizierte. Im 6. Jh. war das Königstum bei den Westgoten eine festverwurzelte Institution.

Ähnliche Bedenken lassen sich gegen den Bericht Isidors von Sevilla vorbringen, der ebenfalls von einer Königswahl Alarichs spricht und das Ereignis mit dem Bruch des *foedus* durch die Goten und ganz allgemein mit dem Selbständigkeitstreben der Westgoten in Verbindung bringt⁴⁾. Isidors Äußerungen sind für sein Staatsdenken und wohl auch das seiner Zeitgenossen von Belang, doch vermögen sie zur Frage nach der Stellung Alarichs wenig beizutragen. Für Isidors Unkenntnis der Verhältnisse ist es kennzeichnend, daß er in der Folgezeit mit einer Doppelherrschaft Alarichs und Radagais' über die Westgoten rechnet⁵⁾.

Als wichtigste zeitgenössische Quelle hat Claudian zu gelten. Er läßt Alarich in einer – sicherlich fiktiven – Rede seinen Hörern die Erinnerung an die Anfänge seiner Herrschaft ins Gedächtnis rufen; dabei bringt er seine – erst 397 erfolgte⁶⁾ – Betrauung mit einem hohen Reichsamt in Illyricum mit der Erhebung zum *dux* der Westgoten in Zusammenhang⁷⁾. Obwohl hier ein chronologischer Irrtum vorliegt, wird man dieser Nachricht deshalb Bedeutung beizumessen haben, weil Claudian durch seine persönlichen Beziehungen zu Stilicho die Möglichkeit hatte, sich über die inneren Verhältnisse der Westgoten zu informieren. Hinzu kommt, daß der Dichter, wäre Alarich König gewesen, ohne metrische Schwierigkeiten *regem* an Stelle von *ducem* hätte

4) ISIDOR, Historia Gothorum, 12, MGH AA XI, p. 272: ... Gothi patrocinium Romani foederis recusantes Alaricum regem sibi constituunt, indignum iudicantes Romanae esse subditos potestati eosque sequi, quorum iam pridem leges imperiumque respuerant et de quorum se societate proelio triumphantes averterant.

5) Ibid., 13 und 15, p. 273: ... extincto Ragadaiso, Alaricus consors regni ...

6) SCHMIDT, (s. S. 10, Anm. 11), p. 432.

7) CLAUDIAN, bell. Pollent., v. 535 f., MGH AA X: At nunc Illyrici postquam mihi tradita iura/Meque suum fecere ducem: ...

schreiben können. Man wird demnach ohne Gefahr einer Überinterpretation eines dichterischen Werkes sagen können, daß Alarich um 400 noch nicht als König galt.

Damit stimmt überein, daß keiner der griechischen Autoren Alarich als König bezeichnet⁸⁾, doch wäre es denkbar, daß sie ihm den Königstitel deshalb verweigerten, weil das Wort *βασιλεύς* in jener Zeit mehr und mehr zur Bezeichnung des Kaisers wurde, mit dem ein Barbarenherrscher selbstverständlich nicht zu vergleichen war.

Den Aussagewert der lateinischen Quellen wird man skeptisch beurteilen, wenn ein und derselbe Autor Alarich einmal als *rex*, ein anderes Mal als *dux* bezeichnet⁹⁾. Auch die Ausdrucksweise des Orosius, der Alarich stets *rex* nennt, läßt keinen Schluß zu, da er auch Athanarich den Königstitel beilegt¹⁰⁾, die Institution des Königtums bei den Westgoten also zu einer Zeit voraussetzt, als sie noch nicht bestand. Als *dux* bezeichnen Alarich die *Additamenta ad Prosperum Havniensem*¹¹⁾, Prosper Tiro¹²⁾ und eine gallische Chronik¹³⁾. Die unsichere Terminologie deutet auf mangelnde Kenntnis der inneren Verhältnisse der Westgoten.

Es wäre in der Tat erstaunlich, wenn die Westgoten 395 eine Institution geschaffen hätten, die ihnen seit langer Zeit fremd war. Eine Einführung des Königtums nach ostgotischem Vorbild ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber doch wenig wahrscheinlich¹⁴⁾. Deshalb möchte man eher eine Erhebung Alarichs zum »Richter« annehmen. Diese Ansicht wurde von L. Schmidt¹⁵⁾ und R. Wenskus¹⁶⁾ vertre-

8) Kennzeichnend ist OLYMPIODOR, fr. 3, p. 58: ... Ἀλάριχος ὁ τῶν Γότθων φύλαρχος ... SOZOMENOS IX, 6, 2: ... Ἀλάριχος ὁ τῶν Γότθων ἡγούμενος ...

9) Belege bei SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 426.

10) OROSIUS, ad. pagan. II, 3, 3; VII, 36, 2. Athanarich: ibid. VII, 32, 8; VII 34, 6. Auch Radagais nennt er *rex*: ibid. VII, 36, 15.

11) MGH AA IX, p. 299.

12) PROSPER TIRO 1218, ibid., p. 464; 1240, p. 466.

13) Chron. Gall. a. CCCCLII, 67, ibid., p. 654.

14) Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich den Westgoten bald nach 376 auch einige ostgotische Scharen unter Safrac und Alatheus angeschlossen hatten.

15) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 425 f.

16) WENSKUS, (s. S. 11, Anm. 4), p. 322.

ten, die beide vermuteten, die Herrschaft Alarichs habe sich im Lauf seiner Regierung zum Königtum entwickelt.

Man wird zu fragen haben, worin der Unterschied zwischen dem Königtum und dem »Richteramt« bestand. W. Schlesinger sah ihn darin, daß der Herzog nur in Kriegszeiten tätig war, während der König auch im Frieden amtierte¹⁷⁾. Auf Grund der Nachricht des Sozomenos¹⁸⁾ ist es jedoch möglich, daß der »Richter« auch im Frieden den Gesamtstamm umfassende Aufgaben übernahm. Im übrigen befanden sich die Westgoten seit 395 in einem nur von kurzen Friedenszeiten unterbrochenen Krieg mit dem Römischen Reich, so daß die fortwährende Tätigkeit eines militärischen Anführers unerlässlich war. Demnach wird man die Dauer der Stammesführerschaft nicht als Kriterium anwenden können. Auch die Intensität der Herrschaft vermag nichts zur Lösung der Frage beizutragen, da sie in der späteren westgotischen Geschichte erheblichen Schwankungen unterworfen war; sie war somit keine feststehende Größe. Das Kriterium der Repräsentation des Stammes vermag ebenfalls nicht weiterzuhelpen. Es ist zwar beachtlich, daß die Quellen stets nur Alarich als Verhandlungspartner der Römer erwähnen, ohne daß von der Mitwirkung Vornehmer die Rede wäre, doch zeigt die spätere westgotische Geschichte, daß der König allenfalls im späten 7. Jh. als alleiniger Repräsentant des Stammes galt. Wie die Entwicklung des westgotischen Königtums zeigt, ist auch die Ausbildung einer *stirps regia* kein brauchbares Unterscheidungsmerkmal¹⁹⁾. Die Untersuchung der Herrschaftszeichen ist ebenfalls wenig hilfreich, denn vor der Regierung Leovigilds scheint der königliche »Apparat« nur schwach ausgebildet gewesen zu sein (s. S. 61 f.). Dieser Befund läßt den Schluß zu, daß das alte Kleinkönigtum keinen erkennbaren Einfluß auf das spätere Königtum des Großstammes hatte. – Alle Erwägungen führen zu dem Resultat, daß bei den

17) SCHLESINGER, (s. S. 13, Anm. 21), p. 78.

18) S. S. 14, Anm. 23.

19) SCHLESINGER, op. cit., p. 78 f. sieht in der freien Wahl des *dux* einen entscheidenden Unterschied zum *rex*, der einer *stirps regia* entstammte. Für die Westgoten trifft das nicht zu.

Westgoten keine qualitativen Unterschiede zwischen König und »Richter« festzustellen sind.

R. Wenskus vertrat die Ansicht, daß die kriegerischen Erfolge Alarich als »heilsmächtigen König« legitimierten²⁰⁾. Die Idee vom Königsheil hat ihre Wurzel im heidnisch-sakralen Bereich²¹⁾. Man wird zu berücksichtigen haben, daß die Westgoten zur Zeit Alarichs arianische Christen waren; wie der Angriff der Römer in der Schlacht von Pollentia am Ostertag, an dem sich die Westgoten sicher wähnten, beweist, waren sie von den Lehren des Glaubens durchdrungen. Ob sich bei dieser Haltung Ideen heidnischer Herkunft behaupten konnten, bleibt unsicher. Es darf auch nicht übersehen werden, daß Alarich trotz seiner Erfolge keine *stirps regia* begründete²²⁾. Da auch aus späterer Zeit Zeugnisse für ein nicht im Christentum begründetes Charisma des Westgotenherrschers fehlen, muß die Bedeutung des Königsheils für die Ausgestaltung der Herrschaft Alarichs unklar bleiben. Es soll jedoch keinesfalls geleugnet werden, daß Alarichs Stellung durch seine kriegerischen Erfolge gefestigt wurde²³⁾. Die Ausdrucksweise des Jordanes bei seinem Bericht über die Abstammung Alarichs von den Balthen deutet darauf hin, daß Alarich als Abkömmling dieses hochangesehenen Geschlechtes ein außerordentliches Ansehen besaß. Möglicherweise kann man hier von einem Charisma sprechen, das Alarich jedoch auf Grund seiner Abstammung, nicht aber auf Grund der ihm 395 übertragenen Stellung zukam und das durch seine Siege zwar gerechtfertigt, nicht aber geschaffen wurde.

Für die Kenntnis vom Charakter der Herrschaft Alarichs ist die Frage nach dem Verhältnis von Stamm und Gefolgschaft wesentlich. Da die Existenz von Gefolgschaften sowohl für die Zeit des Donauübergangs als auch im tolosanischen Reich nachweisbar ist, müssen auch in der Wanderzeit gefolgschaftliche Bindungen vorausgesetzt wer-

20) WENSKUS, op. cit., p. 322.

21) Cf. SCHLESINGER, op. cit., p. 84 f.

22) Zur Verbindung des »Heils« mit der Begründung einer *stirps regia* cf. SCHLESINGER, op. cit., p. 78 f.

23) Ob er, wie SCHLESINGER, op. cit., p. 84 meinte, »siegend die Königs-würde« errang, ist unsicher, da sich 1. keine eindeutige Sicherheit über seine Stellung erhalten läßt und 2., weil er keine *stirps regia* begründete.

den. Es ist jedoch recht unwahrscheinlich, daß der gesamte Wanderrstamm in Gefolgschaften gegliedert war. In Thrakien hatten sich Unfreie und Bergarbeiter den Westgoten angeschlossen²⁴⁾. Es ist kaum anzunehmen, daß sie sofort in Gefolgschaften eintraten. Die Ausdrucksweise des Ammianus Marcellinus deutet eher darauf hin, daß sie »mit Zustimmung aller« in den Stamm aufgenommen wurden²⁵⁾. Das Gleiche dürfte auch von den Sklaven gelten, denen die Stadtrömer 408 den Übergang ins westgotische Lager gestatten mußten²⁶⁾, und von den römischen Soldaten germanischer Abkunft, die sich nach den auf den Tod Stilichos folgenden antigermanischen Ausschreitungen zu den Westgoten begaben²⁷⁾. Es besteht wohl kaum ein Zweifel daran, daß diese Leute als vollfrei galten, da andernfalls für die meisten von ihnen kein Anlaß bestanden hätte, den römischen gegen einen gotischen Herren einzutauschen. Es handelt sich wohl um einen Vorgang, der der anderthalb Jahrhunderte später bezeugten Einreihung freigelassener ehemaliger Unfreier in das langobardische Heer²⁸⁾ vergleichbar ist.

Man wird sich die Gefolgschaften nicht allzu groß vorzustellen haben. Der Westgote Sarus, der sich mit seinem Gefolge von Alarich trennte, verfügte über 200–300 Mann²⁹⁾. Alarichs Gefolge dürfte größer gewesen sein. Da Sozomenos Athaulf als Anführer der berittenen Gefolgsleute Alarichs bezeichnet³⁰⁾, scheint das Gefolge des Herrschers in Fußsoldaten und Reiter eingeteilt gewesen zu sein.

Man wird mit einer dualistischen Heeresverfassung zu rechnen haben, bei der das Heer sowohl aus keiner persönlichen Bindung unterliegenden Freien als auch aus Gefolgschaften der Großen bestand. Ob alle Vornehmen ihrerseits Alarich durch einen Gefolgschaftseid verbun-

24) Ammianus Marcellinus XXXI, 6, 5–6, Cf. WENSKUS (s. S. 11, Anm. 4), p. 476.

25) Ibid. XXXI, 6, 6: ... susceptique libenti consensione cunctorum ...

26) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 443. Cf. WENSKUS, op. cit., p. 477.

27) Ibid., p. 442.

28) Cf. SCHLESINGER, op. cit., p. 70.

29) SOZOMENOS IX, 9, 3. OLYMPIODOR, fr. 3, p. 58.

30) SOZOMENOS IX, 8, 2: ... Ἀδαιοῦλφος δὲ . . . ἡγεμῶν τῶν ἵππεων δωμεστίκων καλονυμέρων.

den waren, ist höchst fraglich; es gab Westgoten, die Alarich recht selbständig gegenüberstanden.

Das gentile Element ist bei den Zügen der Westgoten im Römischen Reich nicht zu unterschätzen. Das zeigt sich beispielsweise darin, daß alle zeitgenössischen Autoren Alarich einen gentilen Herrschertitel geben. Die wenigen Indizien, über die wir verfügen, sprechen dafür, daß das 395 begonnene kriegerische Unternehmen, zu dessen Anführer Alarich erhoben wurde, ein Volkskrieg und kein Gefolgschaftskrieg war. Die Bedeutung der Gefolgschaften, namentlich im militärischen Bereich, soll dabei keinesfalls unterschätzt werden, und auch die Möglichkeit, daß eine dem Gefolgschaftsverhältnis nachgebildete Bindung zwischen Alarich und den von ihm Geführten geschaffen wurde, darf nicht außer acht gelassen werden. Allerdings fehlt es hierfür an Zeugnissen, und die Annahme, daß die im 7. Jh. bezeugten Herrscher- und Untertaneneide³¹⁾, die Elemente enthielten, die der gefolgschaftlichen Sphäre entstammten, auf Vorbilder aus der Zeit Alarichs zurückgehen, muß hypothetisch bleiben.

Der Zusammenhalt des Stammes während der 23-jährigen Periode fast ununterbrochener Kämpfe und Wanderungen beruhte wohl weniger auf gefolgschaftlichen Bindungen als auf dem gentilen Gemeinschaftsgefühl des Stammes. Trotz wiederholter Aufnahme Fremdstämmer in die gentile Gemeinschaft blieb das westgotische ethnische Selbstverständnis ungebrochen: man muß mit der Existenz eines »Kristallisierungskerns«³²⁾ rechnen, dem es ohne erkennbare Schwierigkeiten gelang, Hinzukömmlinge zu assimilieren³³⁾. Zwar kam es mehrfach zu Absplitterungen vom Stamm (Fravitta, Frithigern, Sarus), doch handelte es sich um kleine Verbände. 395 setzte sich anscheinend der gesamte Stamm in Bewegung, es scheint kaum jemand zurückgeblieben zu sein³⁴⁾. Diese auffallende Tatsache wird man nicht nur auf die Bedeutung der Persönlichkeit Alarichs zurückzuführen haben, sondern auch darauf, daß es sich um einen Volkskrieg handelte.

31) Es ist beabsichtigt, die damit zusammenhängenden Fragen eingehender zu untersuchen.

32) Cf. SCHLESINGER, op. cit., p. 70.

33) Ähnlich SCHMIDT, op. cit., p. 453.

34) WENSKUS, Stammesbildung, p. 477.

Da Alarich nirgends als *iudex* bezeichnet wird, stellt sich die Frage nach dem Titel, den ihm seine Stammesgenossen beilegten. Ein in Thrakien entstandener westgotischer Kalender³⁵⁾ nennt den römischen Kaiser Constantius *Piudans*³⁶⁾. Daß die Westgoten die Römer als *gens* betrachteten, ergibt sich aus der westgotischen Nachprägung einer römischen Goldmedaille. Auf ihr wurden Valentinian I. und Valens als »*regis* (sic!) *Romanorum*« bezeichnet³⁷⁾. Es liegt nahe, daß sich die Gleichsetzung auch auf die Anführer der von westgotischer Seite als Gentilverbände verstandenen Gruppen bezog. Unter dieser Voraussetzung gelangt man zu der Hypothese, daß Alarich, der nach dem oben Gesagten als Anführer des Stammes galt, als *Piudans* bezeichnet wurde.

Man wird die Möglichkeit, daß sich Alarichs Herrschaft unter dem Einfluß der römischen Umwelt, in der die Westgoten lebten, veränderte, in Betracht zu ziehen haben. Er hatte in Illyricum zeitweise ein hohes militärisches Amt inne, vermutlich war er *magister militum per Illyricum*³⁸⁾. Er benutzte seine Stellung dazu, seine Stammesgenossen aus den römischen Arsenalen mit Waffen zu versorgen. Hier erweist sich, daß ein römisches Amt – in diesem Fall der Mißbrauch der mit ihm verbundenen Befugnisse – die Macht Alarichs in seinem Volk zu steigern vermochte. Im übrigen wird man jedoch erst in späterer Zeit mit einem Einfluß römischen Gedankengutes auf das westgotische Herrschertum zu rechnen haben. Die Kontakte, die in jenen Jahren zwischen Römern und Westgoten bestanden, waren fast ausschließlich feindlicher Art, und es fehlt jeder Hinweis auf die Anwesenheit hochgestellter Römer in der Umgebung des Westgotenherrschers. Hier trat erst ein Wandel ein, als Alarich⁴⁰⁹ den Präfekten von

35) Hrsg. ACHELIS, (s. S. 16, Anm. 39). STREITBERG, (s. S. 18, Anm. 47).

36) STREITBERG, p. 472: Kustantinus Piudanis. Hinsichtlich des Namens liegt ein Versehen des Schreibers vor.

37) H. WOLFRAM, Intitulatio. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, MIOG, Erg.-Bd. 21, 1967, p. 36 f.

38) SCHMIDT, Ostgermanen, p. 432. Das Amt eines *magister utriusque militiae praesentalis* hat Alarich nie innegehabt: O. SEECK, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 5, 1920, p. 401 f. Anders SCHLESINGER, op. cit., p. 69.

Rom, Attalus, zum Kaiser erhob. Da dieser Schattenherrscher ausschließlich auf die Hilfe der Westgoten angewiesen war, hielt er sich ständig am »Hof« Alarichs auf. In der Umgebung des Attalus befanden sich vornehme Römer, denen er hohe, aber inhaltsleere Ämter verlieh, wie Paulinus von Pella³⁹⁾. Es kann als sicher gelten, daß diese Männer den westgotischen Herrschern Alarich und Athaulf Kenntnisse der Verfassung und Verwaltung des Römischen Reiches vermittelten. Auf engere Kontakte im geistigen Bereich deutet sowohl die Konversion des Attalus zum arianischen Christentum⁴⁰⁾ als auch die Tatsache, daß er die Gestaltung der Hochzeitsfeier Athaulfs mit Galla Placidia übernahm⁴¹⁾. Auch Galla Placidia, die Schwester des Kaisers Honorius, darf als Vermittlerin römischen Gedankengutes nicht übersehen werden, wenn auch ihre politische Aktivität erst in die Zeit nach ihrer Rückkehr an den Hof von Ravenna fällt. Angesichts dieser Umstände wird man den persönlichen Beziehungen zu hochgestellten Römern seit etwa 409 einen gewissen Einfluß auf die Ausgestaltung der Herrschaft der westgotischen Anführer zuschreiben können.

Die Formen, in denen sich die Erhebung von Alarichs Schwager Athaulf⁴²⁾ zum Herrscher der Westgoten vollzog, sind unbekannt. Es steht jedoch fest, daß ein Wahlakt stattfand⁴³⁾. Athaulf hatte anscheinend bereits vor 408, als er sich auf Veranlassung Alarichs den Westgoten anschloß⁴⁴⁾, eine selbständige Herrschaft in Pannonien ausgeübt⁴⁵⁾. Seine Erhebung zum Herrscher der Westgoten mag dieser Umstand ebenso stark beeinflußt haben wie seine durch eine Heirat hergestellte Verwandtschaft mit Alarich⁴⁶⁾. Der beherrschende Zug

39) Cf. PAULINUS VON PELLA, Eucharisticos v. 302 f., CSEL 16, 1.

40) SOZOMENOS IX, 9, 1.

41) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 456.

42) Verwandtschaft mit Alarich: SOZOMENOS IX, 8, 2.

43) JORDANES, Getica 158, p. 99: ... regnumque Vesegotharum Atauulfo eius (scil. Alarici) consanguineo ... tradent.

44) SCHMIDT, op. cit., p. 443. KÖPKE, (s. S. 11, Anm. 11), p. 123.

45) KÖPKE, op. cit., p. 129 f. hält Athaulf für einen Kleinkönig. Diese Vermutung hat einiges für sich, ist jedoch nicht zu beweisen.

46) KÖPKE, op. cit., p. 130 betont die Bedeutung der Verwandtschaft mit Alarich für die Erhebung Athaulfs wohl zu sehr.

seiner Politik ist das Bestreben, mit dem Römischen Reich eine enge Verbindung einzugehen⁴⁷⁾. Die Hochzeit Athaulfs mit Galla Placidia und die Benennung des Sohnes aus dieser Ehe nach dessen Großvater, dem gotenfreundlichen Theodosius I. – der einzige bekannte Fall römischer Namengebung für den Sohn eines Westgotenkönigs bis in das frühe 8. Jh. – bezeugen die romfreundliche Haltung ebenso wie die vielzitierte Äußerung Athaulfs über sein Verhältnis zum Reich. Athaulf dürfte gehofft haben, daß ihm sein Sohn in der Herrschaft nachfolgen werde. Als Theodosius früh starb, betrachtete Athaulf seinen Bruder als präsumptiven Nachfolger⁴⁸⁾. Im Ansatz war damals also eine *stirps regia* vorhanden. Eine Nachfolge seiner Kinder aus erster Ehe⁴⁹⁾ scheint Athaulf nicht erwogen zu haben. Wenn er ihnen gegenüber seinen Sohn Theodosius vorzog, so bedeutet das, daß bei den erbrechtlichen Vorstellungen auch die Abkunft der Mutter von Bedeutung gewesen sein muß, weil andernfalls die Kinder aus erster Ehe bessere Rechte hätten geltend machen können.

Am Königtum Athaulfs können kaum Zweifel bestehen. Zu seiner Zeit wird die unter Alarich nur undeutlich erkennbare Steigerung der Macht des Westgotenherrschers nach innen sichtbar (s. S. 32 f.).

Die Entwicklung zur Erblichkeit der Herrscherwürde brach jedoch ab, als sich nach der Ermordung Athaulfs mehrere Bewerber um das Königtum stritten⁵⁰⁾. Sigerich, der sich zunächst durchsetzte, ließ die Kinder aus Athaulfs erster Ehe töten⁵¹⁾, ein Akt, der zeigte, daß er

47) JORDANES, Getica 152, p. 97. OROSIUS, adv. pagan. VII, 43, 3 ff.

48) OLYMPIODOR, fr. 26, FHG IV, p. 63: Τελευτῶν δὲ Ἀδάονλφος προσέταπτε τῷ ἰδίῳ ἀδελφῷ ἀποδοῦντα τὴν Πλακιδίαν, καὶ, εἰ τι δύνατο, τὴν Ῥωμαίων φιλίαν εἰντοῖς περιποιήσασθαι.

Die Bitte, Galla Placidia den Römern zu übergeben, konnte der Bruder Athaulfs als Oberhaupt der Sippe erfüllen, während Athaulf seine zweite Bitte mit den Worten »wenn er es vermöchte« einleitete. Ihre Erfüllung hing davon ab, ob es Athaulfs namentlich nicht genanntem Bruder gelang, die Herrschaft zu erringen.

49) Cf. KÖPKE, op. cit., p. 132. Daß es sich nicht nur um Mädchen handelte, ergibt sich aus der Tötung der Kinder durch Sigerich (s. S. 30, Anm. 51).

50) Cf. PROSPER TIRO a. 415, MGH AA IX, p. 467.

51) OLYMPIODOR, fr. 26, p. 63.

von ihnen eine Bedrohung seiner eigenen Herrschaft befürchtete. Diese Ansprüche der Kinder Athaulfs können aber nur erbrechtlicher Art gewesen sein.

Wie Sigerichs Nachfolger Wallia⁵²⁾ zur Herrschaft gelangte, ist unbekannt. Während die Ausdrucksweise Olympiodors auf eine Wahl deutet⁵³⁾, läßt die Erzählung des Prosper Tiro auf eine gewaltsame Machtübernahme schließen⁵⁴⁾. Für die Annahme eines Umsturzes⁵⁵⁾ spricht auch die Ermordung Sigerichs nach nur einwöchiger Herrschaft. Hingegen scheint sich der Regierungsantritt Theoderichs I.
419 ohne Schwierigkeiten vollzogen zu haben⁵⁶⁾, ohne daß Einzelheiten bekannt wären.

Man wird an dieser Stelle nach dem Schicksal der Kleinkönige und des Adels während der Wanderungen zu fragen haben. Von großem Interesse ist eine Nachricht Claudians, der berichtet, daß Alarich in einer militärisch schwierigen Lage eine Beratung abhielt. Der Dichter gibt den Vorgang, von dem man nicht weiß, wie er ihm bekannt wurde, in einer *interpretatio Romana* wieder, doch kann man trotzdem das Wesentliche erkennen. Als Teilnehmer an der Beratung erwähnt er die durch Alter und Kriegserfahrung Ausgezeichneten, die langbehaarten Väter, den pelzbekleideten Senat der Goten⁵⁷⁾. Daß auch die vor-

52) v. PFLUGK-HARTTUNG, (s. S. 6, Anm. 3), p. 186 hält Wallia für einen »alten Häuptling und Stammesfürst«, führt aber keine Belege an.

53) OLYMPIODOR, fr. 26, p. 63: *Ηγεμών δὲ τῶν Γότθων Οὐαλίας καθίσταται.*

54) S. Anm. 50.

55) Wie J. ORLANDIS, La sucesión al trono en la monarquía visigoda, Estudios visigóticos III, Rom-Madrid 1962, p. 63 in diesem Fall von einer »genuina elección« sprechen kann, ist unklar. Bei Sigerich kann es als so gut wie sicher gelten, daß er von einer Partei erhoben wurde, bei Wallia, der seine Erhebung seiner antirömischen Enstellung verdankte, dürfte es eine ablehnende Minderheit gegeben haben, die den Traditionen Athaulfs folgte. v. PFLUGK-HARTTUNG, op. cit., p. 195, denkt ebenfalls an eine Wahl Wallias und zieht aus dieser Vermutung weitgehende Schlüsse auf »ein Übergreifen des Volksrechtes gegen das Erbrecht«.

56) OLYMPIODOR, fr. 35, p. 65: ... *Θευδέριχος τὴν ἀρχὴν διαδέχεται.*

57) CLAUDIAN, bell. Pollent. v. 480 ff., MGH AA X: *Consultare iubet bellis annisque verendos, / crinigeri sedere patres, pellita Getarum curia, ...*

nehme Abstammung von Bedeutung war, zeigt sich, wenn Claudian von den heftigen Angriffen eines durch edle Geburt Hervorgehobenen gegen Alarich spricht⁵⁸⁾. Ob es sich bei dieser Versammlung um den alten Rat der Megistanen handelte, bleibt unbekannt. Der Bericht läßt den Schluß zu, daß es Vornehme gab, die gegenüber Alarich recht selbstbewußt auftraten.

Die Kleinkönige verschwanden aus den Quellen. In einem Fall ist die gewaltsame Beseitigung eines Kleinkönigs durch Athaulf nachweisbar. Olympiodor berichtete, daß der Mörder Athaulfs mit dieser Untat seinen ehemaligen Herrn, den »König eines Teiles der Goten« rächen wollte, den Athaulf getötet hatte⁵⁹⁾. Die Nachricht ist deshalb hochwichtig, weil sie beweist, daß es noch um 410 einen Kleinkönig gab, der, von einem Gefolge umgeben, eine politische Macht darstellte, der sich Athaulf nur durch Mord entledigen konnte. Der Vorgang erinnert an die Gewalttaten Chlodwigs, der die fränkischen Kleinkönige beseitigte. Auch Athaulf und Sarus, die neben Alarich als höchst bedeutende Männer erscheinen, könnten Angehörige von Kleinkönigssippen sein, doch ist über ihre Abstammung nichts bekannt. Vor allem das Schicksal des Sarus ist von großem Interesse. Er trennte sich zu einem unbekannten Zeitpunkt von Alarich und den übrigen Stammesgenossen⁶⁰⁾ und trat in den Dienst des Kaisers Honorius. Im Reichsdienst erwies er sich als erbitterter Feind Alarichs und der Westgoten. Auch nach der Germanenmetzelei, die nach der Ermordung Stilichos zur Flucht der Überlebenden zu Alarich führte, blieb Sarus auf Seiten der

58) Ibid., v. 485: *Hic aliquis gravior natu, cui plurima dictis/Consiliisque fides, ...*

59) OLYMPIODOR, fr. 24, p. 66: *πάλαι γὰρ ἦν ὁ τοῦτον (scil. Δούβιον) δεσπότης μοίρας Γοτθικῆς ὁ ἄτε, ὑπὸ Ἀδαούληρον ἀνηργμέτος. ἐξ οὗ καὶ τὸν Δούβιον λαβὼν Ἀδάουλφος φύκειώσατο*

Wir folgen hier dem Zeitgenossen OLYMPIODOR und nicht JORDANES, Getica 163, p. 100, der den Mörder Athaulfs Everwulf nennt und als Tatmotiv angibt, daß Athaulf ihn oftmals wegen seiner kleinen Statur verspottet habe. SCHMIDT, Ostgermanen, p. 458 f., meinte, daß der Mörder ein ehemaliger Gefolgsmann des Sarus gewesen sei. Da OLYMPIODOR an anderen Stellen Sarus wiederholt erwähnt, den ehemaligen Gefolgsherren des Dubius aber nicht namentlich nennt, liegt die Vermutung nahe, daß es sich nicht um Sarus handelte.

60) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 440.

Römer. Er störte 410 die Friedensverhandlungen zwischen Alarich und Honorius unter Bruch des Waffenstillstandes durch einen Überfall auf die Westgoten⁶¹⁾. Allerdings überwarf er sich mit Honorius, als der Kaiser die Mörder seines Gefolgsmannes Bellerith nicht zur Verantwortung zog. Auf dem Wege zum gallischen Usurpator Jovinus wurde Sarus, dessen Gefolge von etwa 200–300 Kämpfern auf 18–20 Mann zusammengeschmolzen war, auf Befehl Athaulfs gefangengenommen und getötet. Daß Sarus einer sehr vornehmen Sippe angehörte, zeigte sich nach dem Tode Athaulfs, als Sigerich, ein Bruder des Sarus, die Herrschaft erlangte⁶²⁾. Sigerichs gewaltsame Machtergreifung deutet auf eine erhebliche »Hausmacht«. Sein Haß gegen Athaulf bewog ihn zu einer äußerst demütigenden Behandlung der Galla Placidia⁶³⁾, obwohl er, wie Athaulf, eine romfreundliche Politik vertrat⁶⁴⁾. Auch diese Haltung dürfte von dem Geschick seines Bruders mitbestimmt gewesen sein.

Man möchte das Schicksal des Sarus und des ungenannten Kleinkönigs als beispielhaft für die Entwicklung des Kleinkönigtums während der Wanderzeit ansehen. Der ehemalige Gefolgsherr des Dubius blieb zwar innerhalb des Stammes, fiel aber der wachsenden Macht des Stammesführers zum Opfer. Sarus verließ hingegen seinen Stamm, womit er anerkannte, daß neben Alarich kein Platz für andere selbständige Herrschaft war. Auf seine Gefolgschaft gestützt, vermochte er zunächst eine bedeutende Rolle zu spielen und hätte wohl das Schicksal des Gainas oder Fravitta geteilt, wäre es nicht zum Bruch mit Honorius gekommen. Daß ihm letztlich der Erfolg versagt blieb, zeigt sich am Dahinschwinden seines Gefolges. Erfolgreicher als Sarus war Ulfila, ein anderer Westgote, der 411 als *magister equitum* begegnet⁶⁵⁾.

Vielelleicht bewahrten die *duces*, die erst nach der Ansiedlung in Aquitanien nachweisbar sind, für einige Zeit eine vom König unab-

61) Ibid., p. 448.

62) OLYMPIODOR, fr. 26, p. 63: Διάδοχος δὲ ὁ τοῦ Σάρου ἀδελφός, Σιγγέριχος, σπουδὴ μᾶλλον καὶ δυναστείᾳ ἢ ἀκολουθίᾳ καὶ νόμῳ γίνεται.

63) Ibid.

64) OROSIUS, adv. pagan. VII, 43, 9.

65) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 440, Anm. 6.

hängige Gewalt. Ein Gesetz Chindasvinths enthält einen entsprechenden Hinweis; es regelte die Appellation von einem für befangen erklärten *comes*, dessen *vicarius* oder *thiuphadus*⁶⁶⁾. Anscheinend war ursprünglich eine Appellation von diesen Instanzen an den *dux* vorgesehen⁶⁷⁾, doch nennt das Gesetz dann an einer Stelle, die leicht als späterer Zusatz kenntlich ist, den *dux* unter den Richtern, die für befangen erklärt werden konnten. Chindasvith bestimmt, daß in diesen Fällen der verdächtigte Richter gemeinsam mit dem Bischof urteilen sollte, eine Regelung, die wohl erst seit der Konversion der Westgoten zum Katholizismus denkbar war. Das von beiden unterzeichnete schriftliche Urteil konnte vor dem Königsgericht angefochten werden. Es ist offensichtlich, daß hier das dukale Gericht, auf dessen Existenz als Appellationsinstanz der erste Satz des Gesetzes hinweist, durch das Königsgericht ersetzt wurde. Man gewinnt den Eindruck, daß hier ein älteres Gesetz von den Redaktoren Chindasvinths nur unvollständig geändert wurde. Die Tendenz des Königs, die dukale

66) LV II, 1, 24: *Si quis iudicem aut comitem aut vicarium comitis seu thiuphadum suspectos habere se dixerit, et ad suum ducem aditum accedendi poposcerit aut fortasse eundem ducem suspectum habere dixerit, non sub hac occasione petitor ac presertim pauper quilibet patiatur ultra dilatione. Sed ipsi, qui iudicant eius negotium, unde suspecti dicuntur haberi, cum episcopo civitatis ad liquidum discutiant adque pertractent de quo iudicaverint pariter conscribant suscribantque iudicium. Et qui suspectum iudicem habere se dixerat, si contra eum deinceps fuerit querellatus, completis prius, que per iudicium statuta sunt, sciat sibi apud audienciam principis appellare iudicem esse permissum.*

67) Cf. R. GIBERT, *El reino visigodo y el particularismo español*, Estudios visigóticos I, Rom-Madrid 1956, p. 42 f., machte auf das oben zitierte Gesetz als Beleg für eine geschwundene dukale Gerichtsbarkeit aufmerksam. Abzulehnen ist allerdings seine *ibid.*, p. 42 geäußerte Ansicht, daß die *duces* ursprünglich vom Volk gewählt worden seien. Er vermeint hier Züge aus einem quellenmäßig freilich nicht nachweisbaren – aber möglichen – westgotischen Herzogtum vor der Zeit des Einbruchs in das Römische Reich mit den Amtsdukaten des Reiches von Toulouse. Dabei soll keinesfalls geleugnet werden, daß einige *duces* noch im 5. Jh. dem König gegenüber eine recht selbständige Stellung hatten. Auch die langobardischen *duces* hatten ursprünglich neben dem König ein erhebliches Maß an Selbständigkeit: cf. W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: (s. S. 13, Anm. 21).

Gerichtsbarkeit einzuschränken, ist deutlich erkennbar, was wiederum darauf hinweist, daß sie dem Herrscher unbequem erschien.

Will man aus den spärlichen Nachrichten allgemeine Schlüsse ziehen, so gelangt man zu der Ansicht, daß die Vornehmen – Kleinkönige und Adlige – entweder aus dem Stammesverband ausscheiden mußten oder einen Teil ihrer Macht an den Herrscher verloren. Man wird überdies damit zu rechnen haben, daß die verlustreichen Kämpfe unter den westgotischen Vornehmen zahlreiche Opfer forderten. Am Ende der Entwicklung stand das Königtum Theoderichs I. und seiner Nachkommen.

Während der Wanderzeit wird man mit einer erheblichen sozialen Beweglichkeit zu rechnen haben. Die Einkünfte, die der Vorzugsstellung der Adligen ihre wirtschaftliche Grundlage verliehen, stammten nicht mehr aus der Landwirtschaft, sondern aus der Kriegsbeute, einer höchst unsicheren Quelle. Auf diesem Wege konnten fähige Anführer schnell zu Reichtum gelangen, doch mußten Mißerfolge zu einer Verarmung führen, die wiederum eine Verkleinerung des Gefolges zur Konsequenz hatte. Das Schicksal des Sarus ist ein Beispiel für einen derartigen Abstieg, doch sind in diesem Fall die Ursachen für das Schwinden des Gefolges unbekannt.

Die Führung des Stammes war Gegenstand von Machtkämpfen mehrerer Sippen. Mit Sicherheit waren zwei Familien, die Athaulfs und die des Sarus, daran beteiligt. Wenn man Wallia und Theoderich I. verschiedenen Familien zurechnet – und nichts spricht für eine Verwandtschaft⁶⁸⁾ – so muß man mit vier »königsfähigen« Familien rechnen⁶⁹⁾. Die Vermutung, daß es sich hierbei um ehemalige Kleinkönigssippen handelte, muß Hypothese bleiben. Es verdient jedoch Beachtung, daß die Kleinstämme bei den Machtkämpfen keine erkennbare Rolle spielten. Die alten Verbände dürften zu Gunsten der Gefolgschaften an Bedeutung verloren haben, wozu auch der Übertritt der Westgoten zum Christentum beigetragen haben mag; infolge-

68) Eine Tochter Wallias heiratete einen suebischen Fürsten. Dieser Ehe entstammte der Patricius Ricimer: KÖPKE, (s. S. 11, Anm. 11), p. 134. Ob Wallia weitere Kinder hatte, ist unbekannt.

69) Vielleicht war die Familie Theoderichs I. in weiblicher Linie mit den Balthen verwandt: KÖPKE (s. S. 11, Anm. 11), p. 135.

dessen waren die Kleinstämme keine Kultverbände mehr. Die Wanderzeit sah die Entstehung neuer Herrschaftsverhältnisse, wobei die Ausbildung eines Königtums der wichtigste Vorgang ist, der eine Einschränkung der Adelsmacht zur Folge gehabt haben muß. Nicht übersehen werden darf auch die wachsende Bedeutung gefolgschaftlicher Bindungen, die durch die fortgesetzten Kämpfe bedingt war.

4. DAS TOLOSANISCHE REICH (418–507)

Die Ansiedlung der Westgoten in Aquitanien führte zweifellos zu einer Konsolidierung des Königtums. Hinzu kam, daß Theoderich I. eine ungewöhnlich lange Regierungszeit von 33 Jahren beschieden war, die von keinem späteren Westgotenkönig erreicht wurde. Die Stabilisierung trat 451 deutlich zu Tage, als der König in der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern den Tod fand. Ihm folgte ohne Schwierigkeiten sein ältester Sohn Thurismund nach. Ob eine Wahl stattfand, ist unsicher¹⁾. Der Bericht des JORDANES zeigt, daß es eine feste Erbfolgeregelung nicht gab. Als mögliche Anwärter auf den Thron erscheinen Thurismunds jüngere Brüder, so daß man mit der Möglich-

1) PROSPER HAVNIENSIS a. 451, MGH AA IX, p. 301: *mortuusque est in eo proelio Theodor (sic!) rex Gothorum, in eius locum Thorismotus filius eius maior sufficitur.* Was SCHMIDT, Ostgermanen, p. 476 von einer Einsetzung Thurismunds zum König durch die Heeresversammlung sagt, entbehrt der quellenmäßigen Grundlage. Aus dem Bericht des JORDANES, Getica 216, p. 113 ergibt sich, daß dieser Autor die Königserhebung nach Toulouse verlegt: ... *praebet (scil. Aetius) hac suasione consilium, ut ad sedes proprias remearet regnumque, quod pater reliquerat, arriperet, ne germani eius opibus adsumptis paternis Vesegotharum regno pervaderent...* Wenn auf dem Schlachtfeld eine rechtsgültige Königserhebung stattgefunden hätte, wäre dieser Rat unverständlich. Man könnte allenfalls an eine Akklamation denken, die aber noch eines ergänzenden Aktes in Toulouse bedurfte, um die Königsherrschaft in rechtlich vollgütiger Form zu übertragen. Cf. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, La »ordinatio principis« en la España goda y postvisigoda, in: Estudios sobre las instituciones medievales españolas, Mexico 1965, p. 705 spricht sich mit beachtlichen Gründen gegen eine Wahl Thurismunds auf den Katalaunischen Feldern aus. Er zeigte, daß der Bericht des JORDANES, auf dem bisher die Annahme einer Wahl beruhte, mißverstanden worden war.

keit einer Wahl innerhalb der *stirps regia* zu rechnen hat. Prätendenten, die dieser Familie fernstanden, scheint es nicht gegeben zu haben, so daß die Tendenz zur Erblichkeit gegenüber der Zeit nach dem Tode Athaulfs erhebliche Fortschritte gemacht hatte. Der Besitz des Könighortes spielt in dem Bericht des Jordanes eine erhebliche Rolle. Er erscheint hier zum ersten Mal in der westgotischen Geschichte. Die Nachricht Gregors von Tours, der von einer Inbesitznahme des väterlichen Herrscherztes durch Thurismund spricht²⁾, ist deshalb abzulehnen, weil nach dem Zeugnis Isidors von Sevilla die Vorgänger Leovigilds keinen besonderen, dem König eigenen Sitz hatten (s. S. 61 f.). Vielleicht hat Gregor in einer ihm vorliegenden Quelle – eine Benutzung des Jordanes ist nicht nachzuweisen – einen Hinweis auf die *sedes regni* gefunden, die er irrtümlicherweise zu einer *cathedra* umgestaltete. Der Besitz der Hauptstadt Toulouse war, wenn man Jordanes folgt, von größter Bedeutung für Thurismund.

Der König fiel schon nach zweijähriger Herrschaft einem Anschlag seines Bruders Theoderich zum Opfer. Diesmal ist von einer »Bestätigung« des Usurpators die Rede³⁾. Ein formaler Akt muß demnach vorausgesetzt werden, dem jedoch keinerlei politische Bedeutung zu kam⁴⁾. Ob er in der Form einer Wahl stattfand, ist unbekannt; L. Schmidt sprach von einer »bestätigenden Anerkennung«⁵⁾.

Theoderich II. wurde 466 von seinem Bruder Eurich ermordet. Keine der Quellen, die den Thronwechsel erwähnen⁶⁾, läßt erkennen, ob eine Bestätigung stattfand. Da jedoch beim Regierungsantritt von Eurichs Sohn Alarich II. 484 wiederum von einer Bestätigung die Rede ist⁷⁾, wird man sie auch 466 voraussetzen können.

2) GREGOR V. TOURS, Historiae II, c. 7, p. 50: ... cum velocitate discessit, quasi anticipatus fratrem et prior patris cathedram adepturus.

3) PROSPER HAVNIENSIS a. 453, MGH AA IX, p. 301: in eius locum Theodoricus confirmatur frater Thorismoti iunior.

4) Ähnlich ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 66.

5) SCHMIDT, (s. S. 11, Anm. 10), p. 479.

6) Zusammenstellung bei SCHMIDT, op. cit., p. 486, Anm. 4.

7) Auctarii Havn. ordo prior a. 486, MGH AA IX, p. 313: Euricus rex Gothorum penes Areias urbem moritur locoque eius Alarius filius eius confirmatur V. k. Ian. v. PFLUGK-HARTTUNG, (s. S. 6, Anm. 3), p. 196 spricht von einem Bestätigungsrecht.

Der König konnte sich auf eine durchgebildete Verwaltung stützen, die wichtige Elemente der römischen Organisation übernahm. Die Vornehmen vermochten diesem Apparat nichts Entsprechendes entgegenzusetzen. Obwohl über Herkunft und Umfang des westgotischen Königsgutes nichts bekannt ist, wird man den König doch für den größten Grundbesitzer seines Reiches halten können.

Am Hof war der König, wie Sidonius Apollinaris bezeugt, von Gefolgsleuten umgeben⁸⁾. Ob es neben dieser »Hofgefolgschaft« auch königliche Gefolgsleute gab, die nicht ständig in der Umgebung des Herrschers lebten, ist unbekannt.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Stabilisierung der königlichen Macht auch auf Kosten des Adels erfolgte. Zu beweisen ist diese Annahme nicht, da wir nur einige Namen von Westgoten kennen, die – namentlich auf militärischem Gebiet – wichtige Aufgaben wahrnahmen, ohne daß wir etwas über ihren Besitz und ihre Familie erfahren. Das gilt beispielsweise für Guntherit, der unter Eurich Teile Spaniens eroberte⁹⁾ oder für den Heerführer Heldefred¹⁰⁾. Im übrigen ist eine hohe Stellung im Königsdienst kein Beweis für vornehme Abkunft. So war der Warne Agriwulf, den Theoderich II. mit der Verwaltung des eroberten Suevenreiches betraute, ein »Klient« des Königs. Es ist unklar, ob er freien Standes war¹¹⁾. Möglicherweise ist hier der Anfang einer Entwicklung sichtbar, die im 7. Jh. zur Verwendung Unfreier im Königsdienst führte (s. S. 122 f.). Die Erscheinung ist der Ausdruck einer starken Königsmacht; schon Tacitus erkannte den Aufstieg Min-

8) SIDONIUS APOLLINARIS, ep. I, 2, 4, MGH AA VIII, p. 3: *pellitorum turba ne absit, admittitur, ne obstrepat, eliminatur. Sicque pro foribus immurmurat exclusa velis, inclusa cancellis.*

9) Chron. Gall. DCI, 651, MGH AA IX, p. 664.

10) Ibid. 652, p. 665.

11) JORDANES, Getica 233, p. 117: ... clientem proprium nomine Agrivulfum. (...) vir si quidem erat Varnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate seiunctus, idcirco nec libertatem studens nec patrono fidem reservans.

derfreier als kennzeichnend für die monarchisch verfaßten Stämme¹²⁾. Die für die Wanderzeit vorauszusetzende soziale Beweglichkeit dürfte sich demnach auch nach der Ansiedlung fortgesetzt haben, wobei das Königtum die treibende Kraft war.

Der *Codex Euricianus* erwähnt königliche Schenkungen¹³⁾. Da bestimmt wurde, daß sie über den Tod des jeweiligen Königs hinaus Bestand haben sollten, dürfte es sich in erster Linie um Landschenkungen gehandelt haben. Obwohl mit ihnen keine besondere Treueverpflichtung verbunden war, ist doch die Bedeutung der Vergabungen hoch zu veranschlagen, weil der Herrscher auf diese Weise ihm ergebene Leute fördern konnte.

Die Existenz einer sozial hervorgehobenen Schicht läßt sich aus mehreren Gesetzen des *Codex Euricianus* erschließen. Es wird die Möglichkeit erwähnt, daß ein Unfreier ohne Wissen seines Herren Grenzsteine versetzt¹⁴⁾. Eine derartige Handlungsweise setzt voraus, daß der Unfreie innerhalb einer Grundherrschaft eine hervorgehobene Stellung innehatte. In die gleiche Richtung deutet die Bestimmung, derzufolge einem Herren kein Schaden entstehen sollte, wenn einer seiner Unfreien geliehenes Gut, das er unter der Vorspiegelung eines Auftrages seines Herren empfangen hatte, unterschlug¹⁵⁾. Überhaupt nehmen die Gesetze, die sich mit Unfreien befassen, innerhalb des Codex einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Über Umfang und Organisation der Grundherrschaft erfahren wir freilich nichts. Wenn in dem Gesetzbuch der Geldleihe gedacht wird¹⁶⁾, so liegt die Vermutung nahe, daß die Verleiher der Oberschicht angehörten.

12) TACITUS, Germania 25, 2: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur.

13) CODEX EURICIANUS 305, ed. A. d'ORS, El Código de Eurico, Estudios visigóticos II, Rom-Madrid 1960: De his donationibus quae a regibus ad ingenuos conferuntur sive antea conlate sunt, ...

14) Ibid., 276, 7.

15) Ibid., 284, 2.

16) Ibid., 281.

Bedeutsamer sind die Informationen über das Gefolgschaftswesen. Zum ersten Mal in der westgotischen Geschichte wird ein aus Unfreien bestehendes Gefolge erwähnt. Das Gesetz bestimmte, daß das Gut, das ein Ehemann auf einem Kriegszug mit Hilfe von Unfreien seiner Ehefrau gewann, allein dem Mann gehören sollte¹⁷⁾. Da diese Regelung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die in der Bibel enthaltene Gewalt des Mannes über die Frau begründet wird, ist die Vermutung zulässig, daß vor der Bekehrung der Westgoten die Frau einen Anteil an der Beute erhielt. Demnach müßte das aus Unfreien bestehende Gefolge schon im 4. Jh. bestanden haben.

Daneben gab es Gefolgschaften, deren Mitglieder Freie waren, die als *buccellarii* und *saiones* bezeichnet wurden. Das Gesetz bestimmte, daß die *buccellarii* Waffen und andere Geschenke, wohl auch Land, die sie von ihrem Herren erhalten hatten, so lange behalten konnten, wie sie in seiner Gefolgschaft verblieben¹⁸⁾. Der Gefolgsmann hatte das Recht, sich einen anderen Herrn zu suchen, mußte aber in diesem Fall alles Empfangene seinem bisherigen Herrn zurückgeben¹⁹⁾. Das Gleiche galt von den Kindern der *buccellarii* in ihrem Verhältnis zu den Söhnen und Enkeln ihres Herrn. Was der Gefolgsmann zur Zeit seines Dienstes erwarb, gehörte ihm zur Hälfte. Die andere Hälfte erhielt bei Auflösung des Gefolgschaftsverhältnisses der Herr. Auch die Tochter eines *buccellarius* konnte das ihrem Vater vom Gefolgsherrn geschenkte Gut behalten, war aber dafür verpflichtet, auf Wunsch des Herrn einen Gleichgestellten zu heiraten²⁰⁾; ehelichte sie einen anderen, verlor sie das aus dem Besitz des Herrn stammende Gut.

17) Ibid., 323: *Maritus si cum servis uxor vel suis in expeditione aliquid lucri fuerit consecutus, nihil exinde uxor a viro suo praesumat repetere, . . .*

18) Ibid., 310, 1: *Si quis buccellario arma dederit vel aliquid donaverit, si in patroni sui manserit obsequio, apud ipsum quae sunt donata permaneant.*

19) Ibid., 2: *Si vero aliud sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare, quoniam ingenuus homo non potest prohiberi, . . .; sed reddat omnia patrono quem deseruit.*

20) Ibid., 5: *et si filiam reliquirit, ipsam in patroni potestate manere iubemus; sic tamen ut ipse patronus aequalem ei provideat qui eam sibi possit in matrimonium sociare.*

Die *saiones* erhielten im Gegensatz zu den *buccellarii* nur Waffen, diese allerdings zu freiem Eigen; alles, was sie während ihres Dienstes erwarben, gehörte dem Herrn²¹⁾.

Die lateinische Bezeichnung der *buccellarii* legte es nahe, diese Institution aus römischen Vorbildern abzuleiten, während das Saionat als die alte gotische Gefolgschaft galt²²⁾. Dem muß entgegengehalten werden, daß die römischen *buccellarii*, die – beispielsweise bei Prokop – häufig als Gefolgsleute von Feldherren erwähnt werden, sich von den *buccellarii* des *Codex Euricianus* dadurch grundlegend unterscheiden, daß sie kein Land erhielten, sondern ihre Herren auf ihre, räumlich oft weit voneinander entfernten, Kriegsschauplätze begleiteten. Das Fehlen einer Landausstattung stellt sie den westgotischen *saiones* gleich, während eine den im *Codex Euricianus* erwähnten *buccellarii* vergleichbare Einrichtung im Römischen Reich fehlte. Man wird somit für die unterschiedliche Benennung beider Arten von Gefolgsleuten eine andere Erklärung suchen müssen. Einen Hinweis vermag Tacitus zu geben, der Gefolgschaften erwähnt, die aus jungen Leuten bestanden²³⁾, die von ihren Herren Pferde, Waffen und den Lebensunterhalt empfingen²⁴⁾. Diese Gefolgsleute lebten zweifellos im Hause des Herren²⁵⁾. Die Art ihrer Ausstattung und der Umstand, daß sie keinen eigenen Haushalt hatten, verbindet sie mit den westgotischen *saiones*. Eine andere Form der Gefolgschaft erwähnt Caesar: ein Vornehmer verkündete auf der Volksversammlung seine Absicht, einen Kriegszug zu unternehmen, worauf sich diejenigen meldeten, die an dem Unternehmen als Gefolgsleute teilzunehmen beabsichtigten²⁶⁾. War es auf eine Landnahme abgesehen, wie bei dem Zug der Westgoten, konnte

21) Ibid., 311: *Arma quae saionibus pro obsequio dantur, nulla ratione repetantur. Sed illa que, dum satus est, adquisivit, in patroni potestate consistant.*

22) Z. B. A. D'ORS in seinem Kommentar zum *Codex Euricianus*, (s. S. 39, Anm. 13), p. 243. M. TORRES LÓPEZ in (s. S. 8, Anm. 13), p. 210.

23) TACITUS, *Germania* 13, 3.

24) Ibid., 14, 2.

25) SCHLESINGER, (s. S. 34, Anm. 67), p. 18 f.

26) CAESAR, *bell. Gall.* VI, 23, 7–8. Cf. SCHLESINGER, op. cit., p. 23

diese Form der Gefolgschaft zu einer Niederlassung führen²⁷⁾. So ließe sich die Entstehung des Bukkellariats als Ergebnis der Ansiedlung westgotischer Gefolgschaften bei der Landnahme erklären. Da diese Einrichtung, anders als der Saionat, mit einem lateinischen Terminus bezeichnet wird, scheint sie vor dem Eindringen der Westgoten in das Römische Reich bei ihnen unbekannt gewesen zu sein. Der Ausdruck wurde wohl von Westgoten, die im Reichsdienst gestanden hatten, übertragen. Olympiodor berichtet, daß zur Regierungszeit des Kaisers Honorius nicht nur Soldaten römischer Abstammung, sondern auch Goten als Buccellarier bezeichnet worden seien²⁸⁾. Da die Ansiedlung der Westgoten unter Honorius erfolgte, ist eine Übertragung dieser Bezeichnung in jenen Jahren zu vermuten. Für die Westgoten war die Tatsache einer gefolgschaftlichen Bindung zweifellos das Entscheidende, der gegenüber die Form der Ausstattung zurücktrat. Die Vermutung erscheint somit nicht unbegründet, daß mit der Ansiedlung der Westgoten in Aquitanien eine neue Form des Gefolgschaftswesens entstand, für die man keine westgotische Bezeichnung hatte und für die deshalb ein Ausdruck verwandt wurde, den ehemals im römischen Heer dienende Westgoten übertrugen.

Die Entstehung des Buccellariums ließe sich auch dadurch erklären, daß während der Zeit der Wanderungen Familienväter in Gefolgschaften eintraten, um sich und ihre Angehörigen besser zu schützen. Sie, die einen eigenen Hausstand hatten, bedurften, anders als die jugendlichen Gefolgsleute, einer Landausstattung.

Die im *Codex Euricianus* enthaltenen Bestimmungen über den Saionat sind weitaus kürzer gehalten als über den Buccellariat. Daraus könnte man folgern, daß der Saionat eine geringere Bedeutung hatte. Diese Vermutung wird durch den Bedeutungswandel bestätigt, den das Wort *saio* in der späteren westgotischen Gesetzgebung erfuhr. Dort werden *saiones* stets nur als Exekutivorgane eines Richters er-

27) Cf. SCHLESINGER, I. c.

28) OLYMPIODOR, fr. 7, p. 59: "Οτι τὸ Βουκκελλάριος ὄνομα ἐν ταῖς ἡμέραις Ὑπωρέων ἐφέρετο κατὰ στρατιωτῶν οὐ μόνων Ρωμαίων, ἀλλὰ καὶ Γότθων τινῶν.

wähnt²⁹⁾. Demnach hatte die Gefolgschaft im 7. Jh. üblicherweise die Form des Bukkellariats, die schon im 5. Jh. überwogen haben dürfte.

Das Gesetz Eurichs über die Rechtsverhältnisse der *buccellarii* lässt eine erhebliche Stabilität in den gefolgschaftlichen Bindungen erkennen. Die Beziehungen zum Herrn waren üblicherweise erblich, der Übergang in eine andere Gefolgschaft brachte erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich. Das Recht, den Herren zu wechseln, mußte ausdrücklich mit dem freien Stand der Gefolgsleute motiviert werden. Die Möglichkeit, daß ein Gefolgsmann seine Bindung löste, ohne eine neue einzugehen, wird nicht einmal in Erwägung gezogen. Man möchte vermuten, daß die Gefolgsleute nach Rückgabe der ihnen verliehenen Besitzungen nicht in der Lage waren, eine wirtschaftlich selbständige Existenz zu begründen, und deshalb gezwungen waren, sich einen neuen Herrn zu suchen. Die Erblichkeit der gefolgschaftlichen Bindungen führte einerseits zu einer stärkeren Sicherung der Gefolgsleute, andererseits aber zu einer Einschränkung ihrer Freiheit im sozialen Bereich, wie die Bestimmung über das Recht des Herrn, die Töchter verstorbener Gefolgsleute zu verheiraten, zeigt. Die im Gefolgschaftswesen stets vorhandene herrschaftliche Komponente war bei den Westgoten schon früh sehr stark ausgebildet.

Ob die zahlreichen westgotischen – *ingōs* – Namen³⁰⁾ auf Ansiedlungen von Gefolgschaften zurückgehen, muß unsicher bleiben³¹⁾, wie wir überhaupt über die Modalitäten der westgotischen Ansiedlung nur das erfahren, was die Rechtsquellen erwähnen³²⁾. Die Größe des Grundbesitzes, der den westgotischen Herren zufiel, ist unbekannt, doch läßt die Tatsache der Landausstattung von Gefolgsleuten den Schluß zu, daß die Großen umfangreiche Besitzungen erhielten. In die gleiche Richtung deutet auch die Verwendung Unfreier in relativ selbständiger Stellung, die voraussetzt, daß einzelne Besitzungen vom

29) LV II, 1, 26: II, 2, 4; VI, 1, 5: X, 2, 6. Eine Ausnahme bildet LV V, 3, 2, die auf das oben erwähnte Gesetz des Codex Euricianus zurückgeht.

Cf. A. d'ORS, (s. S. 39, Anm. 13), p. 243.

30) E. GAMILLSCHEG, (s. S. 15, Anm. 29), p. 302.

31) Zur Frage der -ingen-Namen cf. SCHLESINGER, (s. S. 34, Anm. 67), p. 28.

32) TORRES LÓPEZ, (s. S. 8, Anm. 13), pp. 150 ff.

Wohnort des Herrn so weit entfernt lagen, daß er die Wirtschaftsführung nicht ständig überwachen konnte.

Einzelne gotische Grundherren bemühten sich, ihre Besitzungen durch Landesausbau zu vergrößern. Ein aus dem *Codex Euricianus* übernommenes Gesetz der *Antiqua* Leovigilds bestimmte, welche Entschädigung zu leisten war, wenn ein Mitbesitzer eines ungeteilten Waldes Rodungen vornahm³³⁾. Als Melioration kann auch die Anlage von Weinpflanzungen³⁴⁾ gelten.

Die Stellung der einfachen Freien erscheint auf Grund des *Codex Euricianus* als schwach. Es kam vor, daß Freie gegen ihren Willen als Sklaven verkauft wurden³⁵⁾. Der Verkauf von Kindern freier Eltern mußte untersagt werden³⁶⁾; eine solche Handlung setzt in der Regel eine extreme wirtschaftliche Notlage voraus. Allerdings scheint der Mißbrauch in verschleierter Form fortbestanden zu haben³⁷⁾. Eine Folge äußerster Armut ist auch der Selbstverkauf Freier³⁸⁾. Vielleicht hängt es mit der gedrückten Lage vieler Freier zusammen, wenn wir bei den Westgoten nichts von genossenschaftlichen Verbänden Freier hören³⁹⁾. Eine Ausnahme bildete allenfalls der dörfliche Bereich, wo es *seniores loci* und einen *conventus publicus vicinorum* gab⁴⁰⁾; vielleicht handelt es sich um den im 4. Jh. bezeugten Dorfrat (s. S. 20).

33) LV X, 1, 9: De silvis, que indivise forsitan residerunt, sive Gotus sive Romanus sibi eas adsumserit, fecerit fortasse culturas, ... Cf. A. D'ORS, (s. S. 39, Anm. 13), p. 176 f.

34) LV X, 1, 6. Cf. A. D'ORS, op. cit., p. 177.

35) CODEX EURICIANUS 290.

36) Ibid., 299. Nach germanischem Recht hatte der Vater die Möglichkeit, Frau und Kinder zu verkaufen: cf. SCHLESINGER, (s. S. 34, Anm. 67), p. 14. Die abweichende Gesetzgebung Eurichs ist wohl das Resultat einer unter christlichem Einfluß erfolgten Humanisierung.

37) K. ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung IV, NA 26, 1900, p. 137 f. auf Grund von LV IV, 3, 4.

38) CODEX EURICIANUS 300, wo betrügerische Manipulationen zum Schaden des Käufers verboten werden. Die Bestimmung beweist jedoch, daß es Selbstverkauf gab.

39) Zu diesen Verbänden cf. SCHLESINGER (s. S. 34, Anm. 67), p. 9.

40) LV VIII, 5, 6.

Nach der Ansiedlung der Westgoten traten die senatorischen Adelsfamilien neben den gotischen Adel. Über die römische Aristokratie Galliens sind wir durch die Forschungen K. F. Strohekers gut unterrichtet⁴¹⁾. Es handelte sich um meist außerordentlich reiche Großgrundbesitzerfamilien, deren Angehörige im Dienst des Kaisers oftmals zu hohen Würden aufstiegen. Die Ansiedlung der Westgoten mochte zwar einzelnen von ihnen materielle Einbußen als Folge von Landabtreitungen gebracht haben, doch wurde dadurch ihre wirtschaftliche Grundlage nicht ernsthaft gefährdet. Nicht nur in den von Eurich (466–484) eroberten Landschaften, in denen namentlich der auvergnatische Adel seine Machtstellung fast ungeschmälert erhielt, sondern auch in dem 418 den Westgoten überlassenen Siedlungsgebiet finden sich in späterer Zeit reiche römische Großgrundbesitzer⁴²⁾. Die Angehörigen des senatorischen Adels hielten sich zu ihrer Sicherheit oftmals Bewaffnete⁴³⁾, die sich in ihrem Wesen nicht allzusehr von den Gefolgsschäften der westgotischen Großen unterschieden haben dürften. Auch befestigte Landsitze sind bezeugt⁴⁴⁾. In wirtschaftlicher Hinsicht sind keine Unterschiede zwischen römischen und gotischen Herren festzustellen.

So nimmt es nicht wunder, wenn sich die vornehmen Römer schnell mit den neuen Herren abfanden und viele von ihnen in den Dienst des westgotischen Königs traten. Bereits Theoderich I. ließ zumindest einen seiner Söhne, den späteren König Theoderich II., durch den Senator Avitus in römischem Recht und lateinischer Literatur unterweisen⁴⁵⁾. Der Sohn des Dichters Paulinus von Pella bekleidete im Westgotenreich ein hohes Amt⁴⁶⁾, und sogar ein Sohn des alten Gotenfeindes Sidonius Apollinaris fand unter Alarich II. den Weg an den Hof von Toulouse⁴⁷⁾. Unter Eurich wirkte Leo von Narbonne, der wohl ebenfalls dem senatorischen Adel entstammte, in einflußreicher

41) K. F. STROHEKER, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, 1948.

42) Ibid., p. 85 f.

43) Ibid., p. 60.

44) l. c.

45) SIDONIUS APOLLINARIS, *Carm. VII*, v. 295 f., MGH AA VIII.

46) STROHEKER, op. cit., p. 77.

47) Ibid., p. 91.

Stellung⁴⁸⁾. Nicht nur in der Verwaltung, sondern auch im Heerwesen gelangten sehr bald Römer in hohe Ämter. In Clermont amtierte unter Eurich Victorius als *dux*, der der Familie des Sidonius Apollinaris angehörte⁴⁹⁾. Vermutlich ist der römische *dux* Vincentius, der 464/65 in der Tarragonensis erscheint, mit dem gleichnamigen, 472/73 in Spanien bezeugten *dux* Eurichs identisch⁵⁰⁾. Daß die senatorischen Familien schließlich ihre Interessen mit denen des Westgotenreiches gleichsetzten, ergibt sich aus ihrer Teilnahme an der Schlacht bei Poitiers 507⁵¹⁾. Ihre Beteiligung beruht höchstwahrscheinlich nicht auf der Wehrpflicht, der damals wohl nur die Westgoten unterlagen, sondern auf Freiwilligkeit. Der Vorgang zeigt, daß der senatorische Adel vollständig in das Reich integriert worden war. Allerdings sind noch keine Mischehen zwischen vornehmen Westgoten und Romanen bekannt, und es scheint, daß noch lange Zeit auf Seiten der Romanen ein Gefühl der Fremdheit gegenüber den Westgoten vorhanden war⁵²⁾, von denen sie konfessionelle Schranken und Bildungsunterschiede trennten.

48) Ibid., p. 90. K. ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II, NA 24, 1899, pp. 118 ff.

49) STROHEKER, (s. S. 45, Anm. 41), p. 86 f.

50) K. F. STROHEKER, Eurich, König der Westgoten, 1937, p. 29, Anm. 84.

51) GREGOR v. TOURS, Historiae II, c. 37, MGH SS rer. Merov. I, 1, p. 88.

52) STROHEKER, (s. S. 45, Anm. 41), p. 91.

5. DIE JAHRZEHNTE DER REICHSKRISE (507–568)

Der Verlust der Kerngebiete der westgotischen Siedlung an die Franken als Folge der Niederlage bei Poitiers erschütterte das Westgotenreich auf das Schwerste. Die Krise wirkte sich auch auf das Königtum aus. Zwar folgte auf Alarich II., der in der Schlacht gefallen war, sein illegitimer Sohn Gesalech, doch verlor er wegen seiner Unfähigkeit schon 511 den Thron. Wahrscheinlich wurde Gesalech gewählt¹⁾. Das Wiederaufleben des Wahlrechtes erklärt sich wohl dadurch, daß sein legitimer Halbbruder Amalarich, der noch im Kindesalter stand, übergegangen wurde. Er war ein Enkel des Ostgotenkönigs Theoderich, der nach der Vertreibung Gesalechs die Regierung ergriff, die er nicht als Vormund Amalarichs, sondern völlig selbstständig führte. Von einer Wahl Theoderichs d. Gr. verlautet nichts. Sollte der König, der die Vereinigung beider Teile des Gotenstammes erstrebte²⁾, die Herrschaft über die Westgoten auf Grund seines ostgotischen Königstums beansprucht haben³⁾?

Nach dem Tode Theoderichs d. Gr. folgte ihm im Westgotenreich

1) Chron. Caesaraug. a. 508, MGH AA XI, p. 223: ... Gisalecus ... rex efficitur ... ISIDOR, HG 37, p. 282: Gisaleicus ... Narbona princeps efficitur ... Den deutlichsten Hinweis auf einen Wahlakt gibt PROKOP, bell. Goth. I, 12, 43:

Οὐτοιγάθω δὲ οἱ περιόντες Γισέλιχον . . . ἄρχοντα σφίσιν ἀνεῖπον . . .
ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 68, legt auf die Tatsache der Erblichkeit der Krone selbst in einer Zeit schwerer politischer Erschütterungen großes Gewicht. Die Nachricht Prokops ist ihm unbekannt. Demgegenüber möchten wir die Wahl hervorheben, die insofern größeres Gewicht gehabt haben muß als die Bestätigungen der Vorgänger Gesalechs, weil 507 in der Person Amalarichs ein vollberechtigter Anwärter auf den Thron vorhanden war.

2) Cf. PROKOP, bell. Goth. I, 13, 47 ff. Beachtenswert ist vor allem die Überführung des westgotischen Königsschatzes nach Ravenna.

3) Theoderich d. Gr. bezeichnete im Verkehr mit Alarich II. diesen als *rex Visigothorum*, sich selbst aber als *rex Gothorum*, da er Alarich vermutlich nicht die Vertretung des Gesamtstammes überlassen wollte. Die Titulatur Theoderichs spricht dafür, daß er sich die Möglichkeit der Repräsentation des gesamten Gotenstammes erhalten wollte: cf. WOLFRAM, (s. S. 28, Anm. 37), p. 79.

Amalarich; eine Wahl ist nicht bezeugt⁴⁾. Als er 531 in Barcelona ein gewaltsames Ende fand, war kein legitimes Mitglied der Familie Theoderichs I. vorhanden. Dieses Dynastie hat – abgesehen von der Herrschaft Theoderichs d. Gr. – 113 Jahre über die Westgoten geherrscht. In vier Generationen hatte sie sieben Könige hervorgebracht. Daß sich eine feste Erbfolgeregelung nicht herausgebildet hatte, zeigt die anfängliche Übergehung Amalarichs. Vermutlich bestand die Möglichkeit, ein Mitglied der *stirps regia* auszuwählen, so daß der Wahlgedanke nicht völlig erlosch, auch wenn den Konfirmationsakten jede politische Bedeutung abging. Eine derartige Bindung des Königiums an eine Familie wurde später nie wieder erreicht. Die Familie Leovigilds stellte vier Herrscher in drei Generationen, doch herrschten sie nur 35 Jahre.

Als Nachfolger Amalarichs bestieg der Ostgote Theudis den Thron, der als Beauftragter Theoderichs d. Gr. nach Spanien gekommen war und der sich dort eine vom Ostgotenkönig weitgehend unabhängige Machtstellung geschaffen hatte⁵⁾. Prokop meint, daß Theudis bereits zu Lebzeiten Theoderichs eine königsähnliche Herrschaft ausgeübt habe und daß seine Wahl nur einen faktisch bestehenden Zustand legalisierte⁶⁾. Isidor spricht von einer Wahl des Theudis⁷⁾, doch ist eine gewaltsame Machtübernahme nicht ausgeschlossen⁸⁾. Eine Wahl des Theudegisel, der 548 auf Theudis folgte, ist wahrscheinlich, doch gestatten die äußerst dürftigen Quellen keinen sicheren Schluß⁹⁾. Hin-

4) Chron. Caesaraug. a. 525, MGH AA XI, p. 223: Amalaricus Gotthorum rex efficitur. Gegen einen Wahlakt sprach sich auch ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 69 aus.

5) PROKOP, bell. Goth. I, 12, 50 ff.

6) Ibid., I, 13, 13.

7) ISIDOR, HG 41, p. 283: ... Theudis ... creatur in regnum ...

8) JORDANES, Getica 302, p. 135: post quem Thiudis tutor eodem regno ipse invadens, ... ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 72 f. folgte Jordanes.

9) GREGOR v. TOURS, Historiae III, c. 30, MGH SS rer. Merov. I, 1, p. 126: ... Theudegisilum levaverunt regem. Von westgotischen Quellen wird jedoch *levare* niemals zur Bezeichnung einer Königswahl gebraucht; deshalb liegt der Verdacht nahe, daß GREGOR fränkische Verhältnisse auf das Westgotenreich übertrug. ISIDOR, HG 44, p. 285: ... Theudisclus Gothis praeficitur, ... Wie ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 73 zu der Ansicht kommt, Theudegisel sei Ostgote gewesen, ist unbekannt. Die Quellen sagen nichts über seine Abstammung.

gegen ist für Agila I., der 549 den Thron bestieg, eine Wahl bezeugt¹⁰⁾. Die Anfänge der Rebellion Athanagilds liegen im Dunklen¹¹⁾. Vielleicht wurde er von seinen Parteigängern gewählt. Nach der Ermordung Agilas I. traten seine Anhänger zu Athanagild über¹²⁾. Man könnte eine erneute Wahl oder einen nachträglichen Beitritt zu einer möglichen ersten Wahl Athanagilds vermuten, doch gestatten die Quellen keine so weitgehenden Aussagen. Athanagild war als erstem Westgotenkönig seit Eurich ein natürlicher Tod beschieden.

Der im 6. Jh. übliche Königsmord ist ein Anzeichen für die Schwäche des Königtums. Zwar waren auch im 5. Jh. Thurismund und Theoderich II. ermordet worden, doch waren in beiden Fällen ihre Brüder die Täter, der Mord erscheint als Folge eines Familienzwistes, während nach dem Tode Amalarichs echte Wahlen möglich waren, da es keine *stirps regia* mehr gab. Die Gründe für die Ermordung der Könige waren recht unterschiedlicher Art. Bei Theudis scheint es sich um einen Fall von Blutrache gehandelt zu haben, da der sterbende König eine Verfolgung seines Mörders verboten haben soll und die Untat mit der Ermordung eines *dux* durch ihn selbst in Verbindung brachte. Persönliche Motive spielten auch bei der Tötung Theudegisels eine Rolle, denn Isidor wirft ihm Unzucht mit Frauen Vornehmer vor. Hingegen erklärt er die Ermordung Agilas I. mit der Furcht der Goten, das Reich könne durch die Kämpfe gegen Athanagild und die anfangs

10) ISIDOR, HG 45, p. 285: ... Agila rex constituitur (creatur P), ... GREGOR v. TOURS, l. c.: ... Agila regnum accepit. Da der fränkische Geschichtsschreiber im nächsten Satz die »verabscheungswürdige Sitte« der Westgoten beklagt, ihre Könige zu töten und einen Beliebigen zum Nachfolger zu erheben, muß ihm das gotische Wahlrecht bekannt gewesen sein; allerdings erschien es ihm absurd, weil bei den Franken das Königtum an die Sippe der Merowinger gebunden war. Er sagt: Sumpserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, et qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.

11) ISIDOR, HG 46, p. 286: Athanagildus tyrannidem regnandi cupiditate arripiens, ...

12) ISIDOR, l. c.: ... Gothi, ... Athanagildi se regimini tradiderunt. GREGOR v. TOURS, Historiae IV, c. 8, p. 140 lässt Athanagilds Regierung erst nach dem Tode Agilas beginnen: Interfecto autem Agilane, Athanagildus regnum eius accepit.

mit ihm verbündeten Oströmer zu Grunde gehen. Hier handelte es sich wohl um eine Absetzung, die nur in der Form eines Mordes durchführbar war. Man könnte daran denken, daß als Korrelat des Wahlrechtes ein Absetzungsrecht geltend gemacht wurde, wenn ein Herrscher sich als unfähig erwies, die Interessen des Reiches zu wahren.

Vermutlich als erster westgotischer König fügte Theudis seinem Namen das kaiserliche Praenomen Flavius hinzu¹³⁾. Wie H. Wolfram zeigte, handelte er vermutlich nach dem Vorbild Theoderichs, der den gleichen Titel geführt hatte. Damit war der erste sichtbare Schritt zu einer Imperialisierung des westgotischen Königtums getan. Durch die Annahme des kaiserlichen Praenomen dokumentierte der Westgotenkönig gegenüber seinen romanischen Untertanen die Legitimität seiner Herrschaft. Die neue Titulatur kam der Tendenz zu einer territorialen Auffassung der Königsherrschaft entgegen¹⁴⁾.

Der westgotische Adel verlor nach der Niederlage von 507 seine Besitzungen in Aquitanien, da anscheinend alle Vornehmen es vorgesehen, das fränkisch gewordene Gebiet zu räumen. Im 6. Jh. finden wir vornehme Goten vor allem in Süd- und Westspanien. In Montoro (Prov. Córdoba) starb 567 der *vir inluster* Wiliulf¹⁵⁾. Ein Grabstein aus Alcolea de San Juan von 562 nennt einen Gulfinus¹⁶⁾. Bereits aus dem Jahr 504 stammt der Epitaph der *famula Dei* Hilduarens, die im Gebiet von Ecija starb¹⁷⁾. Möglicherweise handelte es sich um eine katholische Westgotin. Eine nur fragmentarisch überlieferte Inschrift aus Osuna (Prov. Sevilla) nennt den Namen Reccesfrid¹⁸⁾. Die folgenden Zeugnisse stammen aus dem 7. Jh., und es ist nicht sicher, ob in jener Zeit eine gotische Namengebung Schlüsse auf die ethnische Zugehörigkeit zuläßt. In Montoro verstarb 643 der Diakon Recces-

13) WOLFRAM, (s. S. 28, Anm. 37), p. 78 f.

14) Ibid., p. 79.

15) J. Vivés, *Inscripciones cristianas de la España Romana y Visigoda*, fasc. 1, Barcelona 1941, nr. 167.

16) Ibid., 117.

17) Ibid., 149.

18) Ibid., 160.

vinth¹⁹⁾, in Alacaracejos (Prov. Córdoba) ist ein gewisser Ugnerich nachweisbar²⁰⁾, in Villanueva de Córdoba Ilperich²¹⁾. Von besonderem Interesse ist ein Epitaph aus Villanueva de Córdoba²²⁾. Dort wurde 642 ein sonst unbekannter Oppila beigesetzt, dessen vornehme Abkunft ausdrücklich erwähnt wird²³⁾. Er hatte auf einem Feldzug gegen die Basken den Tod gefunden, seine *clientes* hatten seinen Leichnam den Feinden entrissen und in den Heimatort überführt.

Da Reihengräberfriedhöfe im Guadalquivirtal fast vollständig fehlen, wird man die dort nachweisbaren Westgoten mit großer Wahrscheinlichkeit der Oberschicht zuzurechnen haben. Ähnliche Verhältnisse finden wir im Gebiet von Mérida, das im 6. Jh. mehrfach als Residenz westgotischer Könige nachweisbar ist. Zwar ist die Zahl der Grabinschriften, die Träger westgotischer Namen erwähnen, erheblich geringer²⁴⁾, doch bezeugen die *Vitae Patrum Emeritensium*, daß um 588 mehrere vornehme Westgoten in der Stadt und ihrer Umgebung wohnten²⁵⁾. Masona von Mérida war vermutlich der erste Westgote, der – bereits vor 589 – zum katholischen Bischof geweiht wurde. Seine Familie dürfte in der Gegend von Mérida begütert gewesen sein²⁶⁾. Auch einer seiner Nachfolger, Renovatus, war westgotischer Abstammung²⁷⁾. In und um Toledo, das als Residenz seit Leovigild bezeugt

19) Ibid., 174.

20) Ibid., 170.

21) Ibid., 176.

22) Ibid., 287.

23) Ibid.: . . . glorioso ortu natalium . . .

24) Ibid., 55: Gunthoerta; 288: Reccared

25) *Vitae Patrum Emeritensium*, V, 10, 1, ed. J. N. GARVIN, Washington D. C. 1946: . . . quosdam Gotorum, nobiles genere opibusque perquam ditissimos, e quibus etiam nonnulli in quibusdam civitatibus comites a rege fuerant constituti, . . . Aus dem Kontext ergibt sich, daß sie in Mérida und in der weiteren Umgebung der Stadt wohnten.

26) Ibid., V, 2, 1: . . . Masona . . . nobili ortus in hoc saeculo origine . . . V, 3, 4: Deinde xenodochium fabricavit magnisque patrimonii ditavit . . .

27) Ibid., V 14, 4 . . . Renovatus . . . vir . . . natione Gotus, generoso stigmate procreatus, familiae splendore conspicuus. Noch eine arabische Quelle erwähnt, daß sich zur Zeit der musulmanischen Eroberung zahlreiche vornehme Familien in Mérida aufhielten. Einige von ihnen dürften westgotischer Herkunft gewesen sein. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 7, Anm. 5), p. 42 (Aybar Maymua).

ist, möchte man ebenfalls die Anwesenheit vornehmer Westgoten vermuten, doch lassen uns die erzählenden Quellen hier im Stich, und auch Grabsteine fehlen²⁸⁾.

Es ist bemerkenswert, daß in der kastilischen Meseta, wo nach Ausweis der Reihengräberfriedhöfe²⁹⁾ und der Ortsnamen³⁰⁾ der größte Teil des Westgotenvolkes angesiedelt wurde, kaum Grabsteine mit westgotischen Namen nachweisbar sind³¹⁾ und alle Hinweise auf Siedlung Vornehmer fehlen. Diese Tatsache muß dahingehend gedeutet werden, daß die ausgeprägte soziale Differenzierung, die bereits im 5. Jh. erkennbar ist, nach der Umsiedlung der Westgoten nach Spanien auch in der Siedlung zum Ausdruck kam. Die Annäherung der gotischen Oberschicht an den romanischen Adel wurde durch die Wahl der Wohnsitze erleichtert, da die isoliert lebenden westgotischen Herren ohne intensiven Kontakt mit ihren Stammesgenossen schnell romanisiert wurden.

Der Adel begegnet in den Quellen jener Zeit nur als Gruppe, einzelne Angehörige der Oberschicht sind allenfalls dem Namen nach bekannt. Zu diesen wenigen gehört der *comes* Goerich, der von Gesaledch in Barcelona ermordet wurde³²⁾. Die Bluttat könnte politische Ursachen haben, doch ist Näheres nicht bekannt. Sogar die soziale Herkunft der Könige Theudegesel, Agila und Athanagild liegt im

28) Eine Ausnahme bildet der Epitaph der Immafrita: Vivés 69.

29) H. ZEISS, Die Grabfunde aus dem spanischen Westgotenreich, 1934. W. HÜBENER, Zur Chronologie der westgotenzeitlichen Grabfunde in Spanien, Madrider Mitt. 11, 1970, pp. 187–211 bezweifelt, daß die in Reihengräbern Beigesetzten Westgoten waren und möchte den »Reihengräberbrauch« einem »autochthonen spätromischen Substrat« zuweisen (p. 211). Die Anwesenheit von Westgoten in jenem Gebiet ist jedoch durch Ortsnamen gesichert (s. nächste Anm.).

30) J. PIEL, Toponimia germanica, in: Enciclopédia lingüística hispánica, Bd. 1, Madrid 1960, pp. 531–560.

31) Ausnahmen bilden die Inschriften Vivés 259 aus Dueñas (Prov. Palencia), die den Kleriker Froila nennt und 369 aus Siero (Prov. Burgos), die die Namen Fredenand und Gutina erwähnt.

32) Chron. Caesaraug. a. 510, MGH AA XI, p. 223.

Dunklen. Die Annahme, daß sie der Führungsschicht entstammten, ist zwar äußerst wahrscheinlich, muß aber Vermutung bleiben³³⁾. Zu bedauern ist vor allem, daß wir nichts über die Ansiedlung der Vornehmen und den Umfang ihres Grundbesitzes erfahren. Politische Aktionen von Adelsgruppen sind nur zweimal nachzuweisen. Die Verschwörung, die Theudegesel das Leben kostete, wurde wohl von Vornehmen getragen; die Verlassung des im Kampf erfolglosen Agila dürfte ebenfalls auf Betreiben der Führungsschicht erfolgt sein.

R. d'Abadal und J. Orlandis vertraten die Ansicht, daß die Machtstellung des Adels einerseits auf die Besetzung der Tarragonensis durch Eurich, andererseits auf die Schwäche des Königtums im 6. Jh. zurückgehe. »Esta migración . . . tendría un carácter aristocrático-militar y constituye la base de la caste dominante del reino visigodo, que monopolizará desde ahora la personalidad política«³⁴⁾. Demgegenüber muß betont werden, daß der Anspruch der gotischen Aristokratie auf Teilhabe an der Regierung bereits im 4. Jh. bestand. Wenn auch die Bindung des Königtums an die Dynastie Theoderichs I. den Einfluß der Oberschicht zeitweise zurückgedrängt haben dürfte, so mußte das Erlöschen der *stirps regia* die latent wohl immer vorhandenen Prätenzioni des Adels fördern. Andererseits fehlt es an Belegen für die Auffassung, daß der Adel jemals die alleinige Repräsentation der *gens* erstrebt oder gar ausgeübt hätte³⁵⁾. Die eminente Stellung des Adels bei den Westgoten ist nicht, wie die zitierten Historiker vermuten, eine Neuerung, sondern sie bildet einen Grundzug der westgotischen Verfassungsgeschichte.

33) Der Ostgotenkönig Witigis entstammte einer nichtadligen Familie: PROKOP, bell. Goth. I, 11, 5. Es ist demnach nicht völlig auszuschließen, daß auch bei den Westgoten ein Nichtadliger zum König gewählt wurde.

34) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 70 f.

35) R. D'ABADAL I DE VINYALS, A propos du legs visigothique en Espagne, 5. Settimana di Studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo, I caratteri del secolo VII. in Occidente, Spoleto 1957, publ. ibid. 1958, p. 556. ORLANDIS, op. cit., p. 71: Esta oligarquía asume en lo sucesivo la total representación del regnum. (...) La minoría aristocrático-militar que . . . se arroga la exclusiva representación del regnum, . . .

Über die romanische Oberschicht wissen wir nicht mehr als über die westgotische. Die Untersuchungen K. F. Strohekers vermochten kaum mehr als die Namen einiger Vornehmer zu eruieren³⁶⁾, doch ist selbst der überaus reiche lusitanische Großgrundbesitzer, dessen Vermögen die Kirche von Mérida zum reichsten Bistum des Westgotenreiches machte³⁷⁾, nicht einmal namentlich bekannt. Wo wir Näheres erfahren, erscheinen die Angehörigen senatorischer Familien wie in Gallien als Großgrundbesitzer. Daß sie sich bewaffnete Gefolge hielten, zeigt das Beispiel der Frau des Theudis³⁸⁾. Im Reichsdienst ist bisher nur ein Romane, der *dux* der Lusitania Claudio³⁹⁾, nachweisbar. Die Verhältnisse der romanischen Oberschicht dürften sich nicht grundlegend von denen ihrer westgotischen Standesgenossen unterschieden haben. Da das Konzil von Lérida 546 Eigenkirchen erwähnte⁴⁰⁾, geht das Eigenkirchenwesen im Westgotenreich zumindest teilweise auf katholische Romanen zurück⁴¹⁾.

36) K. F. STROHEKER, Spanische Senatoren der spätromischen und westgotischen Zeit, Madrider Mitt. 4, 1963, pp. 123 ff.

37) Vitae Patrum Emerit. IV, 5, 3. Cf. ibid. IV, 2, 1 ff. Zur Stelle cf. STROHEKER, op. cit., p. 127 f.

38) STROHEKER, op. cit., p. 126.

39) Ibid., p. 128.

40) Conc. Ilerd., c. 3 Concilios (s. S. 9, Anm. 17), p. 56: Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, . . .

41) Cf. M. TORRES LÓPEZ, El origen del sistema de »iglesias propias«, Anuario de Historia del Derecho Español 5, 1928, p. 129. Irrig H. v. SCHUBERT, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Nachdr. 1962, p. 255, der den Ursprung des westgotischen Eigenkirchenwesens im Arianismus sucht.

6. DIE DYNASTIE LEOVIGILDS (568–603)

Nach dem Tode Athanagilds scheint es zu einer inneren Krise gekommen zu sein, denn fünf Monate lang blieb das Reich ohne König¹⁾. Dann kam es zur Wahl Liuvas I.²⁾, die auffallenderweise in Narbonne, an der Peripherie des Reiches, erfolgte. Liuva I. scheint Septimanien nie verlassen zu haben. J. Orlandis äußerte die ansprechende Vermutung, daß die Wahl Liuvas nur von einem Teil der westgotischen Adligen unterstützt wurde³⁾ und daß er sich außerhalb der Narbonensis zunächst nicht durchzusetzen vermochte. Im zweiten Jahr seiner Regierung ernannte Liuva I. seinen Bruder Leovigild zum Mitregenten, wobei er ihm die Pyrenäenhalbinsel als Herrschaftsgebiet zuwies⁴⁾. Isidor verhehlt sein Erstaunen über die Teilung der Herrschaft nicht, da zu seiner Zeit die Erhebung eines Mitregenten nicht mit der Übertragung von Herrschaftsrechten verbunden war⁵⁾.

Die Erhebung Leovigilds sollte wohl dazu dienen, die Herrschergewalt auf der Pyrenäenhalbinsel zu stärken, wo sich Auflösungserscheinungen bemerkbar machten. Weite Teile des Landes waren der Regierungsgewalt des Königs entzogen. Ob sich diese »autonomen Gebiete« erst während der Schwäche des westgotischen Königtums

1) K. ZEUMER, Die Chronologie der Westgothenkönige des Reiches von Toledo, NA 27, 1902, p. 419.

2) JOHANNES V. BICLARO, a. 568, ed. J. CAMPOS, Juan de Biclaro, obispo de Gerona, su vida y su obra, Madrid 1960, p. 79: ... Liuuva pro eo in regnum provehitur. ISIDOR, HG 48, p. 286: ... Livva Narbonae Gothis prae-ficitur ... J. L. ROMERO, San Isidro de Sevilla. Su pensamiento historico-político y sus relaciones con la historia visigoda, Cuadernos de Historia de España 8, 1947, p. 21 hält Leovigild – und deshalb auch Liuva I. – für einen Bruder Athanagilds. Diese Ansicht entbehrt jeder Grundlage.

3) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 76.

4) JOHANNES V. BICLARO, a. 569, p. 80: ... Liuuigildus germanus Liuuani regis superstite fratre, in regnum citerioris Hispaniae constituitur ... ISIDOR, HG 48, p. 286 f.: ... qui (scil. Livva) secundo anno postquam adeptus est principatum, Levvigildum fratrem non solum successorem, sed et participem regni sibi constituit Spaniaeque administrationi praefecit, ipse Galliae regno contentus. Sicque regnum duos capuit, dum nulla potestas patiens consortis sit.

5) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 77.

gebildet hatten oder ob sie bereits während des Verfalls der weströmischen Macht entstanden waren, läßt sich nicht entscheiden.

Am besten sind die inneren Verhältnisse Kantabriens bekannt. Dem hl. Emilianus wurde, so berichtet seine zu Beginn des 7. Jh. von Braulio von Zaragoza verfaßte Vita, die Erleuchtung zuteil, daß dieses Land der Vernichtung anheimfallen werde. Durch einen Boten ließ er den kantabrischen »Senat« zu einem bestimmten Termin einberufen⁶⁾ und verkündete den Anwesenden das Schicksal, das sie ereilen werde, falls sie sich nicht zur Buße entschlössen. Einer der Anwesenden namens Abundantius verlachte jedoch den Heiligen. Den Spötter habe bald die verdiente Strafe getroffen, denn er sei kurz darauf vom Heer Leovigilds getötet worden. Diese Angabe gestattet eine Datierung des Ereignisses, denn Johannes von Biclaro berichtet zum Jahr 574, daß Leovigild in das Gebiet der Kantaber eingefallen sei, ihre Hauptstadt Amaia erobert und die Schätze weggeführt habe⁷⁾.

Die nordspanische Landschaft wurde von einer Adelsversammlung beherrscht; freilich darf man dabei nicht an römische Senatoren denken, sondern es handelte sich wohl um lokale Grundherren, die senatorischen Rang für sich in Anspruch nahmen⁸⁾. Sie traten zu Versammlungen zusammen, die vielleicht in Amaia, der wohl einzigen Stadt in jenem Gebiet, tagten⁹⁾.

Ein weiteres Gebiet, dessen Selbständigkeit Leovigild vernichtete, war die Orospeda, eine Landschaft, die wohl im Quellgebiet des Guadalquivir zu suchen ist¹⁰⁾. Dort gab es nach dem Zeugnis des

6) Vita S. Emilianii 33, ed. L. VÁZQUEZ DE PARGA, Madrid 1943, p. 34: Eodem igitur anno, quadragesimae diebus revelatur ei etiam excidium Cantabriae; unde nuntio misso iubet ad diem festum paschae senatum eius praesto esse.

7) JOHANNES V. BICLARO a. 574, p. 84: ... Liuuigildus rex Cantabriam ingressus provinciae pervasores interficit, Amaiam occupat, opes eorum pervadit et provinciam in suam revocat dicionem.

8) STROHEKER, (s. S. 54, Anm. 36), p. 129.

9) Amaia lag wohl in der heutigen Peña de Amaya in der Provinz Burgos: Cf. STROHEKER, I. c. CAMPOS, (s. S. 55, Anm. 2), p. 121.

10) Cf. CAMPOS, op. cit., p. 126.

Johannes von Biclaro Städte und Burgen¹¹⁾). Die Regierungsform wird nicht ausdrücklich erwähnt. Da sich nach der Eroberung durch Leovigild Leute niederen Standes (*rustici*) vergeblich gegen die Westgoten erhoben, liegt der Schluß nahe, daß die Orospeda zuvor von Vornehmen regiert wurde.

Vergleichbar ist der Bericht von der Eroberung Córdobas und seines Umlands durch Leovigild. Auch hier werden Städte und Burgen erwähnt, nur steht die Nachricht von der Tötung der *rustici* bereits im Zusammenhang mit der Eroberung¹²⁾. Auf eine wesentliche Beteiligung unterer Schichten wird man daraus nicht schließen können¹³⁾. Es dürfte sich wohl eher um Aufgebote von Kolonen und Hörigen gehandelt haben, unter denen die Verluste besonders hoch waren, da sie keine Kampferfahrung besaßen. Daß Córdoba nicht »monarchisch«, sondern »republikanisch« verfaßt war, läßt sich bereits daraus erschließen, daß Isidor bei der Nachricht der Kämpfe Agilas gegen Córdoba die Bürger dieser Stadt als Gegner des Königs erwähnt¹⁴⁾. Vermutlich handelte es sich um stadtssässige Grundbesitzer; die Burgen in der Umgebung Córdobas könnten im Besitz des Adels gewesen sein. Daß die Leute von Córdoba eine militärisch ernstzunehmende Macht darstellten, zeigt ihr Sieg über Agila I., der sogar zur Eroberung des westgotischen Königsschatzes führte. Man möchte annehmen, daß Córdoba, wohl anders als die Orospeda und Kantabrien, als Folge einer Rebellion gegen die westgotische Herrschaft zu zeitweiliger Unab-

11) JOHANNES V. BICLARO, a. 577, p. 87: *Liuuigildus rex Orospedam ingreditur et civitates atque castella eiusdem provinciae occupat et suam provinciam facit. Et non multo post inibi rustici rebellantes a Gothis opprimuntur ...*

12) Ibid., a. 572: *Liuuigildus rex Cordubam civitatem diu Gothis rebellem nocte occupat et caesis hostibus propriam facit multasque urbes et castella imperfecta rusticorum multitudine in Gothorum dominium revocat.*

13) THOMPSON, (s. S. 8, Anm. 10), p. 63, will zwischen Bauernrevolten im Süden und Aufständen wohlhabender Romanen im Norden unterscheiden. Das ist wohl deshalb unberechtigt, weil die Rebellion der *rustici* in der Orospeda ausdrücklich von der Unterwerfung des Gebietes getrennt wird. Auch die Burgen und Städte im Gebiet von Córdoba kann man sich schwer im Besitz von Bauern vorstellen

14) ISIDOR, HG 45, p. 285.

hängigkeit gelangte, da es undenkbar erscheint, daß die Westgoten diese wichtige Stadt nicht schon früh in Besitz genommen hätten¹⁵⁾.

Johannes von Biclaro berichtet von einem Feldzug Leovigilds gegen die Sappi, die eine Landschaft namens Sabaria bewohnten¹⁶⁾. Dieses Gebiet ist wohl in der Gegend von Salamanca und Zamora zu suchen¹⁷⁾. Anscheinend handelte es sich um einen iberischen Stamm, der die nur schwach romanisierte Gegend bewohnte.

Eine andere Form selbständiger Herrschaft bildete das Gebiet des Aspidius, den Leovigild 575 besiegte¹⁸⁾. Auch sein Herrschaftsbereich, der in den »aregensischen Bergen« lag, ist nicht mit Sicherheit zu lokalisieren; er herrschte wohl in Nordwestspanien, vermutlich westlich von León oder im Gebiet von Orense¹⁹⁾. Daß es sich um eine »Dynastie« handelte, zeigt die Nachricht, daß Aspidius über einen eigenen Schatz verfügte und daß auch Frau und Kinder in Gefangenschaft geführt wurden.

Die bis in die Regierungszeit Leovigilds autonomen Gebiete wurden – mit Ausnahme der Herrschaft des Aspidius – höchstwahrscheinlich »republikanisch« regiert, wobei der Adel vermutlich eine dominierende Rolle spielte, wie es für die Kantabrer bezeugt ist. Westgoten waren an diesen Herrschaftsbildungen wohl nicht beteiligt. Es handelt sich um einen Ausdruck der Macht des romanischen Adels, dem es zeitweise gelang, sich von westgotischer Herrschaft freizuhalten. Wenn Johannes von Biclaro in diesem Zusammenhang von »Tyrannen«, also von unrechtmäßiger Machtausübung, spricht²⁰⁾, so vertritt er den westgotischen Standpunkt.

15) Cf. THOMPSON, op. cit., p. 167 und p. 321 f.

16) JOHANNES V. BICLARO, a. 573, p. 83: Liuuigildus rex Sabarium ingressus Sappos vastat et provinciam ipsam in suam redigit dicionem ...

17) Cf. CAMPOS, ibid., p. 118 f.

18) JOHANNES V. BICLARO, a. 575, p. 85: Liuuigildus rex Aregenses montes ingreditur, Aspidium loci seniorem cum uxore et filiis captivos ducit opesque eius et loca in suam redigit potestatem.

19) CAMPOS, ibid., p. 123.

20) JOHANNES V. BICLARO, a. 578, p. 88: Liuuigildus rex extinctis undique tyrannis, et pervasoribus Hispaniae superatis sortitus requiem propriam cum plebe resedit ... Mit den überwundenen »pervasores« sind wohl die Oströmer gemeint.

Auch die Macht des westgotischen Adels hatte zu Beginn der Regierung Leovigilds einen dem König bedenklich erscheinenden Umfang angenommen. Wie Isidor berichtet, ging er gegen die Mächtigsten und Reichen mit Todesurteilen und Vermögenskonfiskationen vor²¹⁾. Einzelheiten sind leider unbekannt. Daß es sich um Maßnahmen handelte, die der Stärkung der monarchischen Gewalt dienten, bezeugt Gregor von Tours, der berichtet, Leovigild habe alle diejenigen aus dem Wege geschafft, die »Könige zu töten gewohnt waren«²²⁾. Es scheint, als wollte der König weniger einzelne Rebellen als die Aristokratie als solche treffen, die als Repräsentant der *gens* neben dem König eine selbständige Stellung eigenen Rechtes innehatte.

Antiaristokratischen Charakter trägt auch eine weitere Maßnahme Leovigilds, die Ernennung seiner beiden Söhne Hermenegild und Reccared zu Mitregenten²³⁾. Gregor von Tours dachte dabei zu Unrecht an eine Reichsteilung, während Johannes von Biclaro korrekter von einer Erhebung der Söhne zu *consortes regni* spricht²⁴⁾. Diese Ausdrucksweise macht deutlich, daß es sich nicht um eine Reichsteilung nach fränkischem Vorbild handelte, sondern daß die Ernennung der Söhne zu Mitregenten römischem Brauch entlehnt war, wo der

21) ISIDOR, HG 51, p. 288: Extitit autem et quibusdam suorum perniciosus: nam quoscumque nobilissimos ac potentissimos vidit, aut capite truncavit aut proscriptos in exilium egit. THOMPSON, (s. S. 8, Anm. 10), p. 63: »... it is not certain whether these were Goths or Romans or both«. Da ISIDOR im Vorhergehenden von der gegen die Katholiken, also die Romanen, gerichteten Religionspolitik des Königs berichtet, den anschließenden Bericht aber ausdrücklich auf die *sui* bezieht, ist es wahrscheinlich, daß es sich bei den von Leovigild Verfolgten um Westgoten handelte, wenn auch vielleicht einzelne vornehme Romanen unter den Opfern waren.

22) GREGOR v. TOURS, Historiae IV, c. 38, p. 170: ... interficiens omnes illos qui regis interemere consueverent, non reliquens ex eis mingentem ad parietem.

23) Cf. K.-F. STROHEKER, Leowigild, in: Germanentum und Spätantike, Zürich-Stuttgart 1965, p. 142 (Erstmals in: Die Welt als Geschichte 5, 1939, pp. 446–485).

24) JOHANNES v. BICLARO, a. 573, p. 83: ... duosque filios suos ex amissa coniuge Hermenegildum et Reccaredum consortes regni facit.

Kaiser das Recht hatte, einen oder mehrere Nachfolger zu kreieren²⁵⁾. Bereits Konstantin hatte eine mehrköpfige Nachfolge als Familienregiment vorbereitet²⁶⁾. Man wird vermuten können, daß diese Praxis Leovigild bekannt war, wenn auch die letzte Nominierung eines Nachfolgers, diejenige Justinians durch seinen Onkel Justin I., fast ein halbes Jahrhundert zurücklag; ein Jahr nach der Erhebung Hermenegilda und Reccareds bestimmte in Konstantinopel Justin II. den Tiberius zum Mitregenten und Nachfolger²⁷⁾.

Durch den Schritt Leovigilds war rechtlich eine Triarchie geschaffen worden, doch erfahren wir nicht, ob die Söhne tatsächlich an der Machtausübung beteiligt wurden²⁸⁾. Vermutlich führte Leovigild die Regierung allein. Erst als es nach Hermenegilds Ehe mit der fränkischen Königstochter Ingunde zu Unzuträglichkeiten kam, da die Königin Gosvintha Ingunde zum Arianismus bekehren wollte²⁹⁾, erhielt Hermenegild ein eigenes Herrschaftsgebiet mit dem Regierungssitz in Sevilla³⁰⁾. Es handelt sich augenscheinlich um eine von den augenblicklichen Umständen bestimmte Maßnahme. Demnach ist es ausgeschlossen, daß die Söhne bereits 572 auf Grund ihrer Ernennung zu Mitregenten eigene Herrschaftsgebiete erhielten, wie J. Orlandis annahm³¹⁾.

25) E. KORNEMANN, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, 1930, p. 155.

26) Ibid., p. 130.

27) Ibid., p. 158 f.

28) J. ORLANDIS, Algunas observaciones en torno a la »tirania« de San Hermenegildo, Estudios Visigóticos III, Rom-Madrid 1962, p. 5 glaubt an eine effektive Mitregierung Hermenegilda und stützt sich dabei auf die Inschrift Vivés 364, die er in das Jahr 574 datiert. Dieser zeitliche Ansatz muß jedoch abgelehnt werden; die Inschrift stammt vielmehr aus dem Jahr 580 oder 581. Ebenso K. SCHÄFERDIEK, Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche, 1967, p. 143, Anm. 36. Auch Hermenegilda Münzen dürften erst nach seiner Rebellion geprägt worden sein: GEORGE C. MILES, The Coinage of the Visigoths of Spain, New York 1952, nr. 46 f.

29) SCHÄFERDIEK, op. cit., pp. 140 ff.

30) JOHANNES V. BICLARO, a. 579, p. 89: Liuigildus rex Hermenegildo ... provinciae partem ad regnandum tribuit.

31) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 78.

Es ist hingegen durchaus wahrscheinlich, daß Leovigild daran dachte, daß beide Söhne nach seinem Tode abgegrenzte Herrschaftsbereiche erhalten sollten, so wie der oströmische Kaiser Mauricius 597 eine spätere Teilung seines Reiches unter seine Söhne testamentarisch bestimmte³²⁾, ohne daß deshalb die Idee der Reichseinheit aufgegeben worden wäre. Die Maßnahme Leovigilds, die dem römischen Staatsrecht entlehnt ist und mit der Einsetzung von Caesares durch den regierenden Augustus³³⁾ vergleichbar ist, beabsichtigte, das Wahlrecht der Großen auszuschalten³⁴⁾. Schon bei der Einsetzung Leovigilds zum Mitregenten Liuvas hatte vermutlich keine Wahl stattgefunden, und es ist fraglich, ob nach dem Tode Liuvas I., als Leovigild auch in der Narbonensis die Herrschaft übernahm, gewählt wurde³⁵⁾.

Die Bestellung der Söhne zu Mitregenten unter Ausschaltung des Wahlrechts zielte auf die Bildung einer Dynastie. Vielleicht ist auch die Hochzeit Leovigilds mit Galsvintha, der Witwe Athanagilds, auf legitimistische Erwägungen zurückzuführen; es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß Leovigild, so wie vor ihm Theudis, durch die Ehe mit einer vermutlich sehr reichen Frau seine Position stärken wollte.

Oströmisches Vorbild wird auch bei der Umgestaltung des westgotischen Königtums durch Leovigild sichtbar. Isidor von Sevilla berichtet, daß er »als erster (König) unter den Seinen mit dem Königsornat angetan auf dem Thron« gesessen habe; vor der Zeit Leovigilds habe der König die gleiche Kleidung und die gleiche Sitzgelegenheit

32) G. OSTROGORSKI, Geschichte des byzantinischen Staates, 3. Aufl. 1963, p. 68.

33) STROHEKER, Leowigild, p. 142. Mehrere westgotische Münzen zeigen auf beiden Seiten ein Porträt. Das auf dem Revers ist vermutlich das des zum Mitregenten erhobenen Thronfolgers. Auch auf oströmischen Münzen erscheint der Thronfolger auf der Rückseite: F. MATEU Y LLOPIS, El arte monetario visigodo. Archivo Español de Arquelogía 18, 1945, p. 44 f.

34) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, El senatus visigodo. Don Rodrigo, rey legítimo de España, Cuadernos de Historia de España 6, 1946, p. 78 meint, daß ein Bestätigungsakt stattgefunden hätte. Diese Vermutung findet in den Quellen keine Stütze, die historische Situation läßt sie unwahrscheinlich erscheinen.

35) S. S. 55, Anm. 4.

wie das übrige Volk gehabt³⁶⁾. Demnach führte Leovigild zwei neue Königsinsignien ein, den Thron und den Königsornat. Beides entlehnte er, wie bereits K. F. Stroheker feststellte, dem Kaisertum³⁷⁾.

Leider wissen wir nicht, wie der westgotische Thron beschaffen war, ob er, wie der oströmische, einen Baldachin als Symbol des Himmels, der den Weltherrschern beschattete³⁸⁾, hatte. Daß der Thron einen erhöhten Platz einnahm, ergibt sich aus einer Nachricht der *Vitae patrum Emeritensium*³⁹⁾. Der Bericht Julians von Toledo über den Herrschaftsantritt Wambas deutet darauf hin, daß der Thron in Toledo eine bestimmte Bedeutung hatte und daß seine Inbesitznahme ein Akt beim Regierungsantritt war⁴⁰⁾. Von einer Thronerhebung (*elevatio*) als einem gesicherten Vorgang bei Regierungsbeginn zu sprechen, wie es L. G. de Valdeavellano tut⁴¹⁾, ist allerdings nicht möglich. Wo sich der Thron befand, ist unbekannt. Auf Feldzügen konnte der König einen transportablen Thron mitführen; als der Usurpator Paulus nach

36) ISIDOR, HG 51, p. 288: ... primusque inter suos regali veste opertus solio resedit: nam ante eum et habitus et consessus communis ut populo, ita et regibus erat. SIDONIUS APOLLINARIS erwähnt, daß Theoderich II. auf einer *sella* gesessen habe (ep. I, 2, MGH AA VIII, p. 3). Allerdings spricht der Dichter wenig später von einem *solium*, also einem Thron, und erwähnt sogar die Thronvorhänge (*vela*); bei diesen Angaben handelt es sich vermutlich um Metaphern. Gegenüber der klaren Aussage ISIDORS hat sein Zeugnis wohl nur geringes Gewicht.

37) STROHEKER, (s. S. 59, Anm. 23), p. 143. ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 78 f.

38) O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee, Nachdr. 1956, p. 57. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 1. Bd., 1954, p. 318 f.

39) VITAE PATR. EMERIT. V, 6, 22 (Masona von Mérida wird an den Hof Leovigilds gerufen): Dum haec... loquerentur... maiestas divina coelitus fragore magno repente intonuit ita ut tremebundus de throno suo Leovegildus rex in terram... procideret.

40) HISTORIA WAMBAE REGIS c. 3, MGH SS rer. Merov. V, p. 503: (Wamba)... ungi se tamen per sacerdotis manus ante non passus est, quam sedem adiret regiae urbis atque solium peteret paternaे antiquitatis,...

41) VALDEAVELLANO, (s. S. 7, Anm. 8, *Instituciones*), p. 194. Ob es eine Schilderhebung gab, ist ebenfalls unsicher. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, La »ordinatio principis« en la España goda y postvisigoda, (s. S. 36, Anm. 1), p. 705.

seiner Niederlage vor Nîmes abgeurteilt wurde, saß Wamba während der Verhandlung auf seinem Thron⁴²⁾.

Die Art der Gewänder, die Leovigild einführte, ist unbekannt. Oströmischem Vorbild hätte eine Pupurchlamys entsprochen⁴³⁾. Die Münzbilder gestatten keinen Schluß, da sie wenig deutlich sind und überdies ikonographische Abhängigkeiten von oströmischen Vorbildern bestehen⁴⁴⁾, so daß die Darstellungen keinen sicheren Rückschluß auf die von den Westgotenkönigen getragenen Gewänder zulassen. Einige Münzen Leovigilds vermögen jedoch einen Hinweis zu geben, da die Art der Darstellung durchaus selbständig ist; auf ihnen ist der König mit einem durch Fibeln zusammengehaltenen *paludamentum* bekleidet, auf dem ein großes Brustkreuz zu sehen ist⁴⁵⁾.

Der Usurpator Paulus legte nach seiner Niederlage die königlichen Gewänder ab⁴⁶⁾. Nachdem Hermenegild in die Gefangenschaft seines Vaters geraten war, wurde er seiner Gewandung entkleidet⁴⁷⁾. Daß der König purpurne Gewänder trug, bezeugt Eugen von Toledo im 7. Jh.⁴⁸⁾, doch war Purpur im Westgotenreich nicht dem König allein

42) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 27, p. 522: ... Paulus ipse ... consedenti in throno principi exhibetur.

43) TREITINGER, op. cit., p. 8 ff.

44) F. MATEU Y LLOPIS, El arte monetario visigodo, Archivo Español de Arqueología 16, 1943, pp. 172-193.

45) MILES, (s. S. 60, Ann. 28), p. 175, Tafel I, 1-14. Ähnliche Münzen prägte Hermenegild: ibid., p. 199 f., Tafel 3, 13-15. Was MATEU Y LLOPIS, op. cit., p. 191 über die Tracht der Westgotenkönige sagt, geht weit über das hinaus, was die Münzbilder erkennen lassen. Auch auf Münzen Tulgas erscheint das Brustkreuz: MILES nr. 306 a-c.

46) HISTORIA WAMBAE REGIS c. 20, p. 518: Tunc omnimoda desperatione permotus, regalia indumenta, quae tyrannidis ambitione potius quam ordine praeeunte perceperat, tabefactus depositus, ... In hac praerupta a tyranno regalis deponitur vestis, ...

47) GREGOR v. TOURS, Historiae V, c. 38, p. 245: ... adprahensum spoliavit eum ab indumentis suis induitque illum veste vile.

48) EUGEN v. TOLEDO, carmen 25, Epitaphium Chindasvindo regi conscriptum, vv. 17 ff., MGH AA XIV, p. 251: en cinis his redii sceptra qui regia gessi: / purpura quem texit, iam modo terra premit. / non mihi nunc prosunt biblattea tegmina regni, ... Das Wort *biblatteus* ist von *blatta* abzuleiten, cf. DU CANGE, Glossarium I, p. 701, s. v. *blatta*.

vorbehalten; vornehme Laien und, wenn auch mißbräuchlicherweise, Kleriker konnten Purpurgewänder tragen^{49).}

Gut bekannt sind die westgotischen Kronen, von denen einzelne durch den Schatzfund von Guarrazar überliefert sind. Ob die Krone erst von Leovigild als Herrschaftszeichen eingeführt wurde⁵⁰⁾, erscheint fraglich, wenn man berücksichtigt, daß gotische Stirnreifen in der südrussischen Steppe gefunden wurden⁵¹⁾, daß also Vorstufen der späteren Kronen bereits im 4. Jh. bekannt waren. Die erhaltenen westgotischen Kronen zeigen einen starken oströmischen Einfluß⁵²⁾. Auf Münzbildern begegnet seit Leovigild häufig das Diadem, doch ist es in Anbetracht der ikonographischen Abhängigkeit von oströmischen Prägungen, auf denen der Kaiser ebenfalls häufig mit dem Diadem erscheint, fraglich, ob es die Könige tatsächlich trugen⁵³⁾. Eugen von Toledo sprach in seinem boshaften *Epitaphium Chindasvindo regi conscriptum* vom »glänzenden Diadem«, das der Herrscher getragen habe⁵⁴⁾, doch kann es sich um eine Metapher handeln.

Wiederholt erscheinen die westgotischen Könige auf Münzen mit einem konischen Helm, von dem Infuln herabhängen⁵⁵⁾. Auch hier ist es jedoch unklar, ob es sich nicht um eine mißverstandene Nachahmung oströmischer Vorbilder handelt.

Seit wann die Westgoten eine Krönung als Staatsakt kannten, ist nicht bekannt. Isidor von Sevilla sprach von der Krönung Reccareds

49) Conc. Narbon. a. 589, c. 1, p. 146: Hoc regulariter definitum est ut nullus clericorum vestimenta purpurea induat, quae ad iactantiam pertinent mundalem non ad religiosorum dignitatem, ... quia purpura maxime laicorum potestate praeditis debetur, ...

50) So STROHEKER, (s. S. 59, Anm. 23), p. 143.

51) SCHRAMM, (s. S. 62, Anm. 38), pp. 129 ff.

52) H. SCHLUNK, Relaciones entre la península Ibérica y Bisanzio durante la época visigoda, Archivo Español de Arqueología 18, 1945, p. 177.

53) So SCHRAMM, op. cit., pp. 134 ff., der feststellt, daß eine der Guarrazar-Kronen mit dem Stirnreif von Telegul eng verwandt ist.

54) EUGEN v. TOLEDO, Carmen 25, v. 20, p. 251: non (scil. prosunt) gemmae virides, non diadema nitens.

55) W. REINHART, Los yelmos visigodos, Archivo Español de Arqueología 20, 1947, p. 124.

als einer Selbstverständlichkeit⁵⁶⁾. Daß zu seiner Zeit die Kronen als Herrschaftszeichen galten, ergibt sich aus der Schenkung einer Krone durch Reccared an die Kirche des hl. Felix zu Gerona⁵⁷⁾. Der besiegte Usurpator Paulus mußte 673 mit einer Schandkrone auf dem Haupt in Toledo einziehen⁵⁸⁾. Ob bereits Leovigild gekrönt wurde, ist unbekannt. In Byzanz wurde Leo I. als erster Kaiser 457 gekrönt⁵⁹⁾. Oströmischer Einfluß auf westgotische Krönungen ist denkbar, jedoch nicht nachzuweisen⁶⁰⁾.

Szepter in der Hand des Königs werden so häufig erwähnt⁶¹⁾, daß es schwer fällt, an einen metaphorischen Sprachgebrauch zu glauben. Seit der Zeit Ervigs zeigen einige Münzen den Herrscher mit einem Kreuz in der Hand⁶²⁾. Ob es sich um ein kreuzförmiges Szepter oder nur um Nachahmungen oströmischer Münzen handelt, auf denen der Kaiser wiederholt ein langschäftiges Kreuz in der Hand hält, ist unklar.

Im Felde führte der König ein eigenes Feldzeichen mit sich. Als Paulus in Nîmes belagert wurde, soll er den Mut seiner Anhänger dadurch zu heben versucht haben, daß er ihnen erklärte, bei dem Belagerungsheer handele es sich um die gesamte Streitmacht des Gegners,

56) ISIDOR, HG 52, p. 288: ... Recaredus regno est coronatus ...

57) HISTORIA WAMBAE REGIS c. 26, MGH SS rer. Merov. V, p. 522: ... coronam illam auream, quam divae memoriae Reccaredus princeps ad corpus beatissimi Felicis obtulerat ... Paulus benutzte sie bei seiner Krönung.

Cf. K.-U. JÄSCHKE, Frühmittelalterliche Festkrönungen? Überlegungen zu Terminologie und Methode, HZ H. 211/3, 1970, p. 585.

58) Ibid., c. 30, p. 525: Rex ipse perditionis praeibat in capite, ... et picea ex coreis laurea coronatus.

59) TREITINGER, (s. S. 62, Anm. 38), p. 9. Vielleicht wurde bereits Markian 450 gekrönt (ibid., p. 8).

60) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 36, Anm. 1), p. 708.

61) ISIDOR, HG 62, p. 292: ... Suinthila ... regni suscepit sceptra. JOHANNES v. BICLARO, a. 586, p. 94: ... Reccaredus cum tranquillitate regni eius (scil. Leovigildi) sumit sceptra. Laterculus regum Visigothorum, MGH AA XIII, p. 468: suscepit autem ... dominus noster Ervigius regni sceptra, ... EUGEN v. TOLEDO, Carmen 25, (s. S. 63, Anm. 48), v. 17: ... sceptra qui regia gessi ... Conc. Tolet. XIII, c. 13, p. 431: ... et post imperialia terreni regni sceptra coronandus perveniat ad caelestia regna ...

62) MILES, (s. S. 60, Anm. 28), p. 57, Typ 2 ee-2 ll. Insbesondere p. 74 f., nr. 396 a-e (»cruciform scepter«).

während es in Wahrheit nur die Vorhut war. Seine Umgebung machte ihn darauf aufmerksam, daß das königliche Feldzeichen nicht zu sehen sei⁶³⁾. Paulus erwiderete, daß es sich wohl um eine Kriegslist Wambas handle, der es verborgen halte, damit seine Gegner glaubten, ihm ständen noch weitere Truppen zur Verfügung⁶⁴⁾. Daraus ergibt sich, daß es ein dem König allein vorbehaltenes Feldzeichen gab, das der Herrscher mit sich führte. Da Paulus davon ausging, daß es weithin sichtbar war, muß es hoch hinausgeragt haben. Der Ausdruck *bandorum signa* könnte dahingehend ausgelegt werden, daß es sich um ein »Banner« handelte, bei dem das Tuch »an der oberen Seite mittels einer Stange abgesteift« war und dieses »mit Schnüren oder sonstwie an der Stange so befestigt« war, »daß das Tuch ausgebreitet« herabfiel oder sich – bei Wind – segelartig aufblähte^{64a)}. Diese Art von Fahnen war bereits im Römischen Reich in Gebrauch^{64b)}. Sicher ist diese Deutung freilich nicht; man könnte auch an eine Drachenfahne denken, wie sie Kaiser Julian 357 in der Schlacht von Straßburg bei sich führte. Sie war an einer besonders hohen Lanze angebracht und scheint die übrigen Feldzeichen überragt zu haben. Da die Anwesenheit Julians an dieser Drachenfahne erkannt wurde^{64c)}, muß es sich um eine Kaiserfahne gehandelt haben. Weil die Art der von Wamba mitgeführten Fahne nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist und Drachenfahnen auch bei anderen germanischen Völkern in Gebrauch waren^{64d)}, ist es unmöglich, etwas über die Herkunft des westgotischen Feldzeichens auszusagen.

63) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 16, p. 515: »Nihil ergo est maius quod debeatis pavescere, quum et regem et exercitum ipsum hic videatis adesse«. Ad haec plerique ex suis adstruebant, regem sine signis non posse procedere.

64) Ibid., p. 515 f.: Ad quod ille commentabat, ideo illum (scil. Wambanem) cum bandorum signis absconditis accessisse, ut intellectum suis hostibus daret, alium adhuc exercitum superesse . . .

64a) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Bd. 2, 1955, p. 647 f.

64b) Ibid., p. 647.

64c) AMMIANUS MARCELLINUS XVI, 12, 39.

64d) SCHRAMM, op. cit., p. 659.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es bestimmte, dem König zugeordnete und nur von ihm zu benutzende Gegenstände gab, die der Repräsentation des Herrschers dienten und die als Insignien anzusprechen sind. Suinthila dankte 632 ab, indem er die *potestatis fasces* ablegte⁶⁵⁾. Es ist nicht möglich, Insignien römischer und germanischer Herkunft zu unterscheiden.

Eine Ausgestaltung des westgotischen Hofzeremoniells nach kaiserlichem Vorbild ist möglich, aber nicht zu erweisen. Bei feierlichen Aufzügen schritten in seidene Gewänder gekleidete Knaben vor dem König einher⁶⁶⁾. Einen möglichen Hinweis auf das Zeremoniell vermag die Himmelsvision eines Knaben aus Mérida zu geben. Da hier vom himmlischen König die Rede ist, liegt die Vermutung nahe, daß der Schilderung reale Verhältnisse des westgotischen Königshofes zu Grunde liegen. Es wird gesagt, daß zu einem Gastmahl viele Stühle rechts und links eines »viel höheren Sitzes« aufgestellt wurden⁶⁷⁾. Der Charakter der Vision macht es jedoch unmöglich, den Bericht von der Adoration des Himmelskönigs durch die Anwesenden⁶⁸⁾ mit Sicherheit auf den Westgotenkönig zu übertragen.

Ob Leovigild nach kaiserlichem Vorbild ein *consistorium* schuf, wie E. Ewig vermutete⁶⁹⁾, ist unbekannt.

Die westgotischen Hofämter, die teilweise erst im 7. Jh. nachweisbar sind, sind meist germanischen Ursprungs. Einen Waffenträger (*comes armiger*), erwähnt bereits Sidonius Apollinaris am Hof Theo-

65) S. S. 96, Anm. 24.

66) VITAE PATRUM EMERITENSIVM V, 3, 12, wo es vom Metropoliten Masona, einem Zeitgenossen Leovigilds, heißt: ... plurimi pueri clamides olosericas induentes coram eo quasi coram rege incederent, ...

67) Ibid., I, 8: Ibi etiam vidi sedes innumerabiles positas ad dexteram laevamque. In medio vero sedis multo sublimior posita prominebat.

68) Ibid., I, 13: ... sedit pulchrior ille vir in eminentiori loco, ceteri vero procidentes adorantesque eum residerunt in sedibus suis.

69) E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Vorträge und Forschungen 3, Das Königtum, Nachdr. 1969, p. 25.

derichs II.⁷⁰⁾. Marschall⁷¹⁾ und Mundschenk⁷²⁾ sind ebenfalls als alte germanische Hausämter zu betrachten. Auch der Schatzmeister⁷³⁾ ist wohl germanischen Ursprungs, da ein entsprechendes römisches Amt nicht nachweisbar ist und der Königshort eine große Bedeutung hatte. Eine germanisch-römische Bastardbildung ist der *comes spatariorum*⁷⁴⁾, in dem man wohl den Anführer der königlichen Leibgarde zu erblicken hat⁷⁵⁾. Der Titel eines *comes spatariorum* und der *spatarii* ist hingegen oströmischer Herkunft, wo die *spatharioi* die kaiserliche Leibwache bildeten. Allerdings wurden in Konstantinopel vor allem Eunuchen zu *spatharioi* erhoben⁷⁶⁾. Man könnte vermuten, daß eine vom Kaiserhof entlehnte Bezeichnung auf eine westgotische Einrichtung übertragen

70) SIDONIUS APOLLINARIS ep. I, 2, 4, MGH AA VIII, p. 3: circumsistit sellam comes armiger.

71) Er wird erst 683 erwähnt. Die Akten des 13. Toletanum unterschrieb »Gisclamundus comes stabuli« (Concilios, p. 435). K. F. STROHEKER, Das spanische Westgotenreich und Byzanz, in: Germanentum und Spätantike, 1965, p. 231 verweist auf das Vorbild des entsprechenden oströmischen Beamten. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Marstall schon früh in enger Beziehung zum König erwähnt wird: Athaulf wurde bei einem – wohl üblichen – Besuch im Marstall ermordet (OLYMPIODOR, fr. 26), Theoderich II. pflegte nach den vormittäglichen Regierungsgeschäften den Marstall oder den Königsschatz zu besuchen (SIDONIUS APOLLINARIS, ep. I, 2, 4, MGH AA VIII, p. 3). Der Marstall war damals von ähnlicher Bedeutung wie der Königshort.

72) Er ist erstmals 653 nachweisbar. Die Akten des 8. Toletanum unterschrieben Adulfus comes scanciarum et dux, Evantius comes scanciarum, Afrila comes scanciarum et dux, Ubenedarius comes scanciarum et dux und Fandila comes scanciarum et dux (Concilios, p. 289). Die fünffache Besetzung des Amtes zeigt, daß der *comes scanciarum* zu einem Ehrentitel ohne Funktion geworden war. Das Wort ist vom got. skagkja-Schenk abzuleiten: GAMILLSCHEG, (s. S. 15, Anm. 29), p. 357.

73) Er ist erst 683 nachweisbar: Concilios, p. 434: Esidorus comes thesaurorum.

74) Seit 653 nachweisbar: Concilios, p. 435: Cunefredus comes spatariorum.

75) Ihre Existenz zur Zeit Theoderichs II. wird durch SIDONIUS APOLLINARIS, ep. I, 2, 4, MGH AA VIII, p. 3 bezeugt.

76) E. STEIN, Histoire du Bas-Empire, Nachdr. 1968, p. 357.

wurde⁷⁷⁾. Hingegen ist das Amt eines *comes patrimonii*⁷⁸⁾ vielleicht von Ostrom übernommen worden⁷⁹⁾. Allerdings gab es auch im Ostgotenreich einen *comes patrimonii*, dem das Privatgut des Königs unterstand⁸⁰⁾. Da der oströmische *comes patrimonii* das kaiserliche Hausgut verwaltete, wird man auch für seinen westgotischen Kollegen die gleiche Funktion vermuten können⁸¹⁾.

Für den *comes cubiculariorum*⁸²⁾ ist die Annahme eines oströmischen Vorbildes deshalb wahrscheinlich, weil dort die Verwaltung des *sacrum cubiculum*, der privaten Wohnräume des Herrschers, zur Entstehung der Einrichtung der *cubicularii* geführt hatte⁸³⁾, während aus den germanischen Reichen kein Parallelfall bekannt ist. Allerdings fehlen Hinweise auf die Funktion der westgotischen *cubicularii*; wahrscheinlich war ihre Bedeutung geringer als am oströmischen Hof. Vielleicht übernahm man im Westgotenreich nur den Titel, ohne daß eine entsprechende Organisation geschaffen wurde⁸⁴⁾.

77) Anders STROHEKER, (s. S. 68, Anm. 71), p. 231.

78) Conc. Tolet. VIII, p. 289: Riquira comes patrimoniorum ... Riocira comes patrimoniorum ... Conc. Tolet. IX, p. 307: Ricchila comes patrimoniorum ...

79) Über den oströmischen *comes patrimonii* cf. STEIN, op. cit., p. 423 f.

80) Ibid., p. 51 f.

81) Cf. L. LÓPEZ RODÓ, El patrimonio nacional, Madrid 1954, p. 44.

82) Conc. Tolet. VIII, p. 289: Odoagrus comes cubiculariorum et dux. Offilo comes cubiculariorum et dux. Da beide *duces* waren, handelte es sich wohl um Ehrentitel. Conc. Tolet. IX, p. 307: Eterius comes cubiculariorum.

83) STEIN, op. cit., p. 425.

Einen *praepositus cubiculi* Theoderichs d. Gr. erwähnen die Excerpta Valesiana 82 (ed. O. VEH, Prokop, Gotenkrieg, 1966, p. 1232), es handelte sich augenscheinlich um einen bedeutenden Mann. Die Einrichtung eines königlichen *cubiculum* bei den Westgoten könnte unter oströmischem Einfluß erfolgt sein.

84) Darauf deutet, daß der Titel *cubicularius* als reines Ehrenamt ohne Funktion vergeben werden konnte: JOHANNES V. BICLARO, a. 590, p. 99: ... quidam ex cubiculo eius (scil. Reccaredi), etiam provinciae dux nomine Argimundus adversus Reccaredum regem tyrannidem assumere cupiens, ... Will man nicht annehmen, daß Argimund *dux* der Carthaginensis war, so mußten ihn seine Aufgaben als *dux* vom Hof fernhalten.

Eindeutig römischen Ursprungs ist das Amt des *comes notariorum*⁸⁵⁾. Er stand an der Spitze der königlichen Notare⁸⁶⁾, einer Einrichtung, die es in keinem anderen germanischen Reich gab. Auch im oströmischen Reich fehlte eine entsprechende Einrichtung. Da jeweils nur ein *comes notariorum* die Akten der Toledaner Synoden unterschrieb, scheint dieses Amt nicht, wie einige andere Hofämter, als bloßer Ehrentitel ohne Funktion vergeben worden zu sein.

Die westgotischen Hofämter zeigen eine eigentümliche Mischung germanischer, römischer und autochthoner Elemente. Der oströmische Einfluß ging nicht sehr tief, während die alten germanischen Hausämter größere Bedeutung hatten.

Wenn auch wichtige Einzelheiten unbekannt bleiben, so kann doch an der Imperialisierung des Königiums⁸⁷⁾ unter Leovigild kein Zweifel bestehen, zumal auch andere Anzeichen in die gleiche Richtung deuten. Der König gründete 578 eine Stadt, die er nach seinem jüngeren Sohn Reccopolis nannte⁸⁸⁾. Das griechische *-polis*-Suffix macht deutlich, daß es sich hier um eine bewußte Nachahmung gleichzeitiger oströmischer Stadtgründungen handelte, wo die Errichtung von Städten ein Vorgang war, der der Erfüllung der Aufgabe des Kaisers diente, Kultur und Sitte zu verbreiten⁸⁹⁾.

Leovigild war der erste Westgotenkönig, der Goldmünzen mit seinem eigenen Bild prägen ließ. Da die Goldprägung als kaiserliches Privileg galt – Prokop vermerkte es übel, daß die Frankenkönige Gold mit ihrem Bild münzten⁹⁰⁾ – muß die Goldprägung im Zusammenhang mit der Aneignung kaiserlicher Prärogative durch Leovigild ge-

85) Conc. Tolet. VIII, p. 289: Paulus comes notariorum.

86) Cf. LV VII, 5, 9. Der *tomus* Reccareds wurde auf dem 3. Toletanum von einem Notar verlesen: Concilios, p. 108. Conc. Tolet. IV, c. 4, p. 189: ingrediantur quoque et notarii quos ad recitandum vel excipiendum ordo requirit. Vermutlich handelte es sich um königliche Notare.

87) v. PFLUGK-HARTTUNG, (s. S. 6, Anm. 3), p. 189 spricht zutreffend von einem »Imperatorenköninghum«.

88) D. CLAUDE, Studien zu Reccopolis 2, Madrider Mitt. 6, 1965, pp. 167–194.

89) Ders., Die byzantinische Stadt im 6. Jh., 1969, p. 208.

90) PROKOP, bell. Goth. III, 33, 5.

sehen werden. Die Inschriften seiner Münzen zeigen, daß er sich der propagandistischen Möglichkeiten, die sich ihm hier boten, wohl bewußt war. So liest man auf einer Münze, die Leovigild in Córdoba prägen ließ, die Inschrift: *Corduba bis optimus*⁹¹⁾, was eine Datierung dieser Trianen in die Zeit nach der endgültigen Eroberung der Stadt ermöglicht⁹²⁾. Die voraufgegangene Eroberung Sevillas wurde durch die Münzinschrift *Cum Deo optimus Spali*⁹³⁾ verewigt. Während Leovigild seinen rebellischen Sohn Hermenegild in Sevilla belagerte, baute er in der verfallenen Stadt Italica ein befestigtes Lager⁹⁴⁾. Auf diese Maßnahme ist wohl die Münzinschrift *Cum Deo Italica*⁹⁵⁾ zu beziehen. Zur Erinnerung an seinen Sieg über die Sueven ließ Leovigild in der ehemaligen suevischen Hauptstadt Braga mit der Inschrift prägen *Bracara victor*⁹⁶⁾. Eine ähnliche Inschrift erscheint auf einer im ehemals suevischen Oporto geprägten Münze⁹⁷⁾. Auf die Gründung von Reccopolis ist vermutlich die Münzinschrift *Reccopoli (= Reccopolis) fecit* zu deuten⁹⁸⁾.

Die Sitte, Erfolge auf Münzen zu verewigen, kann Leovigild deshalb nicht aus Ostrom übernommen haben, weil ähnliche Hinweise auf zeitgenössischen byzantinischen Münzen fehlen. Vielmehr handelt

91) MILES, (s. S. 60, Anm. 28), p. 190, nr. 30 a-c.

92) Erste Eroberung: JOHANNES V. BI CLARO a. 572, p. 82. Zweite Eroberung: ibid., a. 584, p. 92.

93) MILES, op. cit., p. 191, nr. 31 a-b. Cf. ibid. nr. 33 a-e, p. 192. Die Echtheit einer Münze mit der Inschrift *Cum Deo Spali adquisita* (ibid., nr. 32) ist umstritten.

94) JOHANNES V. BI CLARO, a. 584, p. 92.

95) MILES, op. cit., p. 192, nr. 34.

96) Ibid., p. 197, nr. 42.

97) Ibid., p. 198, nr. 45.

98) Ibid., p. 187, nr. 24-25. Zur Deutung cf. CLAUDE, (s. S. 70, Anm. 88), p. 177 f. Die Münzinschrift »Emerita victor« (MILES, p. 194 f., nr. 38 a-i; p. 195 f., nr. 39-40) könnte sich auf eine, in den Quellen sonst nicht bezeugte, Eroberung Méridas durch Leovigild beziehen; die Stadt befand sich vermutlich zeitweise im Besitz Hermenegilda. Unklar ist, welches Ereignis zur Prägung der Münzen mit der Inschrift »Cum Deo Roda« aus Rosas (MILES, op. cit., p. 185, nr. 18) führte. Ungedeutet ist eine schwer lesbare Inschrift einer in Zaragoza geprägten Münze: MILES, op. cit., p. 185, nr. 17, die sich möglicherweise ebenfalls auf ein historisches Ereignis bezieht.

es sich um einen Rückgriff auf römische Münzen des 4. Jhs. In die gleiche Richtung deutet die Übernahme der kaiserlichen Epitheta *pius* und *felix*⁹⁹⁾; beide wurden seit Leo I. durch *pius* und *perpetuus* (abgekürzt *PP*) ersetzt¹⁰⁰⁾. Die westgotische Münzprägung orientierte sich auch hier nicht an den zeitgenössischen, sondern an älteren römischen Prägungen.

Im Zusammenhang mit der Steigerung der königlichen Macht steht möglicherweise auch die Neukodifikation des westgotischen Rechtes. Leovigilds *Antiqua*, die vielleicht territoriale Geltung besaß¹⁰¹⁾, enthielt etwa zu einem Drittel römisches Recht¹⁰²⁾, das seinem Wesen nach auf eine Festigung der monarchischen Gewalt gerichtet war¹⁰³⁾.

Die arianische Kirche wurde ebenfalls in den Dienst der Innenpolitik Leovigilds gestellt. In Toledo trat 580 eine arianische Reichssynode zusammen, die auf Wunsch des Herrschers beschloß, von Konvertiten keine erneute Taufe zu verlangen und die gewisse dogmatische Änderungen guthieß¹⁰⁴⁾. Die Vorgänge lassen erkennen, daß Leovigild die arianische Kirche beherrschte und daß er mit Erfolg beanspruchte, in Glaubensfragen als oberste Instanz zu entscheiden¹⁰⁵⁾.

99) Cf. MILES, op. cit., p. 67. Zu den westgotischen Herrscherepitheata auf Münzen cf. EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 26.

100) H. LONGUET, Introduction à la numismatique byzantine, London 1961, p. 45. Es ist bemerkenswert, daß die Münzen Leovigilds die Titulatur nicht einfach imitieren, sondern sie frei ausgestalteten. Auf den römischen Vorbildern erscheinen die Epitheta meist abgekürzt (*PF* = *pius felix*), während auf den westgotischen Münzen nur ein Beiwort erscheint, meist *pius* oder *felix*, das jedoch ausgeschrieben wird.

101) A. LARRAONA und A. TABERA, El derecho Justiniano en España, Atti del Congresso internazionale di Diritto Romano, Bologna, Bd. 2, publ. Pavia 1935, p. 94. A. SCHULTZE, Über westgotisch-spanisches Ehrerecht, Abh. d. Sächs. Ak., phil.-hist. Kl. 95, H. 4, 1944, p. 129. Cf. STROHEKER, Leowigild, p. 162 f.

102) WATTENBACH-LEISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter,

Beiheft, R. BUCHNER, Die Rechtsquellen, 1953, p. 8.

103) Cf. W. BERGES, Die sogenannte spanische Magna Charta, in: Festschrift für H. HERZFELD, 1958, p. 274.

104) JOHANNES V. BICLARO, a. 580, p. 89 f. Cf. SCHÄFERDIEK, (s. S. 60, Anm. 28), pp. 159 ff.

105) So bereits STROHEKER, (s. S. 59, Anm. 23), p. 182.

Einer Stabilisierung des Königtums mußte auch die Begründung einer festen Residenz dienen. Während die Könige von 418 bis 507 meist in Toulouse Hof hielten, finden wir die Herrscher in den folgenden Jahrzehnten in Narbonne, Barcelona, Sevilla und Mérida, ohne daß einer dieser Orte als Hauptstadt anzusprechen wäre¹⁰⁶⁾. Da Athanagild in Toledo starb¹⁰⁷⁾, dürfte er sich zeitweise in dieser Stadt, in der bis dahin kein Westgotenkönig nachweisbar ist, aufgehalten haben. Die Gründung von Reccopolis, das vielleicht als künftige Hauptstadt gedacht war¹⁰⁸⁾, läßt es fraglich erscheinen, ob Leovigild von Anfang an Toledo zu seiner Residenz machen wollte. Als Hauptstadt erscheint Toledo erstmals 580, als dort das arianische Reichskonzil zusammentrat. Die Westgotenkönige bereisten jedoch auch in späterer Zeit ihr Land. Chindasvinth erwähnte in einem Gesetz die Möglichkeit, beim König Anklage zu erheben; dabei zog er in Betracht, daß sich der Herrscher gelegentlich außerhalb von Toledo aufhielt¹⁰⁹⁾. Das 8. Konzil von Toledo legte 653 in seinem Königswahlkanon fest, daß die Wahl eines Herrschers in Toledo oder an dem Ort, in dem sein Vorgänger verstorben war, stattfinden sollte¹¹⁰⁾. Reccesvinth starb 672 in Gerticos, einem nicht näher lokalisierbaren Ort im Gebiet von Salamanca¹¹¹⁾. Auch Ervig starb außerhalb von Toledo (s. S. 184). Ein Gesetz Egicas und Witizas ist 701 in Córdoba datiert¹¹²⁾. Trotz gelegentlicher Reisen der Könige galt Toledo als *urbs regia*, es war die »Königsstadt« schlechthin.

Es gelang Leovigild, das Königtum erheblich zu stärken. Dieses Ziel erreichte er einerseits durch eine Unterdrückung des Adels, andererseits durch eine weitgehende Umgestaltung des Königtums. Es ist bezeichnend, daß Leovigild nicht versuchte, auf den herkömmlichen

106) E. EWIG, Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age, Revue Historique, fasc. 467, 1963, p. 31.

107) ISIDOR, HG 47, p. 286.

108) CLAUDE, (s. S. 70, Anm. 88), p. 170.

109) LV VI, 1, 6: ... et in eo loco fuerit, ubi tunc regiam potestatem esse contigerit, ...

110) Conc. Tolet. VIII, c. 10, p. 283.

111) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 3, MGH SS rer. Merov. V, p. 502.

112) LV IX, 1, 21.

Grundlagen des westgotischen Königiums aufzubauen, sondern daß er in wesentlichen Punkten römische, also fremde Elemente übernahm. Anscheinend bedurfte die monarchische Gewalt einer völligen Erneuerung, um nach dem Verfall der letzten Jahrzehnte wieder funktionsfähig zu werden. Dabei diente Leovigild vor allem das oströmische Kaisertum als Vorbild. Er griff aber auch, wie die numismatischen Quellen zeigen, auf das spätantike Kaisertum zurück. Obwohl die arianische Kirche anscheinend stets unter starkem königlichem Einfluß gestanden hatte¹¹³⁾, bedeutete Leovigilds Drängen auf dogmatische Änderungen einen schwerwiegenden Eingriff in den innerkirchlichen Bereich, für den es in den anderen arianischen Reichen keinen Vergleichsfall gibt. Parallelen bietet hingegen das kaiserliche Kirchenregiment, wie das Vorgehen von Leovigilds Zeitgenossen Justinian im Dreikapitelstreit¹¹⁴⁾ zeigt. Auch die Intensivierung der königlichen Kirchenherrschaft dürfte auf oströmisches Vorbild zurückgehen.

Die Politik Leovigilds führte zu qualitativen Veränderungen des westgotischen Königiums. Die Imperialisierung war in erster Linie von innenpolitischer Bedeutung, im Gegensatz zum Kaiser erstrebte der Westgotenherrscher keine Universalherrschaft. Außenpolitisch sind die Maßnahmen Leovigilds nicht zu erklären. Es kann als ausgeschlossen gelten, daß die Imperialisierung in Konstantinopel oder auch nur im benachbarten Frankenreich Eindruck gemacht hätte. Die von E. Ewig geäußerte Ansicht, daß die Übernahme kaiserlicher Epitheta, ein Teilespekt der Imperialisierung, als »Betonung der Unabhängigkeit vom Kaiser« zu deuten sei¹¹⁵⁾, erscheint deshalb als wenig wahrscheinlich, zumal die Dokumente, in denen die Beiwoorte verwendet wurden, die Konzilsakten, die Gesetze und die Münzen, nur für den Gebrauch innerhalb des Reiches gedacht waren und kaum nach Konstantinopel gelangt sein dürften. Überdies wäre die fortgesetzte Anwendung einer außenpolitisch motivierten imperialisierenden Termino-

113) H. v. SCHUBERT, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs, 1912, p. 81 f. und 99 f. K. VOIGT, Staat und Kirche von Konstantin d. Gr. bis zum Ende der Karolingerzeit, 1936, p. 119 f.

114) L. DUCHESNE, *L'église au VIe siècle*, Paris 1925, pp. 172 ff.

115) EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 27 f.

logie in der zweiten Hälfte des 7. Jhs. unverständlich, als die Kontakte mit dem Ostreich auf ein Minimum geschwunden waren. Es wird deutlich, daß es Leovigild weniger auf außenpolitische Wirkungen, als auf eine Steigerung seiner Herrschaft nach innen ankam.

Leovigilds Nachfolger behaupteten die imperialen Ansprüche mit wechselnder Intensität. Die Bezeichnung *maiestas*, die in den germanischen Königreichen Gott vorbehalten war¹¹⁶⁾, wird in den Konzilsakten, nicht aber in den Gesetzen für die Könige verwendet¹¹⁷⁾. Zwar wird das Westgotenreich stets *regnum* genannt, doch wird die königliche Herrschaft mehrfach als *imperium* bezeichnet. Gundemar sprach davon, daß die Toledaner Kirche durch den »Thron seines *imperium*« erhöht worden sei¹¹⁸⁾. Die sonst nirgends zu beobachtende

116) EWIG, op. cit., p. 17 f., Anm. 44a.

117) Meist als Erwähnung des dem römischen Recht entnommenen Begriffs des *crimen laesae maiestatis*: Conc. Tolet. IV, c. 3, p. 203. Conc. Tolet. VI, c. 11, p. 241: ... pro capite regiae maiestatis... Eine Ausnahme bildet das Dekret Gundemars, das in den Akten des 12. Toletanum überliefert ist, p. 404: Licet regni nostri cura in disponendis atque gubernandis humani generis rebus promtissima esse videatur, tunc tamen magestas nostra maxime gloriosiori decoratur fama virtutum quum ea quae ad divinitatis et religionis ordinem pertinent aequitate... disponunter... ISIDOR, de viris ill. c. 35, ed. G. v. DZIAŁOWSKI, Isidor und Ildefons als Literaturhistoriker, 1898, p. 58, spricht von:... temporibus illis, quibus Justinianus in republica et Athanagildus in Hispaniis imperium tenuerunt. ISIDOR, HG 64, p. 293: Praeter has militaris gloriae laudes plurimae in eo (scil. Suinthilane) regiae maiestatis virtutes... Die Erwähnungen von Majestätsverbrechen in den Konzilsakten hat übersehen F. S. LEAR, The Public Law of the Visigothic Code, Speculum 26, 1951, p. 5.

118) Conc. Tolet. XII, p. 404: ... hanc ipsam praefatae ecclesiae dignitatem imperii nostri solio sublimatam... cf. ibid.: scientes ob hoc pietatem nostram non solum diuturnum temporalis imperii consequi titulum... In beiden Fällen ersetzt das Wort *imperium* das sonst übliche *regnum*. Ibid., p. 404 f.: sed haec ipsa sedes sicut praedita est antiqua nominis sui ac nostri cultu imperii... Ein eigentümlicher Pleonasmus findet sich ibid., p. 406: Nos enim talia in divinis ecclesiis disponentes credimus fideliter regnum imperii nostri divino gubernaculo regi... ISIDOR, HG 65, p. 293: er gab dort der Hoffnung Ausdruck, daß Ricimer:... post longaevum parentis imperium sit et regni successione dignissimus. Cf. ibid. 66, p. 294: ... Spanias usque perveniunt (scil. Gothi) ibique sedem vitae atque imperium locaverunt.

Häufigkeit des Gebrauchs von *imperium* im Dekret Gundemars ist auffallend. Vielleicht ist sie dadurch zu erklären, daß nach dem Ende der Dynastie Leovigilds der König auf diesem Wege eine Verstärkung seiner Macht erstrebte. In Dokumenten aus der Zeit Reccesviths begegnet der Terminus *imperium* wiederum¹¹⁹⁾; gegen Ende des Reiches wird er häufiger angewandt¹²⁰⁾. Vielleicht wird der Einfluß Ervigs sichtbar, der als Sohn des Oströmers Ardashar¹²¹⁾ mit den byzantinischen Verhältnissen wohlvertraut war.

Im späten 7. Jh. wird der verstorbene König, ebenso wie ein Kaiser, *divus* genannt¹²²⁾. In der gleichen Zeit wird die Finanzverwaltung als *sacratissimus fiscus* bezeichnet¹²³⁾. Allerdings wurden nicht alle Kaiserepitheia von den Westgotenkönigen übernommen; der Herrscher legte sich auch Bezeichnungen zu, die im Römischen Reich den höchsten Rangklassen, nicht aber dem Kaiser vorbehalten waren, wie E. Ewig feststellte¹²⁴⁾. Königliche Schreiben wurden nach kaiserlichem Vorbild *sacra regalia* genannt¹²⁵⁾. Isidor von Sevilla sprach von der

119) Conc. Tolet. VIII, Decretum, p. 289: ... et in subiectis populis imperium dominantis non formaret iura regiminis sed exidia ultionis ... Von besonderem Interesse ist die Aussage, daß die Könige das Reichsgut »pro solo ... imperiali ... fastigio« erhalten hätten (ibid., p. 290). Ibid., p. 293: Quapropter ne salutaris ordo imperialibus videatur verbis potius obtineri quam factis, ... Eine Inschrift aus Mérida ist »in emperio Chindesuinthus« datiert: Vivés, (s. S. 50, Anm. 15), 336.

120) Conc. Tolet. XIII, c. 13, p. 431 (s. S. 9, Anm. 17). LV I, 1, 1 (Nov.) Ervigs: ... in cunctis personis ac gentibus nostre amplitudinis imperio subiugatis ... Conc. Tolet. XIV, p. 471: ... diuturnum cum pace in populis tenere imperium, ... Conc. Tolet. XVII, p. 522: ... decurrente imperii anno religiosissimi ac serenissimi domini nostri Egicani regis ...

121) Chron. Rotense, ed. M. GÓMEZ-MORENO, Las primeras crónicas de la Reconquista, Boletín de la Académia de la Historia 100, 2, 1932, p. 610.

122) Conc. Tolet. XV tomus, p. 450: ... divi patris nostri ... Egica spricht hier von seinem Schwiegervater Erwig. Ibid.: ... divus sacer noster Erwigius princeps ..., Ibid., p. 464: ... tempore quo divae memoriae Erwigius ...

123) Conc. Tolet. XVI, c. 1, p. 498; c. 2, p. 500.

124) EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 27 f. mit Anm. 78.

125) Conc. Barcinon., c. 3, p. 159: ... nulli deinceps laicorum liceat ad ecclesiasticos ordines praetermissas canonum prefixa tempora aut per sacra regalia aut per concessionem cleri vel plebis ... ad summum sacerdotium adspirare vel provehi.

»heiligen Abstammung« Ricimers¹²⁶⁾. Die Vorstellung, daß alle mit dem Kaiser in Verbindung stehenden Gegenstände und Einrichtungen einen gleichsam sakralen Charakter hatten, wurde demnach auch auf den Westgotenkönig und seine Umgebung übertragen.

Es scheint, als habe die Imperialisierung des westgotischen Königstums auf die mittelalterlichen Herrscher von León eingewirkt, die auch auf diesem Gebiet das westgotische Erbe antraten¹²⁷⁾.

Die konfessionelle Einigung von Romanen und Westgoten, die Leovigild auf dem Boden des Arianismus nicht durchzusetzen vermochte, gelang seinem Sohn Reccared durch den Übertritt der Westgoten zum Katholizismus. Die Akten des 3. Toletanum, auf dem die Konversion vollzogen wurde, beweisen, daß das Königtum durch den Glaubenswechsel seine Stellung zu verstärken vermochte. Die Verchristlichung des Königtums, die in Ansätzen bereits in der Zeit Leovigilds nachweisbar ist, machte 589 große Fortschritte. Die Konzilsväter bezeichneten Reccared als »allerheiligsten König«¹²⁸⁾. Der Herrscher wurde in eine direkte Beziehung zu Gott gebracht, denn er war »voll des göttlichen Geistes«¹²⁹⁾. In einer der Akklamationen dankten die Konzilsväter Christus dafür, daß er durch die Konversion der Westgoten eine Herde geschaffen und einen Hirten eingesetzt habe¹³⁰⁾. Das von der Synode gewählte Bild zeigt, daß sie den König auch in geistlicher Hinsicht als Leiter seines Volkes betrachtete. Wie der oströmische Kaiser wurde Reccared von den Konzilsvätern akklamiert¹³¹⁾, wobei er *orthodoxus rex* genannt wurde, eine Be-

126) ISIDOR, HG 65, p. 293: ... in cuius infantia ita sacrae indolis splendor emicat, ... ; demnach muß Ricimers Vater, König Suinthila, ebenfalls als *sacer* gegolten haben.

127) Cf. D. TH. ENKLAAR, De herkomst van het Spaanse Keizerschap, Medelingen der koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, N. R. 20, 3, 1957, pp. 87-93.

128) Conc. Tolet. III, p. 107: ... sanctissimus ... princeps ...

129) Ibid., p. 108: ... divino deinceps flamine plenus ...

130) Conc. Tolet. III, p. 116: Gloria Domino nostro Iesu Christo, qui tam inlustrem gentem unitati verae fidei copulavit, et unum gregem et unum pastorem instituit.

131) Ibid., p. 116. Cf. EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 29.

zeichnung, die im Osten dem Basileus vorbehalten war. Daß die Versammlung Reccared als kaisergleich betrachtete, ergibt sich aus dem Teil der Akklamation, in dem es hieß, daß derjenige apostolisches Verdienst erworben habe, der eine apostolische Aufgabe erfüllte¹³²). Die Bezugnahme auf den apostelgleichen (*ἰσαπόστολος*) Kaiser ist nicht zu übersehen¹³³). Als Vermittler käme Leander von Sevilla in Betracht¹³⁴), der mehrere Jahre in Konstantinopel gelebt hatte und der deshalb über eine besonders gute Kenntnis der oströmischen Bräuche verfügte. Es ist interessant, daß ein anderer ehemaliger westgotischer Exulant, Johannes von Biclaro, anlässlich des Berichtes vom 3. Toletanum Reccared in eine Reihe mit Konstantin d. Gr. und Marckian stellt¹³⁵). Die hier vollzogene Gleichstellung erweist Reccared als kaisergleichen Kämpfer für den rechten Glauben.

Zahlreiche Beiworte, mit denen die Konzilsväter Reccared auszeichneten, bezeugen die Verchristlichung des Königtums¹³⁶). Daß der König die Möglichkeit zur Steigerung seiner Autorität, die sich ihm hier bot, sofort ergriff, zeigt eine Äußerung, in der er sich das Ver-

132) Conc. Tolet. III, p. 117: Ipse mereatur veraciter apostolicum meritum qui apostolicum implevit officium.

133) Cf. Ewig, (s. S. 67, Anm. 69), p. 27.

134) Seinen beherrschenden Einfluß auf die Beratungen bezeugt JOHANNES V. BICLARO, a. 590, p. 98.

135) Ibid.: memoratus vero Recaredus rex ut diximus, sancto intererat concilio, renovans temporibus nostris antiquum principem Constantimum Magnum sanctam synodum Nicaenam sua illustrasse praesentia nec non et Marcianum, christianissimum imperatorem, cuius instantia Chalcedonensis synodi decreta firmata sunt;

136) Conc. Tolet. III, p. 107: ... anno regnante quarto gloriosissimo atque piissimo et Deo fidelissimo domno Recaredo rege... Ibid., p. 116 f. (Akklamation): Cui a Deo aeternum meritum nisi vero catholico Recaredo regi? (...). Cui praesens gloria et aeterna nisi vero amatori Dei Recaredo regi? Ibid., c. 2, p. 125: ... consultu piissimi et gloriosissimi domni Recaredi regis sancta constituit synodus:...

dienst um die Bekehrung der Westgoten zuschrieb¹³⁷⁾. Er betrachtete sich selbst als »Apostelkönig«. So, wie sein Vater die arianische Kirche geleitet hatte, stellte sich Reccared an die Spitze der nunmehr nahezu alle Untertanen umfassenden katholischen Kirche. In einem Schreiben an Papst Gregor d. Gr., in dem er die Konversion anzeigen, berief er sich auf den göttlichen Ursprung seiner Macht¹³⁸⁾. Daß Reccared zur höchsten Disziplinarinstanz innerhalb der Reichskirche wurde, beweist der Brief eines Mönches namens Tarra, der wegen angeblicher Unzucht Kirchenstrafen erlitten hatte¹³⁹⁾. Obwohl sein Fall allem Anschein nach bereits vor einem kirchlichen Gericht verhandelt worden war, muß sich Tarra von seinem Schreiben eine Revision des Urteils durch den König erhofft haben.

Wichtiger als die imperial-römische erscheint von nun an die christliche Komponente des westgotischen Königtums. Man wird zwischen drei Strömungen zu unterscheiden haben, die zur Zeit Leovigilds und Reccareds zur Stärkung der monarchischen Gewalt beitragen: das Königtum übernahm Elemente des antiken Kaisertums, es machte Anleihen beim christlichen Kaisertum des 6. Jhs., und schließlich wirkte die eigenständige Entwicklung christlicher Königsideen zu Gunsten der königlichen Autorität. Dabei wird man darauf zu achten haben, ob zwischen den königlichen und den bischöflichen Auffassungen über das Verhältnis des Herrschers zur Kirche Differenzen bestanden. Weiterhin ist zu prüfen, wie sich die neuen Ideen für die Stellung des Adels auswirkten. Wenn die königliche Macht auf einen göttlichen

137) Ibid., p. 110 (tomus): ... has nobilissimas gentes, quae lucris per nos dominicis applicatae sunt, quasi sanctum et placabile sacrificium per vestras manus aeterno Deo offero; erit enim mici inmarcesibilis corona vel gaudium in retributione iustorum, si hii populi qui nostra ad unitatem ecclesiae solertia transcurserunt, ... Sicut enim divino nutu nostrae curae fuit hos populos ad unitatem Christi ecclesiae pertrahere ...

138) Gregorii I. Registrum IX, 227a, MGH Epp. II, p. 721: ... peto ... ut nos gentesque nostras, quae nostro post Deum regimine moderantur ... communi Domino tuis crebro commendes orationibus, ... Cf. Conc. Tolet. III, p. 109 (tomus): pro qua re quanto subditorum gloria regali extollimus, tanto providi esse debemus in his quae ad Deum sunt vel nostram spem augere vel gentibus a Deo nobis creditis consulere.

139) Ep. Visig. 10, MGH Epp. III, p. 676 f.

Herrschaftsauftrag zurückgeführt wurde, blieb für eine eigenständige Position des Adels als Repräsentanten des Staatsvolkes neben dem König kein Raum.

Daß der Adel Leovigild Widerstand leistete, deutet Johannes von Biclaro an¹⁴⁰⁾. Die königliche Auffassung über das Verhältnis des Herrschers zur Aristokratie kommt in seinem Bericht über die Bestrafung des aufständischen *dux* Argimir zum Ausdruck: die schmachvolle Behandlung des Besiegten »lehrte die Diener, daß sie gegenüber ihren Herren nicht übermütig sein sollen«¹⁴¹⁾. Vom König aus betrachtet erscheinen die Vornehmen in einem klaren Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Herrscher.

Wie zahlreiche Gesetze der *Antiqua* Leovigilds beweisen, genossen die Vornehmen im Rechtsleben gewisse Privilegien, die den einfachen Freien nicht zukamen. Wenn ein Adliger vor Gericht die Aussage verweigerte oder zu Unrecht behauptete, nichts über den zur Verhandlung stehenden Fall zu wissen, verlor er sein Zeugnisrecht. Ein einfacher Freier erlitt darüberhinaus die infamierende Strafe von 100 Schlägen¹⁴²⁾. Ein Vornehmer, der fremde Einzäunungen beseitigte, hatte die Einfriedung wiederherzustellen und den angerichteten Feldschaden zu ersetzen, ein Nichtadliger empfing darüberhinaus 50 Schläge¹⁴³⁾. Wenn das Vieh eines Adligen mutwillig auf fremde Felder getrieben wurde, zahlte der Herr pro Stück Großvieh einen *solidus*, für Kleinvieh je einen Trienten. Ein einfacher Freier zahlte zwar nur die Hälfte der genannten Summen, mußte aber außerdem den ent-

140) JOHANNES V. BICLARO, a. 578, p. 88.

141) Ibid., a. 590, p. 99: ... et docuit famulos dominis non esse superbos. Zur Deutung cf. ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 80.

142) LV II, 4, 2: si nobilis fuerit, testimonium postea in nullo iudicio dicere permittatur, nec testimonium ipsius recipiatur ulterius. Quod si, licet ingenui, minoris tamen fuerint dignitatis persone, et testimonium careant et C flagella infamati suscipiant.

143) LV VIII, 3, 6: Si quis per aliquod spatium sepes inciderit vel incenderit alienas, si maioris loci persona est, et sepem reparet et pro damno satisfaciat. (...). Si vero hoc persona inferior fecerit, solvat damnum de estimatis fructibus ac sepem reparet et L flagella publice suscipiat.

standenen Schaden ersetzen und erhielt 40 Schläge¹⁴⁴⁾. Diese Strafe entfiel, wenn das Vieh auf eine Wiese getrieben wurde, so daß kein Heu gemäht werden konnte. Ein einfacher Freier hatte in diesem Fall für je zwei Stück Vieh einen *triens* zu zahlen, während ein Vornehmer das Dreifache zu entrichten hatte und den entstandenen Schaden ersetzen mußte¹⁴⁵⁾. Wenn ein Vornehmer eine Königsurkunde fälschte, so verlor er die Hälfte seines Vermögens, ein einfacher Freier büßte mit dem Verlust der rechten Hand¹⁴⁶⁾.

Daß die unterschiedlichen Strafen im Unvermögen der *humiliores* begründet waren, größere Geldsummen zu erlegen, zeigen die folgenden Gesetze mit aller Deutlichkeit. Wer fremde Tiere, die er aus seinem Feld vertrieb, verletzte oder tötete, zahlte 5 *solidi* Strafe und mußte den doppelten Wert des Tieres ersetzen. Wer diese Strafe nicht zu entrichten vermochte, erhielt 50 Schläge und entrichtete den doppelten Schadensersatz¹⁴⁷⁾. Ein »Mächtiger«, der eine öffentliche Straße versperrte, zahlte 20 *solidi*, die übrigen Freien 10 *solidi*¹⁴⁸⁾. Neben Königsstraßen hatte auf beiden Seiten ein 60 Fuß breiter Raum frei-zubleiben. Wenn ein Vornehmer dieses öffentliche Eigentum privat nutzte, büßte er mit 15 *solidi*, ein »Unterer« mit 8 *solidi*¹⁴⁹⁾. Während

144) LV VIII, 3, 10.

145) LV VIII, 3, 12: si liber et inferioris loci persona sit, per duo capita tremissem unum reddat, et fenum nihilominus iuxta estimatione ei, qui damnum pertulit, redditurus; si maior vero persona sit, per duo capita unum solidum reddat et fenum habita estimatione restituat.

146) LV VII, 5, 1: ... honestior persona mediam partem suarum facultatum amittat, ... minor vero persona manum perdat, per quam tantum crimen admisit.

147) LV VIII, 3, 14: Si quis expellenti de fructibus pecora excusserit, si honestior est forte persona, det solidos V et duplum damnum, quod fuerit estimatum, cogatur exolvere; si certe humilioris loci persona fuerit et non habuerit, unde conponat, L flagella suscipiat et duplum damnum reddere conpellatur.

148) LV VIII, 4, 24: Si vero id fuerit a potentiore commissum, exigantur ei solidi XX. Relique autem persone talia committentes decenos solidos exolvere conpellantur.

149) LV VIII, 4, 25: Si quis autem huius legis precepta transcenderit, si maioris loci persona est, det solidos XV; inferiores vero persone hoctonus solidos solvant fisco profuturos.

in diesen Fällen der einfache Freie keine Leibesstrafe erlitt, wurde er, wenn er einen Flußhafen – gemeint ist wohl eine Anlegestelle – verschloß, zu einer Strafe von 5 *solidi* und 30 Schlägen verurteilt, ein Vornehmer büßte mit 10 *solidi*¹⁵⁰⁾. Ein Vornehmer, der einen Schuldner oder einen seiner Unfreien aus kirchlichem Asyl gewaltsam entfernte, wurde zu einer Strafe von 100 *solidi* verurteilt; ein einfacher Freier hatte 30 *solidi* zu zahlen, bei Zahlungsunfähigkeit empfing er 100 Schläge¹⁵¹⁾.

Diese Gesetze beweisen, daß sich der Stand der Freien zur Zeit Leovigilds in »Vornehme« und »Niedere« zu spalten begann. Gegen diese Deutung könnte man einwenden, daß hier Reste einer ehemaligen rechtlichen Sonderstellung des Adels sichtbar werden. Die Ausdrucksweise der Gesetze deutet jedoch darauf hin, daß die Differenzierung der Strafbestimmungen eine spätere Entwicklung ist, während ursprünglich für alle Freien einheitliche Strafen vorgesehen waren. Die unterschiedliche Bestrafung vornehmer und nicht-vornehmer Freien ist, wie einige der oben zitierten Gesetze ausdrücklich sagen, ausschließlich auf das Unvermögen vieler »Gemeinfreien« zurückzuführen, die Strafsumme zu erlegen. Man wird die Kompositionengerichtsbarkeit als das Ursprüngliche anzusehen haben, während die Leibesstrafen subsidiär verhängt wurden, weil sich anscheinend immer mehr Verurteilte außerstande sahen, die Geldbußen zu entrichten. Die unterschiedlichen Strafen für *honestiores* und *humiliores* sind das Ergebnis eines sozialen Differenzierungsprozesses, der seinerseits entwickelte wirtschaftliche Verhältnisse voraussetzt.

Eine Definition des Adels sucht man in den Gesetzen vergebens. Sie lassen den Schluß zu, daß derjenige als vornehm galt, der in der Lage

¹⁵⁰⁾ LV VIII, 4, 29: ... et si honestioris loci persona est, X solidos det illis, quibus impeditre conatus est; si vero inferior persona fuerit, V solidos det et L flagella suscipiat.

¹⁵¹⁾ LV IX, 3, 3: ... si honestioris loci persona est, ubi primum iudici de eo fuerit relatum, ... cogatur exolvere solidos C, inferioris loci persona det solidos XXX. Quod si non habuerit, unde conponat, correptus a iudice in conventu C flagella suscipiat.

war, die geforderte Geldbuße zu entrichten. Die Oberschicht erscheint hier demnach als ausschließlich wirtschaftlich bestimmt¹⁵²⁾.

Ein besonderes Adelswergeld ist im 6. Jh. nicht nachweisbar. Das Wergeld betrug für alle Freien gleichermaßen 300 *solidi*, wobei diese Summe nur für die Tötung eines Mannes im Alter von 20 bis 50 Jahren zu zahlen war. War der Getötete 50 bis 65 Jahre alt, so betrug das Wergeld nur 200 *solidi*; Frauen genossen ein niedrigeres Wergeld als Männer, nämlich 250 *solidi*, sofern sie im Alter zwischen 15 und 40 Jahren standen. Das niedrigste Wergeld – 30 *solidi* – war für einjährige Mädchen zu entrichten¹⁵³⁾.

Ausdehnung und Organisation der westgotischen Grundherrschaften sind unbekannt. Daß einzelne Besitzkomplexe weit voneinander entfernt liegen konnten, zeigt ein Gesetz, demzufolge sich der Richter bei Vergehen Unfreier an den Herrn oder den Verwalter halten sollte¹⁵⁴⁾. Ein Gesetz Chindasviths untersagte den Widerruf einer Schenkung unter dem Vorwand, daß der Geber wegen der weiten Entfernung seines Wohnortes vom Objekt der Schenkung dessen Wert nicht gekannt habe¹⁵⁵⁾. Erwig bestimmte, daß derjenige, der einen flüchtigen Sklaven erkannte, ihn seinem Herrn zurückzubringen hatte. Wenn der Herr sehr weit entfernt wohnte, konnte der Unfrei auch dem Verwalter des nächstgelegenen Gutes desselben Besitzers abgegeben werden¹⁵⁶⁾. War das nicht möglich, so hatte der Überbringer Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung in Höhe von einem *triens* für je 30 Meilen.

152) Cf. VITAE PATR. EMERIT. IV, 2, 18, wo es von dem Metropoliten Paulus heißt, der durch Schenkung des Besitzes eines reichen Romanen zu Reichtum gelangt war: ... et qui peregrinus nihilque habens advenerat factus est cunctis potentibus potentior ...

153) LV VIII, 4, 16. Erwig erhöhte das Wergeld auf 500 *solidi*.

154) LV VI, 1, 1: Si servus in aliquo crimine accusetur, iudex prius dominum, vilicum vel actorem eius loci, cuius servus fuerit accusatus, admoneat, ...

155) LV V, 2, 6.

156) LV IX, 1, 9: Quod si eidem, qui fugitivum suscepit, gravosum fortasse extiterit propter terrarum longitatem fugitivum suo domino presentare, saltim, vel ubi vicinas possessiones domini fugitivi agnoverit, actori vel procuratori fugitivum coram legitimo teste presentet, ... Das Gesetz beweist die Existenz räumlich weit entfernter Besitzkomplexe eines Herren, die von *procuratores* oder *actores* verwaltet wurden.

Ein Teil der Besitzungen der Adligen stammte aus königlichen Schenkungen¹⁵⁷⁾. Der Herrscher erstrebte durch diese Vergabungen die Herstellung eines engeren Bandes zwischen dem König und dem Beschenkten¹⁵⁸⁾.

Die Landbestellung scheint vorwiegend mit Hilfe Unfreier vorgenommen worden zu sein. Darauf deutet nicht nur die westgotische Gesetzgebung, die sich in nicht weniger als 22 Gesetzen mit flüchtigen Sklaven befaßt¹⁵⁹⁾. Die intensive Beschäftigung des Gesetzgebers mit diesem Problem ist ein Indiz für die große wirtschaftliche Bedeutung der Unfreien. Ein Formular für eine Schenkungsurkunde geht davon aus, daß mit dem Land auch die dazugehörigen Manzipien geschenkt wurden¹⁶⁰⁾. Daß bei einem Streit um Immobilien die Besitzverhältnisse auf Grund der Aussagen der dortigen Unfreien geklärt wurden, ergibt sich aus einem Formular für ein Gerichtsurteil¹⁶¹⁾. Daneben gab es auch freie Kolonen, denen Großgrundbesitzer Land gegen eine Abgabe überließen¹⁶²⁾.

Das Mitgiftgesetz Chindasvinths unterrichtet über die ungeheuren Reichtümer der westgotischen Oberschicht. Der König bestimmte, daß

157) LV III, 1, 9: Cum quisque aut pro se aut pro filio vel etiam proximo suo coniunctionis copulam appetit, an de rebus propriis, an de principum dono conlatis, an quibuscumque iustis profligationibus conquisitis... conscribendi dotis habeat potestatem. Das Gesetz wurde von Reccesvinth erlassen.

158) Über den Charakter dieser Schenkungen cf. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales, in: Estudios (s. S. 36, Anm. 1), pp. 521-546, namentlich pp. 532 ff. Ders., España y el feudalismo carolingio, ibid., pp. 765-790.

159) LV X, 1, 1-21. Auf einen Mangel an Arbeitskräften deutet auch LV IX, 1, 13: Si fugitus in domo potentis vel cuiuslibet fuerit inventus, ... Wenn Vornehme flüchtige Sklaven aufnahmen, dann doch wohl deshalb, weil sie sich ihrer Arbeitskraft bedienen wollten.

160) Form. Visig. 8, MGH Form., p. 579. Das Gleiche gilt von einem Testament: Ibid., 21, p. 586.

161) Ibid., 40, p. 593 f.

162) Ibid., 36, p. 591: Decimas vero praestatione vel exenia, ut colonis est consuetudo, annua inlatione me promitto persolvere. Ibid., 37, p. 591: Et ideo spondeo, me annis singulis secundum priscam consuetudinem de fruges aridas et liquidas atque universa animalia vel pomaria seu in omni re, quod in eodem loco augmentaverimus, decimas vobis annis singulis persolvere.

höchstens der zehnte Teil des Gesamtvermögens als *dos* gegeben werden durfte, wobei die Obergrenze auf 1000 *solidi*, 10 männliche und 10 weibliche Sklaven und 20 Pferde festgesetzt wurde. Wie der Kontext zeigt, müssen die Reichsten unter den Vornehmen Vermögen besessen haben, deren Wert 10 000 *solidi* weit überstieg¹⁶³⁾. Eine in metrischer Form abgefaßte Formel aus der Zeit Sisebuts erwähnt als Mitgift 10 männliche und 10 weibliche Sklaven, 10 Hengste, ebensoviele Maultiere, unfreie Landarbeiter und Ländereien, Wein- und Olivenpflanzungen, Schmuck und Wertgegenstände und 2000 Goldstücke in bar. Besonders interessant ist, daß als Morgengabe nach gotischer Sitte auch Waffen übergeben wurden¹⁶⁴⁾, was den Verfasser jedoch nicht darin hinderte, die Schenkung mit der *lex Aquilia* zu begründen¹⁶⁵⁾.

Daß das Gefolgschaftswesen unverändert fortbestand, bezeugt die Übernahme der entsprechenden Titel des *Codex Euricianus* in die Kodifikation Leovigilds¹⁶⁶⁾. Die herrenrechtliche Komponente hatte sich weiter verstärkt. Ein Gesetz sah Straffreiheit für Gefolgsleute vor, die auf Befehl ihres Herren in ein fremdes Haus eingebrochen waren,

163) LV III, 1, 5: Decernimus . . . , ut quicumque ex palatii nostri primatibus vel senioribus gentis Gotorum filiam alterius vel cuiuslibet relictam filio suo poposcerit in coniugio copulandam, seu quisquis ex predicto ordinem uxorem sibi elegerit expetendam, non amplius in puelle vel mulieris nomine dotis titulo conferat vel conscribat, rebus omnibus intromissis, quam quod ad pretiatum rationabiliter mille solidorum valere summam constiterit, adque insuper X pueros, X puellas et caballos XX, . . . De ceteris vero, qui in rebus omnibus decem milium solidorum dominus esse dinoscitur, ad mille solidos rerum universarum contropatione habita, in nomine isponse sue dotem conscribat. Aus dem Text geht hervor, daß die *primates palatii* und *seniores* in der Regel Vermögen besaßen, deren Wert mehr als 10 000 *solidi* betrug, denn die Gruppe der Besitzer von Vermögen dieser Größe wurde getrennt von ihnen aufgeführt.

164) Form. Visig., 20, p. 584: . . . damus inter caetera et arma, / Ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti.

165) Ibid., p. 585: Post certe Aquiliam memini contexere legem, / Qui cunctos rerum iugiter corroborat actos.

166) LV IV, 2, 15 = CE 323. LV V, 3, 1 = CE 310.

»da sie offensichtlich auf Geheiß ihres Herren handelten«^{167). Der Geschädigte hatte sich an den Gefolgsherren zu halten. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß der Gefolgsmann keine Möglichkeit hatte, sich einem Befehl seines Herren zu widersetzen, selbst dann nicht, wenn er von seiner Unrechtmäßigkeit überzeugt war. Die Gewährung der Straffreiheit für Gefolgsleute zeigt, daß der König eine Art »Befehlsnotstand« annahm. Im Gegensatz zur altgermanischen Gefolgschaft, die den Gehorsamsbegriff nicht kannte und die auf der Treue als einem wechselseitigen Gesamtverhalten beruhte¹⁶⁸⁾, war die westgotische Gefolgschaft zu einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis des Mannes gegenüber seinem Herren geworden, dem er unbedingten Gehorsam schuldete. Die Terminologie des Gesetzes läßt die Kräfte erkennen, die zur Umgestaltung des Gefolgschaftsverhältnisses führten: das *obsequium* war in die Nähe des spätromischen *patrocinium* gerückt. Auch die aus Unfreien bestehenden Gefolgschaften mögen einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Es ist vielleicht kein Zufall, wenn wir nicht erfahren, ob das Gefolge des Oppila (s. S. 51) aus Freien oder Sklaven bestand: der Terminus *clientes* gestattet keine Entscheidung¹⁶⁹⁾. Zwischen den aus Freien und den aus Unfreien bestehenden Gefolgschaften dürften in der Praxis keine erheblichen Unterschiede bestanden haben. Es ist evident, daß die Gefahr einer Minderung der ständischen Qualität der freien Gefolgsleute bestand, da die nunmehr gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit des Herrn für ihre in seinem Auftrag begangenen Taten mit der allgemeinen Haftung des Herrn für die Taten seiner Sklaven vergleichbar ist¹⁷⁰⁾.}

167) LV VI, 4, 2: Quod si in patrocinio vel obsequio presumtoris retenti, ab illo hoc facere iussi fuerint, vel cum eo hoc eos fecisse constiterit, solus patronus ad omnem satisfactionem et pene et damni teneatur obnoxius; nam illi non erunt culpabiles, qui iussa patroni videntur esse complentes.

168) SCHLESINGER, (s. S. 34, Anm. 67).

169) Vivés, (s. S. 50, Anm. 15), nr. 287: nauiter cede perculsum clintes (sic!) rapiunt peremptum. examinis (sic!) domu reducitur suis a uernulis humatur.

170) Cf. LV VII, 2, 5 (Wenn der Herr mit seinen Unfreien einen Diebstahl verübt): Servus autem ideo erit indemnus, quia domini iubentis obedibit imperiis. Die Begründung für die Straffreiheit ist die gleiche wie in LV VI, 4, 2.

Andere Gesetze zeigen, daß die Macht einzelner Adligen das Rechtswesen zu beeinträchtigen drohte. Es kam vor, daß eine Prozeßpartei sich vor Gericht des Schutzes eines Mächtigen bediente, um den Richter zu beeinflussen¹⁷¹⁾. In einigen Fällen waren die *comites* nicht im Stande, ihre Zwangsgewalt gegenüber Adligen zur Geltung zu bringen. Wenn eine geschiedene Frau heiratete, ohne daß ihre Scheidung durch eine Urkunde oder durch Zeugen zu beweisen war, hatte der Richter die Eheleute zu trennen. Falls es sich dabei um Vornehme handelte, »die der Richter nicht zwingen oder trennen kann«, sollte der Sachverhalt dem König gemeldet werden¹⁷²⁾. Wenn aber die Macht eines Adligen größer war als die des königlichen Beauftragten, so war er faktisch von der Verwaltung eximiert¹⁷³⁾ und hatte eine königsumittelbare Stellung. Diese Gesetze lassen den Schluß zu, daß nicht alle Vornehmen ein königliches Amt verwalteten¹⁷⁴⁾. Ob umgekehrt

171) LV II, 2, 8: *Quicumque habens causam ad maiorem personam se propterea contulerit, ut in iudicio per illius patrocinium adversarium suum possit obprimere, ipsam causam, de qua agitur . . . quasi victus perdat; iudex autem mox viderit quemcumque potentem in causa cuiuslibet patrocinari, . . .* Zur Stelle cf. ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 90 f., der auf spätantike Vorbilder dieses Gesetzes verweist.

172) LV III, 6, 1: *Quod si aliter facere quicumque presumserit, mox comes civitatis vel vicarius aut territorii iudex tale nefas conmissum agnoverit, si nobiles fuerint fortasse persone, quos iudex distringere aut separare non possit, nostris id auditibus confestim publicare non differat, . . .*

173) Conc. Tolet. III, c. 16, p. 130: hier wurde bestimmt, daß die Großgrundbesitzer das Heidentum auf ihren Gütern auszurotten hatten: *Si qui vero domini extirpare hoc malum a possessione sua neglexerint vel familiae sue prohibere noluerint, ab episcopo et ipsi a communione pellantur.* Da der Kanon vorsah, »ut omnis sacerdos in loco suo una cum iudice territorii sacrilegium memoratum studiose perquirat«, müßte man annehmen, daß, falls der *iudex territorii* versagt, die nächsthöhere weltliche Instanz gegen die Heiden vorzugehen hätte. Anscheinend waren die Konzilsväter davon überzeugt, daß nur die Großgrundbesitzer in der Lage waren, das Heidentum auf ihren Besitzungen zu unterdrücken, nicht aber die königliche Verwaltung. Die überaus harte Strafe der Exkommunikation für widerspenstige Grundbesitzer ist im Grunde ein Eingeständnis der Ohnmacht.

174) S. S. 51, Anm. 25. Die dort zitierte Quelle zeigt, daß in diesem Fall nicht alle Vornehmen einen Amtsauftrag hatten.

auch einfache Freie zu höheren Ämtern gelangten oder ob diese dem Adel vorbehalten waren, läßt sich mangels Quellen nicht sagen.

Daß die vornehmen Familien bestrebt waren, sich nach unten abzuschließen, zeigt ein weiteres Gesetz, demzufolge ein Waisenmädchen gegen den Willen ihrer Brüder einen gleichstehenden Mann heiraten konnte, ohne ihrer Erbansprüche verlustig zu gehen. Ehelichte sie jedoch einen sozial Tieferstehenden, so verlor sie ihre *portio*¹⁷⁵⁾. Daß es sich bei diesem um einen Mann freien Standes handelte, ergibt sich daraus, daß Ehen freier Mädchen mit Freigelassenen oder Unfreien gesetzlich verboten waren¹⁷⁶⁾. Neben dem Besitz muß also auch eine Familientradition für die Zuordnung zur Gruppe der Vornehmen von Bedeutung gewesen sein. Dem entspricht es, wenn der Autor der *Vitae patrum Emeritensium* die vornehme Abstammung des Metropoliten Masona betont¹⁷⁷⁾ und die edle Herkunft der Westgoten, die sich an einem Komplott beteiligten, hervorhebt¹⁷⁸⁾. Auch das in der ersten Hälfte des 7. Jh. entstandene *Epitaphium Antoninae* spricht von der vornehmen Abstammung der Mutter der Verstorbenen, die man auf Grund ihres Namens für eine Westgotin halten könnte¹⁷⁹⁾. Daß die Zugehörigkeit zur Gruppe der Vornehmen nicht ausschließlich vom Besitz abhing, ergibt sich aus den wiederholt erwähnten Restitutionen von Besitzungen, die der König konfisziert hatte: wenn die Enteigneten ihre Qualität als Adlige zugleich mit ihrem Besitz verloren hätten und sie zu einfachen Freien abgesunken wären, hätte kein Anlaß für eine Rückgabe bestanden. Daß vornehme Familien auch nach jahrzehntelanger Depossedierung ihren Charakter als Adlige zu bewahren

175) LV III, 1, 8: ... puella, que... maritum natalibus suis equalem creditur expetendum, tunc integrum a fratribus, que ei de parentum hereditate debetur, percipiat portionem. Quod si... illa, honestatis sue oblita, persone sue non cogitans statum, ad inferiorem forte maritum devenerit, portionem suam, sive divisam sive non divisam, ... amittat.

176) LV III, 2, 2 und III, 2, 3.

177) S. S. 51, Anm. 26.

178) S. S. 51, Anm. 25.

179) *Epitaphium Antoninae*, v. 9 f., ed M. C. DÍAZ Y DÍAZ, *Anecdota wisigothica I*, Salamanca 1958 (= *Acta Salmanticensia, Filosofía y Letras XII*, 2), p. 47: Te claram genitor inlustris, nomine Iustus, / nobilis et genetrix Veresuinda dedit.

vermochten, zeigt eine Bestimmung des 13. Konzils von Toledo, derzufolge alle, die seit der Regierungszeit Chintilas ihre Güter auf Grund politischer Prozesse verloren hatten, ihre Besitzungen zurückerhalten sollten, sofern sie sich im Besitz des Fiskus befanden¹⁸⁰). Da zwischen der Regierung Chintilas, die 639 endete, und dem 13. Toletanum 44 Jahre lagen, muß die Erinnerung an die vornehme Abstammung in einzelnen Fällen über zwei Generationen bewahrt worden sein. Selbst infamierende Strafen vermochten nicht immer, dem Adel einer Familie dauernden Abbruch zu tun, wie das Beispiel des 673 verurteilten Rebellen Paulus und seiner Genossen zeigt, die 683 ihren alten Status zurückhielten¹⁸¹). Allerdings scheint es, als ob die erlittenen Strafen im Bewußtsein der Zeitgenossen doch eine gewisse negative Auswirkung auf die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen hatten, denn 683 wurde ausdrücklich bestimmt, daß den Kindern der begnadigten Rebellen, die nach der ehrenrührigen Bestrafung ihrer Väter geboren wurden, daraus kein Nachteil erwachsen sollte¹⁸²). Dieser Äußerung muß die Anschauung zu Grunde liegen, daß der Adel blutsmäßig vererbt wurde und daß ein infamierender Strafe Unterworferner wegen der Minderung seiner Qualität keine adeligen Kinder zeugen konnte.

Während der zweiten Hälfte der Regierung Leovigilds scheint sich der Adel mit der königlichen Macht abgefunden zu haben. Die Maßnahmen des energischen Herrschers gegen die »autonomen Gebiete« und gegen die innere Opposition hatten wohl ihr Ziel erreicht.

Sein Sohn schlug hingegen eine eher adelsfreundliche Politik ein. Zu Beginn seiner Regierung restituerte Reccared »die von seinen Vorgängern geraubten und dem Krongut einverleibten« Besitzungen¹⁸³.

180) Conc. Tolet. XIII, c. 1, p. 415 f.

181) Ibid., p. 415: ... decernendum nobis occurrit, ut omnes quos scelerata condam contra gentem et patriam coniuratio Pauli in perfidiam traxit et titulo testimonii honestioris abegit, ad statum dignitatis pristinae redeant et nulla deinceps illis ob hoc catena iudicii iudicialis obsistat, sed omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus ut praeteritae infidelitatis nullum perferant dedecus.

182) Ibid., p. 415 f. (s. S. 178, Anm. 113).

183) JOHANNES V. BICLARO, a. 587, p. 96: Reccaredus rex aliena a praedecessoribus direpta et fisco sociata placabiliter restituit.

Dabei handelte es sich wohl im Wesentlichen um die von seinem Vater konfiszierten Güter¹⁸⁴⁾.

Auf dem 3. Toletanum erschienen die anwesenden westgotischen Großen als Repräsentanten ihres Stammes. Neben den einstmals arianischen Bischöfen legten die »Vornehmen der *gens*« öffentlich das katholische Glaubensbekenntnis ab¹⁸⁵⁾. Das Symbol von Nicaea wurde von fünf namentlich genannten und zahlreichen nichtgenannten Adligen unterschrieben¹⁸⁶⁾. Da Reccared in seinem *tomus* erklärte, daß die gesamte *gens* der Goten anwesend sei¹⁸⁷⁾, kann kein Zweifel an der repräsentativen Funktion der anwesenden Großen bestehen. Der Vorgang implizierte die königliche Anerkennung dieses Sachverhaltes.

Reccareds Entgegenkommen wurde vom Adel jedoch nicht honoriert. Nach der Konversion Reccareds kam es zu mehreren Aufständen, die von vornehmen Goten getragen wurden. In Mérida konspirierten mehrere Adlige¹⁸⁸⁾, die *comites* Granista und Vildigern erhoben sich in Septimanien¹⁸⁹⁾. Auch an der Verschwörung der Königinwitwe Gosvintha und des arianischen Bischofs Uldida¹⁹⁰⁾ dürften Vornehme beteiligt gewesen sein. In allen diesen Fällen erscheinen zwar arianische Bischöfe als Anstifter, und das konfessionelle Motiv der Aufstände ist nicht zu übersehen, doch spielten wohl auch politische Beweggründe eine Rolle. Das ergibt sich bereits aus der Überlegung, daß durch den Widerstand das Recht des Königs, die Religionspolitik zu bestimmen,

184) ISIDOR, HG 51, p. 288.

185) Conc. Tolet. III, tomus, p. 112: Properet ergo reverentia vestra fidem hanc nostram canonicas adplicare monumentis, et ab episcopis vel religiosis aut gentis nostrae primoribus sollerter fidem . . . audire, . . . Ibid., p. 118: Tunc episcopi omnes una cum clericis suis primoresque gentis Gothicae pari consensione dixerunt: . . .

186) Ibid., p. 123: Similiter et omnes seniores Gothorum subscribserunt.

187) Ibid., p. 110: Adest enim omnis gens Gothorum inclyta et fere omnium gentium genuina virilitate opinata, . . .

188) VITAE PATRUM EMERIT. V, 10, 1 f., p. 232.

189) Ibid., V, 12, 2, p. 244 f.

190) JOHANNES V. BICLARO, a. 589, p. 96.

bestritten wurde. Möglicherweise rechtfertigten die arianischen Bischöfe die Aufstände mit dem Hinweis, daß durch die Konversion die Legitimität der Herrschaft Reccareds in Zweifel gezogen werden könne¹⁹¹). Auch die Vertreibung von Reccareds Sohn Liuva II. durch Witterich, einen der Verschwörer von Mérida, deutet auf alte politische Gegensätze. Hingegen läßt der Bericht des Johannes von Biclaro über den Aufstand des *dux* Argimund nicht erkennen, ob hier nur ein Ehrgeiziger die Herrschaft erstrebte oder ob es sich um eine Bewegung gegen die Machtstellung des Königstums handelte¹⁹²).

Diese Ereignisse zeigen, daß Leovigild den Widerstand des Adels zwar zeitweise unterdrückt, aber keinesfalls gebrochen hatte. Auch die versöhnliche Haltung Reccareds hatte zu keinem Ausgleich geführt.

7. DIE RÜCKKEHR ZUR WAHLMONARCHIE (603–642)

Die von Leovigild begründete Dynastie hatte keinen Bestand. Reccareds Sohn, Liuva II., von dem wir nicht wissen, ob er noch zu Lebzeiten des Vaters zum Mitregenten erhoben wurde oder ob nach dem Tode Reccareds eine Wahl stattfand, fiel 603 einer Verschwörung zum Opfer¹). Da Isidor den Herrschaftsantritt Witterichs als »tyrannisch« bezeichnet²), scheint er das Königamt nicht durch Wahl, sondern durch seine erfolgreiche Rebellion erlangt zu haben. Witterichs Herrschaft muß auf Widerstand gestoßen sein, denn der *comes* Bulgar beklagte sich später bitter über Güterkonfiskationen und die Haft, die der König über ihn verhängt hatte³). Schließlich bereitete 610 eine Verschwörung, deren Mitglieder zwar namentlich nicht bekannt sind,

191) So SCHÄFERDIEK, (s. S. 60, Anm. 28), p. 204.

192) JOHANNES v. BICLARO, a. 590, p. 99. Die dort erwähnten *socii* des Argimund dürften Adlige gewesen sein.

1) ISIDOR, HG 57, p. 290: ... Wittericus sumpta tyrannide ... Ibid., 58, p. 291: ... Wittericus regnum, quod vivente illo (scil. Livvane) invaserat, vindicat...

2) Cf. J. ORLANDIS, (s. S. 60, Anm. 28), p. 10.

3) Epp. Visig. 14–15, MGH Epp. III, pp. 681 ff.

die aber in den höchsten Kreisen zu suchen sind, seiner Regierung ein Ende⁴⁾. Sein Nachfolger wurde Gundemar, von dem wir ebenfalls nicht wissen, ob er gewählt wurde⁵⁾. Für seinen Nachfolger Sisebut macht die Ausdrucksweise Isidors eine Wahl wahrscheinlich⁶⁾. Ihm folgte für wenige Tage sein noch im Kindesalter stehender Sohn Reccared II.⁷⁾, von dem wir nicht wissen, ob er durch Wahl oder – was wegen seiner Minderjährigkeit wahrscheinlicher ist – durch Ernennung zum Mitregenten zu Lebzeiten des Vaters zur Herrschaft gelangte. Diese Vermutung⁸⁾ findet eine Stütze in der westgotischen Königsliste, die Reccared II. eine Regierungszeit von einem Jahr, zwei Monaten und 10 Tagen zuschreibt⁹⁾; der Widerspruch zwischen dieser recht präzisen Nachricht und den Angaben Isidors ließe sich nur dann lösen, wenn man annimmt, daß der größte Teil der von der Königsliste Reccared II. zugeschriebenen Regierungszeit auf die gemeinsame Regierung mit seinem Vater entfällt. Sisebut hatte also versucht, eine Dynastie zu begründen.

Ein Gesetz Sisebuts, das den Juden den Besitz christlicher Sklaven untersagte, erwähnt erstmals eine Einrichtung, die in den folgenden Jahrzehnten eine große Bedeutung erlangen sollte: das *officium palatinum*¹⁰⁾. Diese Institution – oder vielmehr ihre Mitglieder –

4) ISIDOR, HG 58, p. 291: inter epulas enim prandii coniuratione quorundam suorum est interfector. Die Täter sind demnach in Hofkreisen zu suchen.

5) ISIDOR, HG 59, p. 291: ... Gundemarus post Vittericum regnat.

6) ISIDOR, HG 60, p. 291: ... Sisebutus post Gundemarum regali fastigio evocatur, ...

7) Ibid., 61, p. 292: ... relicto Recaredo filio parvulo, qui post patris obitum princeps paucorum dierum morte interveniente habetur.

8) Sie wurde bereits vom mittelalterlichen Chronisten LUCAS VON TUY geäußert: M. TORRES LÓPEZ, in: (s. S. 8, Anm. 13), p. 115, der jedoch die Nachricht der Königsliste nicht in Betracht zieht und das geringe Alter Reccareds II. als Argument gegen eine Erhebung zum Mitregenten wertet. Demgegenüber hatte bereits K. ZEUMER (s. S. 55, Anm. 1), p. 425 eine Erhebung Reccareds II. zum Mitherrscherr zu Lebzeiten Sisebuts angenommen.

9) Laterculus reg. Visig., MGH AA XIII, p. 467.

10) LV XII, 2, 14: Ob hoc hac in perpetuum valitura lege sanccimus adque omni cum palatino officio futuris temporibus instituentes decernimus: ...

hatten in einer nicht näher bezeichneten Weise bei dem Erlass des Gesetzes mitgewirkt, wobei man an einen Konsens denken möchte. Das *officium palatinum* umschloß, wie C. Sánchez Albornoz feststellte, alle diejenigen Vornehmen, die Funktionen am westgotischen Hof, der *aula regia*, erfüllten¹¹⁾. Dieser Forscher vermutete auf Grund einer Nachricht Julians von Toledo¹²⁾, daß zumindest im letzten Drittel des 7. Jh. ein Unterschied zwischen den *primates*, *primi*, *optimates* und *maiores palatii* einerseits und den *illustres viri de officio palatino* andererseits bestand, wobei die Letztgenannten Hofämter innehatten; er stützt diese Theorie mit den Unterschriften der *seniores palatii* beziehungsweise der *seniores aulae regiae* unter die Akten des 12. und des 16. Toletanum, ohne daß sie sich dort als Inhaber eines Hofamtes bezeichnen¹³⁾. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß mehrere derjenigen, die die Akten des 12. Toletanum unterschrieben, auch die des 13. Konzils von Toledo unterzeichneten, wobei diesmal die Hofämter in der Unterschrift genannt werden¹⁴⁾. Ein ähnlicher Vergleich ist für die Unterschriften des 16. Toletanum deshalb nicht möglich, weil die Akten des 17. Toletanum ohne Unterschriften überliefert sind und weil die vornehmen Laien auf dem 15. Toletanum nur mit dem *comes*-Titel unterschrieben, ohne anzugeben, ob damit ein Hofamt verbunden war. Daß einige von ihnen Hofämter innegehabt haben müssen, zeigt das Beispiel des Vitulus,

11) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), pp. 122 ff. Cf. VALDEAVELLANO, (s. S. 7, Anm. 8), pp. 196 ff. Ders. (s. S. 7, Anm. 8, Hist. de Esp.), p. 317 f.

12) S. S. 162, Anm. 42.

13) SÁNCHEZ ALBORNOZ, op. cit., p. 124. Ihm folgte Valdeavellano, *Institutiones* (s. S. 7, Anm. 8), p. 197.

14) Conc. Tolet. XII, p. 402 f.

Recaredus similiter ss.

Ostrulfus similiter ss.

Salamirus similiter ss.

Siverianus similiter ss.

Vitulus similiter ss.

Edeliubus similiter ss.

Ataulfus similiter ss.

Conc. Tolet. XIII, p. 434 f.

Recharedus comes scanciarum et dux

Ostrulfus comes haec instituta ubi

interfui annuens subscripti

Salamirus comes scanciarum similiter

Siverinus comes spartariorum similiter

Vitulus comes patrimonii similiter

Adeliubus comes scanciarum similiter

Ataulfus comes cubiculiorum similiter

der auf dem 13. und dem 16. Toletanum als *comes patrimonii* erscheint, während er die Akten des 15. Toletanum nur als *comes* ohne nähere Angabe seiner Funktion unterzeichnete. Es hat den Anschein, als ob es für die Nennung oder Auslassung der Titel keine feste Regel gegeben hat, so daß man hieraus keine weitreichenden Schlüsse ziehen kann.

Der Deutung, die C. Sánchez Albornoz der Nachricht Julians von Toledo gibt, vermögen wir nicht zuzustimmen; es hat den Anschein, als ob das *officium palatinum* hier den zusammenfassenden Oberbegriff für die beiden vorher genannten Gruppen der *seniores palatii* und der *gardingi* bilde. Das *officium palatinum* umfaßte wohl alle diejenigen Vornehmen, die in einem besonderen Treueverhältnis zum König standen und die sich vorzugsweise am Hof aufhielten.

Die Selbstverständlichkeit der Erwähnung des *officium palatinum* im Gesetz Sisebuts deutet darauf hin, daß diese Einrichtung damals allgemein bekannt war und wohl schon einige Zeit bestanden hatte. C. Sánchez Albornoz vermutete, daß es unter Leovigild geschaffen worden sei¹⁵⁾, doch vermögen die Quellen, die er hierfür anführt, einer Nachprüfung nicht standzuhalten. Wenn er meint, daß Venantius Fortunatus von *proceres famuli* sprach, also von (am Hof) dienenden Adligen, so hat er den Text mißverstanden. Beide Begriffe stehen unabhängig nebeneinander: die Abreise der Galsvintha ins Frankenreich wird nicht von dienenden Adligen, sondern von Vornehmen und Dienern beweint¹⁶⁾. Auch die Bezeichnung des *cubicularius* und *dux* Argimund als *famulus* Reccareds¹⁷⁾ besagt nichts für das Bestehen eines *officium palatinum*. Als Hinweis könnte das Bestehen der Hofämter zur Zeit Leovigilds gelten¹⁸⁾, doch bestanden zumindest einige von ihnen in noch früherer Zeit, ohne daß man deshalb auf ein *officium*

15) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, El aula regia y las asambleas políticas de los Godos, Cuadernos de Historia de España 5, 1946, p. 27. Ebenso Valdeavelano, (s. S. 7, Anm. 8), Instituciones, p. 197.

16) VENANTIUS FORTUNATUS, carmen VI, c. 83, MGH AA IV, p. 138: tum proceres famuli domus urbs, rex ipse remugit, ...

17) SÁNCHEZ ALBORNOZ, op. cit., p. 26. Text: (s. S. 80, Anm. 141).

18) S. S. 67 ff.

palatinum schließen kann. Es ist auch recht fraglich, ob man selbst für die Zeit, in der alle Hofämter bestanden, die Existenz eines *officium palatinum* vermuten kann, da diese Einrichtung weitaus mehr war als eine Zusammenfassung der Hofämter.

Entscheidend ist die Mitwirkung des *officium palatinum* bei der Gesetzgebung, wie sie das Gesetz Sisebuts bezeugt. Hier ist der Beginn einer Entwicklung, die für das Verhältnis von König und Adel im 7. Jh. von größter Bedeutung werden sollte.

Den gleichen Weg, den Sisebut zur Sicherung seiner Nachfolge beschritten hatte, ging auch Reccareds II. Nachfolger Suinthila¹⁹⁾, der seinen Sohn Ricimer zum Mitregenten erhab²⁰⁾. Es ist bemerkenswert, daß die Ausdrucksweise Isidors von Sevilla, der diesen Schritt billigte²¹⁾, derjenigen des Johannes von Biclaro anlässlich des Berichtes über die Erhebung Hermenegilds und Reccareds zu Mitregenten Leovigilds stark ähnelt²²⁾. Man wird daraus zu folgern haben, daß es sich in beiden Fällen um staatsrechtlich gleichartige Akte handelte.

Auch Suinthila mißlang die Gründung einer Dynastie. Seine Regierung fand 632 ein gewaltsames Ende, als sich Sisenand mit fränkischer Unterstützung gegen ihn erhob. Als beide Heere bei Zaragoza zusammentrafen, wurde Suinthila von den Seinen verlassen; selbst sein Bruder Geila wandte sich von ihm ab²³⁾. Suinthila sah sich gezwungen,

19) Eine Wahl Suinthilas ist nicht bezeugt. ISIDOR, HG 62, p. 292:... Suinthila... regni suscepit sceptrum... (...) ... postquam... apicem fastigii regalis condescidit... M. TORRES LÓPEZ, (s. S. 8, Anm. 13), p. 115 vermutet eine Wahl.

20) ISIDOR, HG 65, p. 293: Huius filius Riccimirus in consortio regni adsumptus pari cum patre solio conlaetatur... pro quo exorandus est caeli atque humani generis rector, ut sicut extat consensu patrio socius, ita post longaeum parentis imperium sit et regni successione dignissimus.

21) J. ORLANDIS, La iglesia visigoda y la sucesión al trono, Estudios Visigóticos I, Rom-Madrid 1956, p. 46 f.

22) ISIDOR, HG 65, p. 293:... Riccimirus in consortio regni adsumptus... JOHANNES V. BICLARO, a. 573, p. 83: Liuuigildus... filios suos... consortes regni facit.

23) FREDEGAR IV, c. 73, MGH SS rer. Merov. II, p. 157 f. Geila: Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 221.

auf das Königtum in aller Form Verzicht zu leisten²⁴⁾. Die Verlassung des Königs zeigt, daß es sich um eine weitverbreitete Adelsverschwörung gehandelt haben muß, deren Motive allerdings nur unklar zu erkennen sind. Das 4. Toletanum begründete den Thronverlust Suintilas allgemein mit dessen Freveln und Missetaten, wobei jedoch im Einzelnen nur von ungerechter Beraubung der Armen die Rede ist²⁵⁾. Es bedarf jedoch keiner näheren Begründung, daß die Angehörigen der sozialen Unterschicht viel zu arm waren, um ein lohnendes Objekt für ungerechte Bedrückungen zu sein; überdies bezeugt Isidor von Sevilla ausdrücklich, daß Suintila gegenüber den Armen freigiebig war²⁶⁾. Berücksichtigt man die Nachricht Pseudo-Fredegars, derzufolge Suintila gegenüber den Seinen ungerecht und den Großen verhaft gewesen sei²⁷⁾, so liegt der Schluß nahe, daß die vom König geschädigten *miseri* in Wahrheit Adlige waren. Demnach dürfte Suintila aus Gründen, die unbekannt bleiben, eine antiaristokratische Politik verfolgt haben, die sich einerseits in der Umgehung des Wahlrechtes durch die Ernennung seines Sohnes zum Mitregenten, andererseits in Güterkonfiskationen äußerte und die schließlich zu seinem Sturz führte²⁸⁾. Die Niederlage des Königs bedeutete somit einen Sieg des Adels.

24) Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 221: De Suintilane vero qui scelera propria metuens se ipsum regno privavit et potestatis fascibus exuit...

25) Ibid.:... a possessione rerum quas de miserorum sumtibus hauserant maneant alieni... Es ist von der Familie Suintilas die Rede.

26) ISIDOR, HG 64, p. 293:... circa omnes munificentia, largus erga indigenes et inopes, misericordia satis promptus, ita ut non solum princeps populum, sed etiam pater pauperum vocari sit dignus.

27) FREDEGAR IV, c. 73, MGH SS rer. Merov. II, p. 157:... cum essit Sintela nimium inicus et cum omnibus regni sui primatibus odium incurrerit,...

28) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 86 sieht in der Erhebung Ricimers zum Mitregenten den Hauptgrund für die Rebellion. Auch SÁNCHEZ-ALBORNOZ (s. S. 61, Anm. 34), p. 82 meint, daß der Aufstand das Ziel verfolgt habe, den Wahlcharakter der Monarchie wiederherzustellen. Nach den vorstehenden Ausführungen möchten wir die Adelsopposition in erster Linie auf die Verfolgung des Adels durch Suintila zurückführen. Die Opposition ließ sich wohl kaum von abstrakten staatsrechtlichen Erwägungen leiten. v. PFLUGK-HARTTUNG, (s. S. 6, Anm. 3), p. 190 sieht ebenfalls im Adel den Hauptfeind Suintilas, doch ist eine Ansicht, daß sich der König auf die »Gemeinfreien« gestützt habe, unbeweisbar.

Die theoretische Begründung für die Absetzung Suinthilas, die das 4. Toletanum gab, entsprach den Auffassungen Isidors von Sevilla. Das Konzil stellte die Vorgänge so dar, als habe der König selbst aus Reue über seine Vergehen abgedankt²⁹⁾. Die isidorianische Ansicht, derzu folge das Volk auch gegenüber einem ungerechten Herrscher kein Absetzungsrecht habe³⁰⁾ (s. S. 101 f.), ist hier sichtbar. Auch die Be rufung auf die Sünden des Herrschers entspricht dem Gedankengut des Sevillaners: »Das Königtum wird durch rechtmäßiges Handeln erhalten, durch Sünder geht es verloren«³¹⁾. Indem Suinthila unter stellt wurde, vom rechten Weg des Herrschers abgewichen zu sein, er hielt man ein im Sinne der isidorianischen Staatsvorstellungen stichhal tiges Argument für die Anerkennung des neuen Königs.

Sofort nach der Abdankung Suinthilas kam es – noch in Zaragoza – zur Wahl des siegreichen Prätendenten³²⁾. Die neuen politischen Ver hältnisse kamen in den Beratungen des 4. Toletanum, das 633 unter dem Vorsitz Isidors von Sevilla zusammenrat, zum Ausdruck. Bereits der Prolog weist dem König eine im Verhältnis zum 3. Toletanum be scheidene Stellung zu. Das Konzil versammelte sich »aus Liebe zu Christus und aus Fürsorge für den König«³³⁾. Der königlichen Genehmigung zum Zusammentritt der Synode wird nicht gedacht; auch ein *tomus* wird nicht erwähnt, und nur ein allgemeiner Hinweis erinnert an den Einfluß des Herrschers auf die Beratungsgegenstände. Sisenand warf sich vor den Konzilsvätern zu Boden und erflehte unter

29) Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 221 (s. S. 9, Anm. 17). Cf. ORLANDIS, (s. S. 95, Anm. 21), p. 48.

30) EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 32.

31) ISIDOR, Etym. IX, 3, 4: *Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, pec cando amittitur.* Auf das isidorianische Gedankengut bei der Begründung der Absetzung Suinthilas wies R. MENÉNDEZ PIDAL, (s. S. 8, Anm. 13), p. XL hin.

32) FREDEGAR IV, c. 73, p. 158: *ibique omnes Goti de regnum Spaniae Sisenandum sublimant in regnum.*

33) Conc. Tolet. IV, p. 186: *Dum studio amoris Christi ac diligentia... Sisenandi regis... convenissemus, ut eius imperiis atque iussis communis a nobis agitaretur de quibusdam ecclesiae disciplinis tractatus,...*

Tränen ihr Gebet³⁴⁾. In einer Rede schlug er der Versammlung vor, innerkirchliche Mißstände zu beseitigen. In der Tat beschäftigten sich 74 Kanones mit kirchlichen Fragen; erst der letzte und umfangreichste Kanon befaßt sich mit einem zentralen Problem der staatlichen Sphäre: der Königswahl. Daß sich eine Kirchenversammlung mit dieser Frage befaßte, läßt sich mit der damaligen politischen Situation erklären: Sisenand fühlte seine Herrschaft bedroht, denn der Treubruch von Suinthilas Bruder Geila, der vermutlich einen Aufstand angezettelt hatte, wird ausdrücklich erwähnt³⁵⁾. Vielleicht fällt auch die nur durch zwei Münzen bekannte Rebellion des Iudila in jene Jahre³⁶⁾. Das Bestreben, die errungene Macht zu sichern, dürfte Sisenand zur Einberufung des Konzils bewogen haben³⁷⁾. Die Kirche entsprach diesem Wunsch, doch zeigt der Königswahlkanon deutliche Spuren einer kirchlichen Königsidee. Die absolute Gültigkeit des dem Herrscher geleisteten Eides wurde betont, Meineidige und Verschwörer gegen Leben und Herrschaft des Königs sollten der Exkommunikation verfallen³⁸⁾. Gleichzeitig stellte das Konzil Normen auf, die Wahl und Amtsführung des Königs regeln sollten. Das Wahlrecht stand den Vornehmen und den Bischöfen zu³⁹⁾. C. Sánchez Albornoz sah in der Mitwirkung der Bischöfe bei der Wahl das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der

34) Ibid.

35) Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 221.

36) MILES, (s. S. 60, Anm. 28), p. 30 möchte Iudila mit Geila gleichsetzen, was jedoch auf sprachliche Schwierigkeiten stößt. Auf Grund des Stils der Münzen ist die Rebellion Iudilas in die Zeit Suinthilas oder Sisenands zu datieren (ibid.). Münzen: ibid. nr. 278-279, p. 321.

37) J. M. LACARRA, La iglesia visigoda en el siglo VII, Atti della VII. Settimana di Studio . . ., Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800, Spoleto 1959, publ. Spoleto 1960, p. 359 f. ORLANDIS, (s. S. 95, Anm. 21), p. 47 f.

38) Conc. Tolet. IV, c. 75, pp. 218 ff. Die feierliche Verfluchung aller künftigen Usurpatoren wurde dreimal wiederholt.

39) Ibid., p. 218: . . . defuncto in pace principe primates totius gentis cum sacerdotibus successorem regni concilio communi constituant, . . . W. SCHÜCKING, Der Regierungsantritt, 1899, p. 58 hält die *sacerdotes* für Priester und glaubt deshalb, daß sie an der Königswahl beteiligt waren. Diese Ansicht ist äußerst unwahrscheinlich; mit *sacerdotes* sind sicherlich nur die Bischöfe gemeint.

weltlichen und der geistlichen Führungsschicht; die Kirche habe die Usurpation Sisenands legalisiert und sich dafür das Mitwirkungsrecht bei künftigen Königserhebungen gesichert⁴⁰⁾, obwohl sie keine überzeugte Anhängerin des Wahlprinzips gewesen sei⁴¹⁾. Ob die Beteiligung der Bischöfe tatsächlich eine Neuerung darstellt, ist deshalb schwer zu beurteilen, weil die voraufgegangenen Wahlen unbekannt sind. In arianischer Zeit ist eine Teilnahme der Bischöfe dieses Glaubens nicht bezeugt. Eine Beteiligung der katholischen Bischöfe kommt erst von 589 an in Betracht. Deshalb ist eine Teilnahme des Episkopates erst seit der Erhebung Gundemars möglich. Die einiente Stellung, die die katholische Kirche seit der Konversion der Westgoten innehatte, lässt die Vermutung als begründet erscheinen, daß die Bischöfe schon vor 632 bei Königswahlen mitwirkten. Durch die Aufnahme in die Konzilsakten wurde das aktive Wahlrecht des Episkopates sanktionierte. Das Streben des hohen Klerus nach politischem Einfluß wird hier deutlich.

Die Konzilsväter versuchten, dem Königtum Schranken zu setzen. Neben allgemeinen ethischen Erwägungen und dem Wunsch nach milder und gerechter Regierung steht die Forderung, der Herrscher dürfe bei Prozessen um Leib und Leben nicht allein richten⁴²⁾; in derartigen Fällen sollte der König andere Richter hinzuziehen. Die Verhandlung sollte öffentlich geführt werden. Damit erfuhr die königliche Macht eine entscheidende Einschränkung zu Gunsten der Vornehmen, die in erster Linie als Nutznießer dieser Bestimmung in Betracht kommen. Es handelt sich um einen Vorläufer des sog. westgotischen *habeas-corpus*-Gesetzes (s. S. 178 f.). Man darf jedoch nicht übersehen, daß hier nur möglichen Willkürakten gesteuert werden sollte. Die Bestimmung dürfte vor allem für politische Prozesse gedacht gewesen sein, in denen der König, wenn er als Richter auftrat, zugleich Partei war. Herrscher, die diesen Kanon nicht beachteten, die eine harte und unge-

40) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 61, Anm. 34), p. 86 f.

41) Ibid., p. 88. Im wesentlichen zustimmend äußerte sich ORLANDIS, (s. S. 95, Anm. 21), p. 53 f.

42) Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 220: ... ne quisquam vestrum solus in causis capitum aut rerum sententiam ferat, sed consensu publico cum rectoribus ex iudicio manifesto delinquentium culpa patescat,

rechte Herrschaft ausübten, wurden mit dem Anathem bedroht⁴³⁾. Das Bestreben der Kirche wird deutlich, einerseits Unruhen und Usurovationen, die zu Bürgerkriegen führen könnten, zu verhindern und so das Königtum zu stärken⁴⁴⁾, andererseits dem König ethische Schranken zu setzen, ihn an das Recht zu binden und den Amtscharakter seiner Herrschaft zu betonen. Die Drohung mit dem Anathem zeigt, daß der Episkopat grundsätzlich beanspruchte, die Handlungen des Königs zu beurteilen und gegebenenfalls gegen ihn mit den ihm zur Verfügung stehenden geistlichen Mitteln einzuschreiten. Der Herrscher galt den Konzilsvätern als Diener Gottes⁴⁵⁾, der ihm die Herrschaft über sein Volk anvertraut hatte⁴⁶⁾. Der Gedanke an die göttliche Herkunft der königlichen Herrschaft ist zweifellos kirchlichen Ursprungs. Das 4. Toletanum gab dieser Idee eine Wendung, die die königliche Macht insofern einschränkte, als die aus dem göttlichen Amtsauftrag resultierenden Pflichten betont wurden.

Die politische Stellung der Vornehmen wurde von dem Konzil anerkannt; das beweist die Erwähnung des Königswahlrechtes der *primates*. Die dreifache Verfluchung künftiger Usurpatoren wurde vom gesamten *clerus* und *populus* bekräftigt⁴⁷⁾. Da jedoch an der Sitzung außer den Geistlichen nur vornehme Laien aus der Umgebung Sisenands teilnahmen⁴⁸⁾, müssen diese als Repräsentanten des Volkes gegolten haben. Allerdings hatte das Konzil zuvor mit Erfolg ver-

43) Ibid., p. 220 f.: Ut si qui ex eis contra reverentiam legum superba dominazione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo domino condemnetur, et habeat a Deo separationem atque iudicium propter quod praesumserit prava agere et in perniciem regnum convertere.

44) Ibid., p. 217: ... postrema nobis cunctis sacerdotibus sententia est pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gothorum pontificale ultimum sub Deo iudice ferre decretum: ...

45) Ibid., p. 186: ... post haec antefato ministro eius (scil. Dei) excellentissimo et glorioso regi, ...

46) Ibid., c. 75, p. 220: ... depositimus, ut moderati et mites erga subiectos existentes cum iustitia et pietate populos a Deo vobis creditos regatis, ...

47) Ibid.: Ab universo clero vel populo dictum est: ...

48) Ibid., Prol., p. 186: ... tali pro merito fidei sua cum magnificentissimis et nobilissimis viris ingressus (scil. rex) ...

sucht, sich hier einen beherrschenden Einfluß zu sichern, indem es sich das Recht vorbehielt, die Laien auszuwählen⁴⁹⁾.

Da Sisenand augenscheinlich der Hilfe der Kirche bedurfte, versuchte das Konzil, die kirchliche Autonomie gegenüber dem Herrscher zu stärken. Während die Westgotenkönige bis dahin faktisch das Recht hatten, bei Vakanzen Bischöfe einzusetzen⁵⁰⁾, wurde nunmehr festgelegt, daß nur derjenige zum Bischof erhoben werden dürfe, der von Klerus und Volk seiner Gemeinde zu diesem Amt erwählt worden sei, wobei dem Metropoliten und den Bischöfen ein Approbationsrecht zustand⁵¹⁾. Rechte des Königs werden nicht erwähnt.

Die Akten des 4. Toletanum unterschrieb an erster Stelle Isidor von Sevilla, der führende Kopf der Versammlung⁵²⁾. Man möchte auch im Königswahlkanon seine Vorstellungen erkennen⁵³⁾, dessen Bestimmungen ein ausgewogenes System bilden, das von den bestehenden Verhältnissen ausging und die politischen Kräfte an bestimmte Regeln binden wollte. Das gilt sowohl vom Adel als auch vom König. Nach den Vorstellungen Isidors hatte der König seinen Platz in der Kirche, nicht aber über ihr⁵⁴⁾. Er hatte die Aufgabe, die Kirche zu schützen. Wie E. Ewig feststellte, verschob Isidor im Gegensatz zu Gelasius den Schwerpunkt von der Schutzpflicht her »stark nach der Seite des Königtums«⁵⁵⁾. Da Isidor das Königtum als eine von Gott verliehene Würde betrachtete, gelangte er zu einer »Objektivierung der Königs- mächt zum Königsamt«⁵⁶⁾. Als Stellvertreter Gottes auf Erden hatte

49) Ibid., c. 4, p. 189: *deinde ingrediantur laici qui electioni concilii interesse meruerint*. Unbeweisbar ist die Ansicht von E. MAGNIN, *L'église wisigothique au VIIe siècle*, Paris 1912, p. 59 f., daß in Wahrheit der König die Auswahl der am Konzil teilnehmenden Laien vorgenommen habe. Die augenscheinliche Schwäche Sisenands spricht dagegen.

50) Ep. Visig. 7, p. 668 f.

51) Conc. Tolet. IV, c. 19, p. 199: *Sed nec ille deinceps sacerdos erit, quem nec clerus, nec populus propriae civitatis elegit, vel auctoritas metropolitani vel provincialium sacerdotum assensio exquisivit.*

52) R. MENÉNZ PIDAL, (s. S. 8, Anm. 13), p. XLI.

53) EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 34.

54) Ibid., p. 31 f.

55) Ibid., p. 31.

56) Ibid., p. 33.

der Herrscher das Recht, Gehorsam für seine Befehle zu verlangen⁵⁷⁾. Den Mißbrauch der Gewalt konnte nur Gott strafen⁵⁸⁾.

Der 75. Kanon des 4. Toletanum ist die erste eigenständige Manifestation der kirchlichen Anschauungen vom westgotischen Königtum und von der Verfassung des Reiches, wobei Königtum und Adel durch Bindung an religiös-ethische Normen domestiziert werden sollten.

Sisenands Herrschaft scheint bis zu seinem Tode keinen ernsthaften Erschütterungen ausgesetzt gewesen zu sein. Sein Nachfolger Chintila, der 636 den Thron bestieg, ohne daß Einzelheiten seiner Erhebung bekannt wären, berief im ersten Jahr seiner Regierung eine Reichssynode nach Toledo ein, die sich fast ausschließlich mit politischen Fragen befaßte: von ihren neun Kanones hat nur einer, der die Einrichtung einer liturgischen Feier vorsah, keine Beziehung zu weltlichen Angelegenheiten. Im Vordergrund der Beratungen stand das Bestreben, den König und seine Familie zu schützen. Wer zu Lebzeiten eines Herrschers Absprachen über künftige Wahlen zu treffen versuchte, verfiel der Exkommunikation⁵⁹⁾. Der Sicherung der Herrschaft eines rechtmäßig Gewählten diente das Verbot, dem König zu fluchen⁶⁰⁾. Anscheinend fürchtete Chintila, daß seine Familie nach seinem Tode unter dem Vorwand, sich an Reichsgut bereichert zu haben, ihren Allodialbesitz verlieren könne. Das Konzil untersagte, die Mitglieder der königlichen Familie nach dem Tode eines Herrschers ihrer Güter zu berauben⁶¹⁾. Auf Grund späterer Konzilsbeschlüsse könnte man vermuten, daß ein Herrscher seine Familie durch Vergabungen von Reichsgut begünstigt hatte und daß es diese Schenkungen waren, die von einem Nachfolger angefochten werden konnten. Wo hier das Recht lag und wo Unrecht, läßt sich nicht mehr ausmachen. Bedeutsam war die hier implicite ausgesprochene Vorstellung, daß Reichsgut und Pri-

57) A. K. ZIEGLER, Church and State in Visigothic Spain, Diss., Catholic University of America, Washington D. C. 1930, p. 95.

58) H. MESSMER, Hispania-Idee und Gotenmythos, Zürich 1960, p. 119.

59) Conc. Tolet. V, c. 4, p. 228.

60) Ibid., c. 5, p. 229.

61) Ibid., c. 2, p. 227 f.

vatgut der Königsfamilie rechtlich scharf zu trennen seien; zweifellos handelte es sich um eine Konsequenz des christlichen Amtsgedankens.

Wenn das Königtum als Amt aufgefaßt wurde, so war es nur folgerichtig, wenn die Konzilsväter bestimmten, daß Schenkungen, die ein Herrscher seinen Getreuen gemacht hatte, von seinen Nachfolgern nicht widerrufen werden sollten⁶²⁾. Bei den *fideles*, deren Interessen geschützt werden sollten, handelte es sich um Vornehme, die zum König in einem besonderen Treueverhältnis standen, das höchstwahrscheinlich gefolgschaftlicher Art war. Diese Bindung hatte bisher ausschließlich persönlichen Charakter getragen, da sie mit dem Tode des Königs als beendet angesehen werden konnte. Nunmehr sollte sie institutionalisiert werden. Die *fideles* galten den Konzilsvätern nicht nur als Gefolgsleute des jeweiligen Herrschers, sondern als Getreue, die in einer besonderen Beziehung zum Königtum standen. Daß diese Bestimmung die Handlungsfreiheit des Königs einschränkte, da er alle Schenkungen, die sein Vorgänger seinen *fideles* gemacht hatte, anerkennen mußte, liegt auf der Hand.

Den Einfluß vornehmer Laien auf die Beschlüsse der Synode zeigt auch der Königswahlkanon. Das Konzil bestimmte, daß das Königtum nur durch Wahl zu erlangen und daß diese höchste Würde den Vornehmen vorbehalten sei⁶³⁾. Die Neuerung gegenüber dem 4. Toletanum liegt in der Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Adligen.

Schließlich bestimmte das Konzil, daß auf jeder künftigen Synode der 75. Kanon des 4. Toletanum verlesen werden sollte, damit die darin enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Herrschers nicht in Vergessenheit gerieten⁶⁴⁾. Der König erhielt ein Begnadigungsrecht

62) Ibid., c. 6, p. 229: Ut quisquis suprestis principum extiterit iuste in rebus profligatis aut largitate principis adquisitis nullam debeat habere iacturam; nam si licenter et iniuste fidelium perturbentur mentes, ... exemplis enim ceteri provocantur ad fidem, quum fideles non fraudantur mercede. Zur Stelle cf. SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), pp. 49 ff.

63) Ibid., c. 3, p. 228: ... quapropter quoniam inconsiderate quorumdam mentes et se minime capientes, quos nec origo ornat nec virtus decorat, passim putant licenterque ad regiae potestatis pervenire fastigia ... Ut quisquis talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium provehit nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, ...

64) Ibid., c. 7, p. 229.

für diejenigen Fälle, in denen jemand gegen die Beschlüsse des 5. Toletanum verstößen hatte⁶⁵⁾.

Das 5. Toletanum bewegte sich im wesentlichen auf der 633 vorgezeichneten Linie; ein erheblicher Einfluß der Großen ist jedoch nicht zu übersehen. Leider ist die politische Situation, in der die Synode tagte, unbekannt. Es fällt auf, daß von den sechs Metropoliten des Reiches nur der von Toledo anwesend war und daß die Zahl der teilnehmenden Bischöfe mit 21 erstaunlich gering war. Sollte die Abwesenheit der anderen auf eine versteckte Opposition gegen Chintila zurückzuführen sein?

Schon zwei Jahre später berief Chintila ein weiteres Reichskonzil ein, das sich stärker als das 5. Toletanum mit kirchlichen Fragen beschäftigte; ihnen waren 10 von insgesamt 19 Kanones gewidmet. In politischer Hinsicht folgte die Versammlung der bisher eingeschlagenen Linie. Der Schutz des Königs und seiner Familie stand im Vordergrund, doch berücksichtigte man auch die Interessen des Adels. Im Wesentlichen begnügte man sich mit einer Wiederholung der Beschlüsse des 5. Toletanum. Das gilt vom Schutz der königlichen *fideles* vor dem Entzug der ihnen verliehenen Schenkungen⁶⁶⁾ ebenso wie von der Sicherung des Besitzes der königlichen Familie⁶⁷⁾. Auch das Verbot, zu Lebzeiten des Herrschers eine Wahl vorzubereiten, wurde wiederholt⁶⁸⁾. Natürlich fehlt auch das Verbot von Usurovationen nicht⁶⁹⁾. Man gewinnt den Eindruck, daß die Versammlung eher dem königlichen Standpunkt zuneigte. So wurde das Recht des Herrschers bestätigt, verliehene Besitzungen einzuziehen, wenn der Beschenkte die Treue gebrochen hatte oder wenn sie der Empfänger schlecht verwaltete, denn, so argumentierte man, es sei unzulässig, dessen Gewalt in Zweifel zu ziehen, der die Herrschaft über alle gemäß göttlichem

65) Ibid., c. 8, p. 230.

66) Conc. Tolet. VI, c. 14, p. 242 = Conc. Tolet. V, c. 6, p. 229. Cf. SANCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), pp. 61 ff.

67) Conc. Tolet. VI, c. 16, p. 243 f. = Conc. Tolet. V, c. 2, p. 227.

68) Conc. Tolet. VI, c. 17, p. 244 f. = Conc. Tolet. V, c. 4, p. 228.

69) Conc. Tolet. VI, c. 18, p. 245 = Conc. Tolet. V, c. 7, p. 229 = Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 217 f.

Urteil empfangen habe⁷⁰⁾. Wenn es auch untersagt wurde, jemanden zu verurteilen, gegen den kein voll rechtsfähiger Ankläger aufgetreten war, so wurde doch für Majestätsverbrechen eine Ausnahme gemacht⁷¹⁾. Gerade diese Verfahren boten aber dem König die Möglichkeit, Mißliebige zu bestrafen. Über diejenigen, die zu auswärtigen Feinden flüchteten, wurde die Exkommunikation verhängt⁷²⁾. Daß der Adel versuchte, die Konzilsbeschlüsse zu seinen Gunsten zu beeinflussen, ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem 13. Kanon, in dem bestimmt wurde, daß die *primates palatii* von jüngeren Leuten mit Ehrfurcht behandelt werden sollten⁷³⁾. Es ist auffallend, daß sich die Versammlung mit einer Frage des gesellschaftlichen Verhaltens beschäftigte. Anscheinend hatten die Interessierten eine Verbesserung ihrer Stellung in den Akten verankern lassen wollen, doch erhielten sie nur eine rechtlich wertlose Bestätigung ihres Ehrenrangs im sozialen Leben. Es ist interessant festzustellen, daß diese Privilegierung, so unbedeutend sie sein möchte, nur den Palastadligen, nicht aber allen Vornehmen gleichermaßen, zu Gute kam.

Die Gründe für die eher königsfreundliche Haltung des Konzils lassen sich aus dem 15. Kanon erschließen, demzufolge Schenkungen an die Kirche nicht wieder zurückgefördert werden durften. Daß sich diese Bestimmung gegen Willkürakte Vornehmer richtete, ergibt sich aus der Art der Argumentation, die offensichtlich an das Verständnis der Adligen appellierte. So, wie der vorausgegangene Kanon königliche Schenkungen an die *fideles* für unwiderruflich erklärt hatte, so sollte das als Gut der Armen verstandene Kirchengut festen Bestand haben⁷⁴⁾. Allem Anschein nach hatten sich Vornehme Übergriffe auf

70) Conc. Tolet. VI, c. 14, p. 242: *nefas est enim in dubium inducere eius potestatem, qui omnium gubernatio superno constat diligata iudicio.*

71) Ibid., c. II, p. 241: ... *ut si indigna ad causandum persona invenitur, ad eius accusationem non iudicetur, nisi ubi pro capite regiae maiestatis causa versatur.*

72) Ibid., c. 12, p. 241.

73) Ibid., c. 13, p. 241: *Qui primatum dignitate atque reverentiae vel gratiae ob meritum in palatio honorabiles habentur, his a iunioribus modestus honor per omnia deferatur, ...*

74) Ibid., c. 15, p. 243: *oportunum est enim ut sicut fidelia hominum servitia non existere censuimus ingrata, ita ecclesiis conlata quae proprie sunt pauperum alimenta eorum in iure pro mercede offerentium maneant inconvulsa.*

das Kirchengut zu Schulden kommen lassen, vermutlich vor allem im eigenkirchlichen Bereich. Demnach lag es im Interesse der Bischöfe, die Macht des Königs zu stärken, dessen Verdienste um den Frieden und die Sicherheit der Kirche in den höchsten Tönen gelobt wurden⁷⁵⁾. Damit war eine der vornehmsten Aufgaben des Königs erneut bekräftigt worden.

Daß Adlige in Einzelfällen die kirchliche Ordnung bedrohten, zeigt der 6. Kanon, der sich gegen Austritte aus dem geistlichen Stand und aus Klöstern richtete und für den Fall, daß sich die Ausgetretenen mächtigen Schutzes erfreuten, die Strafe der Exkommunikation vorsah⁷⁶⁾. Sie sollte auch diejenigen treffen, die als Büßer geistliche Gewänder angenommen hatten, später aber ins weltliche Leben zurückkehrten, wenn sie, gestützt auf mächtigen Schutz, die Wiederannahme des geistlichen Habits verweigerten⁷⁷⁾.

Daß das 6. Toletanum jedoch auch die Stellung des Adels anerkannte, zeigt sich darin, daß die zu auswärtigen Feinden Geflohenen »in die Gewalt des Königs und der *gens*« fallen sollten, wenn sie gefangen wurden⁷⁸⁾. Da der Herrscher somit nicht der alleinige Repräsentant des Volkes war, blieb auf diesem Gebiet Raum für eine politische Betätigung des Adels.

Der Schutz der Kirche scheint Chintila genutzt zu haben, denn seine Herrschaft fand ein friedliches Ende. Es gelang ihm sogar, seinem Sohn Tulga die Nachfolge zu sichern. Da er noch in jugendlichem Alter stand, verdankte er seine Herrschaft vermutlich dem Willen seines Vaters,

75) Ibid., c. 16, p. 243 f.: ... quia dignum est ut cuius regimine habemus securitate (sic!), eius posteritati decreto concilii inpertiamus quietem. (...). ipse enim auctore Deo nobis pacem, ipse quasi captivam reduxit caritatem, ipsius ope quieti, ipsius sumus largitione ditati, ipse medicamine bonitatis suae et reis pepercit et rectos sublimavit, cui si dignis voluerimus respondere beneficiorum, non tantis extamus copiis virtutis quanto voto sufficimus voluntatis.

76) Ibid., c. 6, p. 238: Si autem quodlibet patrocinio desertores permanere voluerint, ...

77) Ibid., c. 7, p. 239: ... ab episcopo civitatis, in cuius territorio sunt conversi, comprehensi, rursus legibus poenitentiae in monasteriis subdantur inviti: quod si facere propter aliquem potestatis vigorem difficile fuerit, ...

78) Ibid., c. 12, p. 241: ... in potestate principis ac gentis reductus, ...

wenn auch eine Wahlhandlung bezeugt ist⁷⁹⁾. Damit begegnet erstmals eine neue Form der Thronfolge im Westgotenreich: die Wahl zum Mitregenten zu Lebzeiten des Vaters. Dem nunmehr in den Konzilsakten rechtlich fixierten Grundsatz der Wahl wurde Genüge getan, doch war bei dem Verfahren der Wille des Herrschers ausschlaggebend. Die Rücksichtnahme auf das Wahlprinzip macht jedoch deutlich, daß Chintila nicht mehr die gleiche Machtfülle besaß wie diejenigen seiner Vorgänger, die ihre Söhne ohne einen Wahlakt zu Mitregenten erhoben hatten.

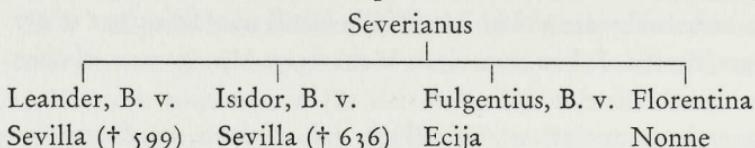
Tulga regierte nur etwa zweieinhalb Jahre; dann wurde er 642 wegen angeblicher Mißregierung gestürzt⁸⁰⁾. Wenn er nicht ermordet, sondern zum Kleriker geschoren wurde, so wird man in diesem verhältnismäßig milden Vorgehen den humanisierenden Einfluß der Kirche zu erkennen haben, die gleichzeitig einen Weg wies, den gestürzten Herrscher für alle Zeiten regierungsunfähig zu machen, ohne ihn seines Lebens zu berauben. Seit der Ermordung Gundemars fand kein Westgotenkönig ein gewaltsames Ende.

Nachdem die Könige bis 632 – soweit erkennbar – eine erhebliche Macht ausgeübt hatten, brachte die Rebellion Sisenands einen Umschwung zu Ungunsten des Königtums. Der Herrscher wurde niemals als alleiniger Repräsentant der *gens* betrachtet, der Dualismus, demzufolge König und Adlige als Vertreter des Stammes galten, begegnet sowohl in den Konzilsakten als auch in den westgotischen Briefen, die meist aus der Zeit Gundemars und Sisebuts stammen. Die Schwächung des Königtums ermöglichte es der Kirche, seit 633 als regulierende Kraft auf den Reichskonzilien in Erscheinung zu treten; sie versuchte, die politischen Kräfte in einem Verfassungssystem zu kanalisieren. Zunächst war der Adel Nutznießer der kirchlichen Politik, doch schlug schon 638 das Pendel zu Gunsten des Königs zurück. Die entscheidende und zukunftsträchtige geistige Leistung des von Isidor geführten Episkopats ist die Ausbildung des christlichen Amtsgedankens, die erstrebte Bindung des Königs an das Recht.

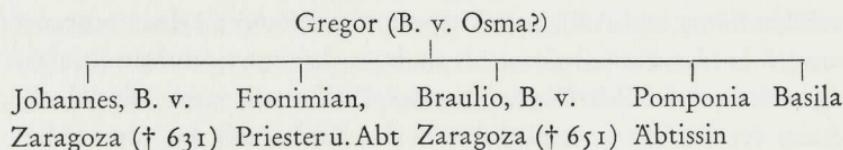
79) FREDEGAR IV, c. 82, MGH SS rer. Merov. II, p. 162: *Uius filius nomini Tulga sub tenera aetate Spanies petitionem patris sublimatur in regno.*

80) FREDEGAR I. c.

Da die Kirche zeitweise versuchte, sich als dritte Kraft neben König und Adel zu etablieren, muß man die Bischöfe der politischen Führungsschicht zurechnen, und man wird zu fragen haben, ob familiäre Beziehungen zwischen dem Adel und dem Episkopat bestanden. Leider ist es in keinem Fall möglich, mehr als zwei Generationen zu überblicken. Ein bezeichnendes Beispiel ist die Familie Isidors von Sevilla:



Die Familie muß vollständig ausgestorben sein, da die Kinder des Severianus anscheinend schon in jugendlichem Alter in den geistlichen Stand traten. Daß andererseits Vornehme sich erst in fortgeschrittenem Alter, nach einer Ehe, zur Annahme der Weihen entschließen konnten, zeigt das Beispiel Gregors, des Vaters Braulios von Zaragoza⁸¹⁾. Der Name der Großmutter Braulios ist unbekannt, doch entstammte sie einer vornehmen Familie⁸²⁾. Gregor erlangte im Alter ein Bistum, vielleicht das von Osma. Seine drei Söhne und eine Tochter widmeten sich dem geistlichen Stand; ob eine weitere Tochter, die als Witwe in das Kloster ihrer Schwester eintrat, Nachkommen hatte, ist unbekannt.



Einer weiteren »bischoflichen« Familie gehörte Bischof Justinian von Valencia an, der zur Zeit des Königs Theudis lebte⁸³⁾. Sein Bruder Justus amtierte als Bischof in Urgel. Zwei weitere Brüder, Elpidius

81) Wir folgen hier J. MADOZ, *Epistolario de S. Braulio de Zaragoza*, Madrid 1941, p. 5 f. und C. H. LYNCH, P. GALINDO, *San Braulio, obispo de Zaragoza*, Madrid 1950, pp. 10 ff.

82) EUGEN V. TOLEDO, *carmen 21*, v. 17 f., MGH AA XIV, p. 248: *nobilis hunc (scil. Johannem) genuit clara de matre sacerdos/factis egregius, nomine Gregorius ...*

83) Zum Folgenden cf. ISIDOR, *De viris ill.*, c. 33 (s. S. 75, Anm. 117), p. 57.

und Nebridius, stiegen in unbekannten Städten zur bischöflichen Würde auf⁸⁴⁾. Die Namen der Eltern sind unbekannt, und wir erfahren nicht, ob weitere Geschwister vorhanden waren.

Gemeinsam ist diesen drei Familien, daß fast alle ihre Mitglieder in den geistlichen Stand eintraten und daß sie deshalb innerhalb einer Generation vom Aussterben bedroht waren. Bemerkenswert ist, daß zwei Brüder das Bischofsamt in einer Stadt nacheinander erhielten, wie Leander und Isidor oder Johannes und Braulio. Das deutet auf starke lokale Bindungen der *domus infulatae*.

Die Besitzverhältnisse der drei Familien liegen im Dunklen. Die engen Beziehungen der Familie Braulios zu Zaragoza könnten auf Besitz in der Umgebung dieser Stadt schließen lassen, doch zeigt das Beispiel der Familie Isidors, daß es verfehlt wäre, von den Bischofssitzen auf die Lage des Besitzes der Bischöfe einer Familie zu schließen: Severian, der Vater Leanders und seiner Brüder, stammte aus der Carthaginensis, vermutlich aus der Umgebung von Cartagena⁸⁵⁾, wo man den Schwerpunkt seiner Güter suchen möchte, während seine drei Söhne Bistümer in der Baetica erhielten. Die Heimat des Johannes von Biclaro war Scallabis (Santarém), er wurde zum Bischof in dem über 1000 km entfernten Gerona erhoben, wo er kaum ererbten Besitz gehabt haben dürfte. Auch das große Revirement von 692/93 (s. S. 187) spricht gegen die Annahme, daß Bischöfe in der Regel in der Umgebung ihrer Stadt begütert gewesen seien.

Alle drei Familien waren, wie man mit einiger Sicherheit sagen kann, romanischer Abstammung. Es hat demnach den Anschein, als ob die hispano-romanische Aristokratie eine Vorliebe für den geistlichen Stand gehabt hätte. Da kein Mitglied dieser drei Familien als Laie im Königsdienst nachweisbar ist, könnte man vermuten, daß es Familien gab, deren Angehörige sich vorzugsweise für eine geistliche Laufbahn entschieden, während die Mitglieder anderer Sippen sich der Verwaltung weltlicher Ämter widmeten. Gegen beide Hypothesen lassen sich

84) Nebridius könnte mit dem gleichnamigen Bischof von Barcelona identisch sein, der 540 die Akten des 1. Barcioneñse unterschrieb: Concilios, (s. S. 9, Anm. 17), p. 53.

85) ISIDOR, De viris ill., c. 41 (s. S. 75, Anm. 117), p. 72.

jedoch schwerwiegende Bedenken geltend machen. Johannes von Biclaro und Masona von Mérida beweisen, daß schon früh vornehme Westgoten hohe kirchliche Würden erhielten. Aus dem 7. Jh. ließe sich das Beispiel des Renovatus von Mérida anführen⁸⁶⁾ und sogar ein Sohn Sisebuts, Theudila, trat in ein Kloster ein⁸⁷⁾. Diese Beispiele mögen zeigen, daß es keine »familienbedingte Prädestination« für oder gegen den geistlichen Stand gab⁸⁸⁾. Ein weiteres Exempel sind die Brüder Ranoind und Wilesind, die man auf Grund des beiden Namen gemeinsamen Bestandteils für Westgoten halten möchte; Wilesind war Bischof von Agde, Ranoind *dux* der Tarragonensis⁸⁹⁾. Fructuosus von Braga war der Sohn eines namentlich nicht genannten *dux*, die Schwester des Heiligen – andere Kinder waren anscheinend nicht vorhanden – heiratete einen vornehmen Laien, der Beziehungen zum König hatte⁹⁰⁾.

Man wird somit die Familien Isidors und Braulios nicht als typisch anzusehen haben. Nicht alle Kinder einer Familie entschieden sich für die weltliche oder geistliche Laufbahn; die Wahl dürfte weniger von familiären Traditionen, als von persönlichen Neigungen bestimmt gewesen sein. Man wird demnach auch mit verwandschaftlichen Beziehungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Aristokratie zu

86) S. S. 51, Anm. 27.

87) Ep. Visig. 8, pp. 669 ff. Da der andere Sohn Sisebuts, Reccared II., beim Tode des Vaters noch in jugendlichem Alter stand, könnte Theudila der ältere Sohn des Königs gewesen sein. Umso erstaunlicher ist sein Entschluß, auf die Möglichkeit seiner Erhebung zum Mitregenten zu Gunsten des geistlichen Standes verzichtet zu haben.

88) Über vornehme romanische Familien in Süd- und Südwestgallien, deren Mitglieder häufig zu bischöflichen Würden aufstiegen, cf. STROHEKER (s. S. 45, Anm. 41).

89) HISTORIA WAMBAE REGIS c. 7, MGH SS rer. Merov. V, p. 506. Ibid., Iudicium, c. 3, p. 531 f. Beide waren Anhänger des Usurpators Paulus.

90) VITA S. FRUCTUOSI, c. 2, ed. F. C. NOCK, Washington D. C. 1946, p. 89 und c. 3, p. 91/93. Daß keine anderen Geschwister vorhanden waren, ergibt sich daraus, daß der Schwager des Fructuosus das Erbe für sich beanspruchte, ohne daß etwas von der Existenz anderer Erbberechtigter außer Fructuosus verlautet.

rechnen haben, wenn sich dafür auch nur ein einziges Beispiel anführen läßt, das des Ranosind.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der für die Haltung der Konzilien von Bedeutung sein könnte, ist die ethnische Herkunft der Bischöfe. J. Orlandis vertrat die Ansicht, daß der wachsende Anteil von Bischöfen westgotischer Abstammung im 7. Jh. zum Verfall des Episkopats beigetragen habe⁹¹⁾. Demgegenüber meinte E. A. Thompson, daß die Hinzuziehung vornehmer Laien zu den Konzilien bezweckt habe, die Bischöfe, die meist romanischer Abkunft waren, mit Hilfe der in der Regel westgotischen Adligen überstimmen zu können⁹²⁾. Abgesehen davon, daß die Konzilsakten keine Spur eines ethnischen Dualismus erkennen lassen, war auch die Zahl der Laien auf den Konzilien viel zu gering, um eine Überstimmung der Bischöfe zu ermöglichen. Die gegensätzlichen Positionen der beiden oben erwähnten Forscher zeigen, daß das Problem von einer Lösung weit entfernt ist.

Es darf nicht übersehen werden, daß zur Ermittlung der ethnischen Herkunft einer Person nur der Name Anhaltspunkte liefert. Die Personennamen sind jedoch deshalb nicht voll beweiskräftig, weil nicht auszuschließen ist, daß Goten romanische und Romanen gotische Namen trugen. Völlig unmöglich ist die ethnische Zuordnung von Trägern christlicher Namen.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten ist es nicht verwunderlich, wenn das Namengut unterschiedlich interpretiert wurde. C. H. Lynch und P. Galindo hielten es für sicher, daß Westgoten romanische Namen annahmen, und gelangten so zu dem Schluß, daß ein gotischer Name stets auf die ethnische Herkunft seines Trägers schließen lasse, während ein romanischer Name sowohl von einem Gote als auch von einem Hispano-Romanen getragen werden konnte⁹³⁾. Die entgegengesetzte Auffassung vertrat F. Lot, der meinte, daß die Romanen in ihrem Bestreben, sich mit den Westgoten gleichzusetzen, häufig gotische Na-

91) J. ORLANDIS, El elemento germánico en la iglesia española del siglo VII, *Anuario de Estudios Medievales* 3, 1966, p. 60.

92) THOMPSON, (s. S. 8, Anm. 12), p. 295 f. und p. 313.

93) C. H. LYNCH, P. GALINDO (s. S. 108, Anm. 81), p. 5.

men angenommen hätten⁹⁴⁾. E. Gamillscheg meinte, daß einige Westgoten ins Lateinische übersetzte gotische Namen trugen, wie Lups (von got. wulfs) oder Ursus (von got. beira), und daß sie christliche Namen, wie Petrus, annahmen⁹⁵⁾. In jüngster Zeit äußerten sich M. C. Diaz y Diaz und J. Orlandis zu diesem Problem. Während der erstgenannte Forscher die Annahme lateinischer Namen durch Westgoten vermutete⁹⁶⁾, meinte J. Orlandis, daß die Westgoten in der Regel germanische Namen getragen hätten⁹⁷⁾.

Zur Klärung des Problems stehen uns nur wenige Quellen zur Verfügung. Als sich Hermenegild zur Annahme des Katholizismus entschloß, empfing er in der Taufe den Namen Johannes⁹⁸⁾. Einen christlichen Namen trug auch der gotische Metropolit Renovatus von Mérida⁹⁹⁾. Die Akten des 3. Konzils von Braga unterschrieb 695 Bischof Leudegis von Braga, der den Beinamen Julian führte¹⁰⁰⁾. Zwei Namen hatte auch Taio, der Nachfolger Braulios auf dem Stuhl von Zaragoza¹⁰¹⁾. Schließlich erwähnt eine Grabinschrift aus dem Jahr 632 einen Sinticius, der den Zunamen Didomus führte¹⁰²⁾. Der arabische Historiker Ibn el Kutija, der in weiblicher Linie vom vorletzten Westgotenkönig Witiza abstammte¹⁰³⁾, berichtet, daß die Söhne dieses Herrschers die Namen Alamund, Romulus und Artobas

94) F. LOT, *Les invasions germaniques*, Paris 1945, p. 103 f. Ders. *La fin du monde antique et le début du Moyen Age*, Paris 1951, p. 328.

95) GAMILLSCHEG (s. S. 15, Anm. 29), p. 346.

96) M. C. DIAZ Y DIAZ, *La cultura de la España visigótica del siglo VII*, 5. Settimana di Studio del Centro Italiano di studi sull'Alto Medioevo, Caratteri del secolo VII in Occidente, Spoleto 1957, publ. Spoleto 1958, p. 892. Zustimmend äußerte sich R. d'ABADAL, l. c.

97) ORLANDIS, (s. S. 111, Anm. 91), pp. 30 ff.

98) GREGOR V. TOURS, *Historiae*, V, c. 38, MGH SS rer. Merov. I, 1, p. 244: ... dum crismaretur, Iohannis est vocatus.

99) S. S. 51, Anm. 27.

100) Conc. Bracar. III, p. 378: Leudigis in Christi nomine cognomento Iulianus ...

101) TAIO, *Sententiae, Praefatio*, Migne, PL 80, col. 727: ... Taius indignus Caesaraugustanae urbis episcopus cognomento Samuel.

102) VIVÉS, (s. S. 50, Anm. 15), nr. 86.

103) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, *En torno a los orígenes del feudalismo*, Bd. II, Mendoza (Argentinien) 1942, pp. 216 ff.

getragen hätten ¹⁰⁴⁾). Demnach hatten zwei Königssöhne nichtgotische Namen ¹⁰⁵⁾.

Die Beispiele beweisen, daß sich Westgoten mehrfach christliche Namen zulegten. Hingegen läßt sich kein Fall nachweisen, in dem ein Romane einen gotischen Namen getragen hätte, doch ist die Quellengrundlage zu schmal, um aus diesem argumentum e silentio sichere Schlüsse ziehen zu können. Ein Analogieschluß von den fränkischen Verhältnissen, wo zahlreiche Romanen germanische Namen trugen, erscheint wegen der erheblichen Unterschiede zwischen beiden Reichen als unzulässig. Die Namensgebung im asturischen Reich vermag einen Hinweis zu geben; dort überwogen die germanischen Namen bis ins 12. Jh. bei weitem ¹⁰⁶⁾. Eine Untersuchung des Namengutes der Mozaraber steht noch aus, doch scheinen auch sie gotische Namen bevorzugt zu haben. Da selbstverständlich nur ein verschwindend geringer Teil der Bewohner des nachwestgotischen Spanien germanischer Abstammung gewesen sein kann, ist für die Zeit nach 711 die Annahme gotischer Personennamen durch Romanen erwiesen. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wird man diesen Brauch in eine frühere Zeit zurückdatieren können. Daraus ergibt sich, daß die Personennamen im 7. Jh. nur ganz unsichere Schlüsse auf die ethnische Zugehörigkeit ihrer Träger zulassen. Im 6. Jh. und in den ersten Jahrzehnten des 7. Jh., als es noch ein ethnisches Sonderbewußtsein der Westgoten gab, ist den Namen allerdings eine gewisse Aussagekraft

¹⁰⁴⁾ Historia de la conquista de España de ABENALCOTIA EL CORDOBÉS, übers. v. J. RIBERA, Madrid 1926, p. 1. Wenn demgegenüber die Historia pseudoisidoriana 20, MGH AA XI, p. 387 die Söhne Witizas Sebastianus und Euo nennt, so ist dieser Quelle deshalb kein Wert zuzuerkennen, weil sie die Personennamen unglaublich verdreht und z. B. Witiza Gethicus nennt.

Cf. MOMMSEN, ibid., p. 377.

¹⁰⁵⁾ Der Name Artobas ist wohl mit Artavasdus identisch, den sein Vorfahre trug: cf. Chronicon Rotense, (s. S. 76, Anm. 121), p. 610. Artavasdus kam aus Byzanz.

¹⁰⁶⁾ J. M. PIEL, Antropónimia germánica, in: Enciclopedia lingüística hispánica, Bd. 1, Madrid 1960, p. 421 f. Eine Untersuchung des katalanischen Namengutes führte zu ähnlichen Ergebnissen: P. AEBISCHER, Essai sur l'onomastique catalane du IXe au XIIe siècle. Anuari de l'oficina Romànica de Lingüística i Literatura 1, Barcelona 1928, pp. 43 ff.

zuzuerkennen. Die sehr weitgehenden Schlüsse, die J. Moreno Casado¹⁰⁷⁾, J. Orlandis¹⁰⁸⁾ und E. A. Thompson¹⁰⁹⁾ aus den Konzilsunterschriften zogen, beruhen somit auf einer wenig tragfähigen Grundlage. Derartige Überlegungen sind im Übrigen deshalb von geringer Bedeutung, weil Westgoten und Romanen um die Mitte des 7. Jh. zu einem einheitlichen Volk verschmolzen. Daß der Anteil der Bischöfe westgotischer Abstammung im 7. Jh. stieg, ist deshalb wahrscheinlich, weil die Konversion der Westgoten die Voraussetzungen dafür wesentlich verbessert hatte. Völlig unklar ist der Anteil romanischer Familien am Adel. Daß mehrere vornehme Familien ausstarben, zeigen die Beispiele der Sippen Isidors und Braulios und die Kinderlosigkeit der überaus reichen lusitanischen Familie, deren Güter an die Kirche von Mérida fielen¹¹⁰⁾. Die Annahme erscheint berechtigt, daß die westgotische Oberschicht, die, wie die Sitte der Na- mengebung zeigt, für die vornehmen Romanen ein Vorbild darstellte, an der politischen Führungsschicht des Landes proportional stärker beteiligt war, als es nach dem geringen Anteil der Westgoten an der Reichsbevölkerung zu erwarten wäre. Die Zahl der romanischen Adligen war im Verhältnis zur romanischen Gesamtbevölkerung weit- aus geringer als die der westgotischen Vornehmen in Relation zur Gesamtzahl ihrer Stammesgenossen. Während die Westgoten vermutlich weniger als 5 % der Gesamtbevölkerung ausmachten¹¹¹⁾, muß ihr prozentualer Anteil an der Oberschicht ein Vielfaches dieser Zahl be- tragen haben.

Es erweist sich, daß so wichtige Fragen wie die nach möglichen familiären Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Aristokratie und die nach dem Anteil von Hispanoromanen und Westgoten

107) J. MORENO CASADO, Los concilios nacionales visigodos, iniciación de una política concordataria, Boletín de la Universidad de Granada 17, nr. 82, 1946, p. 159–223; auf p. 212 findet sich eine Statistik, die an Hand der Konzilsunterschriften den Anteil der Bischöfe romanischer und westgotischer Abstammung aufführt.

108) ORLANDIS, (s. S. 111, Anm. 91), pp. 50 ff.

109) THOMPSON, (s. S. 8, Anm. 12), p. 295.

110) VITAE PATR. EMERIT. IV, 2, 18, p. 168.

111) Cf. D. CLAUDE, Geschichte der Westgoten, 1970, p. 61.

am Episkopat nicht mit Sicherheit zu beantworten sind. Von dieser Seite her ist es unmöglich, das Verhältnis der Kirche zum Königtum und Adel zu deuten. Wir bleiben auf eine Interpretation der Konzilstexte angewiesen.

8. CHINDASVINTH UND RECCESVINTH (642–672)

Als Nachfolger Tulgas bestieg der etwa 80jährige Chindasvinth den Thron. Er verdankte seine Erhebung einer Adelspartei, die er um sich versammelt hatte¹⁾. Ob eine Wahl stattfand, ist unbekannt. Der neue Herrscher hatte in der Vergangenheit eine nicht näher bekannte politische Rolle gespielt und wiederholt an Staatsstreichern teilgenommen²⁾. Obwohl Chindasvinths Erhebung am 17. April 642 in Pampliega (Prov. Burgos) stattgefunden hatte, rechnete er den Beginn seiner Regierung vom 30. April an³⁾. Man möchte daraus schließen, daß noch ein besonderer Erhebungsakt, vielleicht in Toledo, stattgefunden hatte. Ob es sich dabei um eine Salbung handelte, ist ungewiß⁴⁾. Es ist das erste Mal, daß ein zeitliches Intervall zwischen zwei zur Erlangung des Königiums notwendigen Akten bezeugt ist.

Als König betrieb Chindasvinth eine scharf antiaristokratische Politik. In großem Umfang wurden Todesstrafen, Verbannungen und Güterkonfiskationen gegen diejenigen verhängt, denen Chindasvinth oppositionelle Gelüste zutraute. Diesen als ungewöhnlich hart empfun-

1) FREDEGAR IV, c. 82, p. 163: *Tandem unus ex primatis nomini Chyntasindus, collictis plurimis senatorebus Gotorum citerumque populum, regnum Spaniae sublimatur.*

2) Ibid.: *Cumque omnem regnum Spaniae suae dizione firmassit, cognitus morbum Gotorum, quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat, quoscumque ex eis ius viciae prumtum contra regibus, qui a regno expulsi fuerant, cognoverat fuesse noxius, totus sigillatem iubit interfici aliasque exilio condemnare; eorumque uxoris et filias suis fedelebus cum facultatebus tradit.*

3) ZEUMER, (s. S. 55, Anm. 1), p. 432 f.

4) Cf. M. TORRES LÓPEZ in (s. S. 8, Anm. 13), p. 118.

denen Maßnahmen⁵⁾ sollen angeblich 200 der Vornehmsten und 500 »Mittlere« zum Opfer gefallen sein⁶⁾. Mit diesen nahezu terroristischen Mitteln erreichte Chindasvinth, daß jede Opposition gegen seine Herrschaft unterdrückt wurde. Daß es ihm nicht nur um eine Unterdrückung des Adels, sondern um eine grundsätzliche Umgestaltung der Führungs- schicht ging, zeigt die Nachricht Pseudo-Fredegars, daß der Monarch Frauen, Töchter und Besitzungen der Verurteilten an seine *fideles* ver- teilte. Allerdings beweisen westgotische Quellen, daß auch das Reichsgut von den Konfiskationen profitierte (s. S. 137), doch scheint, anders als unter Leovigild, die Bereicherung des *fiscus* nicht das Hauptziel des Vorgehens Chindasviths gewesen zu sein. Die von Chindasvinth be- schenkten *fideles* sind wohl mit den Getreuen identisch, die das 5. und das 6. Toletanum schützen wollte und deren Treueid sie gegenüber dem König in höherem Maße verpflichtete als die übrigen Untertanen⁷⁾. Hier wird das Konzept der Adelspolitik Chindasviths sichtbar: er beabsichtigte eine Vernichtung derjenigen Vornehmen, die in keinem Gefolgschaftsverhältnis zum König standen. Die Ursache ihrer Ver- folgung wird man in ihrer gleichsam autonomen Stellung innerhalb des Reiches zu suchen haben. Chindasvinth wollte ein für alle Mal mit den- jenen aufräumen, die neben dem König als Repräsentanten des Stam- mes einen selbständigen Machtfaktor bildeten. Die Bereicherung der *fideles* beweist, daß es dem König nicht auf eine Vernichtung der Oberschicht ankam, sondern daß sein Ziel die Bindung der durch ihren

5) *Continuatio Hispana* 26, MGH AA XI, p. 341: ... Chindasvintus, ... demoliens Gothos, ...

6) FREDEGAR IV, c. 82, p. 163: Fertur, de primatis Gotorum hoc vicio repre- mendendo ducentis fuisse interfectis; de mediogrebus quingentis interfecere iussit. Quoadusque hoc morbum Gotorum Chyntasindus cognovissit perdometum, non cessavit quos in suspicionem habebat gladio trucidare. Goti a vero Chyn- tasindo perdomiti, nihil adversus eodem ausi sunt, ut de regebus consuae- verant inire consilium.

7) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), pp. 41 ff. Die ibid., p. 125 f. ge- äußerte Ansicht, daß die westgotische *comitiva regia* von der kaiserlichen *comitiva* herzuleiten sei, vermögen wir nicht zu teilen. Eine nähere Begrün- dung unserer abweichenden Auffassung beabsichtigen wir in einer Unter- suchung über die Eide des Königs und der Untertanen im Westgotenreich zu geben.

Besitz Hervorragenden an das Königtum war. Beabsichtigt war die Bildung eines neuen Adels, der sich von dem bisherigen Adel durch eine stärkere Abhängigkeit vom Königtum unterschied. Das besondere Treueband, das seine Angehörigen mit dem Herrscher verband, sollte nach dem Willen Chindasvinths alle unerwünschten politischen Aktivitäten dieser neuen Oberschicht, die wir im Folgenden als Hofadel bezeichnen, verhindern.

Die antiaristokratische Politik Chindasvinths scheint, wie Nachrichten aus der Zeit seines Nachfolgers Reccesvith ergeben, zu schweren Erschütterungen geführt zu haben. Zahlreiche Vornehme und Kleriker flohen ins Ausland⁸⁾, von wo aus sie gegen Chindasvith konspirierten⁹⁾. Andere, die sich bedroht fühlten, erstrebten geistliche Würden, die einen gewissen Schutz vor Verfolgungen des Königs boten¹⁰⁾. Das 8. Toletanum beklagte 653 die Verwüstungen, die die Konfiskationen Chindasvinths zur Folge hatten¹¹⁾. Anscheinend hatte es Chindasvith nicht vermocht, die Güter in wirtschaftlich nutzbringender Weise zu bewirtschaften. Die 653 für ungültig erklärtten Besitzwechsel waren einerseits durch erzwungene Schenkungen der bisherigen Besitzer¹²⁾, andererseits durch politische Prozesse zustandegekommen¹³⁾. Die Rechtsgrundlage für diese Verfahren bildete vermutlich das Gesetz Chindasvinths gegen Exulanen, Hochverräter und Verschwörer^{13a)}, das als

8) Conc. Tolet. VII, c. 1, pp. 249 ff.

9) Ibid. und Conc. Tolet. VIII, c. 2, pp. 268 ff.

10) Conc. Tolet. VIII, c. 7, p. 280: quosdam enim aut eventu necessitatum aut metu periculorum adeptos fuisse novimus ecclesiasticarum officia dignitatum, ...

11) Conc. Tolet. VIII, decretum, p. 291: Ecce etenim ita ex gentis nostrae mediocribus maioribusque personis multos hactenus conrusse reperimus et deflemus, ut eorum agnitis ruinis non aliud possumus quam divinae iudicia considerare permissionis, quorum quidem domorum spolia et potentiarum divitias simul ac praedia ita conspicimus prorsus exinanita, et nec fisci usibus commoda nec palatinis officiis repperiantur in remedium salutare conlata.

12) Darauf deuten die Bestimmungen in der *lex* Reccesviths, ibid., p. 294.

13) Ibid., p. 290: ... aut in culpis lex ardua saeviebat aut in spoliis favorem lex volumtaria conmodabat: ...

13a) LV II, 1, 8. Cf. K. ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung, NA 24, 1898, p. 57.

Strafen Güterkonfiskation und die Todesstrafe vorsah. Wie K. Zeumer feststellte, ersetzte es ein älteres Gesetz, dessen Inhalt vermutlich in einigen Punkten modifiziert wurde, soweit es im Interesse Chindasvinths lag; das gilt beispielsweise von der Bestimmung, derzufolge politische Vergehen, die vor dem Regierungsantritt Chindasvinths begangen worden waren, straflos blieben – dieser Herrscher hatte wiederholt an Verschwörungen teilgenommen. Vermutlich ließ Chindasvinth das Gesetz durch das Volk oder die Großen beschwören^{13b)}. Einige der politischen Prozesse dürften eine Farce gewesen sein, da sogar der Gedanke an den Sturz des Königs als strafwürdiges Vergehen betrachtet wurde¹⁴⁾. Damit war jeder Willkür Tür und Tor geöffnet.

Einige Gesetze Chindasvinths bestätigen, daß der König die politische Privilegierung auf den Hofadel beschränken wollte. So wurde bestimmt, daß bei Vergehen gegen *gens* und *patria* der König nur im Einvernehmen mit den *maiores palatii* und den Bischöfen eine Begnadigung aussprechen konnte¹⁵⁾. Diese Einschränkung der königlichen Machtvollkommenheit erklärt sich aus der Vorstellung, daß der hohe Klerus und der Hofadel die *gens* repräsentierten. Beide Gruppen erscheinen somit in einer Stellung, die der alte Adel für sich beansprucht hatte. Nicht ganz eindeutig ist das Mitgiftgesetz Chindasvinths zu interpretieren¹⁶⁾. C. Sánchez Albornoz las aus dem Text eine Gleichsetzung von *seniores* und *primates palatii* heraus¹⁷⁾, doch hängt diese Auffassung von der Bedeutung des beide Begriffe verbindenden – oder aber trennenden – *vel* ab. Ein weiteres Gesetz Chindasvinths stützt die Vermutung, daß *vel* disjunktiv gebraucht

13b) ZEUMER, op. cit., p. 61.

14) Conc. Tolet. VIII, tomus, p. 263: . . . ut cuiusquamque ordinis vel honoris persona in necem regiam exidiumque Gothorum gentis ac patriae detecta fuisset vel cogitasse noxia vel egisse, . . .

15) LV VI, 1, 7: Quod si divina miseratio tam sceleratis personis cor principis misereri compulerit, cum adsensu sacerdotum maiorumque palatii licentiam miserandi libenter habebit. Bei Vergehen gegen den König stand diesem das alleinige Begnadigungsrecht zu.

16) LV III, 1, 5. S. 85, Anm. 163.

17) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 94, Anm. 15), p. 16 f.

wurde¹⁸⁾; demzufolge wäre das Mitgiftgesetz dahingehend zu deuten, daß es *nobiles* gab, die nicht dem Hofadel angehörten. Somit wurde deutlich zwischen Vornehmen und Angehörigen des *officium palatinum* unterschieden. Für eine bevorzugte Stellung der *fideles* spricht ein weiteres Gesetz Chindasvinths, das es denjenigen, die beim König eine Anklage erheben wollten, ermöglichte, bei Abwesenheit des Herrschers den Fall einem der *fideles* vorzutragen, der dann den König informierte¹⁹⁾.

Im übrigen folgen die Gesetze Chindasvinths dort, wo sie von Vornehmen sprechen, den herkömmlichen, bereits im Gesetzbuch Leovigilds nachweisbaren Vorstellungen. So sollte ein Urkundenfälscher ein Viertel seines Vermögens verlieren, wenn er ein Vornehmer war, ein »Einfacher« (*humilior*) verfiel der Unfreiheit und wurde dem Geschädigten übergeben²⁰⁾. *Nobiles* durften nicht auf Antrag einer Prozeßpartei gefoltert werden, einfache Freie nur unter erschwerten Voraussetzungen²¹⁾. Die gleichen Unterscheidungen finden sich in einem Gesetz, das diejenigen bestrafte, die ihre Unterschrift unter ein Dokument leugneten und die überführten wurden²²⁾. Ein Vornehmer, der vor Gericht ein falsches Zeugnis ablegte, hatte dem Geschädigten so viel zu zahlen, wie er durch den Betrug gewonnen hätte, und verlor die Zeugnifähigkeit. Ein einfacher Freier büßte das gleiche Vergehen mit dem Verlust der Freiheit und wurde dem Geschädigten als Sklave übergeben²³⁾. Ein Mächtiger, der gegen einen *pauper* prozessierte und seine Sache nicht selbst vor Gericht vertreten wollte, durfte nur einem »Armen« Prozeß-

18) LV VI, 1, 2: ... si in causa regie protestatis vel gentis aut patrie seu homicidii vel adulterii ... quicumque accusandum crediderit, ...

19) LV VI, 1, 6: ... aut per fidelem regis eius auditibus denuntianda procuret.

20) LV VII, 5, 2.

21) LV II, 3, 4: Questionem in personis nobilibus nullatenus per mandatum patimur agitari. Ingenuam vero et pauperem personam adque in crimine iam ante reppertam ...

22) LV II, 4, 3. Hier wird die *honestior persona* von der *inferior persona* geschieden.

23) LV II, 4, 6: si maioris loci persona est, ... Quod si minoris loci persona est et non habuerit unde conponat, ...

vollmacht erteilen²⁴⁾. Schließlich bestimmte Chindasvinth, daß Unfreie, die zu Ansehen gelangt waren, Vornehme mit Achtung zu behandeln hatten²⁵⁾.

Die Gesetzgebung Chindasviths lässt somit noch Raum für einen »autonomen«, d. h. dem König nur durch den allgemeinen Untertanen eid verbundenen Adel²⁶⁾. Dies ist nicht weiter verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß die Sprache der Gesetze im allgemeinen konservativ ist und auf Änderungen der Umwelt meist erst nachträglich reagiert. Im übrigen soll nicht behauptet werden, daß Chindasvinth den gesamten Adel, der nicht in einem Fidelitätsverhältnis zu ihm stand, ausgerottet habe²⁷⁾.

Die Gesetzgebung Chindasviths verrät das Bestreben, die königliche Herrschaft zu stärken. So bestimmte er, daß Fiskalsklaven nur noch durch eine vom Herrscher unterzeichnete Urkunde die Freiheit erlangen konnten²⁸⁾, während bisher untergeordnete Instanzen derartige Befugnisse hatten, die sie zum Nachteil des Reichsgutes mißbraucht hatten. Einige Gesetze stehen in deutlich erkennbarem Zusammenhang mit der antiaristokratischen Politik Chindasviths. Das gilt vor allem von dem oben erwähnten Gesetz gegen Unruhestifter. Von besonderem Interesse ist eine Bestimmung dieses Gesetzes, die einem Mißbrauch steuern sollte: mehrfach hatten Vornehme, die eine Ver-

24) LV II, 3, 9. Es handelt sich um eine sinngemäße Fortbildung der Bestimmungen, die sich in LV II, 2, 8 (Antiqua) finden.

25) LV VI, 4, 7: *Quamvis idoneus servus persone nobili et inlustri nullatenus indebit contumeliosus aut sediciosus presumat existere.*

26) Wir vermögen SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 94, Anm. 15), p. 32 nicht zu folgen, der glaubte, einen völligen Wandel in der Terminologie der Gesetze Chindasviths feststellen zu können. Die oben angeführten Beispiele beweisen das Gegenteil.

27) Irrig TH. MELICHER, *Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreich*, 1930, p. 159, der meinte, daß »an die Stelle des absterbenden altgotischen Geburtsadels... dieser neue, viel zahlreichere Dienstadel« getreten sei. Vermutlich waren während des Vierteljahrtausends, das zwischen der »altgotischen« Zeit und der Regierungszeit Chindasviths lag, zahlreiche vornehme Familien ausgestorben, während andere in die Oberschicht aufgestiegen waren. Der neue Hofadel war, das lassen die Texte mit ziemlicher Klarheit erkennen, weniger zahlreich als der alte Adel.

28) LV V, 7, 15.

schwörung planten, vor Ausführung ihres Vorhabens ihre Besitzungen der Kirche, ihren Kindern, Frauen oder Freunden übergeben, sie aber sofort als Leihgut zurückerhalten. Diese eigentümlichen Transaktionen erfolgten, damit die Besitzungen im Fall eines Scheiterns ihrer Machenschaften nicht konfisziert werden konnten²⁹⁾. Chindasvith bestimmt, daß solche Rechtsgeschäfte nachträglich für ungültig erklärt werden konnten. Ein weiteres Gesetz dieses Königs setzte die verwandtschaftsbedingten Ehehindernisse außer Kraft, wenn die Ehe auf Anordnung oder mit Genehmigung des Königs zustande kam³⁰⁾. Der Hinweis auf das Verheiratungsrecht des Herrschers ist nicht zu übersehen. Den Interessen der von Chindasvith begünstigten *fideles* kam ein Gesetz entgegen, das entsprechend den Beschlüssen des 5. und des 6. Toletanum die königlichen Schenkungen für unwiderruflich erklärte³¹⁾. Einer geordneten Rechtsprechung diente die Bestimmung, daß ein für befangen erklärter Richter den Bischof zur Verhandlung hinzuzuziehen hatte, der gemeinsam mit dem *iudex* urteilte. Das Vorbild dieses Gesetzes bildete die 86. Novelle Justinians³²⁾. Von Mißtrauen gegenüber den Richtern zeugt auch das ihnen gegenüber ausgesprochene Verbot, strittige Sachen unter dem Vorwand eines königlichen Auftrages vor der Urteilsfindung zu beschlagnahmen³³⁾. Das Gesetz zeigt aber auch, daß der Herrscher jederzeit die Möglichkeit hatte, in schwebende Verfahren einzugreifen. – Da sich einige Bischöfe der weltlichen Gerichtsbarkeit zu

29) LV II, 1, 8: *Verum quia multi plerumque repperiuntur, qui, dum his et talibus pravis meditationibus occupantur, argumento quodam fallaci in ecclesiis aut uxoribus vel filiis adque amicis seu in aliis quibuscumque personis suas inveniantur transduxisse vel transducere facultates, etiam et ipsa, que fraudulenter in dominio alieno contulerant, iure precario reposcentes sub calliditatis studio in suo denuo dominio possidenda recipiant, . . .*

30) LV III, 5, 1: *... excepto illas personas, quas per ordinationem adque consensum principum ante hanc legem constituit adeptos fuisse coniugium, . . .*

31) LV V, 2, 2: *Donationes regie potestatis, que in quibuscumque personis conferuntur sive conlate sunt, in eorum iure persistant;*

32) LV II, 1, 24. Auf das Vorbild Justinians wies M. TORRES LÓPEZ, (s. S. 8, Anm. 13), p. 308 hin.

33) LV VIII, 1, 5.

entziehen suchten, bestimmte Chindasvinth, daß sie, wenn sie angeklagt wurden, einen prozeßbevollmächtigten Bürgen zu stellen hatten³⁴⁾.

Höchst aufschlußreich ist ein weiteres Gesetz, das einem Mißbrauch steuern sollte. Vornehme hatten mehrfach Unfreie dem König geschenkt, damit diese als königliche Unfreie vor Gericht als Zeugen aussagen konnten. Nunmehr bestimmte Chindasvinth, daß nur diejenigen Königssklaven, die am Hof hervorgehobene Stellungen bekleideten, ein generelles Zeugnisrecht besaßen, weil sie, so hieß es zur Begründung, dem Herrscher wohlbekannt seien³⁵⁾. Das beweist, daß die königliche Macht sogar die Schranken, die das Recht den grundsätzlich zeugnisunfähigen Sklaven setzte, zu durchbrechen vermochte. Im Königsdienst konnten Unfreie bis zu einer Stellung aufsteigen, die trotz grundsätzlicher Fortdauer der Sklaverei wesentliche Merkmale der Freiheit aufwies. Unter diesen Umständen sind die Bestimmungen erklärlich, die Vornehme vor übermütigem Auftreten Unfreier schützen sollten. Unter den Königssklaven befanden sich Männer, die trotz ihrer

34) LV II, 1, 19: *Quod si quilibet episcopus admonitionem iudicis, fretus honore sacerdotali, contemserit et pro sua persona adsertorem dare distulerit, ... Cf. ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 75, der in diesem Gesetz zu Recht einen Beweis für die mächtige Stellung des Königs gegenüber der Kirche sieht.*

35) LV II, 4, 4: *Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit, aut si etiam dominum suum in crimine inpetierit, ... excepto servi nostri – nisi qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur –, ut non inmerito palatinis officiis liberaliter honorentur, id est stabulariorum, gillonariorum, argenteriorum coquorumque prepositi, vel si qui preter his superiori ordine vel gradu procedunt; quos tamen omnes et regia potestas iugiter non habet ignotos, et nullis eos esse constat pravitatisbus aut criminibus implicatos. (...) De reliquis autem ad palatinum servitium pertinentibus, quicumque aliquem ad testimonium crediderit advocandum, non aliter ei fides adcommodebitur, nisi regie potestatis electio iusta et honesta permiserit esse credendum, quod ille a se noverit esse testificandum. Cf. ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 101 f., der aber ibid., p. 98 meint, daß erst Chindasvinth den vornehmsten der Königsknechte das Zeugnisrecht verliehen habe. Da das Gesetz Chindasvinths aber eine Einschränkung des früher wesentlich weiter ausgedehnten Zeugnisrechtes des Königssklaven enthält, ist die Ansicht ZEUMERS abzulehnen.*

minderen rechtlichen Stellung in gesellschaftlicher Hinsicht einen hohen Rang einnahmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Herrscher in der Betrauung Unfreier mit wichtigen Aufgaben eine Möglichkeit zur Steigerung ihrer Macht erblickten ³⁶⁾; hier eröffnete sich ihnen eine Möglichkeit, in der Verwaltung vom Adel unabhängig zu werden. In späterer Zeit ist die Verwendung Unfreier durch den König bei der Verwaltung des Reichs- und des Hausgutes bezeugt ³⁷⁾.

Möglicherweise bediente sich Chindasvinth in einigen Fällen Unfreier, um mißliebige Adlige anzuklagen. Ein Gesetz des Herrschers bestimmte zwar, daß bei Kapital- und Staatsverbrechen die Mitglieder des *officium palatinum* nur von Gleichrangigen angeklagt werden dürften ³⁸⁾, doch rückt dieses Gesetz in ein anderes Licht, wenn man es mit dem 6. Kanon des 12. Toletanum in Verbindung bringt. Die Konzilsväter beklagten ³⁹⁾ 683, daß die Herrscher fremde Unfreie und Freigelassene an den Hof geholt hätten, wo sie sogar im *officium palatinum* Verwendung gefunden hätten. Da sie durch die Aufnahme in diese Gruppe ihren bisherigen Herren gleichgestellt worden seien, hätten viele von ihnen aus Rache oder auf königlichen Befehl ihre ehemaligen Besitzer angeklagt ³⁹⁾. Hier erweist sich, daß Unfreie durch den Königsdienst in eine den Adligen gleichrangige Stellung aufrücken konnten. Dieser Sachverhalt deutet zugleich darauf hin, daß der neue Hofadel in seinem Wesen stark vom König beeinflußt war. Hätte die Qualität der Hofadligen auf eigenständigen, vom Monarchen unabhängigen Eigenschaften beruht, so hätte es nicht in der Macht des Königs gelegen, nichtadlige Personen diesen gleichzustellen.

36) Cf. MELICHER, (s. S. 120, Anm. 27), p. 157.

37) Conc. Tolet. XIII, c. 6, p. 422 f.

38) LV VI, 1, 2.

39) Conc. Tolet. XIII, c. 6, p. 422: Multos enim ex servis vel libertis plurimum ex regio iussu novimus ad palatinum officium fuisse pertractos, qui tamen affectare cupientes sublimitatem honoris quam illis subtrahebat natio offuscatae originis, dum aequales dominis per susceptum palatinum officium facti sunt, in necem dominorum suorum vehementius crassaverunt, et quod nefas est dicere, etiam hii qui a dominis suis libertatis beneficio potiuntur ipsi quoque dominis suis regio iussu tortores existunt.

Da durch das oben zitierte Gesetz Chindasvinths das Zeugnisrecht der am Hof in höheren Stellungen beschäftigten Unfreien bezeugt ist und davon gesprochen wird, daß in der Vergangenheit jeder beliebige Unfreie durch die Übertragung an den Herrscher das Recht erhielt, vor Gericht Anklage zu erheben, liegt die Vermutung nahe, daß die 683 gerügten Mißbräuche schon zur Zeit Chindasvinths bestanden.

Die Kirchenpolitik Chindasvinths bezweckte, wie das Gesetz über die Hinzuziehung der Bischöfe zu bestimmten Gerichtsverfahren zeigt, eine stärkere Einbeziehung der Kirche in die Reichsverwaltung. Das Bestreben, die Kirche zu einem Korrektiv der *comites* und *duces* zu machen, spricht aus einem Gesetz, das bei Rechtsverweigerung in Fällen von Körperverletzung vorsah, daß der untätige Richter durch Bischof und *dux* gezwungen wurde, den Schaden selbst zu ersetzen ⁴⁰⁾. Die neue Stellung der westgotischen Bischöfe in der Gerichtsverfassung geht zweifelsfrei auf oströmisches Vorbild zurück ⁴¹⁾.

Die Behandlung der Kirche als eines Zweiges der Staatsverwaltung ist nicht neu; bereits das 3. Toletanum hatte bestimmt, daß auf den jährlichen Provinzialsynoden Bischöfe und Steuerbeamte gemeinsam über die Höhe der Abgaben beraten sollten ⁴²⁾. Daß diese Bestimmungen zur Anwendung kamen, beweisen die *epistola de fisco Barcinonensi* ⁴³⁾ und die Anwesenheit von Fiskalbeamten auf dem 3. Hispalense 619 ⁴⁴⁾. Die Wurzeln dieser Entwicklung dürften in der Spätantike zu suchen

40) LV VI, 4, 3.

41) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 85 f. – Ein anderes Gesetz Chindasvinths bestimmte, daß Homosexuelle einem Bischof zu übergeben seien, der sie in Einzelhaft zu halten hatte: LV III, 5, 4.

42) Conc. Tolet. III, c. 18, p. 131.

43) Concilios, (s. S. 9, Anm. 17), p. 54. Hier fälschlicherweise zum Conc. Barcinon. I gestellt, obwohl das Dokument datiert ist; es gehört zum Conc. Barcinon. II.

44) Ibid., p. 163. In LV XII, 1, 2 hatte Reccared das Aufsichtsrecht der Bischöfe über die Steuererhebung festgelegt.

sein⁴⁵⁾; der westgotischen Kirche hat die wachsende Integration in den Staat auf die Dauer geschadet⁴⁶⁾.

Die Beschlüsse des 7. Toletanum, das 646 zusammentrat, folgten in wesentlichen Punkten denen der vorausgegangenen Konzilien. Verschwörer gegen den König wurden mit der Exkommunikation bedroht⁴⁷⁾. Die Versammlung bestätigte das Gesetz Chindasvinths gegen Hochverräter und Exulanten, indem es seinen Text teilweise fast wörtlich in die Konzilsakten aufnahm⁴⁸⁾. Auf eine Anregung Chindasvinths dürfte der Kanon zurückgehen, der bestimmte, daß »aus Verehrung für den König und zu Ehren des Königs- und Metropolitansitzes« die Bischöfe aus der Kirchenprovinz von Toledo sich je einen Monat in der Umgebung ihres Metropoliten aufzuhalten hatten, mit Ausnahme der Zeiten der Aussaat und der Ernte⁴⁹⁾. Da die Carthaginensis etwa 20 Bistümer umfaßte⁵⁰⁾, hielten sich in der Regel zwei Bischöfe in Toledo auf⁵¹⁾. Das Vorbild für diese Einrichtung, die sonst nirgends in Westeuropa nachweisbar ist, wird man in der synodos endemusa des Patriarchen von Konstantinopel zu erblicken haben⁵²⁾. Die oströmischen Einrichtungen waren im Westgotenreich vermutlich gut bekannt; vielleicht könnte man den Beschuß des 7. Toletanum mit dem Byzantiner Ardabast in Verbindung bringen, der unter Chindasvith als Flüchtling ins Westgotenreich kam und vom König gut aufgenommen

45) ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 87 verwies auf fränkische Vorbilder, doch liegen aus dem Frankenreich im 6. Jh. nur Konzilsbeschlüsse, aber keine Gesetze vor, die diese Tendenz zeigen. Auch oströmisches Vorbild kommt in Betracht: v. SCHUBERT, (s. S. 54, Anm. 41), p. 179 f.

46) LACARRA, (s. S. 98, Anm. 37), p. 372 f.

47) Conc. Tolet. VII, c. 1, p. 251 f.

48) Cf. ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 63 f.

49) Conc. Tolet. VII, c. 6, p. 256: Id etiam placuit, ut pro reverentia principis ac regiae sedis honore vel metropolitani civitatis ipsius consolatione convicini Toletanae urbis episcopi, iuxta quod eiusdem pontificis admonitionem acceperint, singulis per annum mensibus in eadem urbem debeat conmorari, messivis tamen vel vindemialibus feriis relaxatis.

50) TORRES LÓPEZ in (s. S. 8, Anm. 13), p. 204.

51) J. F. RIVERA RECIO, Encumbramiento de la sede toledana durante la dominación visigótica, Hispania Sacra 8, 1955, p. 20.

52) Ibid., p. 22. MAGNIN, (s. S. 101, Anm. 49), p. 97, Anm. 2.

wurde⁵³⁾. Der Text des Konzilsbeschlusses sagt ausdrücklich, daß die Maßnahme der Erhöhung des königlichen Ansehens dienen sollte.

Einblick in die Anschauungen Chindasvinths gewährt sein Briefwechsel mit Bischof Braulio von Zaragoza. Der König hatte beschlossen, den Archidiakon Braulios, Eugen, zum Metropoliten von Toledo zu erheben. Der Erwählte, ein körperlich nicht sehr robuster Gelehrter⁵⁴⁾, fühlte keinerlei Berufung zum Kirchenfürsten. Um seinen wissenschaftlichen Interessen leben zu können, hatte er seine Stellung als Geistlicher an der Hofkirche aufgegeben und war nach Zaragoza gegangen⁵⁵⁾. Braulio bat Chindasvith, seinen Entschluß zu ändern und Eugen in Zaragoza zu belassen⁵⁶⁾. Höchst aufschlußreich ist die Begründung, die der König für die Ablehnung dieser Bitte gab. Chindasvith berief sich auf den Willen Gottes, der weht, wo er will⁵⁷⁾. Die göttliche *pietas* hat bereits diejenigen vorherbestimmt, die sie zu Höherem ausersehen hat⁵⁸⁾. Da aber Gott in seinem Ratschluß die Erhebung des Eugenius zum Metropoliten von Toledo bestimmt hatte, habe er, der König, keine andere Wahl, er müsse den göttlichen Willen ausführen⁵⁹⁾. »Da Du, Verehrungswürdigster, nicht glauben wirst, daß ich etwas anderes tun werde als das, was Gott genehm ist, ist es unumgänglich, daß Du den Archidiakon Eugen unserer Kirche als Priester abtrittst«⁶⁰⁾. Den Kern dieser Argumentation bildet der Anspruch des Königs, Exekutor des göttlichen Willens zu sein. Dabei berief sich

53) S. S. 166, Anm. 55.

54) ILDEFONS V. TOLEDO, de viris ill., c. 13 (s. S. 75, Anm. 117), p. 146.

55) Ibid., p. 145: Hic cum ecclesiae regiae clericus esset egregius, . . .

56) BRAULIONIS ep. 31, ed. MADOZ (s. S. 108, Anm. 81), pp. 151 ff.

57) Ep. 32, p. 155: Nam Deus omnipotens, cuius nutu universa deserviunt, ubi vult spirat donec suam bonam voluntatem impleat, ut ad immolandum sacrificium suo creatori placiturus accedat.

58) Ibid.: Nam praeeminens Domini pietas hos iam prescivit quos etiam in melius praedestinare desiderat.

59) Ibid.: Adeo, si ista in Dei voluntate ut confidimus, persistunt, aliud nos quam quod ipsi complacet facere non debemus.

60) Ibid.: Ergo, beatissime vir, quia aliud quam quod Deo est placitum, non credas me posse facturum, necesse est ut, iuxta nostram adhortationem hunc Eugenium archidiaconum nostrae cedas ecclesiae sacerdotem.

Chindasvinth implicite auf eine himmlische Eingebung, die ihm ein Wissen um den Willen Gottes vermittelte, das der Bischof von Zaragoza nicht hatte. Damit erhob Chindasvinth den Anspruch, Gott näher zu stehen als der Bischof. Wenn aber der König als berufener Interpret des göttlichen Willens auftrat, konnte es gegen seine Anordnungen keinerlei Widerstand geben. Daß diese Deutung der eminenten Stellung des Königs auch von Braulio vertreten wurde, beweist ein Brief des Bischofs an Papst Honorius I. Der Papst hatte beklagt, daß der spanische Episkopat in wichtigen Dingen nicht energisch genug handele, womit er vermutlich auf eine angebliche Laxheit gegenüber den Juden anspielte. Vielleicht hatte der Papst, wie J. Madoz vermutete, am 57. Kanon des 4. Toletanum Anstoß genommen, der Zwangsbekehrungen von Juden verbot⁶¹⁾. Den päpstlichen Vorwurf, die spanischen Bischöfe seien gleich stummen Hunden⁶²⁾, wies Braulio entschieden zurück. Indirekt erklärte er die päpstlichen Ermahnungen für überflüssig, denn durch göttliche Eingebung seien die gleichen Gedanken dem König Chintila bekannt⁶³⁾. Die erstaunliche Tatsache, daß König und Papst trotz der großen geographischen Entfernung den gleichen Gedanken hatten, beweise den göttlichen Charakter der Eingebung⁶⁴⁾. Auch in dem Brief Braulios an den Papst erscheint der König als Empfänger göttlicher Inspirationen, wobei er mit dem Papst auf gleicher Stufe steht. Deutlicher läßt sich die besondere »Gottähnlichkeit« des Westgotenherrschers wohl nicht zum Ausdruck bringen. Da das Schreiben Braulios

61) Conc. Tolet. IV, c. 57, p. 210 f. Die Versammlung wandte sich gegen die Zwangsbekehrungen Sisebuts. Da Isidor, der auf dem 4. Toletanum eine hervorragende Rolle spielte, in HG 60, p. 291 das Vorgehen Sisebuts getadelt hatte, dürfte der zitierte Kanon auf seinen Einfluß zurückgehen. Cf. MADOZ, (s. S. 108, Anm. 81), p. 123 f. MAGNIN (s. S. 101, Anm. 49), p. 14.

62) BRAULIONIS ep. 21, p. 127.

63) Ibid., p. 125: *Hoc quidem iam olim altissimo inspiramine et sacra meditatione gloriosissimi et clementissimi filii vestri, principis nostri, Chintilanis regis insederat animis.*

64) Ibid., p. 126: *Cum enim tot interiacentibus terris, tantisque interiectis marinis spatiis uno modo eademque sententia vegetator omnium et rector animarum corda principis simul et vestra conformiter pro religione commoverit, quid aliud datur intellegi quam his, cui cura est de omnibus, illud utroque divinitus inspirasse, ...*

an den Papst auch im Namen der übrigen auf dem 6. Toletanum versammelten Bischöfe erfolgte⁶⁵⁾, dürfte ein nennenswerter Teil des Episkopats diese Auffassungen geteilt haben.

Allerdings besaß der König kein »Monopol« auf himmlische Eingebungen. So berief sich Braulio in einem unten zu behandelnden Schreiben an Chindasvinth (s. S. 131 f.) auf eine göttliche Offenbarung⁶⁶⁾. Die auf dem 8. Toletanum versammelten Bischöfe erflehten zur Lösung eines schwierigen Problems die Inspiration des hl. Geistes⁶⁷⁾. Die Frage, wer zu entscheiden habe, wenn König und Konzil oder König und Bischof verschiedene Eingebungen hatten, stellte sich nie. Man möchte jedoch annehmen, daß die außerordentliche Macht des Herrschers seiner Eingabe zum Siege verholfen hätte, wie die Inspirationen wiederum die monarchische Gewalt stärkten.

Die Folgen der hohen Stellung des Herrschers zeigten sich bereits auf dem 7. Toletanum. Die Versammlung bestimmte, daß Laien, die vom König Übles redeten, die seiner Absetzung oder Tötung zustimmten, der ewigen Exkommunikation verfallen sollten. Der Monarch erhielt das Recht, diese Kirchenstrafe aufzuheben⁶⁸⁾. Die kirchliche Anerkennung einer so weitgehenden Machtvollkommenheit des Monarchen ist im Mittelalter nur im Westgotenreich bezeugt. Im Grunde handelte es sich dabei um die logische Konsequenz aus der Tatsache, daß die Exkommunikation als Strafe bei Vergehen angewandt wurde, die man heute der weltlichen Sphäre zuordnen würde.

Die Wurzeln dieser Auffassung wird man in der Zeit des »apostelgleichen« Reccared zu suchen haben (s. S. 78), dem die Väter des 3. Toletanum die Leitung der Kirche zugesprochen hatten. Daneben kommt eine direkte Einwirkung oströmischen Gedankengutes in Betracht⁶⁹⁾.

Nunmehr wird die teilweise servil erscheinende Haltung westgo-

65) *Ibid.*, p. 123.

66) BRAULIONIS ep. 37, p. 169: Unde non est sine illius inspiramine quo clementiae vestrae cupimus suggerere.

67) Conc. Tolet. VIII, c. 2, p. 269: Sed adspira rursum, sancte Spiritus, et dato nobis te donante nosse quid iubeas...

68) Conc. Tolet. VII, c. 1, p. 252: ... pietati principis discernendum relinquimus, cuius proculdubio potestatis est subiectorum culpas misericordiae iudiciique sententia temperare.

69) v. SCHUBERT, (s. S. 54, Anm. 41), p. 178 nimmt oströmischen Einfluß an.

tischer Konzilien gegenüber dem Herrscher verständlich. Die königliche Herrschaft ist das Ebenbild der göttlichen Herrschaft über die Welt⁷⁰⁾. Die Kräfte, die der Monarchie durch die Konversion Reccareds zugewachsen waren, treten hier deutlich in Erscheinung. Der König steht im geistlichen Bereich so hoch über den übrigen Menschen, daß eine Kritik an ihm nahezu ein Sakrileg war.

Die Auswirkungen der geistlichen Überhöhung des Herrschers ließen nicht lange auf sich warten. Die willkürliche Einsetzung Eugens II. von Toledo entsprach noch dem bisher Üblichen: schon Sisebut hatte dem Metropoliten von Tarragona befohlen, den Bischof von Barcelona seines Amtes zu entheben und den Überbringer des Schreibens auf den vakanten Stuhl zu setzen⁷¹⁾. Von einem kanonischen Verfahren ist nicht die Rede. Auch in das innere Leben der Kirche griff der König ein: Eugen II. fragte seinen väterlichen Freund Braulio, was er mit einem Kleriker tun solle, den sein Vorgänger auf königlichen Befehl zum Priester weihen mußte, wobei er jedoch an Stelle der Benediktion eine Verfluchung ausgesprochen hatte⁷²⁾. Selbst auf einem für die Kirche so eminent wichtigen Gebiet wie der Auswahl der für die Priesterweihe Geeigneten war der mächtigste Bischof des Reiches, der Metropolit von Toledo, in seinen Entscheidungen unfrei. Doch gab es Ärgeres: die Väter des 7. Toletanum, die die Exkommunikation über die Exulantengesellschaft verhängt hatten, baten den König eindringlich, diese Strafe nicht eigenmächtig aufzuheben⁷³⁾. Zur Begründung dieser Bitte wurden

70) BRAULIONIS ep. 31, p. 151: Dominus omnipotens, ad cuius similitudinem regnant bona mundi potestates, ...

71) Ep. Visig. 7, p. 669: ... huic viro, qui Deo magis quam miserandis placet hominibus, eglesiam Barcinonensem regendam gubernandamque committe.

72) BRAULIONIS ep. 35, p. 160: Rogatus a rege ut eum presbyterum ordinaret, quia iussioni principis resistere non praevaluit, hoc genus factionis invenit ... cantantibus clericis in excelso, pro benedictione maledictionem effudit, ...

73) Conc. Tolet. VII, c. 1, p. 252: Contestamur autem clementissimos principes ... ne quandoquidem absque iusta ubi necesse fuerit imploratione sacerdotali excommunicationis huius sententiam a perfidis clericis vel laicis ad externas partes se transferentibus vel consensum praebentibus quaquamque temeritate suspendant; nam quid magis eorum utilitatibus videtur ferre consultum, si huius constitutionis nostrae forma ab ipsis principibus serventur et omnibus subiectis impleri cogatur?

nicht die kirchlichen Satzungen herangezogen, sondern Erwägungen der politischen Opportunität: es liege doch im Interesse des Herrschers, wenn die Exkommunikation aufrechterhalten bleibe. Wenn der König kirchliche Strafen eigenmächtig aufheben konnte, so beweist das den sakralen Charakter des Monarchen.

Braulio verglich in einem Schreiben an Chindasvinth den König mit Moses und Salomon⁷⁴⁾.

Hier ist zum ersten Mal in der westgotischen Geschichte die Königtadtion des Alten Testaments greifbar, die vermutlich in engem Zusammenhang mit der Einführung der Königssalbung steht (s. S. 155 ff.). Der Westgotenherrscher war infolge der Verchristlichung des Königtums zu einem Priesterkönig geworden, der als Stellvertreter Gottes nicht nur Rechte in der Kirche, sondern auch Rechte über die Kirche geltend machen konnte.

Zur Steigerung seiner Macht bediente sich Chindasvinth der herkömmlichen Mittel und Ideen. Weder die Verwendung Unfreier im Königsdienst noch das königliche Gefolge noch die Herrschaft über die Kirche sind neue Elemente. Auch eine Verfolgung des Adels hatte es schon früher, zumindest unter Leovigild, gegeben. An dem Prinzip des Gefolgshaftwesens als tragendem Element der westgotischen Reichsverwaltung wurde nichts geändert. Erstrebt wurde eine Ausdehnung der besonderen Treuebindung auf alle Vornehmen einerseits und eine Beschränkung der politischen Privilegierung auf die *fideles* des Monarchen andererseits. Zu einer radikalen Änderung, die als Nachahmung des oströmischen Beamtenwesens durchaus denkbar gewesen wäre, konnte sich Chindasvinth nicht entschließen. Auf diesem Wege, der als Konsequenz der Imperialisierung des westgotischen Königtums nahegelegen hätte, wäre eine dauerhafte und durchgreifende Steigerung der monarchischen Gewalt möglich gewesen, während das Festhalten an der herkömmlichen Treuebindung die Gefahr in sich barg, daß der neue Hofadel, über dessen Zusammensetzung der König befand, in die Fuß-

74) BRAULIONIS ep. 37, p. 170: Unde caelorum regem et sedium omnium rectorem supplici prece deposcimus, qui et Moysi Iesum successorem, et in David throno filium eius constituit Salomonem, ut clementer insinuet vestris animis ea quae suggerimus ...

stapfen des alten Adels trat und dessen Ansprüche auf Teilhabe an der Macht übernahm.

Der Erfolg Chindasvinths beruhte auf dem Einsatz des gesamten überkommenen Instrumentariums. Nur in einem Fall könnte Chindasvinth wenn auch nicht in der Sache, so doch in den Modalitäten neue Wege beschritten haben. Am 20. Januar 649 erhob er seinen Sohn Reccesvinth zum Mitregenten⁷⁵⁾. Daß der König diesen Schritt schon seit langem erwogen hatte, beweist der Brief Braulios, in dem er den König beschwore, den Archidiakon Eugen nicht von ihm zu trennen, »so wie Du nicht vom Reich Gottes getrennt werden mögest und Dein Samen Dein Reich besitzen möge«⁷⁶⁾. Braulio setzte demnach voraus, daß Chindasvinth damals (646) eine Nachfolge seines Sohnes ins Auge gefaßt hatte. Zwei Jahre später richtete Braulio zusammen mit Bischof Eutropius, dessen Sitz unbekannt ist, und Celsus, einem hohen Beamten, ein Schreiben an Chindasvinth, indem er den Monarchen bat, seinen Sohn Reccesvinth zum Mitherrschter zu ernennen⁷⁷⁾. Bei einer Interpretation dieses viel zitierten Schriftstückes wird man zwischen der rechtlichen und der politischen Seite sorgfältig zu unterscheiden haben.

J. Orlandis vertrat die Ansicht, daß dieser Brief den Interessen Braulios entsprochen habe, weil die darin ausgedrückten Befürchtungen vor möglichen Umstürzen den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätten⁷⁸⁾. Der Bischof habe demnach dieses Schreiben freiwillig und aus eigener Initiative abgesandt. Bereits A. K. Ziegler⁷⁹⁾ und M. Torres López⁸⁰⁾ hatten ähnliche Auffassungen vertreten. C. H. Lynch und P. Galindo führten die Erhebung Reccareds zum Mitregenten sogar auf

75) ZEUMER, (s. S. 55, Anm. 1), p. 434.

76) BRAULIONIS ep. 31, p. 153: ... ideoque preces dirigo ut non separares eum a me, sic non separeris a regno Dei, et semen tuum regnum possideat tuum.

77) BRAULIONIS ep. 37, p. 170: ... ad tuam pietatem recurrere decreuimus, ... in vita tua et te benevalente servum tuum dominum Recesvinthum, dominum nobis et regem deposcimus, ut cuius aetatis est et belligerare et bellorum sudorem sufferre, auxiliante superna gratia, et noster possit esse dominus et defensor ...

78) ORLANDIS, (s. S. 95, Anm. 21), p. 51.

79) ZIEGLER, (s. S. 102, Anm. 57), p. 105.

80) TORRES LÓPEZ, (s. S. 8, Anm. 13), p. 120.

die Bitte Braulios zurück⁸¹⁾. Eine etwas abweichende Meinung äußerte C. Sánchez Albornoz, demzufolge Braulio bereitwillig auf einen Wink Chindasvinths reagiert habe⁸²⁾.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß sich Braulio durch die zwangswise Erhebung Eugens zum Metropoliten von Toledo tief verletzt fühlte. Eugen, der Braulio auch nach seiner Entfernung aus Zaragoza verbunden blieb⁸³⁾, haßte Chindasvith aus tiefstem Herzen, wie sein *Epitaphium Chindasvindi regis*, ein bitteres Schmähgedicht, erweist⁸⁴⁾. Daß die Mehrheit des Episkopats die Regierungsweise Chindasvinths scharf verurteilte, beweist das 8. Toletanum (s. S. 141). Unter diesen Umständen erscheint es äußerst zweifelhaft, ob Braulio ein Interesse daran hatte, den Absichten Chindasvinths auf Gründung einer Dynastie entgegenzukommen. Demnach dürfte das Schreiben vom König »angeregt«, wenn nicht erzwungen worden sein.

Die Frage nach den Gründen, die Chindasvith bewogen, einen derartigen Brief schreiben zu lassen, leitet zur rechtlichen Würdigung des Dokuments über. Von einer Wahl Reccesvinths verlautet nichts. Pseudo-Fredegar schreibt die Erhebung Reccesvinths allein dem Willen seines Vaters zu⁸⁵⁾. Einen Wahlakt wird man wohl auszuschließen haben. Es ist bemerkenswert, daß außer den höchsten geistlichen und weltlichen Autoritäten auch die Untertanen als Absender des Schreibens genannt werden⁸⁶⁾, in dem die Erhebung Reccesvinths »gefordert« wird. Braulio, Eutropius und Celsus handelten somit nicht als – wenn auch hochgestellte – Privatpersonen, sondern als Amtspersonen, da sie die gesamte Bevölkerung der ihnen unterstellten Gebiete als Bittsteller erwähnten. Man möchte daraus schließen, daß es sich hier um einen

81) LYNCH-GALINDO, (s. S. 108, Anm. 81), p. 95 f. und p. 165.

82) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 61, Anm. 34), p. 88.

83) Cf. BRAULIONIS epp. 35–36, pp. 159 ff.

84) EUGEN V. TOLEDO, carmen 25, MGH AA XIV, p. 250 f.

85) FREDEGAR IV, c. 82, p. 163: Chyantasindus cum esset plenus diaerum, filium suum nomine Richysindum in omnem regnum Spaniae regem stabilivit.

86) BRAULIONIS ep. 37, p. 169: ... Chindasvitho regi, Braulio et Eutropius episcopi servi vestri, cum presbyteris, diaconibus et omnibus plebibus a Deo sibi creditis, necnon et Celsus servus vester, cum territoriis a clementia vestra sibi commissis.

Ersatz für eine Königswahl handelte⁸⁷⁾; setzt man voraus, daß ähnliche Schreiben auch aus anderen Gebieten des Reiches an Chindasvinth gerichtet wurden, könnte man von einer »Briefwahl« sprechen. Diese Hypothese würde zu dem Schluß führen, daß die Zustimmung des gesamten Volkes zu einer Königswahl als notwendig galt, obwohl die Konzilsakten seit dem 4. Toletanum das aktive Wahlrecht auf die geistliche und weltliche Aristokratie beschränkten. Da C. Sánchez Albornoz aus dem 7. Jh. einige Beispiele für eine, wenn auch nur passive und politisch irrelevante Mitwirkung einer »Volksversammlung« bei wichtigen Regierungshandlungen beibrachte⁸⁸⁾, könnte die oben skizzierte Konstruktion zutreffend sein.

Während die früher zu Mitregenten erhobenen Königssöhne keinen erkennbaren Anteil an der Regierungsgewalt erhielten und ihn in einigen Fällen wegen ihrer Minderjährigkeit auch gar nicht gehabt haben können, scheint Reccared seit seiner Erhebung einen wesentlichen Anteil an der königlichen Macht gehabt zu haben⁸⁹⁾. Vermutlich war Chindasvinth, der 653 starb, aus Altersgründen nicht mehr in der Lage, allein zu regieren. In seinen letzten Lebensjahren bemühte er sich, seine zweifellos zahlreichen Sünden zu büßen⁹⁰⁾.

Man möchte annehmen, daß Reccesvinth durch die harte Innenpolitik Chindasviths eine gute Ausgangsposition gehabt hätte. Es fällt jedoch auf, daß er sofort nach dem am 30. September 653 erfolgten Tod seines Vaters ein Reichskonzil einberief, das am 16. Dezember seine

87) Dafür spricht auch die Wendung *ibid.*, p. 170: ... dominum Recesvithum, dominum nobis et regem depositum, ... die einen formelhaften Eindruck macht und die vielleicht einen feststehenden Ausdruck bei Königswahlen wiedergibt.

88) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 94, Anm. 15), pp. 8 ff. Beispiele aus dem 7. Jh.: *ibid.*, pp. 11 ff. Die höchst summarische Kritik, die THOMPSON, (s. S. 11, Anm. 11), p. 50, Anm. 2 an den Ausführungen von SÁNCHEZ ALBORNOZ übt, vermag nicht zu überzeugen, auch wenn zuzugeben ist, daß nicht alle von SÁNCHEZ ALBORNOZ herangezogenen Belege voll beweiskräftig sind und daß er die Bedeutung der Mitwirkung des Volkes erheblich überschätzte.

89) TORRES LÓPEZ, (s. S. 8, Anm. 13), p. 120.

90) FREDEGAR IV, c. 82, p. 163: Chyntasindus paenetentiam agens, aelymosinam multa de rebus proprieis faciens, plenus senectutae, fertur nonagenarius, moretur.

Sitzungen eröffnete. Da er während seiner Mitregentschaft keine Synode einberufen hatte, ist diese Eile bemerkenswert⁹¹⁾. Vielleicht glaubte Reccesvinth, daß ein Konzil seine Stellung stärken werde und daß es nützlich sei, die Grundsätze seiner Regierung allgemein bekannt zu machen. In der Rede, die er auf der Eröffnungssitzung hielt, betonte er den göttlichen Ursprung seiner Herrschaft. Nach dem Tode seines Vaters habe er nunmehr die volle und ungeteilte Herrschaft angetreten⁹²⁾. Damit erklärte Reccesvinth, daß nach seiner Ansicht die Wahl nicht der einzige Weg sei, zu legitimer Herrschaft zu gelangen⁹³⁾. Der König hielt auch an dem Anspruch fest, Empfänger göttlicher Inspiration zu sein⁹⁴⁾. Dieser Standpunkt wurde vom Konzil anerkannt⁹⁵⁾. Dem Festhalten an wesentlichen Grundsätzen seines Vaters stehen jedoch Äußerungen gegenüber, die auf eine konziliantere Haltung Reccesvinths schließen lassen. Bei der Anrede der anwesenden Mitglieder des *officium palatinum* sprach er davon, daß sie auf Grund alter Ge-wohnheiten an dem Konzil teilnahmeberechtigt seien⁹⁶⁾. Diese Äuße-

91) Da man angesichts der erheblichen Entfernungen damit rechnen muß, daß mindestens zwei Monate zwischen der Ausschreibung des Konzils und seinem Zusammentritt vergingen, dürfte Reccesvinth den Entschluß zur Einberufung spätestens in der ersten Oktoberhälfte kundgetan haben.

92) Conc. Tolet. VIII, p. 261: *Etsi summus auctor rerum me divae memoriae domni et genitoris mei temporibus in regni sede subvexit atque ipsius gloriae participem fecit, nunc tamen quum ipse requiem aeternarum adeptus est mansionum, ea quae in me totius regiminis transfusa iura relinquit ex toto divina mici potentia subiugavit.*

93) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 90 f.

94) Conc. Tolet. VIII, tomus, p. 262: ... referens illi (scil. Deo) corde laeto gratias opulentas, quod vos clementiae volumtatis ipsius ex nostrae celitudinis iussu ad huius sanctae congregationis votivum dignatus est deducere coetum,

...

95) Ibid., p. 260: *Quum nos omnes divinae ordinatio voluntatis eiusdem principis serenissimo iussu in baselicam ... apostolorum ad sacrum synodi coegisset adgregari conventum, ...*

96) Ibid., tomus, p. 265: *Vos etiam inlustres viros, quos ex officio palatino huic sanctae synodo interesse mos primaevus obtinuit ac non vilitas exspectabilis honoravit et experientia aequitatis plebium rectores exegit, quos in regimine socios, in adversitate fidos et in prosperis amplecturos strenuos, per quos iustitia leges implet, miseratio legis inflectit, et contra iustitiam legum moderatio aequitatis temperantiam legis extorquet, ...*

rung implizierte, daß nicht eine königliche Genehmigung, sondern ihr Rang sie zur Mitwirkung berechtige. Auf Grund ihrer Herkunft und ihres Gerechtigkeitssinnes galten sie Reccesvinth als »Leiter des Volkes«. Auch hier wird eines königlichen Amtsauftrages nicht gedacht, sondern es sind die ihrem Stand eigenen Qualitäten, die sie zur Bekleidung führender Stellungen prädestinieren. Schließlich bezeichnete der König die Hofadligen als »Gefährten bei der Regierung«. Hier wies ihnen Reccesvinth eine völlig selbständige Stellung zu; die Teilhabe an der Herrschaft, die ihnen hier konzediert wird, beruht nicht auf königlicher Delegation. Die Angehörigen des *officium palatinum* galten demnach als eine Gruppe, die als für den Staat notwendig galt und deren Stellung nicht vom König abgeleitet war.

Das Konzil hielt an der Beschränkung der politischen Privilegierung auf die Hofadligen fest. Das zeigt der Königswahlkanon, der nur den Bischöfen und den *maiores palatti* das Wahlrecht zubilligte⁹⁷⁾. Ein Vergleich mit den Bestimmungen des 4. Toletanum führt zu dem Ergebnis, daß der Kreis der Wahlberechtigten insofern eingeschränkt wurde, als nunmehr nur die Mitglieder des Hofadels die Rechte hatten, die einst allen Vornehmen zustanden. In diesem Wandel wird man eine Auswirkung der Politik Chindasviths zu erkennen haben. Allerdings vermögen wir uns der von C. Sánchez Albornoz geäußerten Ansicht nicht anzuschließen, der eine Ausrottung des gesamten Adels durch Leovigild und Chindasvinth annahm⁹⁸⁾. Diese Auffassung wird durch die Gesetzgebung widerlegt, die Vornehme erwähnt, die allem Anschein nach nicht zum Hofadel gehörten. Ihre Besitzverhältnisse und ihre rechtliche Privilegierung wurden im Prinzip nicht angetastet, während ihre politischen Vorrechte auf die Hofadligen übergingen. Der Königswahlkanon macht deutlich, daß der Hofadel hier die Stellung des alten Adels eingenommen hatte. Die Aufnahme des Wahlkanons könnte als Kritik an dem Institut der Mitregentschaft, dem Reccared den Thron verdankte, gedeutet werden.

Der *tomus*, den Reccesvinth der Versammlung übergab, zeigt deut-

97) Ibid., c. 10, p. 283: *Abhinc ergo deinceps ita erunt in regni gloriam perficiendi rectores, ut aut in urbe regia aut in loco ubi princeps decesserit cum pontificum maiorumque palatii omnimodo elegantur adsensu, . . .*

98) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 94, Anm. 15), p. 30 f.

liche Anklänge an die Königstheorie Isidors von Sevilla. Die beiden Kardinaltugenden eines Herrschers, *iustitia* und *pietas*⁹⁹⁾, begegnen wiederholt im *tomus* Reccesviths¹⁰⁰⁾. Will man nicht annehmen, daß die Terminologie dem König aufgezwungen wurde, dann deutet diese Ausdrucksweise darauf hin, daß Reccesviths Anschauungen denen Isidors nahestanden und daß er weniger hart zu regieren gedachte als sein Vater. Es hat den Anschein, als habe Reccesvith einen Ausgleich mit dem Hofadel angestrebt, dessen Rechte er ausdrücklich anerkannte.

Es bleibt zu prüfen, ob die materiellen Bestimmungen des 8. Toletanum den Maximen entsprachen, die Reccesvith verkündet hatte. Der König stellte das Problem der 651 von Chindasvith erzwungenen Eide¹⁰¹⁾ in den Mittelpunkt der Beratungen. Da ihr Inhalt der *pietas* zuwiderlief¹⁰²⁾, hatte die Synode zu beraten, ob eine Aufhebung dieser Eide möglich sei. Nach langen Verhandlungen kam das Konzil zu dem Schluß, Milde walten zu lassen und die Schwüre für ungültig zu erklären. Damit war der Weg für eine Rückkehr der Exulanen frei, denen eine Amnestie für Strafen an Leib und Leben zuteil wurde¹⁰³⁾. Nachdem sich das Konzil anschließend mit innerkirchlichen Fragen befaßt hatte, kehrte es im 10. Kanon zu hochpolitischen Problemen zu-

99) ISIDOR, Etym. IX, 3, 5: Regiae virtutes praecipuae duae: iustitia et pietas. Plus autem in regibus laudatur pietas; nam iustitia per se severa est. Braulio hatte in dem letzten Brief, in dem er – fast ohne Hoffnung auf Erfolg – Chindasvith bat, Eugen nach Zaragoza zurückzusenden, an die *pietas* des Herrschers appelliert: BRAULIONIS ep. 33, p. 156: ... eum (scil. Eugenium) ad vestram, ut iussio gloriae vestrae habuit, misimus presentiam, non sine spe pietatis vestrae, ...

100) Conc. Tolet. VIII, *tomus*, p. 265 f.: In comune iam vobis cunctis et ex divino cultu ministris idoneis et ex aula regia rectoribus decenter electis ... adicio consensionis meae verum purumque promissum, ut, quodquumque iustitiae aut pietati salutarique discretionis vicinum decernere seu adimplere cum nostro consensu elegeritis, omnia favente Deo perficiam ...

101) Ibid., p. 263: Itaque revolutis retro temporibus ita vos omneque populum iurasse recolimus, ut cuiusquamque ordinis vel honoris persona in necem regiam excidiumque Gothorum gentis ac patriae detecta fuisset ... inrevocabilis sententiae multatus atrocitate nusquam mereretur veniae remedium ...

102) Ibid., p. 264: At nunc quia grave onerosumque censetur, dum pietatis actibus gravi contradictione haec sententia resultare perpenditur ...

103) Ibid., c. 2, pp. 268 ff.

rück. Die Kritik der Versammlung setzte bei den Konfiskationen Chindasvinths ein, die teilweise zur Bereicherung des königlichen Privatgutes gedient hatten. Die Scheidung von königlichem Hausgut und Reichsgut, die bereits das 4. Toletanum postulierte, wurde nunmehr mit aller Schärfe gefordert¹⁰⁴⁾. Das Erbgut des Herrschers unterlag dem Erbgang, während das Reichsgut ihm nur für die Dauer seiner Regierung zur Verfügung stand. Ihm flossen die Einkünfte des Fiskalgutes zu, und er hatte das Recht, Schenkungen vorzunehmen, durfte es jedoch nicht vererben. Jeder künftige Herrscher sollte vor seiner Thronbesteigung diese Grundsätze eidlich anerkennen. Als Eigengut galten diejenigen Besitzungen, die der König vor dem Herrschaftsantritt besessen hatte, und das, was er aus den Erträgen dieses Vermögens auf gesetzlichem Wege erwarb¹⁰⁵⁾. Die von Chindasvith konfisierten Besitzungen sollten dem Staatsgut zugerechnet werden¹⁰⁶⁾. Die einzige Konzession, die das Konzil Reccesvith machte, war die Bestimmung, daß niemand wegen früherer Konfiskationen Klage erheben durfte. Allerdings wurde erwartet, daß der König beschlagnahmte Güter freiwillig restituierete¹⁰⁷⁾.

Die theoretische Begründung der Beschlüsse nimmt einen breiten Raum ein. Die Argumentation basierte auf dem kirchlichen Amtsgedanken, der sich jedoch hier eindeutig gegen den König richtete. Der Herrscher wird dafür eingesetzt, daß er dem gemeinen Wohl diene¹⁰⁸⁾.

104) Ibid., c. 10, p. 282 f.

105) Ibid., Decretum, p. 292: ... illis tantundem exceptis quae memoratus divae memoriae Cintasvitus princeps ante regnum aut ex propriis ex iustissime conquisitis visus est habuisse; cf. LÓPEZ RODÓ, (s. S. 69, Anm. 81), pp. 33 ff. Er äußerte die ansprechende Vermutung, daß die Unterscheidung zwischen Reichsgut und königlichem Eigengut vom Kirchenrecht beeinflußt wurde, das zwischen bischöflichem Eigengut und Bistumsgut unterschied.

106) Conc. Tolet. VIII, l. c.

107) Ibid., p. 293: ... illa negotii huius veritate servata, ut quia grata volumtas gloriost domini nostri Reccesvicti regis reddere decernit unicuique iustissime debita, nemo invasionis calumniam moveat aut damna requirat, propter quod gloriostae memoriae genitorem eius quaedam indebite abstulisse constiterat.

108) Ibid., p. 290: Quosdam... reges... obliiti quod regere sunt vocati defensionem in vastatione convertunt qui vastationem defensione pellere debuerunt, ...

Die Verteidigung der Untertanen ist seine vornehmste Aufgabe. Da bereits Braulio den gleichen Gedanken geäußert hatte¹⁰⁹⁾, scheint es sich um eine weitverbreitete Vorstellung zu handeln. Nur zum Zweck des Schutzes erhält der Monarch die zur Ausübung der Herrschaft notwendigen Mittel. Es ist unzulässig, die öffentlichen Einkünfte zur Mehrung des Eigengutes zu verwenden¹¹⁰⁾. Nicht das persönliche Verdienst verschaffte dem König diese Einnahmen, sondern die ihm übertragene Würde. Die Untertanen entrichten ihre Abgaben deshalb, weil sie von dem Herrscher eine Lösung ihrer Probleme erwarten¹¹¹⁾. Die Übertragung der königlichen Rechte, nicht die Person des Herrschenden macht den König¹¹²⁾. Es handelt sich hier um den prägnantesten Ausdruck des kirchlichen Amtsgedankens. Einige Formulierungen lassen erkennen, daß es sich um eine Weiterentwicklung isidorianischer Gedanken handelt¹¹³⁾. Das Hauptgewicht wird hier aber eindeutig auf den Amtsauftrag gelegt, dem der Monarch seine Würde und die mit ihr verbundenen Vorteile verdankt. Der König wird bestellt, um bestimmte

109) BRAULIONIS ep. 37, p. 170. Er sagt von Reccesvinth, um seine Erhebung zum Mitregenten zu motivieren: ... ut cuius aetatis est et belligerare et bellorum sudorem sufferre, auxiliante superna gratia, et noster possit esse dominus et defensor, ...

110) Conc. Tolet. VIII, Decretum, p. 290: quam itaque ob rem in proprietatis illa conantur redigere sinu quae pro solo constat illos imperiali percipisse fastigio? Ut quod libitu in iuris proprii conlocant antro quod publicae utilitatis adquisitum esse constat obtentu?

111) Ibid., p. 290 f.: Omnia certe totius plebis membra subiecta dum ad principali caput relevant adtentum debitae visionis obtutum, ab illo negotiorum prospectat remedium cui modo gratum modo debitum inrogant censem.

112) Ibid., p. 291: Regem etenim iura faciunt, non persona, quia nec constat sui mediocritate subdi sublimitatis honore: quae ergo honori debent honori deserviant, et quae reges adcumulant regno relinquant, ...

113) Ibid.: Regalis proinde ordo ex hoc cuncta sibi deberi convincit ex quo se regere cuncta cognoscit, et inde conquisita non alteri quam sibi iuste defendit; unde non personae sed potentiae suae haec deberi non ambigit. (...). Habeant deinceps iure conditi reges in regendo corda sollicita, in operando facta modesta, in decernendo iudicia iusta, et parcendo pectora promta, ... Cf. ISIDOR, Etym. IX, 3, 4: Non autem regit, qui non corrigit. Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur. (...). »Rex eris, si recte facias, si non facias, non eris«.

Aufgaben zu erfüllen. Diese fast rationalistisch anmutende, an die Lehre vom Gesellschaftsvertrag erinnernde Argumentation begegnet in keiner anderen westgotischen Quelle. Bereits H. Beumann bemerkte »eine betont weltliche Gedankenführung und Begriffswelt«, die hier entgegentritt¹¹⁴⁾. Wenn das 8. Toletanum an dieser Stelle den geistlichen Aspekt des Königtums außer acht ließ, so könnte man darin eine Kritik der Konzilsväter an den theokratisch zu nennenden Ansprüchen Chindasvinths erkennen. Nach den üblen Erfahrungen, die man mit dem verstorbenen Monarchen gemacht hatte, wollten sich die Bischöfe in der geistlichen Sphäre eine gewisse Autonomie sichern.

Die Synode bekräftigte das Prinzip der Königswahl, worin eine Kritik an der Art und Weise, in der Reccesvinth zur Herrschaft gelangte, liegen könnte. An anderer Stelle brachte das Konzil ebenfalls zum Ausdruck, daß ein König nur durch Wahl seine Würde rechtmäßig erlangen könne¹¹⁵⁾.

Die politischen Bestimmungen des 8. Toletanum dienten eindeutig den Interessen des Adels. Das beweisen die Klagen über Güterkonfiskationen und Erpressungen, deren Opfer nur Laien gewesen sein können. Die Bischöfe mochten wohl durch willkürliche Eingriffe des Königs in den innerkirchlichen Bereich in der Amtsführung beeinträchtigt worden sein, doch fehlen alle Anzeichen dafür, daß die Bistümer als Institutionen von Chindasvith bedrückt wurden. Andernfalls hätte das 8. Toletanum zweifellos entsprechende Schutzbestimmungen erlassen. Die Mißstimmung über die Regierung Chindasvinths muß jedoch unter den Bischöfen so stark gewesen sein, daß sie sich zum Sprecher der Wünsche des Adels machten.

Im Hintergrund der Argumentation stand der Gedanke, daß der Adel ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinwesens sei, dessen Wohlergehen für die Gesamtheit unerlässlich sei; Chindasvith wurde vorgeworfen, durch die Konfiskationen, die er über die Großen verhängt

¹¹⁴⁾ H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: (s. S. 67, Anm. 69), p. 216.

¹¹⁵⁾ S. S. 138, Anm. 113.

hatte, die *gens* schwer geschädigt zu haben¹¹⁶⁾. Daneben scheint die Versammlung der Überzeugung gewesen zu sein, daß der König, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch verpflichtet sei, eingezogene Besitzungen erneut auszutun¹¹⁷⁾, so daß die verhängte Strafe nicht dem Monarchen, sondern den staatstragenden Adligen zu Gute kommen sollte¹¹⁸⁾.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß gegenüber der Zeit Chindasvinths ein radikaler Wandel erfolgt war. Man wird zu fragen haben, ob Reccesvinth mit den vom Konzil geäußerten Maximen übereinstimmte oder ob die Beschlüsse der Synode gegen seinen Willen gefaßt wurden. Zur Klärung dieser Frage wird man vom königlichen *tomus* auszugehen haben, der die Traktandenliste enthielt, und seinen Inhalt mit den Beschlüssen vergleichen. Im *tomus* stellte Reccesvinth zwei Probleme zur Diskussion: das des von seinem Vater verlangten Eides (s. S. 136)¹¹⁹⁾ und das der Juden, die nach den unter Suinthila durchgeführten Zwangstaufen wieder zur mosaischen Religion zurückgekehrt waren. Im übrigen ermahnte der König die Versammlung, Mißstände offen zu diskutieren und, in Übereinstimmung mit dem Herrscher, Vorschläge für ihre Beseitigung zu unterbreiten¹²⁰⁾. Daß Reccesvinth damit nicht etwa einen Freibrief für die Wahl der zu behandelnden Themen ausstellen wollte, zeigt ein deutlicher Hinweis auf

116) Conc. Tolet. VIII, Decretum, p. 291 f.: *Cuius rei ex utroque concurrente defectu, dum et iudicatos sententia iudiciorum elisit et eorum bonis ad ipsorum vicem munificatus nemo surrexit, pene non res ista disciplinam in ordine sed defectum posuisse pensatur in gente, illo maiori salutis dispendio cumulato... sique solo principali ventre subpleto cuncta totius gentis membra vacuata languescerent ex defectu.*

117) So bereits ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 49.

118) S. S. 117, Anm. 11.

119) Conc. Tolet. VIII, tomus, p. 263 f.

120) Ibid., p. 264: ... ut quaequamque negotia de quorumlibet querella vestris auditibus extiterint patefacta, cum iustitiae vigore misericorditer et cum temperamento miserationis iustissime cum nostra coniventia terminetis.

den *tomus*, in dem die Tagesordnung festgelegt sei¹²¹⁾). Das Problem des Eides wurde im 2. Kanon behandelt, über die rückfälligen Juden handelte der 12. Kanon. Die Beschäftigung mit Fragen der innerkirchlichen Disziplin in den Kanones 3–9 widersprach nicht dem königlichen Willen. Anders verhält es sich mit dem 10. Kanon, der die Trennung von Fiskal- und königlichem Eigengut verlangte, eine Theorie des Königstums und Bestimmungen über die Königswahl enthielt. Hier hatte das Konzil die ihm von Reccesvinth gesteckten Grenzen überschritten. Die schärfsten Angriffe enthält jedoch das Dekret, das die Versammlung zum Abschluß ihrer Beratungen erließ¹²²⁾. Es »ist in ziemlich hochfahrendem Ton gehalten«¹²³⁾, der zeigt, daß es sich weniger um einen Antrag als um eine Forderung an den Herrscher handelte. Die Klagen über die Gewaltregierung Chindasvinths lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, der verstorbene Herrscher wird voll für alle Ungerechtigkeiten verantwortlich gemacht. Es ist schwer vorstellbar, daß Reccesvinth die Beschimpfung seines Vaters begrüßt hätte. Auch die Einschränkungen, denen die königliche Gewalt nach dem Willen des Konzils unterworfen sein sollte, dürften selbst dann nicht in seinem Interesse gelegen haben, wenn er ähnliche Grundsätze freiwillig anerkannt hätte.

Es oblag dem König, den Kanones durch ein besonderes Gesetz auch im staatlichen Bereich Geltung zu verschaffen. Die *Lex*, die Reccesvinth erließ¹²⁴⁾, beweist, daß er mit den Beschlüssen nicht einverstanden war und versuchte, Widerstand zu leisten. Während das Dekret von den Gütern sprach, die sich Chindasvith zu Unrecht angeeignet hatte, bezog sich Reccesvinth auf alle Besitzungen, die der König seit der Zeit Suinthilas erworben hatte¹²⁵⁾. Durch die Erwähnung dieses längst verstorbenen Herrschers, dessen die Konzilsakten an keiner Stelle gedach-

121) Ibid., p. 262: ... quid de sequuturis negotiis pro quibus hunc convenitum vestrae congregationis quodunare praeconsui (sic!) intimare decreverim, in huius tomis serie scripta tenete ac relecta praenoscite, ...

122) Ibid., pp. 289 ff.

123) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 48.

124) Concilios, pp. 293 f. (= LV II, 1, 6).

125) Ibid., p. 295: De rebus autem omnibus a tempore Suintilani regis hucusque a principibus adquisitis ...

ten, entlastete Reccesvinth seinen Vater insofern, als sein Name nicht mehr im Zusammenhang mit den Konfiskationen erschien¹²⁶⁾. Der Hinweis auf die Erwerbungen der Krone seit der Zeit Suinthilas bezeichnete auch, alle diese Güter als rechtmäßige Erwerbungen des Fiskalgutes zu erweisen¹²⁷⁾. K. Zeumer machte wahrscheinlich, daß Reccesvinth in dem Gesetz, das den Vorwurf unrechtmäßiger Bereicherung gegen die Vorgänger Chindasviths richtete, eine Handhabe gegen die Erben der früheren Könige sah, von denen er eine Restitution des seiner Ansicht nach zu Unrecht erworbenen Besitzes fordern konnte¹²⁸⁾. In sachlicher Hinsicht modifizierte Reccesvinth die Bestimmungen insofern, als er alle Lücken des Konzilsdekrets zu seinen Gunsten ausdeutete. So erhielt die *Lex* eine Aufzählung der Güter, die dem Privatgut des Königs zuzurechnen waren; außer den vom Konzil genannten Erbgütern erscheinen hier auch Besitzungen, die durch Erbschaften und Schenkungen Verwandter an den Herrscher gelangt waren. Einen weiten Spielraum für Auslegungen bot auch die Bestimmung, daß alles, was ein König auf gesetzmäßige Weise erworben hatte, zu seiner freien und unumschränkten Verfügung stehen sollte¹²⁹⁾. Man möchte vermuten, daß hier ein Weg zur Mehrung des Privatgutes offengelassen war, denn das freie Verfügungsrecht implizierte auch das Recht, Schenkungen an Verwandte vorzunehmen.

Differenzen zwischen König und Konzil bestanden auch in der Frage der Königswahl¹³⁰⁾. Hier übernahm die *Lex* Reccesviths nur die negativen Bestimmungen des 10. Kanons: irregularäre Erhebungen wur-

126) Daß Reccesvinth eine Schmälerung des Ansehens seines Vaters vermeiden wollte, ergibt sich aus LV II, 1, 9, wo verbale Schmähungen gegen verstorbene Herrscher unter Strafe gestellt wurden: cf. ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 70.

127) Ibid., p. 50.

128) Ibid., p. 51.

129) Concilios, p. 294: Illae autem res quae seclusa omni compressionis augmentatione directo modo transierint in principis potestatem, in eius perenniter iure perdurent; et quidquid ex rebus idem princeps ordinare voluerit, suaे potestatis arbitrio subiacebit.

130) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 53 f.

den untersagt, ihre Urheber sollten der Exkommunikation verfallen¹³¹⁾. Was hingegen als rechtmäßige Erhebung zu gelten hatte, wurde nicht näher definiert. Diese Haltung Reccesvinths war nur konsequent, wenn man davon ausgeht, daß er seine eigene Erhebung als voll rechtsgültig betrachtete. Auch in der Zukunft blieb – nach dem Wortlaut der *Lex* – die Ernennung eines Mitregenten durchaus möglich. Sollte Reccesvith damals die Absicht gehabt haben, seine Herrschaft zu vererben? Leider wissen wir nicht, ob er Söhne hatte.

Die von Reccesvith erlassene *Lex* kann den Vorstellungen des Konzils nicht entsprochen haben, doch wurde sie den Akten beigefügt. Andererseits fand auch das Dekret der Synode Aufnahme, das in wichtigen Punkten von der *Lex* abwich. Dieser Sachverhalt erweist, daß der Konflikt zwischen dem König und der Versammlung mit einem Kompromiß endete. Beide Dokumente wurden durch die Aufnahme in die Akten anerkannt, und es blieb späteren Benutzern überlassen, sich aus den einander widersprechenden Bestimmungen das ihnen Zusagende auszuwählen¹³²⁾.

An der Tatsache schwerwiegender Differenzen zwischen König und Konzil kann somit kein Zweifel bestehen. J. Orlandis behauptet zu Unrecht eine Übereinstimmung Reccesvinths mit der Versammlung, die er auf den Wunsch des Königs nach einem Ausgleich zurückführt¹³³⁾. Zweifellos war der Herrscher zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, doch gingen die Forderungen des Konzils weit über das hinaus, was er zu gewähren gewillt war. Man kann nicht von einer Niederlage Reccesvinths sprechen, da er in der *Lex* seinen Standpunkt in wichtigen Fragen wahrte.

Die Position des Monarchen wurde möglicherweise durch die Uneinigkeit seiner Gegner erleichtert. Das Konzil stellte fest, daß der König das Haupt des Volkes sei¹³⁴⁾. Dieser der paulinischen Corpus-

131) Conc. Tolet. VIII, Lex, p. 295 f.: *Quemquumque vero aut per tumultuosas plebes, aut per absconsa dignitati publicae machinamenta adeptum esse constiterit regni fastigia, mox idem cum omnibus tam nefarie sibi consentientibus et anathema fiat, . . .*

132) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 53.

133) ORLANDIS, (s. S. 31, Anm. 55), p. 91 f.

134) Conc. Tolet. VIII, Decretum, p. 290 f.

Christi-Lehre entstammende Gedanke¹³⁵⁾ widersprach einer selbständigen Mitwirkung des Adels bei der Ausübung der Herrschaft. Es hat den Anschein, als ob die Väter des 8. Toletanum bei aller Kritik an den Auswüchsen der königlichen Macht doch die monarchische Gewalt stärker betont hätten als der Adel, wobei Gedankengänge Isidors eine Rolle gespielt haben könnten.

Es ist bemerkenswert, daß Reccesvinth in seinen späteren Jahren nur noch ein Reichskonzil einberief. Das 9. Toletanum, das 655 zusammentrat, war eine Provinzialsynode, die innerkirchliche Fragen behandelte. Auch das 10. Konzil von Toledo erließ 656 nur einen politischen Kanon, der Geistliche, die den dem König geleisteten Untertaneneid brachen, mit dem Verlust ihrer Stellung bedrohte. Allerdings betonten die Bischöfe am Schluß ihrer Beratungen, daß Gott ihnen die Leitung der Kirche übertragen habe^{135a)}. Man wird in dieser Äußerung einen indirekten Angriff auf das königliche Kirchenregiment erblicken können.

In den letzten 16 Jahren der Regierung Reccesvinths trat kein Reichskonzil zusammen. Man möchte daraus schließen, daß der König nach den schlechten Erfahrungen, die er 653 gemacht hatte, an weiteren Versammlungen dieser Art, die zum Sprachrohr der Opposition werden konnten, nicht interessiert war und nur die Behandlung innerkirchlicher Fragen auf Provinzialsynoden zuließ; eine solche Versammlung tagte 666 in Mérida.

Daß sich Reccesvinth in der Frage der Konzilien dem Willen des Episkopats widersetzte, beweist die Klage des 12. Toletanum, daß seit 18 Jahren keine Synode einberufen worden sei¹³⁶⁾. Reccesvinth nahm

135) EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 35, Anm. 120.

135a) Conc. Tolet. X, p. 318: ... damus gloriam et honorem soli aeterno et immortali Deo Patri et Filio et Spiritui Sancto, cuius dono conlatum nobis agnoscimus pro eius ecclesiae statu et prompte gerere curam et possessa sacri regiminis competentia disponere iura, a quo petimus et obtamus, ut ... nobis ... tribuit susceptum ecclesiae sua regim in aequitate disponere, in sollicitudine gubernare et in pace tenere, ...

136) Conc. Tolet. XI (a. 675), p. 345: ... ut qui decursis longe temporibus ante post decem et octo scilicet labentium annorum excusum in unum meruimus adgregari conventum, ...

lieber einen Verfall der kirchlichen Disziplin¹³⁷⁾ in Kauf, als daß er die Abhaltung eines Reichskonzils zugelassen hätte. Es kann demnach als erwiesen gelten, daß Reccesvinth den Episkopat als potentiellen Gegner der königlichen Macht betrachtete, und er war stark genug, kirchliche Wünsche nach Einberufung von Reichssynoden übergehen zu können.

Das 8. Toletanum war das erste westgotische Konzil, das sich gegen den König wandte. Die Ursache wird man in der Übersteigerung der königlichen Macht unter Chindasvinth zu erblicken haben, der konsequenter als seine Vorgänger den Adel unterdrückt und verfolgt hatte. Hatten die Konzilien der 30er Jahre eher den König als den Adel unterstützt, so stellten sich 653 die Konzilsväter nahezu bedingungslos auf die Seite der Aristokratie, da sie nach den blutigen Erfahrungen der letzten Jahre die geringere Gefahr darzustellen schien. Dabei hielt das Konzil jedoch an einem grundlegenden Gedanken Chindasviths, der Beschränkung der politischen Privilegierung auf den Hofadel, fest. Die politische Theorie, die dem Angriff auf das Königtum zu Grunde lag, entstammt im wesentlichen den Ideen Isidors von Sevilla, die jedoch eine antikönigliche Wendung erfuhren. Neben dieser kirchlichen Staatsauffassung treten Gedanken anderer Herkunft in dem *tomus* Reccesviths hervor, der den Hofadel als staatsnotwendig anerkannte, indem er ihm bei der Regierung einen Platz neben dem König zuwies.

Die Kontroverse zwischen Reccesvinth und dem Konzil läßt die Vermutung zu, daß der König zur Einberufung des Konzils gedrängt wurde. Die Beschlüsse der Synode waren dem Herrscher zweifellos äußerst unangenehm, da der Wahlcharakter der Monarchie erneut bestätigt wurde und der König die Möglichkeit verlieren sollte, durch die Bildung eines umfangreichen Hausgutes die Erblichkeit der Krone zu fördern. Man wird zu prüfen haben, ob die Bestimmungen der Synode zur Anwendung kamen oder ob es dem Monarchen gelang, abweichende Regelungen durchzusetzen.

137) Ibid., p. 344: *Eramus enim hucusque prolabentis seculi conluvione instabiles, quia annosa series temporum subtracta luce conciliorum non tam vitia auxerat quam matrem omnium errorum ignorantiam otiosis mentibus ingerebat.*

Die Gesetzgebung Reccesvinths zeigt die herkömmliche Aufspaltung des Freienstandes in Vornehme und einfache *liberi*. Wer einen Befehl des Königs mißachtete, hatte, wenn er ein Adliger war, ein Pfund Gold zu zahlen; wenn er diese Summe nicht erlegen konnte, erlitt er 100 Schläge ¹³⁸⁾. Eine Festigung der rechtlichen Vorzugsstellung des Adels bedeutete die Bestimmung, daß niemand gegen einen Vornehmeren, als er selbst war, eine *inscriptio* bei Gericht einreichen durfte; dabei handelte es sich um ein von drei Zeugen unterschriebenes Dokument, in dem der Angeklagte schwerer Vergehen beschuldigt wurde und dessen Vorlage die Anwendung der Folter nach sich zog ¹³⁹⁾. Eine Verstärkung der sozialen Schranken hatte ein Gesetz zur Folge, das Freigelassenen und ihren Nachkommen verbot, Ehen mit Angehörigen der Familie des ehemaligen Herrn einzugehen. Als Begründung wurde angeführt, daß derartige Verbindungen der Vornehmheit einer Familie abträglich seien ¹⁴⁰⁾.

Andere Gesetze Reccesvinths zeigen das Bestreben, dem übergroßen Einfluß der Vornehmen auf die Rechtsprechung entgegenzuwirken. Kein Richter sollte einen Schuldigen aus Rücksicht auf dessen gute Beziehungen zu einem Mächtigen schützen ¹⁴¹⁾. Auch gegenüber dem König sollte die Unabhängigkeit der Richter gestärkt werden, denn Reccesvith wußte wohl, daß auf Befehl des Herrschers wiederholt Rechtsbeugungen vorgekommen waren ¹⁴²⁾. Dieses Gesetz dürfte mit den Überzeugungen Reccesvinths voll übereinstimmen, der wohl ernst-

138) LV II, 1, 33: Quicumque ingenuorum regiam iussionem contemnere invenitur, si nobilior persona est, tres libras auri fisco persolvat; si autem talis sit, qui non habeat, . . . Das Gesetz zeigt deutlich, daß Vermögensunterschiede zur Aufspaltung des Standes der Freien führten.

139) LV VI, 1, 2: Speciali tamen constitutione decernimus, ut persona inferior nobiliorem a se vel potentiores inscribere non presumat.

140) LV V, 7, 17: . . . quia ingenita libertas gratie dono fit nobilis, ideo genera-rosa nobilitas inferiori tactu fit turpis; adque inde claritas generis sordescit conmixtione abiecte conditionis, unde abdicata servitus ad tollit titulos libertatis.

141) LV VII, 4, 6: Iudex criminoso non parcat pro patrocinio aut amicitia alicuius.

142) LV II, 1, 29: . . . quia sepe principum metu vel iussu solent iudices interdum iustitie, interdum legibus contraria iudicare, . . .

haft bemüht war, die übermäßige Härte seines Vaters zu vermeiden. Sowohl der König als auch die Bischöfe hatten sich in Prozessen, in denen sie Partei waren, durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen¹⁴³⁾.

Die Gesetzgebung Reccesvinths ist nicht adelsfeindlich, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die meisten Gesetze in den ersten Jahren seiner Regierung, vor der Promulgation des *Liber iudiciorum* im Jahre 654, erlassen wurden, als die Stellung des Königs schwach war. An der Anerkennung der rechtlich privilegierten Stellung des Adels änderte sich nichts, wobei jedoch die politischen Vorrechte auf die Hofadligen beschränkt wurden. Das erweist sowohl der Königswahlkanon des 8. Toletanum als auch das Promulgationsedikt des *Liber iudiciorum*, demzufolge die Publikation des revidierten westgotischen Gesetzbuches vor einer Versammlung von Bischöfen und Mitgliedern des Hofadels vorgenommen wurde¹⁴⁴⁾.

Das Hochverratsgesetz Chindasvinths wurde von Reccesvinth ergänzt¹⁴⁵⁾; nach römischem Vorbild¹⁴⁶⁾ wurden auch verbale Schmähungen des Herrschers unter Strafe gestellt. Der Rückgriff auf das römische Recht zur Stärkung der königlichen Stellung ist bemerkenswert.

Eine weitere Tendenz der Gesetzgebung Reccesvinths bildet das Bestreben, die Kirche stärker als bisher zu einem Zweig der Staatsverwaltung zu machen. Die Armen, die wohl die große Masse der Untertanen ausmachten, erhielten das Recht, sich in Streitfällen an den Bischof als Richter zu wenden¹⁴⁷⁾. Bedenklich stimmt allerdings, daß die Möglichkeit einer Kumpanei des Bischofs mit dem *comes* ausdrücklich erwähnt wurde¹⁴⁸⁾. Wer seine Unfreien verstümmelte, hatte drei Jahre unter bischöflicher Aufsicht als Büßer zu leben¹⁴⁹⁾. Die Ver-

143) LV II, 3. 1.

144) LV II, 1, 5:...coram universis Dei sanctis sacerdotibus cunctisque officiis palatinis...

145) LV II, 1, 9.

146) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 69.

147) LV II, 1, 30. Cf. ZEUMER, op. cit., p. 80 f.

148) LV II, 1, 30: Si vero episcopus, fraudis communionem cum comite tenens,...

149) LV VI, 5, 13.

mischung von geistlicher und weltlicher Sphäre kommt auch in einem Gesetz Reccesviths zum Ausdruck, das sich gegen diejenigen richtete, die eine Rückkehr getaufter Juden zur mosaischen Religion zuließen. Die Schuldigen verfielen der Exkommunikation und verloren ein Viertel ihres Vermögens¹⁵⁰⁾. Der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Christen erfolgte demnach auf Grund eines königlichen Gesetzes, ohne daß von einem kirchlichen Verfahren die Rede ist.

Seit der Mitte des 7. Jh. befaßten sich die Synoden mehrfach mit Fragen des Eigenkirchenwesens, das demnach in dieser Zeit von wachsender Bedeutung gewesen sein muß¹⁵¹⁾. Das 9. Toletanum behandelte Fragen der kirchlichen Vermögensrechte, die durch das Eigenkirchenwesen entstanden; es verbot den Bischöfen, das Gut der Eigenkirchen anzutasten¹⁵²⁾. Das Recht der Erben und Verwandten des Gründers, gegen derartige Eingriffe vorzugehen, wurde ausdrücklich anerkannt¹⁵³⁾. Da Wamba diese Bestimmung gesetzlich verankerte, scheinen sich solche Mißbräuche wiederholt zu haben¹⁵⁴⁾. Das Gut der Eigenkirchen wurde demnach als Sondervermögen innerhalb des Familienbesitzes anerkannt. Auch die Eigentümer durften das Gut ihrer Kirchen nicht mindern¹⁵⁵⁾; nur dann, wenn die Familie des Gründers verarmte,

150) LV XII, 2, 15: ... si episcopus fuerit aut etiam ex ceteris clericis adque religiosis vel certe ex cunctis laicis quisque deprehensus extiterit, a conventu catholicorum seclusus, excommunicatione ecclesiastica feriatur et quarte partis omnium bonorum suorum amissione multabitur, ...

151) Zu diesem Problem cf. TORRES LÓPEZ, (s. S. 54, Anm. 41).

152) Conc. Tolet. IX, c. 1, p. 298. Das Konzil beklagte den durch bischöfliche Eingriffe hervorgerufenen Verfall vieler Eigenkirchen: ibid., c. 2, p. 299: Quia ergo fieri plerumque cognoscitur ut ecclesiae parochiales vel sacra monasteria ita quorumdam episcoporum vel insolentia vel incuria horrendum decidunt in ruinam, ut gravior ex hoc oriatur aedificantibus moerer quam in construendo gaudii extiterat labor, ...

153) Ibid., c. 1, p. 298: ... condignis filiis vel nepotibus honestioribusque propinquis eius qui construxit vel ditavit ecclesiam licitum sit hanc bonaे intentionis habere solertiam, ...

154) LV IV, 5, 6.

155) Conc. Tolet. IX, c. 1. p. 298: Ipsiſ tamen haeredibus in eisdem rebus non liceat quasi in iuriſ proprii potestatem praeferre, ...

konnten ihre Mitglieder Unterstützung aus dem Gut ihrer Eigenkirchen beanspruchen¹⁵⁶⁾. Der Gründer hatte das Recht, dem Diözesanbischof geeignete Kandidaten für das Priesteramt zu präsentieren. Wenn der Bischof von sich aus einen Priester für die Eigenkirche weihte, so war die Ordination ungültig¹⁵⁷⁾. Diese Bestimmung – die Ungültigkeit einer erteilten Weihe stellte kirchenrechtlich eine Ungeheuerlichkeit dar – zeigt die Macht der vornehmen Eigenkirchenherren gegenüber dem Bischof. Der 11. Kanon des Konzils von Mérida (666) beweist, daß es Pfarrkirchen gab, die vom Bischof unabhängig waren¹⁵⁸⁾. Die Autobiographie des Valerius gibt einen anschaulichen Bericht über einen Eigenkirchenherrn namens Riccimir, der vermutlich zur Zeit Wambas lebte. Valerius hatte sich auf einem Gut dieses Vornehmen eine Hütte gebaut, die Riccimir zerstören ließ. Er wollte dort eine Kirche errichten, an der er Valerius zum Priester einzusetzen gedachte, doch fand Riccimir den Tod, als der Bau einstürzte¹⁵⁹⁾. Dem strengen Asketen Valerius erschien eine solche Stelle als viel zu weltlich. Der Gründung einer Eigenkirche, die wohl als Familiengrablege dienen sollte, durch seinen Bruder Evantius gedachte Eugen II. von Toledo in einem Gedicht¹⁶⁰⁾.

156) Conc. Tolet. IV, c. 38, p. 206: *Quiquumque ergo fidelium de facultatis suis ecclesiae aliquid devotione propria contulerint, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem ecclesia suffragium vitae pro temporis usu percipient.*

157) Conc. Tolet. IX, c. 2, p. 299: *Quod si spretis eisdem fundatoribus rectores ibidem praesumserit episcopus ordinare, et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam sui alias in eorum loco quos idem ipsi fundatores condignos elegerint ordinari.*

158) Conc. Emerit., c. 11, p. 333. Zur Stelle cf. TORRES LÓPEZ (s. S. 54, Anm. 41), p. 210.

159) VALERIUS, *Ordo querimoniae* V, 9, ed. C. M. AHERNE, Diss., The Catholic University of America, Washington D. C. 1949, pp. 81/83: *hoc videlicet callida cogitatione elegit... ut me quasi secularibus illecebris captum multis opulentiae stipendiis ditatum... ipsius ecclesiae ordinaret presbyterum.*

160) EUGEN V. TOLEDO, *Carmen* 29, v. 3 ff., MGH AA XIV, p. 252 f.: *hanc in honore dei supplex Euantius aulam/sacram fabricans hanc in honore dei,/ hic patrios cineres praeciso marmore clausi /*

Neben den Eigenkirchen gab es auch Eigenklöster, in denen der Gründer und seine Familie als Laien lebten, ein Zustand, der auf kirchlichen Widerstand stieß¹⁶¹⁾.

Im Eigenkirchenwesen lag zweifellos Konfliktstoff für das Verhältnis von Episkopat und Adel.

Nicht uner wähnt bleiben soll eine Gruppe von eigenartigen Dokumenten, die, wenn sie eindeutig entziffert werden könnten, interessante Aufschlüsse über die westgotische Grundherrschaft geben könnten. Es handelt sich um Aufzeichnungen, die auf Schiefer geschrieben sind und die in den Provinzen Avila und Salamanca gefunden wurden. Nach der ansprechenden Vermutung von M. C. Diaz y Diaz gehörten die meisten dieser Schiefertafeln zu einem Familienarchiv¹⁶²⁾. Ein Fragment enthält einen liturgischen Text¹⁶³⁾, ein anderes einen moralischen Traktat¹⁶⁴⁾. Weitere Schiefertafeln enthalten Urkunden, von denen eine unter Reccared I. ausgestellt wurde¹⁶⁵⁾, eine weitere unter Chindasvinth¹⁶⁶⁾ und eine dritte im August des 18. Jahres Reccesvinths, also 667¹⁶⁷⁾. Es handelt sich anscheinend um Kaufurkunden¹⁶⁸⁾, ein

161) J. ORLANDIS, »Traditio corporis et animae«. La »familiaritas« en las iglesias y monasterios españoles de la alta Edad Media, Anuario de Historia del Derecho Español 24, 1954, pp. 113 ff. I. ARENILLAS, La autobiografía de San Valerio (siglo VII) como fuente para el conocimiento de la organización eclesiástica visigótica, ibid. 11, 1934, p. 471 f.

162) M. GÓMEZ MORENO, Documentación goda en pizarra, Madrid 1966. Da einige Lesungen vermutlich Irrtümer enthalten, benutzten wir die Ausgabe von M. C. DÍAZ Y DÍAZ, Los documentos hispano-visigóticos sobre pizarra, Studi medievali, 3. ser. 7, 1, 1966, pp. 75–107, Da DÍAZ Y DÍAZ jedoch nicht alle Stücke neu edierte, müssen die bei ihm fehlenden Texte in der Ausgabe von GÓMEZ MORENO benutzt werden. Herkunft aus Familienarchiv: DÍAZ Y DÍAZ, op. cit., p. 106.

163) DÍAZ Y DÍAZ, op. cit., p. 104.

164) Ibid., p. 92.

165) Ibid., p. 79.

166) Ibid., p. 91.

167) Ibid., p. 94.

168) Außer den drei obengenannten Stücken kommt auch GÓMEZ MORENO, nr. 11, pp. 42 ff. in Betracht, wo ein Objekt für drei *solidi* verkauft wurde.

Dokument bezieht sich auf ein *placitum*¹⁶⁹⁾, ein anderes vielleicht auf eine gerichtliche Pfändung¹⁷⁰⁾. Leider sind fast alle Schiefertafeln so stark beschädigt, daß nur Fragmente des Textes lesbar sind.

Einige dieser Dokumente beziehen sich allem Anschein nach auf Verwaltungsakte eines Großgrundbesitzers. Eine Tafel scheint den Brief eines Verwalters namens Faustinus an Paulus, seinen Herrn, zu enthalten, worin der Untergebene bestimmte Maßnahmen empfiehlt¹⁷¹⁾. Es fällt auf, daß selbst verhältnismäßig unwichtige Vorgänge schriftlich fixiert wurden. Ein Fragment enthält ein Verzeichnis des Viehs, wobei das Alter der Tiere angegeben wurde¹⁷²⁾. Eine Aufzählung namentlich genannter Personen und ihrer Kinder¹⁷³⁾ stellt vielleicht eine Liste der zur Grundherrschaft gehörenden Unfreien dar. Wiederholt werden Asteilungen von Korn verzeichnet¹⁷⁴⁾. Eine Schiefertafel scheint ein Verzeichnis von Kleidungsstücken zu enthalten¹⁷⁵⁾. Man gewinnt den Eindruck eines wohlorganisierten Gutes, dessen Verwaltung einen hohen Grad an Schriftlichkeit aufwies, was wiederum auf eine rationale Wirtschaftsführung schließen läßt.

Die gleiche Feststellung erlaubt ein Bericht der Vita S. Fructuosi. Der Vater des Heiligen, ein *dux*, besuchte auf einer Reise seine Herden im Bierzo-Gebiet, wobei er von den Verwaltern Rechenschaft forderte¹⁷⁶⁾.

169) DIAZ Y DIAZ, op. cit., p. 94.

170) GÓMEZ MORENO, nr. 5, p. 30. Vielleicht stammt das Stück aus dem 6. Jh.

171) Ibid., nr. 6, pp. 32 ff.

172) DIAZ Y DIAZ, op. cit., p. 86.

173) Ibid., p. 102. Die Namen der Mütter werden nicht genannt. Auf eine Familie entfielen im Durchschnitt nur 1,6 Kinder. Eine Familie hatte vier Kinder, zwei weitere je drei.

174) Ibid., p. 90, p. 97 f., pp. 100 ff. Wohl auch GÓMEZ MORENO, nr. 7, pp. 35 ff. und nr. 32, pp. 74 ff.

175) DIAZ Y DIAZ, op. cit., p. 89.

176) VITA S. Fructuosi, c. 2, (s. S. 110, Anm. 90), p. 89: ... contigit, ut quodam tempore pater eius, eum (scil. Fructuosum) secum habens inter montium convallia Bergidensis territorii, gregum suorum requireret rationes. Pater autem suus greges describat, et pastorum rationes discutiebat. Die Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß schriftliche Aufzeichnungen vorhanden waren.

Die von Ervig verbotene Anstellung von Juden als *vilici* und *actores*¹⁷⁷⁾ deutet ebenfalls auf eine ertragreiche und rationelle Bewirtschaftung. Selbst Bischöfe und Geistliche vertrauten ihre Besitzungen Juden zur Verwaltung an.

Ob man diese Beispiele verallgemeinern kann, ist unklar, doch waren die Großen, die die Akten der Toledaner Konzilien unterzeichneten, in der Lage, zumindest ihren eigenen Namen zu schreiben¹⁷⁸⁾. Da auch die dem König zu leistenden Eide schriftlich fixiert wurden, wobei die Schwören den die Protokolle unterschrieben¹⁷⁹⁾, ist davon auszugehen, daß zumindest rudimentäre Kenntnisse des Schreibens und Lesens bei Angehörigen des Adels weithin vorauszusetzen sind. Allerdings sah das Formular einer Schenkungsurkunde vor, daß der Geber nicht in der Lage war, das Dokument zu unterschreiben¹⁸⁰⁾. Wenn sowohl Recesvinth als auch Ervig Höchstpreise für den Verkauf von Handschriften des westgotischen Gesetzbuches festlegten¹⁸¹⁾, so deutet das darauf hin, daß als Käufer nicht nur Amtsträger der Krone, sondern auch andere Adlige in Betracht kamen. Eine literarische Bildung ist freilich nur für den *comes* Laurentius nachweisbar, der eine anscheinend recht bedeu-

177) LV XII, 3, 19; cf. LV XII, 3, 17: Illi tamen, qui hanc eis (scil. Iudeis) potestatem super christianos exercere permiserint, si nobilis qui hoc fecerit persona extiterit, . . .

178) Eine Ausnahme bildet Gussinus, der auf dem 3. Toletanum (Concilios, p. 123) die Verurteilung des Arianismus nur mit seinem *signum* unterzeichnete, während seine vier Standesgenossen ihre Namen schrieben.

179) Cf. HISTORIA WAMBAE REGIS, Iudicium, c. 6, MGH SS rer. Merov. V, p. 533 f.: Unde prolatae sunt conditiones, ubi . . . in electione . . . Paulus vel socii sui . . . consenserunt et inviolabiliter se ei vel patriae fidem observatueros sub divini numinis sponsione testati sunt, quas etiam manus suaue subscriptiōnibus notaverunt.

180) Form. Visig. 7, MGH Form., p. 579: Ill., rogitus a domino et fratre ill., quia ipse literas ignorat, pro eum scriptor accessi et hanc oblationem ab eius voluntate factam pro confirmationem suaue personae subscripti; ipse vero subter manu sua signum fecit, . . .

181) LV V, 4, 22.

tende Bibliothek besaß¹⁸²⁾. Die Briefe des *comes* Bulgar¹⁸³⁾ lassen deshalb keinen Schluß auf die Bildung ihres Absenders zu, weil sie vielleicht von einem Schreiber stilisiert wurden. König Sisebut, dessen Bildung nach einem Urteil Isidors freilich Mängel aufwies¹⁸⁴⁾, hatte sich als Autor versucht¹⁸⁵⁾. Chindasvinth besaß eine Bibliothek, von der man jedoch nicht weiß, ob es sich um eine private oder um eine königliche Bücherei handelte¹⁸⁶⁾. Die weitgehende Schriftlichkeit der westgotischen Verwaltung machte es erforderlich, daß die Beamten lesen und wohl auch schreiben konnten.

Wenn auch Reccesvinth das Zusammentreten von Reichskonzilien verhinderte¹⁸⁷⁾, so scheint er doch nicht zu den harten Regierungsmethoden seines Vaters zurückgekehrt zu sein. Der innere Friede blieb erhalten, doch deuten die schweren Mängel der Heeresverfassung, die unter seinem Nachfolger in Erscheinung traten, auf einen fortschreitenden inneren Verfall. Es ist deshalb fraglich, ob man von einem ausge-

182) BRAULIONIS ep. 25 (s. S. 108, Anm. 81), pp. 141 ff. Braulio glaubte sich zu erinnern, daß der von ihm gesuchte Apokalypse-Kommentar des Aprilius von Béja sich in der Bibliothek des Laurentius befände. Sie wurde nach dem Tode ihres Besitzers zerstreut: BRAULIONIS ep. 26, p. 145: ... pro libris Laurentii solliciti fuimus, sed quia illo tempore res, sicut nostis, in dispersionem venit, nihil inde investigare potuimus. DÍAZ Y DÍAZ (s. S. 112, Anm. 96), p. 892 hält Laurentius für einen Westgoten: »Je suppose qu'il était wisigoth parce que nous n'avons pas de renseignements bien sûrs sur cette aristocratie hispano-romaine«. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen.

183) Epp. Visig. 11–16, MGH Epp. III, pp. 677 ff.

184) Cf. DÍAZ Y DÍAZ, op. cit., p. 830.

185) W. STACH, König Sisebut, ein Mäzen des isidorianischen Zeitalters, *Die Antike* 19, 1, 1943, pp. 63–76.

186) BRAULIONIS ep. 36 (s. S. 108, Anm. 81), p. 144 f.: ... et quando alibi invenire non valui (scil. codicem Aprilii), filio vestro, domino nostro, sugessi, et ipse inter libros suos inquirere iussit. Über die Toledaner Bibliotheken cf. M. C. DÍAZ Y DÍAZ, La obra literaria de los obispos visigóticos toledanos. Sonderdruck aus: XXVII Semana Española de Teología. La Patrologia toledano-visigoda, Madrid s. a., p. 59 f.

187) ZIEGLER (s. S. 102, Anm. 57), p. 112: »Why there were so few councils in this twenty-year reign is impossible to say«. Er übersah die Differenzen, die auf dem 8. Toletanum zu Tage traten und die Reccesvinth bestimmt haben durften, weitere Konzilien möglichst zu verhindern.

glichenen Verhältnis zwischen König und Adel zur Zeit Reccesvinths sprechen kann. Andererseits zeigt sein Widerstand gegen die Beschlüsse des 8. Toletanum, daß er keinesfalls zu übergroßer Nachgiebigkeit gegenüber weltlicher und geistlicher Aristokratie neigte¹⁸⁸⁾. Der völlige Mangel an Quellen für die letzten 16 Jahre seiner Regierung macht es unmöglich, Sicherheit über Reccesvinths Innenpolitik zu gewinnen. Was wir aus seinen ersten Regierungsjahren erfahren, deutet darauf hin, daß er einen Ausgleich mit dem Adel erstrebte, ohne jedoch die Macht der Krone gefährden zu wollen.

9. DIE LETZTEN JAHRZEHNTE DES WESTGOTENREICHS (672–711)

Nach dem Tode Reccesvinths wählten die am Hof Anwesenden den greisen Wamba zum König. Die Hauptquelle für seine Regierungszeit, die *Historia Wambae regis* des Erzbischofs Julian von Toledo, ist ein parteisches, stark panegyrisch gefärbtes Werk, das aber gerade deshalb für unsere Kenntnis des Königtums Wambas von größter Bedeutung ist. Julian dürfte es bald nach der Niederwerfung des Aufstandes des Paulus geschrieben haben¹⁾. Die Darstellung scheint den Beifall des Herrschers gefunden zu haben, denn noch während der Regierungszeit Wambas, 680, stieg Julian zum Metropoliten von Toledo auf, eine Würde, die er zweifellos dem Willen des Königs verdankte. Demnach dürften die Vorstellungen, die in der *Historia Wambae regis* begegnen, den Gedanken des Königs eng verwandt gewesen sein.

Die Wahl Wambas erfolgte in dem nicht lokalisierten Ort Gerticos im Gebiet von Salamanca, wo Reccesvith gestorben war. Leider bleibt der Kreis der Wähler unbestimmt, nur einer von ihnen, ein *dux*, trat hervor, indem er den angeblich widerstrebenden Wamba mit Gewalt

188) So z. B. M. TORRES LÓPEZ in (s. S. 8, Anm. 13), p. 120.

1) M. MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, Nachdr. 1965, p. 131. Zum Werk Julians cf. B. SÁNCHEZ ALONSO, Historia de la historiografía española, Madrid 1947, pp. 82 ff.

zur Annahme der Wahl zwang²⁾. Die Salbung, die in Toledo vorgenommen werden mußte, wurde aufgeschoben. Julian motiviert die Verzögerung mit dem Wunsch Wambas, den weiter entfernt Wohnenden nachträglichen Beitritt zu seiner Wahl zu ermöglichen³⁾. Daß jedoch auch jetzt nicht alle Vornehmen der Wahl zustimmen konnten, ergibt sich aus der geographischen Ausdehnung des Reiches, die eine Benachrichtigung in so kurzer Frist unmöglich machte.

Der wichtigste Akt, der in Toledo stattfand, war die kirchliche Salbung des Königs. Für Julian von Toledo, der ausführlich von ihr berichtet⁴⁾, handelte es sich um eine Selbstverständlichkeit. Es ist demnach von der Mehrzahl der Forscher vermutet worden, daß die Salbung, die augenscheinlich alttestamentlichem Vorbild nachgebildet war, schon vor 672 eingeführt wurde. Nur J. Orlandis nahm an, daß Wamba der erste gesalbte Westgotenkönig gewesen sei; er stützt sich dabei ausschließlich auf das *argumentum e silentio*, auf das Schweigen früherer Quellen. Dabei übersah er die Belege, die eine frühere Einführung der Königssalbung wahrscheinlich machen (s. S. 156), und berücksichtigte nicht, daß die detaillierte Schilderung Julians – für ihn ein Indiz der Neuartigkeit der Salbung – dem Nachweis der Legitimität der Herrschaft Wambas dienen sollte⁵⁾.

Unsicher ist, welcher Westgotenkönig – vor 672 – als erster die Salbung empfing. R. Menéndez Pidal und J. M. Lacarra hielten Sisenand für den ersten gesalbten Westgotenkönig⁶⁾, wobei sie sich auf eine An-

2) *HISTORIA WAMBAE REGIS* c. 2, MGH SS rer. Merov. V, p. 502. Man wird zwischen der eigentlichen Wahl und der Akklamation, an der auch das »Volk« beteiligt war, zu unterscheiden haben: *ibid.*, c. 3, p. 503: ... pro subsequentis iam dicti viri praelectione illa quam praemissimus populi adclamatio extitit.

3) *Ibid.*, c. 3, p. 503: ... ungi se tamen per sacerdotis manus ante non passus est, quam sedem adiret regiae urbis atque solium peteret paternae antiquitatis, in qua sibi oportunum esset et sacrae unctionis vexilla suscipere et longe positionum consensus ob praelectionem sui patientissime sustinere, scilicet ne, citata regni ambitione permotus, usurpasse potius vel furasse quam perceperisse a Domino signum tantae gloriae putaretur.

4) *HISTORIA WAMBAE REGIS* c. 4, p. 503 f.

5) ORLANDIS (s. S. 31, Anm. 55), p. 93 f.

6) MENÉNDEZ PIDAL (s. S. 8, Anm. 13), p. XL. LACARRA (s. S. 98, Anm. 31), p. 365 f.

spielung in den Akten des 4. Toletanum stützen⁷⁾. C. Sánchez Albornoz glaubte, daß Chindasvinth als erster die Salbung empfangen habe, weil in Toledo ein besonderer Erhebungsakt stattfand, zu dem, wie er meinte, auch die Salbung gehörte; die Möglichkeit, daß schon seine Vorgänger gesalbt worden seien, wird dadurch nicht ausgeschlossen, und schon Reccared I. könnte die Salbung empfangen haben⁸⁾.

Dem ließe sich entgegenhalten, daß eine Salbung Reccareds I. deshalb wenig wahrscheinlich ist, weil er zur Zeit seines Regierungsantritts noch Arianer war, die katholischen Bischöfe also keine Salbung vornehmen konnten. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß er nach seiner Konversion eine Salbung für wünschenswert hielt, da seine Herrschaft keiner erneuten Legitimation bedurfte. Hingegen stützt eine bisher wenig beachtete Nachricht Isidors die Vermutung, daß zu seiner Zeit die Salbung üblich war, wie E. Magnin und E. Ewig zeigten⁹⁾. Eine Salbung Sisenands ist unter diesen Umständen so gut wie sicher. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Salbung in den Augen der Zeitgenossen zunächst noch keine große Bedeutung hatte, da sie sonst in den Quellen erwähnt worden wäre. Die westgotische Königsliste gibt erst seit Ervig das Datum der Salbung an.

Daß die Salbung 672 als wichtiger Akt galt, beweist der von Julian überlieferte Brief des Usurpators Paulus an Wamba. Seine lange bezweifelte Echtheit ist nunmehr von H. Wolfram erwiesen worden¹⁰⁾. In diesem Schreiben bezeichnete sich der Rebellen als Flavius Paulus, ge-

7) Conc. Tolet. IV, c. 75, p. 217: Illi ut notum est inmemores salutis suae propria manu se ipsos interimunt, in semetipsos suosque reges proprias convertendo vires, et dum Dominus dicat »Nolite tangere christos meos« et David »Quis«, inquit, »extendet manum suam in Christum Domini et innocens erit?«, illis nec vitare metus est perjurium nec regibus suis inferre exitium.

8) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 36, Anm. 1), pp. 713 ff. Ältere Autoren, die diese Ansicht vertraten, zitiert EVA MÜLLER, Die Anfänge der Königssalbung im Mittelalter und ihre historisch-politischen Auswirkungen, HJb 58, 1938, p. 333.

9) MAGNIN, (s. S. 101, Anm. 49), p. 157. EWIG, (s. S. 67, Anm. 69), p. 36. Es handelt sich um ISIDOR v. SEVILLA, De ecclesiasticis officiis II, 26, 1, Migne PL 83, col. 823: Iam non solum pontifices et reges, sed omnis ecclesia unctione chrismatis consecratur.

10) WOLFRAM (s. S. 28, Anm. 37), pp. 70 ff.

salbter König des Ostens¹¹⁾). Die Titulatur läßt den Schluß zu, daß Flavius-Titel und Salbung gleichermaßen als Legitimation eines Herrschers dienten. Damit wird die Darstellung Julians von Toledo gestützt, der in seinem Werk auf die Salbung Wambas größten Nachdruck legte, um die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft zu untermauern. Da Paulus unabhängig von Julian der Salbung die gleiche hohe Wertschätzung entgegenbrachte, muß dieser Standpunkt damals allgemein verbreitet gewesen sein. Freilich galt die Salbung nicht als konstitutiv: Wamba trat nach dem Zeugnis Julians die Herrschaft bereits mit seiner Wahl in Gerticos an¹²⁾, er rechnete seine Regierungsjahre seit jenem Akt und nicht seit dem Tag der Salbung¹³⁾.

Höchst aufschlußreich für den Charakter der Herrschaft Wambas ist die Schilderung Julians¹⁴⁾. Zur Legitimation seines Königtums führte Julian den Willen Gottes, die Königssalbung, die Wahl und schließlich, an letzter Stelle, den Willen des Volkes an¹⁵⁾. Die Rückkehr zum Gottesgnadentum ist damit eindeutig bezeugt¹⁶⁾. Die Salbung wird erst an zweiter Stelle nach der Wahl erwähnt; ihre Schilderung und namentlich der Hinweis auf eine plötzlich zustande gekommene vollständige Übereinstimmung der Wähler geben dem Akt einen übernatürlichen Charakter. Julian stellte den Vorgang als eine Inspirations-

11) *HISTORIA WAMBAE REGIS*, p. 500: *In nomine Domini Flavius Paulus unctus rex orientalis...*

12) *Ibid.*, c. 3, p. 502: *Quorum non tam precibus quam minis superatus, tandem cessit, regnumque suscipiens... p. 503: ...nono decimo postquam regnum suscepereat die Toletanam urbem ingreditur.*

13) *ZEUMER* (s. S. 55, Anm. 1), p. 436.

14) Bereits *SÁNCHEZ ALBORNOZ*, (s. S. 61, Anm. 34), p. 75 stellte fest, daß der Bericht Julians von der Wahl Anklänge an Berichte über Bischofswahlen erkennen läßt.

15) *HISTORIA WAMBAE REGIS*, c. 2, p. 501: *Adfuit enim in diebus nostris clarissimus Wamba princeps, quem digne principari Dominus voluit, quem sacerdotalis unctio declaravit, quem totius gentis et patriae communio elegit, quem populorum amabilitas exquisivit, qui ante regni fastigium multorum revelationibus celeberrime praedicitur regnaturus.*

16) *Ibid.*, *Iudicum*, c. 1, p. 530: *electum a Deo regem nostrum...*

wahl dar¹⁷⁾. Um Wamba als den Erwählten Gottes zu erweisen, geht Julian noch weiter. Bereits vor der Erhebung Wambas war sein künftiges Königtum vielen durch himmlische Inspiration vorausgesagt worden¹⁸⁾. Dies erinnert an einen in der Hagiographie häufigen Topos, demzufolge die künftige Heiligkeit des Betreffenden schon vor der Geburt oder kurz darauf durch himmlische Eingebung enthüllt wurde. Anklänge an Heiligenleben zeigt auch der Bericht von einer Wunderscheinung, die sich bei der Salbung Wambas zugetragen haben soll: als das hl. Öl das Haupt Wambas berührte, stieg eine Säule aus rauchähnlichem Dampf empor, eine Biene flog vom Kopf des Königs gen Himmel¹⁹⁾. Der Herrscher wird von Julian zu einem Mann stilisiert, den Gott zum Heil des Volkes sandte²⁰⁾. Leider kennen wir nur wenige westgotische Heiligenviten, so daß ein Vergleich des Werkes Julians mit der zeitgenössischen Hagiographie unmöglich ist. Wenn aber Julian wiederholt darauf hinweist, daß Wamba die Herrschaft nur unter Zwang und Drohungen angenommen habe²¹⁾, während andererseits die Begierde seiner Gegenspieler Hilderich und Paulus, das Königtum an sich zu reißen²²⁾, besonders abfällig beurteilt wird, so liegt die Vermutung nahe, daß auch im Westgotenreich die in fränkischen Viten nachweisbare Vorstellung verbreitet war, derzufolge ein Heiliger ohne Ehrgeiz war und sich deshalb gegen die Annahme von Ämtern und Würden zu sträuben hatte.

17) Ibid., c. 2, p. 501 f.: ... subito una omnes in concordiam versi, uno quodammodo non tam animo quam oris affectu pariter provocati, illum se delectanter habere principem clamant.

18) S. Anm. 15.

19) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 4, p. 504: ... oleum benedictionis ... vertici eius refunditur et benedictionis copia exhibetur, ubi statim signum hoc salutis emicuit. Nam mox e vertice ipso, ubi oleum ipsum perfusum fuerat, evaporatio quaedam fumo similis in modum columnae sese erexit in capite, et e loco ipso capitinis apis visa est prosilisse, quod utique signum cuiusdam felicitatis sequuturae speciem portenderet.

20) Ähnlich GRAUS (s. S. 6, Anm. 2), p. 393, Anm. 53.

21) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 2, p. 502 und c. 3, p. 502 f. c. 4, p. 504: ... qui non solum nolens, sed tantis ordinibus ordinate percurrens, totius etiam gentis coactus impulsu, ad regni meruerit pervenisse fastigium.

22) Ibid., c. 8, p. 507.

Da der König in der Darstellung Julians der sakralen Sphäre zugeordnet wurde, erhielt eine Erhebung gegen seine gottgewollte Herrschaft den Charakter eines Sakrilegs. Der Begriff der *fides* scheint bei Julian sowohl die dem legitimen Herrscher geschuldete Treue als auch den Glauben zu bezeichnen²³⁾. Untreue gegenüber dem König erscheint gleichzeitig als Untreue gegenüber Gott, auf den Wambas Herrschaft letztlich zurückgeht: der Bruch der *fides* ist deshalb ein Vergehen gegen den Glauben. Die Vorstellung vom religiösen Charakter des Untertaneneides, die das 4. Toletanum ausführlich begründet hatte, war 673 lebendig, wie die Anwendung des 75. Kanons dieser Synode bei der Verurteilung des Paulus und seiner Anhänger beweist²⁴⁾. Hier begegnet die im Karolingerreich und im mittelalterlichen deutschen Reich vor dem Investiturstreit übliche Gleichsetzung von Treue gegenüber Gott mit der Treue gegenüber dem Herrscher²⁵⁾. Damit erhielt das Band zwischen König und Untertanen jene religiöse Bedeutung, die die »rationalistische« Argumentation des 8. Toletanum beeinträchtigt hatte.

Der sakrale Charakter, den Julian Wamba zuschrieb, kommt auch in der wiederholten Bezeichnung des Königs als *religiosus princeps* zum Ausdruck²⁶⁾. Der unerwartet schnelle und leichte Sieg über Paulus galt Julian als Zeichen der göttlichen Unterstützung des rechtmäßigen Königs. Daß Wamba unter dem Schutz Gottes stand, spricht Julian mehrfach aus; er weiß von einer Vision zu berichten, derzufolge Engel das Heer Wambas schützten und über dem Lager Engel schwieben²⁷⁾. Auch

23) Cf. ibid., c. 7, p. 506: Sicque Paulus in Sauli mente conversus, dum pro fide noluit proficere, officere conatus est contra fidem (...). Promissam religiosi principis maculat caritatem, ...

24) Ibid., Iudicum, c. 7, p. 534.

25) Cf. H. HELBIG, Fidelis Dei et Regis, Arch. f. Kulturgesch. 33, 1951, pp. 275–306.

26) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 7, p. 506: Promissam religiosi principis maculat caritatem, ... c. 9, p. 507: ... religiosus Wamba princeps ... c. 20, p. 518: ... religiosus princeps ...

27) Ibid., c. 23, p. 520: Ubi divina protectio evidentis signi ostensione monstrata est. Visum est enim, ut fertur, cuidam externae gentis homini angelorum excubiis protectus religiosi principis exercitus esse angelosque ipsos super castra ipsius exercitus volitatione sua protectionis signa portendere. Der Herausgeber wies auf ein liturgisches Vorbild dieser Nachricht hin: ibid., Anm. 2.

in dem Urteilsspruch über die Rebellen kommen diese Gedanken zum Ausdruck²⁸⁾.

Die Schilderung Wambas durch Julian ist darauf angelegt, ihn als den idealen Herrscher erscheinen zu lassen, wie umgekehrt seinem Gegenspieler alle Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeschrieben werden, die zu einem negativen Gegenbild eines Königs gehörten.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Darstellung in allen Punkten der historischen Wahrheit entspricht, entscheidend ist vielmehr die Stilisierung, durch die die für einen idealen Herrscher typischen Züge herausgearbeitet werden und die somit Ansätze zu einem Königsspiegel erkennen lässt. Wamba wurde in einer rechtmäßigen Wahl erhoben²⁹⁾, während Paulus seine Wahl erzwang³⁰⁾. Wamba erhielt seine Herrschaft auf göttlichen Befehl, Paulus handelte auf Betreiben des Teufels, wie er selbst zugeben mußte³¹⁾. Der tief unchristliche Charakter der Herrschaft des Usurpators zeigte sich auch in seinem Bündnis mit den Juden³²⁾, die in den letzten Jahrzehnten des Westgotenreiches einer wachsenden Verfolgung ausgesetzt waren. Nach Wambas Sieg wurden sie zumindest aus Narbonne vertrieben³³⁾. Der Rebell beraubte die Kirchen, der legitime Herrscher restituierter das entwendete Gut³⁴⁾.

28) Iudicium, c. 1, p. 530: teste etiam caelum, sub quo nobis est a Deo adtributum triumphale vexillum. Ibid., c. 3, p. 531: ... divina nobiscum comitante manu, ...

29) S. S. 155, mit Anm. 2; Iudicium, c. 6, p. 533 f.: Unde prolatae sunt conditiones ubi spontanea promissione in electione gloriosi domini nostri Wambani regis ipse ... Paulus vel socii sui ... consenserunt ...

30) Iudicium, c. 2, p. 530 f.: ... regnum contra Dei voluntatem arripuit et populos in hac nefaria electione sibimet iurare coegit, ... Ebenso HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 8, p. 507. Cf. ibid., c. 8, p. 507: Cui unus ex coniuratis, maligni ipsius consilii socius, Ranosindus Paulum sibi regem designat, Paulum sibi nec alterum populis regem mox futurum exoptat. Wie ORLANDIS (s. S. 31, Anm. 55), p. 95 in dieser Wahl »una muy acusada participación popular« erblickt, ist unklar. Es handelte sich augenscheinlich um eine aus Vornehmen bestehende Wahlversammlung.

31) Iudicium, c. 6, p. 533: Ego tamen diaboli instinctu provocatus id feci.

32) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 5, p. 504. Insultatio, c. 1 und 2, ibid., p. 526.

33) Cf. S. KATZ, *The Jews in the Visigothic and Frankish Kingdoms of Spain and Gaul*, Cambridge, Mass., 1937.

34) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 26, p. 522.

Wamba beriet sich mit den Seinen³⁵⁾, Paulus täuschte seine Anhänger³⁶⁾ und war überdies nicht in der Lage, seinen Leuten Schutz angedeihen zu lassen und Kämpfe unter ihnen zu verhindern³⁷⁾. Schließlich erweist der siegreiche Wamba seine Milde, indem er den Aufrührern das Leben schenkt und sie nur mit schimpflicher Dekalvation bestraft³⁸⁾. Er stellte seine echt christliche *misericordia* gleich zweimal unter Beweis, denn auch die vom Gericht verhängte Strafe der Blendung³⁹⁾ wurde den Anhängern des Paulus erlassen.

In der Darstellung Julians erscheint der Feldzug Wambas gegen Paulus als Kampf zwischen dem Guten und dem Bösen, wobei der König als Werkzeug Gottes, der Usurpator als Genosse des Teufels handelte.

Trotz der Überhöhung des Königtums Wambas hatte der Adel im Werk Julians einen festen Platz. Als Wamba auf einem Feldzug gegen die Basken die Nachricht vom Aufstand des Paulus erhielt, beriet er die Lage mit den *primates palatii*⁴⁰⁾. Allerdings hielt er sich nicht an ihren Rat. Die Großen hatten sich für die Rückkehr in die Heimat und die Ausrüstung eines neuen Heeres vor Beginn des Feldzuges gegen Paulus ausgesprochen, doch befahl Wamba den sofortigen Beginn des Kampfes. Hingegen hörte der König nach dem Sieg auf seine *optimates*, die von einem Feldzug gegen die mit Paulus verbündeten Franken abrieten⁴¹⁾.

35) Ibid., c. 9, p. 507.

36) Ibid., c. 16–17, p. 515 f.

37) Ibid., c. 19–20, p. 517 f.

38) Ibid., c. 27, p. 522.

39) Iudicium, c. 7, p. 534 f.

40) HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 9, p. 507: Ubi cum de his, quae intra Gallias gerebantur, fama se ad aures principis deduxisset, mox negotium primatibus palatii innotuit pertractandum, utrumne possent exinde in Gallias pugnaturi accedere an revertentes ad propria, collectis undique viribus, cum multiplici exercitu tam longiqui itineris arriperent commeatum.

41) Ibid., c. 27, p. 523: Sed cum nullus e Francis ad bellandum accederet, ipse (scil. Wamba) potius illis se occursum devoverat, nisi maturato sui cor-dis suorumque optimatum revocaretur consilio, ... Daß es sich auch hier um Hofadlige handelte, ist äußerst wahrscheinlich, zumal das Possessivpronomen eine besonders enge Verbindung zwischen König und *optimates* herstellt.

Schließlich wurde das Urteil über Paulus von einer Versammlung gefällt, die aus Hofadligen bestand⁴²⁾. Die Rechtsgrundlage bildete das Hochverratsgesetz Chindasvinths⁴³⁾. Da Paulus und seine Anhänger der Verbrechen gegen König, *gens* und *patria* beschuldigt wurden, kann ihre Aburteilung durch Hofadlige nur bedeuten, daß diese nunmehr als Repräsentanten der *gens* galten, während früher der Gesamtadel dieses Recht gehabt hatte. Die *Historia Wambae regis* läßt hier und an anderen Stellen deutlich erkennen, daß nur die *primates palatii* eine politisch privilegierte Stellung innehatteten. Der Bericht Julians zeigt, daß ein idealer Herrscher nicht ohne die Mitwirkung des Hofadels regierte, wenn er auch nicht an die Ratschläge der Vornehmen gebunden war. Auch die Aburteilung der Rebellen durch das *officium palatinum* entsprach wohl dem Verhalten eines rechten Herrschers, der dadurch dem Vorwurf, rachsüchtig zu sein, entging. Überdies erfüllte Wamba die Forderung des 4. Toletanum nach Öffentlichkeit bei Prozessen (s. S. 99).

Daß die hohe Geistlichkeit im Werke Julians kaum in Erscheinung tritt, liegt wohl am überwiegend kriegerischen Charakter der Ereignisse. Julian empfand es offenbar als unpassend, die – auf Grund der späteren Militärgesetze als sicher anzunehmende – Beteiligung von Bischöfen an Kampfhandlungen zu erwähnen.

Die Gesetze und die Konzilsakten beweisen, daß Wamba in Wahrheit nicht dem von Julian entworfenen Herrscherideal entsprach. Gegenüber der Kirche verhielt er sich ebenso reserviert wie sein Vorgänger. Zwar traten auf königlichen Befehl 675 das 11. Toletanum und das 3. Bracarense zusammen, doch handelte es sich um Provinzialsynoden, die sich auf die Behandlung von Fragen der Kirchenzucht beschränkten. Ein Beschuß des 11. Toletanum, in Zukunft jährlich zu Provinzial-

42) Iudicium, c. 5, p. 533: ... convocatis adunatisque omnibus nobis, id est senioribus cunctis palatii, gardingis omnibus omniq[ue] palatino officio, seu etiam adstante exercitu universo, ... cf. ibid., c. 7, p. 534 f.: Ob hoc secundum latae legis edita hoc omnes communi definivimus sententia, ... Da der Text dem Heer deutlich eine rein passive Rolle zuweist, ist die Ansicht von SÁNCHEZ ALBORNOZ (s. S. 94, Anm. 15), p. 12, daß es sich hier um eine Volksversammlung gehandelt habe, abzulehnen.

43) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 67.

synoden zusammenzutreten⁴⁴⁾, wurde anscheinend nicht verwirklicht. Die Kanones deuten darauf hin, daß sich in der westgotischen Kirche, deren Disziplin sich bisher durch einen hohen Stand auszeichnete, schwere Mißbräuche ausgebreitet hatten.

Gegenüber der Kirche setzte Wamba das, was er für sein königliches Recht hielt, in höherem Maße durch als alle seine Vorgänger. Das 12. Toletanum beklagte 681, daß Wamba an mehreren kleineren Orten eigenmächtig Bistümer errichtet hatte⁴⁵⁾. Leider sind nur die Sitze zweier dieser Bistümer bekannt. Eins gründete Wamba in dem lusitanischen Ort Aquae, ein weiteres an der Toledaner Palastkirche St. Peter und Paul⁴⁶⁾. Welche Ziele Wamba mit der Errichtung irregularer Bistümer verband, ist völlig unklar. Daß Wamba eine kirchliche Neugliederung seines Reiches vornahm, was man aus der sog. *Hitación de Wamba*, einer Liste spanischer Bistümer, glaubte erschließen zu können, ist recht unwahrscheinlich, da L. Vázquez de Parga die Entstehung dieses Dokumentes in das 11. Jh. datierte⁴⁷⁾. Die Errichtung eines Hofbistums in Toledo könnte man vielleicht mit dem Wunsch Wambas erklären, kirchlichen Feiern am Hof größeren Glanz zu verleihen; es ist auch nicht völlig ausgeschlossen, daß dadurch der Einfluß des Metropoliten von Toledo eingeschränkt werden sollte, doch erfahren wir nichts über mögliche Mißhelligkeiten zwischen Wamba und Quiricus von Toledo. Für die Gründung von Bistümern in Aquae und anderen kleineren Orten kommen nur religiöse Motive in Betracht⁴⁸⁾. Die Errichtung von Bistümern gegen den Widerstand der Kirche allein auf

44) Conc. Tolet. XI, c. 15, p. 366 f.

45) Conc. Tolet. XII, c. 4, p. 390: Sed quia veraciter . . . neveramus praedictum principem consilio levitatis agentem non solum praecepisse, ut in praedicto loco Aquis episcopus fieret, sed etiam ita eum consuetis obstinationibus definisset, ut hic in suburbio Toletano in ecclesia pretoriensi sanctorum Petri et Pauli episcopum ordinaret, necnon et in aliis vicis vel villulis similiter faceret.

46) Beide Sitze kontaminiert R. GROSSE, *Fontes Hispaniae antiquae*, Bd. IX, Las fuentes de la época visigoda y bizantinas, Barcelona 1947, p. 347. Nach dem klaren Zeugnis der Konzilsakten lag Aquae in Lusitanien.

47) L. VÁZQUEZ DE PARGA, *La división de Wamba*, Madrid 1943.

48) Conc. Tolet. XII, c. 4, p. 390: in Aquae befanden sich ein Kloster und das Grab des *confessor* Pimenius.

Befehl Wambas zeigt die ungebrochene Macht des Herrschers gegenüber der Kirche.

Die Gesetzgebung Wambas beschäftigte sich vor allem mit Fragen der Heeresorganisation. Auf dem Feldzug gegen Paulus hatten sich schwere Mängel gezeigt; selbst der panegyrische Bericht Julians von Toledo läßt erkennen, daß die Großen kriegsunlustig waren: das beweist sowohl ihr Rat, den Feldzug gegen Paulus zu verschieben, als auch ihre dringende Mahnung, nichts gegen die Franken zu unternehmen. Wie das Militärgesetz Wambas⁴⁹⁾ zeigt, war das Aufgebotswesen in Unordnung geraten. Der König beklagte, daß bei einem feindlichen Einfall die Heerespflichtigen entweder zu Hause blieben oder flüchteten, so daß der Feind keinen Widerstand fand. Nunmehr wurde jeder Bischof, Kleriker, *dux*, *comes*, *thiuphadus*, *vicarius*, *gardingus* und jeder, der weniger als 100 Meilen vom Ort des Einfalls entfernt wohnte, verpflichtet, Heeresfolge zu leisten⁵⁰⁾. Auch die Gefolgschaften waren dem Heer zuzuführen. Wenn ein Bischof oder höherer Kleriker diese Verpflichtung nicht erfüllte, verfiel er der Verbannung, ein niederer Kleriker oder ein Laie verlor die Freiheit. Daß das Gesetz tatsächlich angewandt wurde, beweist die auf dem 12. Toletanum von Ervig erhobene Klage, daß in Ausführung der Bestimmungen Wambas »fast die Hälfte der Bevölkerung« die gerichtliche Zeugnisfähigkeit verloren habe, wodurch die Rechtspflege nahezu zusammengebrochen sei⁵¹⁾. Wenn Ervig auch vermutlich stark übertrieb, so

49) LV IX, 2, 8.

50) Ibid.: . . . ad defensionem gentis vel patrie nostre prestus cum omni virtute sua, qua valuerit, . . .

51) Conc. Tolet. XII, tomus, p. 383: . . . illud quoque vestris . . . infero sensibus corrigendum, quod successoris nostri praeceptio promulgata lege sancivit, ut omnis aut in expeditione exercitus non progrediens aut de exercitu fugiens testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens, cuius severitatis institutio dum per totos Spaniae fines ordinata decurrit dimidiā fere partem populi ignobilitati perpetuae subiugavit; ita ut quia in quibusdam villulis vel territoriis sive vicis peste huius infamacionis habitatores ipsorum locorum sunt degeneres redditii, quia testificandi nullam habent licentiam, veritatis ex toto videantur interisse censura: . . .

muß doch ein echter Notstand vorgelegen haben⁵²⁾. Die Schäden des westgotischen Heerwesens waren wohl zu tief eingewurzelt, um auf dem von Wamba beschrittenen Weg beseitigt werden zu können; drakonische Gesetze besserten die Lage nicht, sondern sie führten zu einer unhaltbaren Situation.

Die Bestimmungen des Militärgesetzes Wambas, die in erster Linie sozial Höherstehende zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten sollten, lassen erkennen, daß das westgotische Heerwesen damals in erster Linie auf dem Aufgebot Vornehmer beruhte, die anscheinend in der Regel ihre Gefolgschaften ins Feld führten, während die »Gemeinfreien« keine große Rolle spielten. Die spätere Gesetzgebung läßt diesen Tatbestand noch deutlicher hervortreten (s. S. 173 f.).

Wamba scheint die Zügel straffer geführt zu haben als sein Vorgänger, ohne daß jedoch eine antiaristokratische Zielsetzung erkennbar wäre. Der Aufstand des Paulus war allem Anschein nach eine auf Lostrennung Septimaniens und wohl auch der Tarragonensis gerichtete Separatistenbewegung. Wie der Brief des Paulus zeigt, wollte er Wamba nicht absetzen, sondern mit ihm das Reich teilen (s. S. 156 f.). Die Rebellion beweist, daß es eine Adelsgruppe gab, die so stark mit einer Landschaft verbunden war, daß sie auf eine Trennung vom Reich hinarbeiten konnte⁵³⁾. Wenn es sich hierbei nicht um einen Sonderfall handelte – die Quellen lassen uns in dieser Frage im Stich – so hätte es einen weiteren Grund für das königliche Bestreben, eine dem Herrscher und dem Hof besonders eng verbundene Adelsgruppe zu schaffen, gegeben.

Schwer zu deuten ist die Bestallung des Theudemund zum *numerarius* von Mérida zu Beginn der Regierung Wambas⁵⁴⁾. Die Übertragung dieses niederen Amtes galt anscheinend als beleidigende Herabsetzung. Wollte man aus diesem Einzelfall allgemeine Schlüsse ziehen, so deutete

52) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 504.

53) Cf. R. GIBERT, El reino visigodo y el particularismo español, Estudios visigóticos I, Rom-Madrid 1956, p. 29.

54) Conc. Tolet. XVI, Lex edita in confirmatione concilii p. 517 f.: ... Wamba... in ipso regnandi primordio Theudemundum spatarium nostrum contra generis vel ordinis sui usum... solius tantum regiae potestatis impulsu in eandem Emeritensem urbem numerariae officium agere instituit, ...

er darauf hin, daß Wamba die Adligen als seine Diener betrachtete, denen er beliebige Aufgaben übertragen konnte.

Das *officium palatinum* erscheint unter Wamba als fest etablierte Gruppe, deren Recht auf Beteiligung bei wichtigen Entscheidungen vom König nicht bestritten wurde.

Die Regierung Wambas fand durch eine Hofintrige ein plötzliches Ende. Der Oströmer Ardabast, der unter Chindasvinth ins Westgotenreich gekommen war, hatte eine Verwandte des Königs geheiratet⁵⁵⁾. Der Sohn, der aus dieser Ehe hervorging, Ervig, gab Wamba einen Trank ein, der ihm die Besinnung raubte. Da die Anwesenden glaubten, daß Wamba dem Tode nahe sei, ließen sie ihm das Sakrament der letzten Buße⁵⁶⁾ erteilen; es handelt sich hierbei um eine im Westgotenreich weitverbreitete Sitte, durch die der Sterbende die Tonsur erhielt und symbolisch in den geistlichen Stand aufgenommen wurde⁵⁷⁾. Damit war Wamba regierungsunfähig⁵⁸⁾. Mehr oder weniger freiwillig unterschrieb er ein Dokument, durch das er Ervig als seinen Nachfolger designierte⁵⁹⁾. In einem zweiten Schreiben ersuchte er den

55) Chron. Rotense, (s. S. 76, Anm. 121), p. 610: Tempore namque Cindasvindi regis, ex Grecia vir advenit nomine Ardavasti qui prefatus vir ab imperatore a patria sua est expulsus, mareque transiectus, Spانيا est advectus, quem iam suprafactus (sic!) Cindasvindus rex magnifice suscepit et ei in coniungio consubrinam suam dedit, ex qua coniunctione natus est filius nomine Eruigius.

56) Ibid., l. c.

57) Grabinschriften erwähnen die letzte Buße häufig: Vivés (s. S. 50, Anm. 15), nr. 42, 44, 57, 66, 142, 178. Über die letzte Buße cf. J. M. McCARTHY, The Pastoral Practice of the Sacraments of Cleansing in the Legislation of the Visigothic Church, *Classica Folia* 24, 1970, pp. 177ff.

58) Bereits das 4. Toletanum hatte in c. 55, p. 210 festgelegt, daß diejenigen, die die letzte Buße und die damit verbundene Tonsur empfangen hatten, nicht in das weltliche Leben zurückkehren durften, wenn sie genasen. Ebenso Conc. Tolet. V, c. 7, p. 238 f.

59) Conc. Tolet. XII, c. 1, p. 386: In quibus (scil. scribturis) et praecedentis Wambanis principis poenitentiae susceptio noscitur, et translatus regni honor in huius nostri principis nomine derivatur. Idem enim Wamba princeps dum inevitabilis necessitudinis teneretur eventu, suscepto religionis debito cultu et venerabili tonsurae sacrae signaculo, mox per scribturarum definitionis suae

Metropoliten Julian von Toledo, Ervig zum König zu salben⁶⁰). Es ist vermutlich das erste Mal in der westgotischen Geschichte, daß ein König seine Würde durch Designation erhielt. Von einer Wahl ist nirgends die Rede⁶¹). Die Ereignisse lassen keinen Platz für eine solche Handlung. Die Unterschriften der *seniores palatii* unter den Brief Wambas, in dem die Designation ausgesprochen wurde, können nicht als Ersatz für eine Wahl gelten. Aus den Konzilsakten geht klar hervor, daß die Großen als Zeugen fungierten; die Unterschriften dienten zum Beweis der Authentizität der *notitia*.

Die theoretische Begründung für die Designation entnahm Ervig der Vorstellung von dem göttlichen Amtsauftrag, auf dem die königliche Macht beruhte und der den Herrscher befähigte, diese Würde zu übertragen. Dementsprechend führte Ervig seine Erhebung auf den Willen Gottes zurück. Dieser Gedanke begegnet sowohl im *tomus*⁶²)

hunc inclytum dominum nostrum Ervigium post se praelegit regnaturum, et sacerdotali benedictione ungendum. Vidimus enim et pariter patulo alternae visionis intuitu praelucente perspeximus huius praemissi ordinis scribturas, id est notitiam manu seniorum palati (sic!) roboratam, coram quibus antecedens princeps et religionis cultum et tonsurae sacrae adeptus est venerabile signum: scribturam quoque definitionis ab eodem editam ubi gloriosum dominum nostrum Ervigium post se fieri regem exobtat. Nur ZIEGLER (s. S. 102, Anm. 57), p. 114 glaubt an einen legitimen Machtwechsel und lehnt deshalb den Bericht des Chron. Rotense ab, der jedoch indirekt durch den Bericht des 12. Toletanum (s. S. 170, Anm. 75) gestützt wird.

60) Conc. Tolet. XII, c. 1, p. 386 f.: aliam quoque informationem iam dicti viri in nomine honorabilis et sanctissimi fratris nostri Iuliani Toletanae sedis episcopi, ubi sub omni diligentiae ordine iam dictum dominum nostrum Herbigium in regno unguere deberet et sub omni diligentia unctionis ipsius celebritas fieret.

61) So auch ORLANDIS (s. S. 31, Anm. 55), p. 96. Ders. (s. S. 95, Anm. 21), p. 52 f.

62) Conc. Tolet. XII, tomus, p. 381: ... quia regnum fauctore Deo ad salvationem terrae et sublevationem plebium suscepisse nos credimus, ... Unde licet sublimationis nostrae primordia paternitati vestrae opinabili relatione non lateant, quibus clara divinorum iudiciorum dispositione praeventus et regnandi concenderim sedem ad (richtig: et?) sacrosanctam regni percepimus unctionem, ... Ibid., p. 382: ... ut sicut eadem regni nostri primordia conventus vestrae sanctitudinis conpererit divinitus ordinata, ...

als auch in den Konzilsakten⁶³⁾, wobei die im Werke Julians in Bezug auf Wamba ausgedrückte Idee, daß Gott in seinem unerforschlichen Ratschluß den Herrscher vorherbestimmt habe, hier auf Ervig angewandt wurde. Da Julian von Toledo den Vorsitz des Konzils führte, dürfte die Begründung der Königsherrschaft von ihm stammen.

Die Bedeutung der Salbung wurde 680 höher eingeschätzt als 672. Das beweist bereits das Schreiben, das Wamba, zweifellos auf Betreiben Ervigs, an Julian von Toledo richtete, um ihn zur Salbung Ervigs zu veranlassen. Am Abend des 14. Oktober 680 hatte Wamba die letzte Buße empfangen⁶⁴⁾, am folgenden Tag übernahm Ervig die Regierung. Die Salbung wurde auf den folgenden Sonntag, den 21. Oktober, verschoben⁶⁵⁾. In den Akten des 12. Toletanum erscheint die Salbung als der entscheidende Akt, der zum Königtum führte⁶⁶⁾. Daß Ervig diese Auffassung teilte, beweist die Tatsache, daß er seine Regierungszeit vom Tag seiner Salbung, nicht aber vom tatsächlichen Beginn seiner Regierung zählte⁶⁷⁾. Auf eine von Ervig erstrebte stärkere Verchristlichung des Königtums deuten auch seine Münzbilder. Nur auf Münzen Leovigilds und Chintilas trug der Herrscher ein Brustkreuz. Trienden Ervigs aus den Münzstätten Narbonne⁶⁸⁾,

63) Conc. Tolet. XII, c. 1, p. 387: *Quibus omnibus adprobatis atque perlectis dignum satis nostri coetui visum est, ut praedictis definitionibus scribturam nostrorum omnium confirmatio adponatur, ut qui ante tempora in occultis Dei iudiciis praescitus est regnaturus, nunc manifesto in tempore generaliter omnium sacerdotum habeatur definitionibus consecratus... Ervigium... quem et divinum iudicium in regno praecelegit et decessor princeps successurum sibi instituit, et quod superest quem totius populi amabilitas exquisivit.* Cf. HISTORIA WAMBAE REGIS, c. 2, p. 501 (s. S. 157, Anm. 15).

64) Laterculus regum Visigothorum, MGH AA XIII, p. 468.

65) Ibid.: *suscepit autem succedente die, II. feria, gloriosus dominus noster Ervigius regni sceptra, quod fuit id. Oct... dilata unctionis solemnitate usque in superveniente die dominica, quod fuit XII. k. Nov.,...*

66) Conc. Tolet. XII, tomus, p. 381 (s. S. 167, Anm. 62). Ibid., c. 1, p. 386: *Etenim sub qua pace vel ordine serenissimus Ervigius princeps regni consenserit culmen, regnandique per sacrosanctam unctionem suscepit potestatem*

...

67) ZEUMER, (s. S. 55, Anm. 1), p. 437.

68) MILES, (s. S. 60, Anm. 28), p. 57, Typ 2 ee. Cf. ibid. nr. 396. a-e, p. 375 f.

Sevilla⁶⁹⁾ und Salamanca⁷⁰⁾ zeigen den König mit einem Kreuz in der Hand. Es handelt sich hierbei zweifellos um die Übernahme eines oströmischen Vorbildes, da dort der Kaiser schon seit dem 6. Jh. mit einem langschäftigen Kreuz in der Hand auf Münzen erscheint. Da diese Prägungen schon seit langem im Westgotenreich bekannt gewesen sein müssen, wird man die Übernahme des Bildes auf die persönliche Initiative des Herrschers zurückführen können. Man könnte auch daran denken, daß Ervig eine Demonstration seiner Gleichstellung mit dem Kaiser beabsichtigte, doch zeigt eine Münze Ervigs ein Kreuz über dem Haupt des Herrschers⁷¹⁾, wofür es kein oströmisches Vorbild gibt. Demnach möchte man in dem Wunsch nach stärkerer Verchristlichung den Anlaß zur Aufnahme des oströmischen Münzbildes sehen. F. Mateu y Llopis glaubte, auf einigen Münzen von Ervigs Nachfolger Egica ein Christusbild zu erkennen, wie es auf Goldstücken des oströmischen Kaisers Justinian II. erscheint⁷²⁾. Das dürfte für einige Münzen der Prägestätte Mérida zutreffen⁷³⁾. Auch die Übernahme des Christusbildes ist wohl mit dem Bestreben nach verstärkter Verchristlichung des Königtums in Zusammenhang zu bringen. Leider sind zwei Münzen Ervigs, die in Salamanca geprägt wurden und auf der Rückseite möglicherweise ein Symbol der Sonne zeigen⁷⁴⁾, schwer zu deuten.

69) MILES, op. cit., p. 57, Typ 2 jj; cf. ibid., nr. 408, p. 382.

70) MILES, op. cit., p. 57, Typ 2 ll; cf. nr. 416 a-b, p. 386.

71) MILES, op. cit., p. 63, Typ 11 d; cf. ibid., nr. 403, p. 381.

72) MATEU Y LLOPIS, (s. S. 61, Anm. 33), p. 53 f.

73) MILES, op. cit. nr. 415 a-i, pp. 384 ff. Cf. jedoch ibid., p. 384, Anm. 2: »Considerable variation in the form of the caricature ... The ears (or cross) are sometimes represented by half circles, sometimes by simple wedges«. Wir glauben, auf Abb. Pl. 31, nr. 11-15 ein Kreuz hinter dem Kopf zu erkennen. - Während MATEU Y LLOPIS die Ansicht vertrat, daß die westgotischen Münzen ikonographisch von oströmischen Vorbildern beeinflußt waren, leugnete eine derartige Abhängigkeit W. REINHART, El arte monetario visigodo, Boletín del seminario de estudios de arte y arqueología 10, fasc. 34-36, Valladolid 1943/44, p. 53 ff. Wir schließen uns der Auffassung von MATEU Y LLOPIS an.

74) MILES, op. cit., nr. 416 a-b, p. 386.

Obwohl der Regierungswechsel anscheinend ohne Schwierigkeiten von statten ging, scheint sich bald Widerstand gegen Ervig geregt zu haben. Die Eile, mit der er innerhalb der ersten vier Wochen seiner Regierung ein Reichskonzil einberief, das am 9. Januar 681 zusammenrat, legt den Verdacht nahe, daß Ervig glaubte, der kirchlichen Unterstützung zu bedürfen. Darauf deutet vor allem die ausführlich begründete Bestätigung der Designation Ervigs seitens des Konzils. Überdies bestimmte das 12. Toletanum, daß niemand, der einmal die letzte Buße empfangen habe, wieder ins weltliche Leben zurückkehren dürfe; andererseits wurde es allen Bischöfen untersagt, Bewußtlosen, die ihren Willen nicht zu äußern vermochten, die letzte Buße zu erteilen⁷⁵⁾. Damit sollte wohl eine Rückkehr Wambas auf den Thron verhindert werden, während sich Ervig davor sicherte, einem Verfahren zum Opfer zu fallen, das er gegen seinen Vorgänger angewandt hatte. Königlichem Interesse entsprach auch der 6. Kanon, der dem Metropoliten von Toledo außerordentliche Vollmachten verlieh. Er erhielt das Recht, beim Tode eines jeden Bischofs aus eigener Machtvollkommenheit einen Nachfolger zu bestimmen und zu weihen⁷⁶⁾. Da das königliche Recht, geeignete Kandidaten auszuwählen, ausdrücklich erwähnt wurde und demnach neben den Privilegien des Toledaners fortbestand, richtete sich diese Bestimmung nicht gegen den Herrscher. Die außergewöhnliche Erhöhung der Stellung des Metropoliten von Toledo führte zu einer Zentralisierung der westgotischen Kirche, da die Rechte der übrigen Metropoliten, die noch das 4. Toletanum ausdrücklich bekräftigt hatte⁷⁷⁾, ausgeöhlt wurden; die vom Metropoliten von Toledo ernannten Bischöfe hatten nur die Pflicht, sich drei Monate nach ihrer Weihe bei ihrem Metropoliten vorzustellen⁷⁸⁾. Damit war der Toledaner in die Stellung eines »Uni-

75) Conc. Tolet. XII, c. 2, pp. 387 ff.

76) Ibid., c. 6, p. 394: *Unde placuit omnibus pontificibus Spaniae et Galliae, ut... licitum maneat deinceps Toletano pontifici quosquamque regalis potestas elegerit et iamdicti Toletani episcopi iudicium dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis in praecedentium sedium praeficere praesules et desidentibus (sic!) episcopis eligere successores.*

77) Conc. Tolet. IV, c. 19, p. 199 f.

78) Conc. Tolet. XII, c. 6, p. 394.

versalmetropoliten«⁷⁹⁾ hineingewachsen, er war der Primas der westgotischen Reichskirche⁸⁰⁾. Seine ungewöhnliche Privilegierung hat im frühen Mittelalter in Westeuropa keine Parallele. Vermutlich wird man auch hier oströmischen Einfluß anzunehmen haben⁸¹⁾. Die Stellung des Metropoliten entsprach nunmehr in wichtigen Punkten der des Patriarchen von Konstantinopel⁸²⁾.

Vielleicht sollte durch die Privilegierung des Metropoliten von Toledo das königliche Einsetzungsrecht kirchenrechtlich abgesichert werden, da der Toledaner meist wohl keine andere Wahl hatte, als den königlichen Kandidaten zu bestätigen und ihm die Weihe zu erteilen⁸³⁾.

Die tatsächlichen Verhältnisse beleuchtet das folgende Beispiel. Den Konzilsakten sind drei Bittschriften beigefügt, die sich auf die Besetzung des vakanten Bistums Mentesa (*Tarragonensis*) beziehen. Im ersten Dokument bittet ein gewisser Sesuld den Metropoliten von Toledo, die Wahl des Emila zum Bischof zu bestätigen und ihn vorzuladen, um ihm die Weihe zu erteilen⁸⁴⁾. Vermutlich handelte es sich bei dem Bittsteller um den Erzpriester Sesuld, der 688 als Vertreter des Metropoliten von Tarragona die Akten des 15. Toletanum unterschrieb⁸⁵⁾. In einem weiteren Schreiben teilte ein gewisser Sunila mit, daß Emila von allen Priestern und Laien seiner Kirche gewählt worden sei⁸⁶⁾. Schließlich äußerten Johannes und Ermenegild, zwei sonst unbekannte Männer, die Bitte, daß Emila zum Bischof von Mentesa erhoben werde⁸⁷⁾. Da jedoch zwei Jahre später Florus als

79) So RIVERA RECIO, (s. S. 125, Anm. 51), p. 24 f.

80) So v. SCHUBERT, (s. S. 54, Anm. 41), p. 255.

81) MAGNIN, (s. S. 101, Anm. 49), p. 98.

82) LACARRA, (s. S. 98, Anm. 37), p. 388.

83) MAGNIN, op. cit., p. 101.

84) Conc. Tolet. XII, p. 409.

85) Ibid., p. 473.

86) Ibid., p. 409: Ad relatum sanctitatis vestrae deducimus, quod per Dei electionem omnes sacerdotes vestri et cuncti filii ecclesiae in unum convenientes requisierunt a me per humilem vestrum Emilanem, ut per Dei et vestram ordinationem in ecclesiam Mentesanae civitatis pontifex ordinetur . . .

87) Ibid., p. 410.

Bischof von Mentesa erscheint⁸⁸⁾ scheint es, daß die Wahl des Emila nicht bestätigt wurde, falls man nicht annehmen will, daß Emila während dieses kurzen Zeitraums verstarb. Entscheidend war somit das königliche Bestätigungsrecht, während die Gemeinde nur ein Vorschlagsrecht besaß.

Daß der König in kirchlichen Dingen eine unumschränkte Gewalt hatte, beweist der 3. Kanon des 12. Toletanum: die Versammelten beklagten, daß der König Exkommunizierte in seine Gnade aufgenommen hatte, so daß sie am Tisch des Herrschers speisten, aber von Rechts wegen vom Verkehr mit den Bischöfen ausgeschlossen seien⁸⁹⁾. Das Konzil fand für dieses Problem eine seltsam anmutende, für die Machtvollkommenheit des Königs kennzeichnende Lösung: da die Vergabeung von Vergehen gegen König, *gens* und *patria* allein in der Hand des Herrschers liege, habe die Aufnahme in die Gnade des Monarchen und die Tischgemeinschaft mit ihm die Aufhebung der Exkommunikation zur Folge⁹⁰⁾. Die alles überragende Macht des Monarchen kommt auch in der Begründung dieser Entscheidung zum Ausdruck. Ursprünglich hatten bei der Amnestierung von Vergehen gegen *gens* und *patria* der Adel und die Bischöfe ein Mitspracherecht gehabt (s. S. 118). Der Beschuß des 12. Toletanum zeigt, daß sich Ervig als alleiniger Repräsentant der *gens* fühlte, der von der Kirche als solcher auch anerkannt wurde. Als Vorbild könnte allenfalls der 2. Kanon des 8. Toletanum gelten, der allein dem König das Begnadigungsrecht

88) Ibid., p. 433.

89) Conc. Tolet. XII, c. 3, p. 389: Vidimus quosdam et levimus ex numero culpatorum receptos in gratia principum et extorres extitisse a collegio sacerdotum: quod denotabile malum illa res agit qua licentia principalis in quo se solvi licentius curat ibi alios infligit, et quos in suam communionem videtur suscipere a communione et pace ecclesiae eligit separare, ut qui cum illo convescunt sola sacerdotum communione priventur.

90) Ibid.: Et ideo quia remissio talium qui contra regem, gentem vel patriam agunt per definitiones canonum antiquorum in potestate solum regi apponitur qui et peccasse noscuntur, adeo nulla se deinceps a talibus obtinebit sacerdotum communio, sed quos regia potestas aut in gratiam benignitatis receperit aut participes mensae sua effecerit, hos etiam sacerdotum et populorum conventus suscipere in ecclesiastica communione debet, ut quod iam principalis pietas acceptum nec a sacerdotibus Dei habeatur extraneum.

zugesprochen hatte⁹¹⁾). Allerdings hatte Reccesvinth daraus keine Konsequenzen gezogen, denn das Gesetz seines Vaters, das das Mitspracherecht von Adel und Bischöfen vorsah, blieb weiterhin in Kraft⁹²⁾. Die Verstärkung der Stellung des Königs gegenüber der Zeit Chindasvinths ist evident.

Die Einberufung des 12. Toletanum steht auch im Zusammenhang mit der von Ervig geplanten Redaktion des westgotischen Gesetzbuches, denn der König ersuchte die Versammlung, mögliche Fehler in den vorhandenen Gesetzen zu korrigieren⁹³⁾. Nach den Vorstellungen Ervigs sollten die Konzilien direkt bei der Gesetzgebung mitwirken, während bisher die Gesetze vor einer Versammlung weltlicher Würdenträger erlassen wurden⁹⁴⁾. Da sich das 12. Toletanum proköniglich verhalten hatte, liegt der Schluß nahe, daß Ervig die Kirche in verstärktem Maß als Stütze seiner Macht heranziehen wollte. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur konzilsfeindlichen Haltung Reccesvinths und Wambas vor. Vielleicht ist der Kurswechsel auf den ehrgeizigen Julian von Toledo⁹⁵⁾ zurückzuführen, der es verstanden haben könnte, sich dem König als zuverlässiger Helfer anzubieten, um seinen eigenen Einfluß zu stärken.

Das neue Gesetzbuch wurde am 21. Oktober 681 vor einer aus Palastadligen, *gardingi* und Bischöfen bestehenden Versammlung promulgiert⁹⁶⁾. Von besonderem Interesse ist das Militärgesetz Ervigs, das

91) Conc. Tolet. VIII, c. 2, p. 273 f.: *Hec indulgentiae concessa licentia miserationis ipsius opus in gloriisi principis potestate redigimus, ...*

92) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 67.

93) Conc. Tolet. XII, tomus, p. 383: *Nam et hoc generaliter obsecro, ut quidquid in nostra gloriae legibus absurdum, quidquid iustitiae videtur esse contrarium unanimitatis vestrae iudicio corrigatur.*

94) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung I, NA 23, 1898, p. 502.

95) Cf. F. GÖRRES, Der Primas Julian von Toledo, Zs. f. wiss. Theologie 46, 1902, pp. 524–553, dessen Beurteilung Julians aber wohl zu negativ ist.

96) ZEUMER, op. cit., p. 498. LV II, 1, 1: ... ut, sicut sublimi in throno serenitatis nostre celitudine residente, videntibus cunctis sacerdotibus Dei senioribusque palatii atque gardingis, ... Die Versammlung entsprach derjenigen, vor der die Promulgation des Gesetzbuches Reccesvinths erfolgte (LV II, 1, 5), doch ist dort von den *gardingi* nicht die Rede. Cf. ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 44 f.

die rechtspolitisch unhaltbaren Strafbestimmungen Wambas änderte. Erwig beklagte, daß die Vornehmen nur jeden 20. ihrer Unfreien mit sich ins Feld führten, da ihnen die Erträge ihrer Güter mehr am Herzen lagen als ihre eigene Sicherheit im Kampf⁹⁷⁾. Von nun an sollte mindestens jeder 10. Unfreie seinen Herren ins Feld begleiten, wobei der Besitzer für die Ausrüstung und Bewaffnung seiner Sklaven aufzukommen hatte⁹⁸⁾. Da der König, die *duces* und die *comites* ein Kontrollrecht über die Ausrüstung hatten, konnte auf diesem Wege eine stärkere Integration der Gefolgschaften in das Aufgebot erreicht werden. Die aus Freien bestehenden Gefolgschaften werden in dem Gesetz nicht erwähnt. Anscheinend war ihre Bedeutung weitaus geringer geworden als die der unfreien Gefolgschaften, wie überhaupt die Zahl der Sklaven im späten Westgotenreich außerordentlich hoch gewesen zu sein scheint⁹⁹⁾.

Wenn Vornehme dem Aufgebot nicht Folge leisteten, sollten sie ihren Besitz verlieren und exiliert werden. Die gleiche Strafe traf auch die Angehörigen des *officium palatinum*, die selbstverständlich ihrer Würde

97) LV IX, 2, 9: cum quidam illorum laborandis agris studentes servorum multitudines cedunt, et procurande salutis sue gratiam nec vicesimam quidem partem sue familie secum ducunt; quin potius auctiores volunt fieri fruge quam coporis sospitate, dum sua tegunt et se destituunt, maiorem diligentiam rei familiaris quam experientiam habentes in armis.

98) Ibid.: Et ideo... decernimus, ut, quisquis ille est, ... quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditione bellica ducturus accedat; ita ut hec pars decima servorum non inermis existat, ... vel... armis, que noviter forsitan unusquisque a seniore vel domino suo iniuncta habuerit, principi, duci vel comiti suo presentare studeat. (...). Nam et si quisque exercitalium, in eadem bellica expeditione proficiscens, minime ducem aut comitem aut etiam patronum suum secutus fuerit, ...

99) Conc. Tolet. XVI, c. 5, p. 502: Kirchen, die mindestens 10 Unfreie besaßen, sollten einen eigenen Priester haben. Kirchen, die weniger besaßen, galten demnach anscheinend als zu arm, um einen Priester unterhalten zu können.

als Hofadlige entkleidet wurden¹⁰⁰⁾. Einfache Freie verfielen einer hohen Geldstrafe; war sie nicht beizutreiben, verloren sie die Freiheit.

Ein großer Teil des westgotischen Heeres bestand nunmehr aus Unfreien, denn der Kern der Reform Ervigs bestand darin, daß den Vornehmen die Stellung eines Teiles ihrer Sklaven auferlegt wurde. Ein nennenswerter Teil der Reichsbevölkerung stand in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Adel und war damit dem direkten Zugriff des Königs weitgehend entzogen. Ervig erkannte anscheinend, daß es unmöglich war, die Verhältnisse radikal zu ändern; das Gesetz zeigt sein Bestreben, unter den obwaltenden Umständen die königliche Gewalt zur Geltung zu bringen. Die »Privatarmeen« der Großen wurden grundsätzlich anerkannt, sofern die Herren sich bereit fanden, einen angemessenen Teil ihrer Unfreien dem Aufgebot zuzuführen. Während der fränkische König zeitweise das alleinige Recht beanspruchte, Gefolgschaften zu bilden¹⁰¹⁾, haben die Westgotenkönige niemals Ähnliches versucht.

Eine starke Stellung des Königs gegenüber dem Adel zeigt eine von Ervig vorgenommene Änderung eines Gesetzes der *Antiqua*, demzufolge Witwen ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes keine neue Ehe eingehen durften. Ervig fügte hinzu, daß der König das Recht habe, Witwen auch innerhalb dieser Frist zu verheiraten¹⁰²⁾. Es handelte sich vermutlich um einen Ausfluß der gefolgsherrlichen Gewalt des Königs, da bereits der *Codex Euricianus* ein Verheiratungsrecht des Gefolgs-herren kannte (s. S. 40). Das Gesetz Ervigs dürfte sich auf die Witwen verstorbener Gefolgsleute bezogen haben, also in erster Linie auf die Palastadligen. Das Verheiratungsrecht des Herrschers gab ihm die Möglichkeit, Getreue durch eine Heirat mit Besitz auszustatten.

¹⁰⁰⁾ LV IX, 2, 9: *Quicumque vero ex palatino officio ita in exercitus expeditione profectus extiterit, ut nec in principali servitio frequens existat, nec in wardia cum reliquis fratribus suis labore sustineat, noverit se legis huius sententia ferendum.*

¹⁰¹⁾ Cf. SCHLESINGER, (s. S. 34, Anm. 67), p. 35.

¹⁰²⁾ LV III, 2, 1: *Illas tantundem a legis huius sententia iubemus manere indemnes, quas principalis auctoritas infra tempus hac lege constitutum cuilibet in coniugio decreverit copulandas.*

Eine Änderung des Landesverratsgesetzes Chindasviths¹⁰³⁾ enthielt zwar insofern eine Milderung der Strafbestimmungen, als neben der Todesstrafe und der Blendung auch die schimpfliche Dekalvation und die Prügelstrafe für Vergehen genannt wurden¹⁰⁴⁾. Allerdings zeigt das Beispiel der Anhänger des Paulus, daß die strengen Strafen, die das ältere Gesetz vorsah, zwar verhängt, aber nicht vollzogen wurden. Man wird die Milderung als Auswirkung einer unter kirchlichem Einfluß erfolgten Humanisierung zuzuschreiben haben. Selbst der hart zugriffende Egica verurteilte überführte Verschwörer nur zu den mildesten der von Ervig vorgesehenen Strafen, zur Aberkennung ihrer Würde als Mitglieder des *officium palatinum*, Versklavung zu Gunsten des Königs und Vermögenskonfiskation¹⁰⁵⁾.

Aus dem Rahmen der auf Stärkung der königlichen Macht gerichteten Gesetzgebung¹⁰⁶⁾ fällt scheinbar ein Gesetz heraus. Es handelt sich um einen Einschub in ein Gesetz Chindasviths, das die Fälle aufzählte, in denen die Folter als gerichtliches Beweismittel angewandt werden konnte. Unter bestimmten Bedingungen konnte ein des Verbrechens gegen *rex*, *gens* und *patria*, des Mordes, des Ehebruchs und des Diebstahls Beschuldigter der Folter unterworfen werden. Ervig bestimmt, »daß Vornehme und deshalb Mächtige, wie unsere Hofadligen und deren Söhne« bei der Anklage des Diebstahls nicht gefoltert werden durften, Freie nur dann, wenn der entwendete Gegenstand mehr als 500 *solidi* wert war¹⁰⁷⁾. Da Diebstähle in dieser Größenordnung außerordentlich selten gewesen sein dürften, ist die rechtliche

103) LV II, 1, 8.

104) Cf. ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 67 f.

105) Conc. Tolet. XVI, c. 10, p. 509 f. Cf. ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung II, (s. S. 46, Anm. 48), p. 68 f.

106) ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung I (s. S. 173, Anm. 94), p. 504 f. meinte, daß eine Tendenz in der Gesetzgebung Ervigs schwer zu erkennen sei, daß sich aber der von der älteren Forschung gegen Ervig erhobene Vorwurf der Schwäche aus der Gesetzgebung nicht erhärten lasse.

107) LV VI, 1, 2: *Nam si capitalia, que supra taxata sunt, accusata non fuerint, sed furtum factum dicitur vel aliud quodcumque inlicitum* (hier beginnt der Zusatz Ervigs) *nobiles ob hoc potentioresque persone, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii, nulla permittimus ratione questionibus agitari.*

Privilegierung des Palastadels gering. Die Bedeutung der Bestimmung liegt in der deutlich erkennbaren Entwicklung in Richtung auf eine Erblichkeit der Würde der Palastadligen, da das prozeßrechtliche Privileg auch auf ihre Söhne ausgedehnt wurde¹⁰⁸⁾. Wortlaut und Inhalt des Gesetzes zeigen die Tendenz, Adel und Hofadel gleichzusetzen.

Ein ganz anderes Bild bieten die Beschlüsse des 13. Konzils von Toledo, das 683 zusammentrat. Bereits die Einleitung, die die Einberufung der Synode auf den Willen Gottes zurückführte¹⁰⁹⁾, zeigt den Umschwung an, denn 681 begründete das 12. Toletanum seinen Zusammentritt mit dem Befehl des Königs¹¹⁰⁾. Während die Anwesenheit von Hofadligen auf dem 12. Toletanum ausdrücklich mit einer königlichen Entscheidung begründet wurde¹¹¹⁾, fehlt in den Akten des 13. Toletanum ein derartiger Hinweis. Im *tomus*, den Ervig dem Konzil überreichte, bat er an erster Stelle, Paulus und seine Anhänger, die die gerichtliche Zeugnisfähigkeit und ihre Besitzungen verloren hatten, zu amnestieren¹¹²⁾. Es fällt auf, daß Ervig nicht schon 681 eine Begnadigung beantragt hatte, wenn er meinte, daß die Schuldigen genug gebüßt hatten. Überdies stand ihm nach der Ansicht des 12. Toletanum ein unbeschränktes Begnadigungsrecht zu (s. S. 172), so daß es keines Antrags an das Konzil bedurft hätte. Der Eindruck, daß Ervig mit diesem Antrag einer Pression nachgab, verstärkt sich, wenn man den Kanon betrachtet, in dem das Konzil der königlichen Bitte entsprach. Die Amnestie wurde nicht nur auf die nach 673 geborenen Söhne der Verurteilten ausgedehnt, was dem Sinn des Antrages Ervigs entsprochen hätte, sondern alle, die seit der Regierungszeit Chintilas ähnliche Strafe erlitten hatten, sollten begnadigt wer-

108) So bereits SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 61, Anm. 34), p. 78 f.

109) Conc. Tolet. XIII, p. 411: *In libatae karitatis instinctu alternis visionum obtutibus redditu et in unum coetum fauctore Deo pariter adgregati, ...*

110) Conc. Tolet. XII, p. 380: *Quum ex glorioso praedicti principis iussu in unum fuissemus adgregati conventum ...*

111) Conc. Tolet. XII, *tomus*, p. 384: *... vos inlustres aulae regiae viros, quos interesse huic sancto concilio delegit nostra sublimitas ...*

112) Conc. Tolet. XIII, *tomus*, p. 412.

den¹¹³⁾. Damit waren alle seit 639, dem Beginn der Regierung Tulgas, wegen Vergehen gegen *rex*, *gens* und *patria* gefällten Urteile aufgehoben, die davon betroffenen adligen Familien, soweit sie nicht ausgerottet oder ausgestorben waren, hatten ihre alte Stellung zurück erhalten. Damit nicht genug: alle konfiszierten Güter, soweit sie nicht inzwischen vom König verschenkt oder verliehen worden waren, sollten ihren alten Besitzern zurückgegeben werden¹¹⁴⁾. Wenn schließlich festgestellt wurde, daß die durch Schenkung oder Landleihe in den Besitz anderer übergegangenen Güter ihren derzeitigen Inhabern auf alle Zeiten verbleiben sollten, wird klar, wer hinter diesen nahezu revolutionär erscheinenden Bestimmungen stand: nur eine mächtige Adelspartei kann eine so weitgehende Beeinträchtigung der königlichen Macht durchgesetzt haben, zumal die Bestimmungen ausschließlich den Vornehmen zu Gute kamen. Die Restitutionen gingen allein zu Lasten des königlichen Fiskus, der durch die Rückgabe dieser Besitzungen große Verluste erlitten haben dürfte, falls es dazu kam. Die Schwächung der materiellen Grundlage der königlichen Macht ist vermutlich recht hoch zu veranschlagen.

Während diese Bestimmungen zum Teil auf eine im königlichen *tomus* gegebene Anregung zurückgingen, sind die Fragen, die der zweite Kanon behandelte, vom Konzil selbständig auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es handelt sich um das sogenannte westgotische *habeas-corpus*-Gesetz, das eine wichtige Etappe der Privilegierung des Palastadels und der Bischöfe bildete. Das Konzil stellte fest, daß dem Volk in der Vergangenheit dadurch großer Schaden entstanden sei, daß Angehörige des Palastadels auf Grund erzwungener Geständnisse

113) Ibid., c. 1, p. 415 f.: Quod etiam et filiis eorum decernimus observandum, qui post admissum parentum praememoratae profanationis scelus nati esse produntur, sive de ceteris omnibus qui ex tempore divae memoriae Chintilani regis simili hucusque infamacionis nota respersi sunt.

114) Ibid., p. 416: Unde consonam votis eius sententiam praeformantes elegimus, ut ea quae rebus eorum nulli donata nec in stipendiis data sed tantum fisci sunt iuribus applicata, unusquisque quod cuique proprium fuerit incunctanter per auctoritates regias possidendum recipiat, et receptum proprii arbitrii libertate disponat.

Leben oder Freiheit verloren hätten¹¹⁵⁾). Hier begegnet die gleiche Argumentation, die bereits auf dem 8. Toletanum angewandt wurde: die Benachteiligung einzelner Vornehmer ist für das Volk von Nachteil, was dahingehend zu deuten ist, daß sich die gesamte Oberschicht durch die Schädigung einzelner ihrer Mitglieder betroffen fühlte. Sie empfand ihre Integrität als staatsnotwendig, weil sie – neben dem König – das Volk zu repräsentieren beanspruchte.

Um echten oder angeblichen Mißständen zu steuern, bestimmte das 13. Toletanum, daß in Zukunft kein Bischof und kein Angehöriger des Palastadels ohne klare Beweise seiner Schuld abgesetzt, gefangen genommen, enteignet oder gefoltert werden dürfte und daß Angeklagte so lange in ihrer Stellung und auf freiem Fuß zu bleiben hätten, bis sie in einem öffentlichen Gerichtsverfahren verurteilt wurden. Das Gericht sollte aus Bischöfen, Palastadligen und *gardingi* bestehen¹¹⁶⁾. Damit war ein Standesgericht für Bischöfe und Palastadlige geschaffen worden. Auch verfahrensrechtlich ist die Privilegierung beachtlich, wenn man berücksichtigt, daß noch ein Gesetz Ervigs die Anwendung der Folter in bestimmten Fällen auch gegenüber Palastadligen vor-

115) Ibid., c. 2, p. 416: Secundae conlationis obiectu res nostro coetui lacrymando occurrit, quae tanto est synodalis iudicii pondere abigenda, quanto inmensam stragem populis afferet pariter et ruinam: etenim decursis retro temporibus vidimus multos et elevimus ex palatini ordinis officio cecidisse quos et violenta professio ab honore degerit et citravale (sic!) regum factione iudicium aut morti aut ignominiae perpetuae subiugavit.

116) Ibid., p. 417: ... hoc in commune decrevimus ut nullus deinceps ex palatini ordinis gradu vel religionis sanctae conventum, regiae subtilitatis astu vel profanae potestatis instinctu sive quorumlibet hominum malitiosae voluptatis obnisu citra manifestum et evidens culpae suaे indicium ab honore sui ordinis vel servitio, domus regiae arceatur, non ante vinculorum nexibus inligetur, non quaestioni subdatur, non quibuslibet tormentorum vel flagellorum generibus maceretur, non rebus privetur, non etiam carceralibus custodiis mancipetur, neque adhibitis hinc inde iniustis occassionibus abdicetur, per quod illi violenta, occulta vel fraudulenta professio extrahatur: sed is qui accusatur gradum sui ordinis tenens et nicil ante de supradictorum capitulorum nocibilitate persentiens, in publica sacerdotum, seniorum atque etiam gardingorum discussione deductus... aut obnoxius reatu detectae culpae legum poenas excipiat, aut innoxius iudicio omnium conprobatus appareat.

sah (s. S. 176). Nunmehr wurde jede Anwendung physischer Gewalt zur Erreichung eines Geständnisses für die Bevorrechtigten ausgeschlossen. Die rechtliche Absonderung der Palastadligen von den Freien hatte mit dem *habeas-corpus*-Gesetz einen Abschluß erreicht. In juristischer Hinsicht bedeutete der 2. Kanon des 13. Toletanum, daß der Palastadel zu einem eigenen Stand geworden war. Die politische Konsequenz war die Verselbständigung dieser Gruppe gegenüber dem König. Der Palastadel, dessen Bildung namentlich Chindasvith als Mittel zur Domestizierung der westgotischen Herrenschicht gefördert hatte, war nunmehr der königlichen Einwirkung weitgehend entzogen. Dem Herrscher sollte – nach dem Willen des Konzils – nur die Möglichkeit bleiben, einzelne Vornehme wegen erwiesener Unfähigkeit ihrer Hofämter zu entsetzen¹¹⁷⁾.

Das Standesgericht für Bischöfe und Palastadlige ist vermutlich keine Neubildung. Da bereits Julian von Toledo die Teilnahme der Mitglieder des *officium palatinum* und der *gardingi* am Verfahren gegen Paulus bezeugt und die Beteiligung von Bischöfen wahrscheinlich ist, bedeutet der Beschuß des 13. Toletanum nur eine Institutionalisierung dieses Gerichtes, von dem wir nicht wissen, ob es 673 ad hoc geschaffen wurde oder ob bereits früher politische Prozesse vor ähnlich zusammengesetzten Gerichtsversammlungen durchgeführt wurden.

So abträglich diese Beschlüsse auch für das Königtum waren, so wahrte das Konzil doch die Form, indem es zweimal auf einen angeblichen Wunsch Ervigs, diese Frage zu behandeln, hinwies¹¹⁸⁾. Dabei handelte es sich jedoch um eine Fiktion, da der *tomus* dieses Themas nicht erwähnte¹¹⁹⁾. Da Ervig an den Sitzungen des Konzils nicht teilnahm, kann er einen derartigen Antrag auch nicht während der Tagung gestellt haben.

117) Ibid., p. 418 f.

118) Ibid., p. 416 f.: Quod importabile malum et impietatis facinus exhorrendum religiosi principis nostri animus abolere intendens generali omnium pontificum arbitrio retractandum invexit ... Unde congruam devotioni eius (scil. regis) sententiam decernentes ...

119) Bereits ZEUMER, Westgothische Gesetzgebung I (s. S. 173, Anm. 94), p. 503 f. schloß daraus, daß das *habeas-corpus*-Gesetz Ervig aufgezwungen wurde.

Adelsfreundlich war auch der 3. Kanon, demzufolge alle rückständigen Steuern, soweit sie bis zum 1. Jahr der Regierung Ervigs angefallen waren, erlassen wurden¹²⁰⁾. Der Steuernachlaß kam vor allem den Vornehmen zugute, weil sie sich wohl am leichtesten den Steuerentreibern widersetzen konnten und überdies wegen ihres ausgedehnten Besitzes die größten Steuerschulden hatten. Wäre der Nachlaß eine Notwendigkeit gewesen, die großen Teilen der freien Bevölkerung zugute gekommen wäre, so würde man vermuten, daß eine solche Maßnahme bereits auf dem 12. Toletanum getroffen worden wäre.

Die Versammlung beschloß, dem König zu verbieten, in Zukunft fremde Unfreie und Freigelassene an den Hof zu ziehen, da sie oftmals ihre früheren Herren angeklagt hätten (s. S. 122 f.)¹²¹⁾. Auch für die Verwaltung des Reichs- und Hausgutes durften sie nicht mehr herangezogen werden. Diese und andere Aufgaben durften nur noch königlichen Unfreien übertragen werden. Zwar hatte Ervig diesen Beschuß in seinem *tomus* angeregt, doch ist es durchaus denkbar, daß er bei seiner Abfassung beeinflußt wurde.

Als Gegenleistung für die vielfältigen Beschränkungen der monarchischen Gewalt beschloß das Konzil einen Kanon zugunsten des Königs. Die Familienangehörigen Ervigs, seine Frau und seine Kinder, sollten für den Fall des Todes des Königs geschützt werden. Es wurde verboten, sie zu verbannen, zu schlagen, zu verstümmeln, zu enteignen oder sie zu Geistlichen zu scheren¹²²⁾. Wenn eine solche Be-

120) Conc. Tolet. XIII, c. 3, p. 419.

121) Ibid., c. 6, p. 422 f.: ... hoc nostri coetus aggregatio observandum instituit, ut exceptis servis vel libertis fiscalibus nullus servorum atque etiam libertorum quorumlibet deinceps ad palatinum quandoque transire permittatur officium, neque etiam locorum fiscalium atque etiam proprietatis regiae adminiculatores vel actores fieri quolibet tempore admittantur, sed conditio- nis sua usum deinceps unusquisque servorum vel libertorum veraciter remi- niscens ita sibi ab ordine palatino extorris proficiat, ut dominis suis vel dominorum suorum posteritati nec noceat nec aequalis existat.

122) Ibid., c. 4, pp. 419 ff. Das Motiv der Dankbarkeit des Konzils kommt in der Einleitung zum Ausdruck: ibid., p. 419: Pridiani diei exercitia gloriosa, quibus per trium capitulorum adnotationem pietas principalis se monstravit eximia, cogunt coetus nostri reverentiam aliquid promulgare, quod valeat et pietati regiae vicem beneficentiae reddere ...

stimmung, die im Grunde nur die elementarsten Rechtsgarantien enthielt, erlassen wurde, muß Ervig für den Fall seines Todes das Schlimmste für seine Angehörigen befürchtet haben. Seit 636 war keine vergleichbare Schutzbestimmung erlassen worden. Der 2. Kanon des 5. Toletanum hatte den Besitz der Kinder des Königs sichern wollen, während man 683 Angriffe auf Leben und Freiheit befürchtete.

Ein weiterer Kanon war dem Schutz der Königin gewidmet. Nach dem Tode eines Herrschers durfte sie nicht zu einer neuen Ehe gezwungen werden¹²³⁾. F. Dahn vermutete, daß diese Bestimmung erlassen wurde, um zu verhindern, daß ein Usurpator gegen den rechtmäßigen Monarchen durch die Ehe mit einer Königinwitwe einen Rechtstitel erhielt¹²⁴⁾. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch ein legitim erhobener Nachfolger die Witwe seines Vorgängers nicht heiraten durfte und daß auch die Unzucht mit einer Königinwitwe untersagt war.

Die beiden königfreundlichen Kanones enthüllen durch ihre Schutzbestimmungen die bedrohte Lage Ervigs. Der Herrscher, der mit den maßlosen Forderungen des Adels konfrontiert wurde, muß sich in einer bedrohlichen Lage befunden haben. Vermutlich vermochte er seine Herrschaft nur durch äußerste Nachgiebigkeit zu bewahren. Mit einem Schlag waren alle Vorteile, die das Königtum seit Chindasvinth errungen hatte, verloren gegangen. Die Niederlage Ervigs war weitaus schwerer als die Reccesvinths 653.

Leider kennen wir die Umstände nicht, unter denen das Konzil zusammenrat. Daß Julian von Toledo die Regie geführt habe, wie F. Dahn meinte¹²⁵⁾, ist äußerst unwahrscheinlich, da er durch eine Schwächung des Königtums nichts gewann. Eher dürfte eine Verbindung zur Hochzeit einer Tochter Ervigs mit Egica, einem Verwandten Wambas¹²⁶⁾, bestehen, deren Zeitpunkt allerdings unbekannt ist¹²⁷⁾.

123) Ibid., c. 5, p. 421 f.

124) F. DAHN, Die Könige der Germanen, Bd. 6, Die Verfassung der Westgothen, 1871, p. 483.

125) DAHN, op. cit., p. 482.

126) Chron. Rotense, (s. S. 76, Anm. 121), p. 610: *Filiam quoque suam nomine Ciscilonem magno viro Egicani consubrino Bambani regi in coniungio dedit.*

127) 683 waren einige Kinder Ervigs verheiratet, von anderen erwartete man eine baldige Eheschließung: Conc. Tolet. XIII, c. 4, p. 420.

Zweifellos handelte es sich um eine politische Heirat; da Egica nach 687 seine Feindschaft gegen Ervig offen bekundete, wird man ihn schon früher für einen Gegner des Königs zu halten haben, was ohnehin auf Grund seiner Verwandschaft mit dem von Ervig seiner Herrschaft beraubten Wamba wahrscheinlich ist. Die Eheverbindung dürfte den Zweck gehabt haben, Egica an die Familie Ervigs zu binden und eine Aussöhnung mit der Familie Wambas herbeizuführen. Unbekannt ist allerdings, ob Egica an der Spitze der Opposition stand, ob die Adelsfronde mit den Anhängern Wambas gleichzusetzen ist oder ob sie nur eine Gruppe der Feinde Ervigs bildeten. Für ein Zusammenwirken heterogener Gruppen spricht die Amnestierung der Anhänger des Paulus, die kaum im Interesse der Parteigänger Wambas lag.

Wie Reccesvith 653, so hatte auch Ervig die Möglichkeit, durch seine *Lex in confirmatione concilii* die Beschlüsse zu modifizieren. Er änderte jedoch nur einen, allerdings wichtigen Punkt: die Begnadigung politischer Verbrecher blieb, wie im *tomus* vorgesehen, auf die Anhänger des Paulus beschränkt und wurde nicht, wie es das Konzil gewollt hatte, auf alle seit der Zeit Chintilas Verurteilten ausgedehnt¹²⁸⁾. Die übrigen Bestimmungen, auch das *habeas-corpus*-Gesetz und das Verbot, fremde Unfreie im Königsdienst zu verwenden, mußte Ervig bestätigen.

Es hat allerdings den Anschein, als ob sich der König nicht an die ihm auferlegten Beschränkungen gehalten habe. Auffallenderweise brief Ervig später kein Reichskonzil ein. Das 14. Toletanum, das 684 zusammenrat, war eine Provinzialsynode, die die Akten des 6. ökumenischen Konzils, die der Papst übersandt hatte, prüfte und anerkannte¹²⁹⁾. Einen positiven Beweis für die Mißachtung der Beschlüsse des 13. Toletanum liefert der *tomus*, den Egica 688 dem 15. Toletanum vorlegte. Es ist davon die Rede, daß Ervig Untertanen zu Un-

128) Lex, ibid., p. 437 f.: De redditio testimonio dignitatis eorum quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis, quos celsitudo nostra una cum filiis per huius nostrae legis edictum et testimonio nobilitatis pristinae uti et rebus quas per auctoritatis nostrae vigorem praeceperint decernimus revestiri.

129) Text: Concilios, pp. 441 ff. Cf. TORRES LÓPEZ in (s. S. 8, Anm. 13), p. 290 f.

recht ihres Vermögens und ihrer Würde beraubt habe, daß er Vornehme zu Unfreien mache und daß er andere foltern und verurteilen ließ¹³⁰⁾. Zweifellos ist der anderwärts bezeugte Haß Egicas gegen seinen Vorgänger¹³¹⁾ in Rechnung zu stellen, doch erscheint die Nachricht zu konkret, um auf bloßer Erfindung zu beruhen.

Obwohl Ervig Söhne besaß, erkör er seinen Schwiegersohn Egica zu seinem Nachfolger. Vielleicht waren seine Söhne in unmündigem Alter; es ist auch gut möglich, daß Ervig unter einem starken Druck stand, da Egica als Verwandter Wambas einigen Anhang besessen haben dürfte¹³²⁾. Der Thronwechsel vollzog sich, wie schon 680, in der Form einer Designation. Als Ervig tödlich erkrankte, »wählte« er Egica zu seinem Nachfolger. Da die Designation einen Tag vor der Annahme der letzten Buße erfolgte, wie es die nahezu gleichzeitig geführte Königsliste bezeugt, trägt sie den Charakter einer Regierungshandlung. Am 14. November 687 erfolgte die Designation, am 15. dankte Ervig durch die Annahme der letzten Buße ab und befahl den Großen, mit Egica nach Toledo zu ziehen¹³³⁾. Da die Salbung erst am Sonntag, dem 24. November erfolgte¹³⁴⁾, muß sich der Hof in einiger Entfernung von Toledo aufgehalten haben, weil man andernfalls die Sal-

130) Conc. Tolet. XV, tomus, p. 451: Additur super hoc ut fertur pressuram eius in plerosque acerbitas, quos indebite rebus et honore privavit, quos de nobili statu in servitutem sui iuris implicuit, quos tormentis subegit, quos etiam violentis iudicii pressit.

131) Cf. SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), p. 200 f.

132) So PFLUGK-HARTTUNG (s. S. 6, Anm. 3), p. 194. Ebenso ORLANDIS (s. S. 31, Anm. 55), p. 98, der jedoch zu Unrecht davon ausgeht, daß die Designation in Toledo stattfand (cf. S. 185, Anm. 135).

133) Laterculus regum Visigothorum 49, MGH AA XIII, p. 468: in quo die in ultima aegritudine positus elegit sui successorem in regno gloriosum nostrum dominum Egicanem et altera die, quod fuit XVII k. Sept. (richtig: Dec.), die sexta feria, sic idem dominus Ervigiū accepit paenitentiam et cunctos seniores absolvit, qualiter cum iam dicto principe glorioso domino Egicane ad sedem regni in Toleto accederent. Das Ereignis stellt TORRES LÓPEZ (s. S. 8, Anm. 13), p. 131 falsch dar, da er eine Wahl Egicas annimmt.

134) Laterculus 50, p. 468.

bung am 17. hätte vornehmen können¹³⁵⁾. Allerdings rechnete Egica den Beginn seiner Regierung nicht, wie sein Vorgänger, vom Tag der Salbung an, sondern er betrachtete den 15. November als Epochentag¹³⁶⁾. Der Wert der Salbung konnte somit verschieden beurteilt werden¹³⁷⁾.

Ebenso wie Ervig berief auch Egica bald nach seinem Regierungsantritt ein Reichskonzil ein, das seine Tagungen am 11. Mai 688 in Toledo eröffnete. Er erbat den Rat der Bischöfe, da er zwei einander widersprechende Eide geleistet habe. Einerseits hatte ihn Ervig bewogen, zu schwören, seine Familie in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern und sogar ihre Anordnungen auszuführen¹³⁸⁾. Anderseits hatte er, ebenfalls auf Bitten seines Vorgängers, eidlich gelobt, allen Untertanen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen¹³⁹⁾. Anscheinend hatte Ervig seine Kinder mit konfiszierten Besitzungen beschenkt; durch den Schutzeid, den Ervig auch von allen anderen Untertanen forderte, sollte eine Revindikation verhindert werden¹⁴⁰⁾. Egica wünschte augenscheinlich, von dem Eid befreit zu werden. Dabei hat es nicht den Anschein, daß er unter dem Druck des Adels stand. Sein Haß gegen Ervig geht aus mehreren Gesetzen deutlich hervor¹⁴¹⁾. Vermutlich stand Egica unter dem Einfluß Wambas, eine – vielleicht

135) So ZEUMER, (s. S. 55, Anm. 1), p. 439.

136) Ibid.

137) Wenn v. PFLUGK-HARTTUNG (s. S. 6, Anm. 3), p. 202 die unterschiedliche Bewertung der Salbung auf Unterschiede zwischen »Kirchen- und Laienauffassung« zurückführt, so widerlegt die schwankende Haltung der Könige diese Ansicht.

138) Conc. Tolet. XV, tomus, p. 450. Einen ausführlichen Auszug aus dem schriftlich fixierten Eid enthalten die Konzilsakten, ibid., p. 464 f.

139) Ibid., tomus, p. 450: scilicet ut non ante regnum adirem nisi primum strictis me iuramentorum vinculis alligarem, ut iustitiam commissis populis non negarem.

140) Ibid., p. 451: pro quibus omnibus haec adhuc insuper in querimoniam venit, quod omnem populum regni sui ob tuitionem filiorum suorum iurare conpulerit et ex hoc cunctis quasi aditum reclamandi obstruxerit.

141) Cf. ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung I (s. S. 173, Anm. 94), p. 507.

deformierte – spätere Tradition will wissen, daß er sich auf Betreiben Wambas von seiner Frau, der Tochter Ervigs, trennte¹⁴²).

Die Konzilsväter entschieden gemäß den Wünschen des Königs: da der zu Gunsten der Allgemeinheit geleistete Eid dem zum Schutz von Privatinteressen abgelegten Gelöbnis vorgehe, wurde die letztgenannte Verpflichtung aufgehoben¹⁴³). Im Übrigen befaßte sich das Konzil nur mit dem aus Mißverständnissen entstandenen Streit Julians von Toledo mit dem Papst¹⁴⁴), wobei die Ausführungen des Metropoliten die volle Billigung der Versammlung fanden.

Die Beschlüsse lassen somit keine Vermutungen über die Machtverhältnisse zu. Einen Hinweis vermag die Einleitung der Akten zu geben, die jeden Bezug auf eine königliche Einberufung vermeidet. Das könnte auf eine schwache Stellung des Herrschers deuten¹⁴⁵).

Das nächste Reichskonzil trat 693 zusammen. Die meisten Kanones befaßten sich mit Fragen der kirchlichen Disziplin. Für die Beurteilung der politischen Situation ist der 9. Kanon aufschlußreich, der die Verurteilung des Metropoliten Sisbert von Toledo bestätigte. Er hatte an einer Verschwörung gegen den König teilgenommen¹⁴⁶). Im Zusammenhang mit der gescheiterten Konspiration erwähnen die Konzilsakten die Namen einiger Personen, doch läßt der Text nicht erkennen, ob sie zu den Verschwörern gehörten oder ob sie zusammen

142) Chron. Rotense (s. S. 76, Anm. 121), p. 611: Quumque regnum conscedit abungulus eius Bamba rex ei precepit ut coniungem dimitteret, eo quod pater eius Eruigius callide eum a regno expullisset quod ille iussa complevit et quadam occasione eam dimisit.

143) Conc. Tolet. XV, p. 468.

144) Cf. GÖRRES, (s. S. 173, Anm. 95), pp. 543 ff.

145) So bereits MAGNIN, (s. S. 101, Anm. 49), p. 53.

146) Es ist höchst fraglich, ob diese Konspiration mit dem Usurpationsversuch des Sunifried identisch ist, wie MILES (s. S. 60, Anm. 28), p. 37 f. annimmt. Sunifried ist nur durch eine von ihm in Toledo geprägte Münze bekannt (MILES, nr. 452). Da sie stilistisch den Prägungen Egicas nahesteht, wird man den Aufstand in die Regierungszeit dieses Herrschers zu verlegen haben. Demnach ist die Auffassung von TORRES LÓPEZ (s. S. 8, Anm. 13), p. 121 f. zu korrigieren, der diesen Aufstand in die Zeit Wambas datierte.

mit Egica von den Rebellen getötet werden sollten¹⁴⁷⁾. Es fällt auf, daß keiner der Genannten unter den vornehmen Laien erscheint, die die Konzilsakten unterschrieben. Man möchte dies als Indiz für die Vermutung werten, daß sie zu den Gegnern Egicas gehörten. Der einzige Name, der sich mit einer bekannten Persönlichkeit in Verbindung bringen ließe, ist Liuvigoto; vielleicht handelte es sich um die Witwe Ervigs, was mit der gut bezeugten Feindschaft Egicas gegen seinen Schwiegervater und dessen Familie übereinstimmen würde. Es könnte sich somit bei dem Unternehmen, an dem Sisbert beteiligt war, um eine Verschwörung der Familie Ervigs gehandelt haben.

Die Zerschlagung der Konspiration stärkte die Macht Egicas. Sisbert wurde selbstverständlich seines Amtes enthoben, wobei der entsprechende Kanon des 16. Toletanum den Anschein zu erwecken sucht, daß die Absetzung auf Beschuß der Synode erfolgt sei¹⁴⁸⁾. Demgegenüber zeigt jedoch das Dekret der Synode, daß Egica vor dem Zusammentritt des Konzils eigenmächtig gehandelt hatte, indem er den ehemaligen Metropoliten von Sevilla nach Toledo berufen und ihm das Amt Sisberts anvertraut hatte¹⁴⁹⁾. Nach Sevilla kam Faustinus von Braga, dessen Nachfolger in Braga Felix von Oporto wurde. Dieses Revirement, von dem drei Metropolen betroffen wurden, hatte Egica aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet, dem Reichskonzil blieb

147) Cf. TORRES LÓPEZ (s. S. 8, Anm. 13), p. 132. Die Unklarheit spiegelt das Register der Ausgabe der Konzilien von VIVÉS (s. S. 9, Anm. 17) wieder: Frogellus wird dort als »raidor« bezeichnet, ebenso Theodemir, während Tecla und Liuvila als potentielle Opfer der Rebellen genannt werden. Der Text: Conc. Tolet. XVI, c. 9, p. 508: Unde quia Sisibertus Toletanae sedis episcopus talibus machinationibus denotatus reppertus est pro eo quod serenissimum dominum nostrum Egicanem regem non tantum regno privare sed et morte cum Frogello, Theodomiro, Liuvilane, Leuvigotone quoque Tecla et ceteris interimere definitivit ...

148) Conc. Tolet. XVI, c. 9, p. 508: ... qui etiam per decreti nostri definitio-nem iam et loco et honore privatus existit, ...

149) Ibid., decretum, p. 514: Igitur quoniam favente Domino concilium est quam citius inchoandum secundum praeelectionem atque auctoritatem totiens dicti nostri domini per quam in praeteritis iussit venerabilem fratrem nostrum Felicem Hispalensis sedis episcopum de praefata sede Toletana iure debito curam ferre, ...

nur die nachträgliche Sanktionierung vollzogener Tatsachen. Egica erscheint als der unumstrittene Herr der westgotischen Reichskirche.

Die Festigung der königlichen Stellung kommt in den Konzilsakten wiederholt zum Ausdruck. Der Herrscher gilt als Stellvertreter Gottes auf Erden, der seine Würde göttlichem Ratschluß verdankt¹⁵⁰). Das Konzil dankte Egica für die Einberufung¹⁵¹). Dieser Hinweis fällt umso mehr ins Gewicht, als die Akten des 15. Toletanum keine entsprechende Bemerkung enthalten. Schließlich wurde dem König erneut das ausschließliche Begnadigungsrecht bei Vergehen gegen *rex*, *gens* und *patria* zuerkannt, ohne daß eine Mitwirkung von Bischöfen und Adligen für erforderlich gehalten wurde¹⁵²).

Vermutlich kam es im Zusammenhang mit der Aufdeckung der Verschwörung zu erheblichen personalen Veränderungen, da zu den Anhängern des unbekannten Prätendenten auch Palastadlige gehört haben dürften. Diese Annahme wird durch einen Vergleich der Unterschriften der Laien unter die Akten des 13., des 15. und des 16. Toletanum bestätigt. 683 unterschrieben insgesamt 26 Vornehme, von denen 9 die Akten des 15. Toletanum 688 unterzeichneten, an dem 17 Laien teilgenommen hatten. Die Kontinuität ist demnach erheblich, wenn man berücksichtigt, daß in den Jahren zwischen 683 und 688 einige der

150) Ibid., c. 9, p. 507: ... ita consequens bonum est post Deum regibus, ut-pote iure vicario ab eo praelectis, fidem promissam quemque inviolabili cordis intentione servare ...

151) Ibid., p. 482: ... serenissimum ac religiosissimum praedictum Egicanem principem cuius iussu fraternitatis nostrae coetus est adunatus, ...

152) Ibid., c. 9, p. 509, wo es von der über Sisbert verhängten Exkommunikation heiße: ... excepto si regia eum pietas absolendum crediderit. Zuvor wurde gesagt, daß sich der abgesetzte Metropolit gegen *rex*, *gens* und *patria* vergangen habe. Ibid., c. 10, p. 509 f.: ... sancimus, ut quicumque deinceps cuiuslibet sit honoris persona vel ordinis in necem vel deictionem regiam quippiam machinaverit, eumque qualibet nocibilitate impetendum crediderit aut gentem eius vel patriam quibuslibet factionibus disturbare contenderit, tam ipse quam omnis eius posteritas ab omni palatini ordinis dignitate preventur et fisci viribus sub perpetua servitute maneant religati, potestate tantum glorioso principi nostro Egicani servata ut si aut eos qui iam pro sua infidelitatis perfidia canonice legaliterque diiudicati sint aut eos qui deinceps a fidei suaे iuramento aborbitaverint ...

Hofadligen, die in der Regel wohl keine jungen Leute waren, gestorben sein müssen. 693 unterschrieben 16 Laien, von denen jedoch nur 4 bereits am 15. Toletanum teilgenommen hatten¹⁵³⁾. Auf eine Seuche wird man diesen Befund kaum zurückführen können, denn in den Akten des 16. Toletanum ist nur von einer Pest in Septimanien die Rede, die dort ausgebrochen war¹⁵⁴⁾, die also noch nicht auf Spanien übergegriffen haben konnte. Man möchte deshalb auf Grund der Laienunterschriften unter die Konzilsakten eine »Säuberung« des Hofadels durch Egica annehmen. Wenn die Chronik von 754 davon spricht, daß Egica viele hinrichten ließ¹⁵⁵⁾, während andere die Strafe der Verbannung, der Güterkonfiskation und der Versklavung erlitten¹⁵⁶⁾, so wird man in dem Vorgehen eine Folge der fehlgeschlagenen Verschwörung zu sehen haben. Der König soll auch von Vornehmen Schuld-

153)

683	688	693
13. Toletanum	15. Toletanum	16. Toletanum
Ostrulfus c.	Hostrulfus c.	
Vitulus c. patrim.	Vitulus c.	Vitulus c. patrim. et dux
Valdericus c. Tolet.	Valdericus c.	
Teodila procer	Teudila c.	
Cixila c. notar.	Cixilla c.	
Gisclamundus c. stab.	Gisclamundus	
Siverinus spatiorum	Severinus c.	
Trasericus spat. et dux	Trasericus c.	
Audemundus c.	Audemundus c.	Audemundus procer
	Wimar c.	Wimar comes
	Ega c.	Ega comes

154) Conc. Tolet. XVI, Lex, p. 515 f.

155) Cont. Hispana 53, MGH AA XI, p. 349: hic (scil. Egika) Gothos acerva morte persecutur.

156) Ibid. 59, p. 350 f.: Dort heißt es von Witiza: Qui non solum eos, quos pater damnaverat, ad gratiam recipit temtos exilio, verum etiam clientulus manet in restaurando. Nam quos ille . . . a proprio abdicaberat solo, iste pio reformans reparabat ex dono. sicque convocatis cunctis postremo cautiones, quas parens more substraxerat subdolo, iste in conspectu omnium digne cremat incendio et non solum quia innoxios reddet, si vellet, ab insolubili vinculo, verum etiam rebus propriis redditis et olim iam fisco mancipatis palatino restaurat officio. Die Versklavung an den *fiscus* war die Strafe, die der 10. Kanon des 16. Toletanum für Eidbrüchige vorgesehen hatte.

verschreibungen erpreßt haben, die ihm vermutlich dazu dienten, die Betroffenen ständig unter Druck halten zu können. Da die Stellung des Königs auf dem 15. Toletanum nicht sehr stark war und seine antiaristokratische Politik durch die Chronik von 754 gut bezeugt ist, dürften diese Maßnahmen erst nach dem Sieg über die Verschwörer ergriffen worden sein.

Das Vorgehen Egicas und die eigenmächtige Absetzung Sisberts beweisen, daß das *habeas-corpus*-Gesetz nicht angewandt wurde, daß also die Beschränkungen, denen sich Ervig unterworfen hatte, nicht von Dauer waren.

694 trat das 17. Toletanum zusammen, das letzte westgotische Konzil, dessen Akten überliefert sind. Im Vordergrund der Beratungen standen antijüdische Maßnahmen, da die Juden angeblich mit ausländischen Glaubensgenossen konspirierte hatten und nunmehr härtester Verfolgung ausgesetzt waren. Daneben wurden Fragen der kirchlichen Disziplin behandelt. Nur ein Kanon befaßte sich mit politischen Fragen; das Konzil beschloß Bestimmungen zum Schutz der Königin und der Kinder Egicas, falls der König sterben sollte. Dabei wurde der Familie nicht nur der Besitz ihres Erbgutes, sondern auch alle ihr vom Herrscher geschenkten Besitzungen zugesichert¹⁵⁷⁾, so daß einer ungerechtfertigten Bereicherung, die das 8. Toletanum hatte verhindern wollen, Tür und Tor geöffnet waren.

In seiner Ansprache an das Konzil betonte Egica, daß die vornehmen Laien auf seinen Befehl an den Sitzungen teilnähmen¹⁵⁸⁾. Der König erklärte, daß ihm seit Beginn seiner Regierung die Bekehrung der Juden besonders am Herzen gelegen habe¹⁵⁹⁾ und daß nunmehr auf göttlichen Befehl der Zeitpunkt gekommen sei, die mosaische Reli-

157) Conc. Tolet. XVII, c. 7, p. 534: ... sed quietis ac tranquilitatis ope fulciti tam quod eis parentali facultate debita successio dederit, quam etiam quod per auctoritatum oracula idem clementissimus dominus noster illis conferre maluerit, vel quae ab illis iuste conquisita extiterint, ...

158) Ibid., p. 522: ... seu etiam vos illustre aulae regiae decus, ac magnificorum virorum numerosus conventus, quos huic honorabili coetui nostra interesse celsitudo praecepit, ...

159) Ibid., tomus, p. 524.

gion in seinem Reich auszurotten¹⁶⁰). Der Monarch erscheint hier wiederum als Interpret des göttlichen Willens. Egica sah sich als Träger der Mission, da die Initiative zur Bekehrung der Juden von ihm ausging. Er trat gleichzeitig als Wächter über die kirchliche Disziplin auf, denn in seinem *tomus* schrieb er dem Konzil die Beseitigung gewisser Mißbräuche vor. Egica ordnete an, daß zu Beginn des Konzils drei Tage lang Litaneien zelebriert werden sollten, weil der Teufel danach strebe, einige der »Unseren«, also der Bischöfe, zu verderben¹⁶¹). Von nun an sollten die Bischöfe in jedem Monat drei Tage fasten, damit niemand, den Gott der Gewalt des Königs unterstellt, an seiner Seele Schaden nähme¹⁶²). Der König warf sich damit sogar zum obersten geistlichen Schutzherrn des Klerus auf. Egica erscheint in den Akten des 17. Toletanum als unumstrittene geistliche Autorität, dessen Herrschaft über die Kirche auf seinem göttlichen Amtsauftrag beruht. Der Unterschied gegenüber dem 15. Toletanum ist offensichtlich. Die Stellung Egicas entsprach in entscheidenden Punkten derjenigen Chindasviths.

Die Gesetzgebung Egicas richtete sich in erster Linie gegen die Juden¹⁶³). Seine übrigen Novellen lassen eine Tendenz zur Stärkung der königlichen Gewalt erkennen. Auch in der Gesetzgebung begegnet der Gedanke, daß die Herrschaft des Königs göttlichen Ursprungs sei¹⁶⁴). Ein Gesetz regelte die Modalitäten der Eidesleistungen der Untertanen beim Regierungsantritt eines Königs. Die Angehörigen des *officium palatinum* legten den Eid vor dem König ab, während die Freien vor *discussores fidei* schworen, die im Auftrag des Herrschers

160) Ibid.: Et quia divinae voluntatis imperio reservati sunt regni nostri tempore corrigendi, ...

161) Ibid., p. 526.

162) Ibid.: ... ita ut usque huius anni spatium per singulos menses eodemque modo triduana ieunia peragatis, ut quia neminem de his quos ditioni nostrae superna pietas subdidit umquam perire volumus ...

163) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung I (s. S. 173, Anm. 94), p. 506.

164) LV II, 1, 7: Cum divine voluntatis imperio principale caput regnandi sumat sceptrum, ...

das Land bereisten¹⁶⁵⁾. Die Sonderstellung der Palastadligen wird durch dieses Gesetz verdeutlicht. Daß Egica neben dieser höchsten Gruppe des Adels die Existenz anderer, durch reichen Besitz hervorragender Vornehmer anerkannte, beweist ein Gesetz, das bei Begünstigung von Juden für Große eine Strafe von drei Pfund Gold, für einfache Freie Auspeitschung vorsah¹⁶⁶⁾.

Ervig hatte das Wergeld, das zuvor 300 *solidi* betrug, auf 500 *solidi* erhöht¹⁶⁷⁾. Egica machte die Erhöhung rückgängig, doch sprechen Indizien dafür, daß das Wergeld nur für einfache Freie auf 300 *solidi* herabgesetzt wurde, während der Satz von 500 *solidi* für Vornehme galt. C. Sánchez Albornoz vertrat diese These mit beachtlichen Gründen¹⁶⁸⁾, doch läßt sie sich nicht mit Sicherheit beweisen. Sollte diese Theorie zutreffen, so hätte sich kurz vor dem Ende des Westgotenreiches der Stand der Freien auch hinsichtlich des Wergeldes gespalten. Die wachsende rechtliche Differenzierung zwischen Vornehmen und einfachen Freien wäre damit zum Abschluß gekommen. Leider muß die Frage unbeantwortet bleiben, ob nur die Angehörigen des *officium palatinum* in den Genuß des erhöhten Wergeldes kamen oder ob sich der Satz von 500 *solidi* auf alle Vornehmen bezog. Da sich hier keine Klarheit gewinnen läßt, können wir nicht entscheiden, ob die Neuregelung des Wergeldes einen Sieg des Adels über das Königtum bedeutet oder ob es sich vielmehr um einen weiteren Schritt des Herrschers zur Privilegierung der ihm besonders eng verbundenen Vornehmen handelte.

Die Fehler der westgotischen Heeresorganisation, an deren Beseitigung bereits Wamba und Ervig gearbeitet hatten, bestanden zumindest teilweise fort, denn Egica bestimmte, daß freigelassene Fiskalsklaven heerespflichtig wurden¹⁶⁹⁾. Vielleicht entsprang dieses Gesetz

165) Ibid.

166) LV XII, 2, 18: Quod si quilibet fidelium talia egerit, si maior potenterque persona fuerit, tres auri libras fisco persolvat. (...). De inferioribus vero personis si quis talia egerit, ...

167) Quellen bei SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 15, Anm. 29), p. 197.

168) Ibid., pp. 200 ff.

169) LV V, 7, 19.

einem Wunsch Egicas, vom Aufgebot der Großgrundbesitzer unabhängiger zu werden.

Die Verwendung der Bischöfe als königliche Exekutivorgane beleuchtet ein weiteres Gesetz Egicas. Gegen Ende des Westgotenreiches wurde das Problem flüchtiger Sklaven immer dringender. Da anscheinend die unter dem *comes* stehenden Richter häufig Flüchtlinge durchschlüpfen ließen, bestimmte Egica, daß sie in diesen Fällen vom *comes* oder Bischof bestraft werden sollten. Wenn aber ein Bischof einzuschreiten versäumte, so mußte er sich vor dem *comes* oder dem *thiuphadus* zu einem 30tägigen Fasten verpflichten¹⁷⁰⁾. Wenn der Bischof seine Strafe vor einem *thiuphadus* empfangen sollte, der zu den *inferiores vilioresque personae* gezählt wurde¹⁷¹⁾, so beweist diese Bestimmung, wie tief die Bischöfe gesunken waren¹⁷²⁾.

Höchst eigentümlich mutet ein Gesetz Egicas an, das den Kesselfang als prozessuales Beweismittel vor der Anwendung der Folter zuließ¹⁷³⁾. Entgegen der Tendenz der westgotischen Gesetzgebung, in wachsendem Maß Regelungen römisch-rechtlicher Herkunft zu übernehmen, wird hier auf germanisches Recht zurückgegriffen¹⁷⁴⁾. Vermutlich wurde das Gesetz erlassen, um einen bestehenden, eingewurzelten Brauch zu legalisieren. Die Anerkennung einer der Grundtendenzen der westgotischen Gesetzgebung widersprechenden Einrichtung führt zur Skepsis gegenüber den offiziellen Verlautbarungen, da sich erweist, daß es selbst auf dem gut bekannten Gebiet des Prozeßrechtes Institutionen gab, über die die überlieferten Quellen jahrhundertelang schweigen. Da bereits Ervig germanische Rechtsvorstellungen auf dem Gebiet des Familienrechts anerkannt hatte, indem er die Aufgaben der

170) LV IX, 1, 21: *Nam si episcopi, ad quorum cognitionem hec causa per-*
venerit, amicitia inlecti aut beneficio corrupti vel quadam tepiditatis negli-
gentia occupati, huius legis sententiam impetrantibus illis implere distulerint,
divine attestationis iuramento, districti a comite vel thiuphadis, coram ipsis
se astringant, ut per XXX dierum spatium excommunicationis emendatione
plectantur, . . .

171) LV IX, 2, 9.

172) Cf. LACARRA, (s. S. 98, Anm. 37), p. 372 f.

173) LV VI, 1, 3.

174) ZEUMER, Westgotische Gesetzgebung I (s. S. 173, Anm. 94), p. 511.

Sippe erweiterte¹⁷⁵⁾, gewinnt man den Eindruck, daß in der Spätzeit des Reiches das alte gotische Recht in das Reichsrecht eingedrungen sei. Da aber als Bewahrer der Traditionen in erster Linie der Adel in Betracht kommt, könnte man aus dem unerwarteten Auftauchen germanischer Rechtsbestimmungen in Novellen Ervigs und Egicas auf einen Einfluß der Vornehmen auf die Gesetzgebung schließen.

Von der neugewonnenen starken Position aus vermochte Egica 698 seinen Sohn Witiza zum Mitregenten zu erheben¹⁷⁶⁾. Welche Form dabei beobachtet wurde, ist unbekannt, doch wurde Witiza zunächst noch nicht gesalbt. Nach einer nicht unglaublich dichten Nachricht einer späten Quelle soll Witiza zunächst das ehemalige Suevenreich mit dem Regierungssitz in Tuy als selbständiges Herrschaftsgebiet erhalten haben¹⁷⁷⁾. Der Vorgang ist mit der Übertragung der Baetica an Hermenegild zu vergleichen. Erst am 15. November 700 oder 701 wurde Witiza gesalbt¹⁷⁸⁾. Da sein Vater erst kurz nach dem 15. November 702 starb¹⁷⁹⁾, herrschten zeitweise zwei gesalbte Könige, doch war Egica aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Regierungsgewalt auszuüben¹⁸⁰⁾.

175) MELICHER, (s. S. 120, Anm. 24), p. 222.

176) Cont. Hispana 58, MGH AA XI, p. 350: ... Egika in consortio regni Wittizanem filium sibi heredem faciens Gothorum regnum retentant. Zum Datum cf. TORRES LÓPEZ (s. S. 8, Anm. 13), p. 133. Die Datierung stützt sich auf die Cont. Hispana 58, p. 350.

177) Chron. Rotense (s. S. 76, Anm. 121), p. 611: ... abebat ... filium ... nomine Vitizanem quem rex in vita sua in regno participem fecit et eum in Tudensem civitatem avitare precepit, ut pater teneret regnum Gotorum et filius Suevorum. Cf. GIBERT (s. S. 34, Anm. 67), p. 36 f.

178) Eine Salbung im Jahr 700 vermutete ZEUMER (s. S. 55, Anm. 1), p. 440. Demgegenüber trat SÁNCHEZ ALBORNOZ (s. S. 61, Anm. 34), p. 22, Anm. 5 für 701 ein.

179) SÁNCHEZ ALBORNOZ, op. cit., p. 36 f.

180) Cont. Hispana 62, p. 351: ... Wittiza decrepito iam patre pariter regnat. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt muß Witiza von Tuy an den Hof von Toledo zurückgekehrt sein. Daß dies der Fall war, bezeugt die Cont. Hisp. 62 (s. S. 194, Anm. 34). Die auf späte Quellen gestützte Annahme von ORLANDIS (s. S. 31, Anm. 55), p. 99, daß Witiza erst nach dem Tode seines Vaters nach Toledo zurückgekehrt sei, ist demnach zu verwerfen.

Der Herrschaftsübergang scheint nicht auf Widerstand gestoßen zu sein. Witizas Regierungszeit liegt weitgehend im Dunklen, doch bezeugt die Chronik von 754 einen innenpolitischen Umschwung¹⁸¹⁾. Die Gründe, die Witiza zu seiner adelsfreundlichen Haltung bewogen, sind unbekannt. Mußte er äußerem Druck weichen, wollte er durch Nachgiebigkeit die Erbfolge seiner Söhne sichern oder wünschte er in Anbetracht der wachsenden Arabergefahr eine Aussöhnung mit den Mächtigen, auf deren militärische Unterstützung er im Fall eines Krieges angewiesen war? Differenzen zwischen König und Aristokratie sind nicht bezeugt, doch stand Witiza mit dem Toledaner Kathedralklerus auf gespanntem Fuß. Der Anlaß des Streites ist unbekannt; der Metropolit Sindered war ein Vertrauensmann Witizas¹⁸²⁾.

Es gelang Witiza nicht, das Königtum seiner Familie zu erhalten. Nach seinem Tode – vermutlich im Frühjahr 710¹⁸³⁾ – kam es zur Wahl Roderichs. Unsere einzige vertrauenswürdige Quelle, die Chronik von 754, läßt erkennen, daß Roderich von einer Versammlung gewählt wurde, die als *senatus* bezeichnet wird¹⁸⁴⁾ und die vermutlich gemäß dem Königswahlkanon aus Palastadligen, *gardingi* und Bischöfen bestand¹⁸⁵⁾. Gegen die Wahl Roderichs erhob sich heftiger Widerstand, dessen Träger unbekannt sind, in denen man jedoch vermutlich die Anhänger der Söhne Witizas zu sehen hat¹⁸⁶⁾. Der Streit, der die Mitschuld an der Niederlage Roderichs im Kampf gegen die Araber trug, erscheint auf den ersten Blick als Konflikt zwischen den Anhängern der Wahlmonarchie und des Erbkönigtums. Berücksichtigt man jedoch die

181) S. S. 189, Anm. 156.

182) Cont. Hispana 69, p. 352 f.: ... Sinderedus ... longebos et merito honorabiles viros, quos in supra fatam sibi commissam eclesiam repperit, non secundum scientiam zelo sanctitatis stimulat. adque instinctu iam dicti Wittize principis eos sub eius tempore convexare non cessat.

183) SÁNCHEZ ALBORNOZ (s. S. 61, Anm. 34), p. 41 und p. 50.

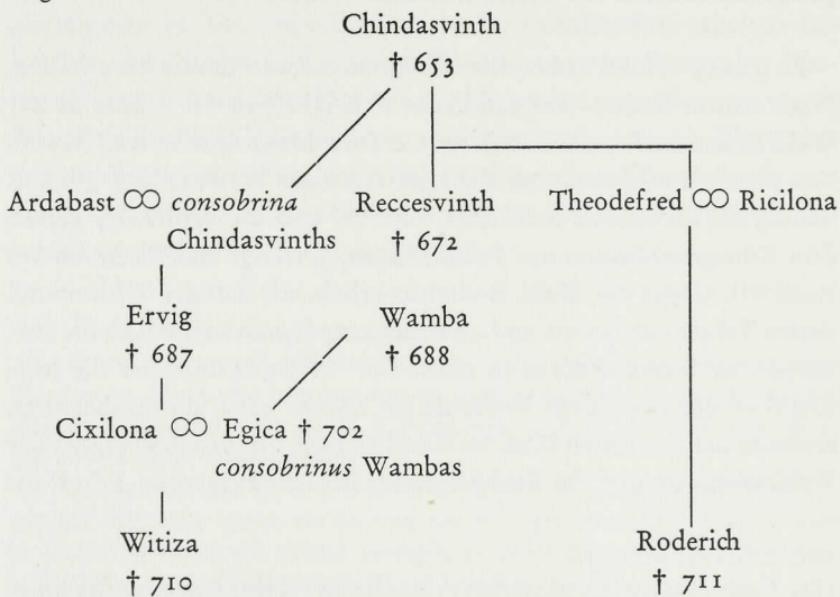
184) Cont. Hispana 68, p. 352: ... Rudericus tumultuose regnum ortante senatu invadit.

185) Über die vermutliche Zusammensetzung des *senatus* cf. SÁNCHEZ ALBORNOZ, op. cit., pp. 57 ff. und p. 94.

186) SÁNCHEZ ALBORNOZ, op. cit., p. 97 vermutete sogar, daß Witiza das Reich unter seine Söhne teilen wollte.

genealogischen Zusammenhänge, so wird man die Ereignisse anders beurteilen. Unsere Hauptquelle für die Familienverhältnisse der letzten Westgotenkönige ist die ältere Version der Chronik Alfons III., das *Chronicon Rotense*¹⁸⁷⁾. Wenn es bisher auch nicht gelungen ist, mögliche westgotische Vorlagen für diese Chronik nachzuweisen, so besitzen ihre Angaben doch einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit¹⁸⁸⁾, zumal sie sich dort, wo westgotische Nachrichten eine Überprüfung gestatten, als zuverlässig erweisen. Demnach hatten seit 642 nur noch Angehörige zweier Familien den westgotischen Thron inne, die seit 680 miteinander im Kampf lagen.

Die Angaben des *Chronicon Rotense* gestatten die Aufstellung des folgenden Stammbaums:



Roderich war demnach ein Enkel Chindasvinths. Sein Vater Theodefred wurde angeblich von Egica geblendet, weil der König in ihm einen

187) Cf. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, Una crónica asturiana perdida? Revista de filología hispánica 7, 1945, pp. 105–146. SÁNCHEZ ALONSO (s. S. 154, Anm. 1), pp. 107 ff. R. MENÉNDEZ PIDAL, in: Historia de España, Bd. VI, España Cristiana (711–1038), Madrid 1956, p. VIII f.

188) Die genealogischen Angaben übernimmt MENÉNDEZ PIDAL (s. S. 8, Anm. 13), pp. XLVI ff.

Rivalen fürchtete¹⁸⁹⁾. Diese Feindschaft scheint sich auf die Söhne – Roderich und Witiza – vererbt zu haben. Unter diesen Umständen wird man die Wahl Roderichs als letzten Akt eines Kampfes zwischen zwei Familien – oder zwei Zweigen einer Familie – zu werten haben¹⁹⁰⁾. Eine Wahl war 710 das einzige Mittel, eine Thronbesteigung eines oder mehrerer Söhne Witizas zu verhindern. Diese Handlung hat deshalb nur sekundäre Bedeutung, im Hintergrund standen die ebenfalls durch Abstammung begründeten Thronansprüche Roderichs.

Noch ein Jahr nach der Erhebung Roderichs hatten die Witizaner, die anscheinend über einen bedeutenden Anhang verfügten, die Hoffnung auf einen Sieg nicht aufgegeben, denn die Chronik von 754 berichtet, daß das Heer, mit dem der König gegen die Araber zog, »nebenbuhlerisch und betrügerisch aus ehrgeizigem Streben nach der Herrschaft«¹⁹¹⁾ ins Feld gegangen sei. Vermutlich geht auch der Bürgerkrieg, der nach dem Tode Roderichs ausbrach¹⁹²⁾, auf den Streit beider Parteien zurück. Die starke Stellung der Witizaner lässt den Schluß zu, daß zwei große Familien mit Hilfe mächtiger Klientelen um die Macht kämpften. Persönliche Bindungen müssen in den letzten Jahren gegenüber der »öffentlich-rechtlichen« Befehlsgewalt des Königs erheblich an Gewicht gewonnen haben.

189) Chron. Rotense, (s. S. 76, Anm. 121), p. 611: Qui iam factus Rudericus ex patre Teodefredus est genitus. Teodefredus vero filius Cindasvindi regis fuit quem pater in estate parbule reliquid.

190) MENÉNDEZ PIDAL überschreibt das Kapitel seiner Einleitung zu Bd. III. der Historia de España (s. S. 8, Anm. 13), das die Geschichte von 672 bis 711 behandelt: Las familias de Chindasvinto y Wamba en pugna.

191) Cont. Hispana 68, p. 352: ... omnem Gothorum exercitum, qui cum eo (scil. Ruderico) emularter fraudulenterque ob ambitionem regni advenerant, ... Daß die Witizaner zu den Arabern übergegangen seien, wie vielfach angenommen wird, ist jedoch deshalb wenig wahrscheinlich, weil auch die *emuli* in der Schlacht den Tod fanden (*ibid.*: sicque regnum simulque cum patriam male cum emulorum internicione amisit (scil. Rudericus)). Hätten sie sich im Kampf den Feinden angeschlossen, hätten die Kampfhandlungen wohl kaum so viele Opfer auf ihrer Seite gefordert.

192) Cont. Hispana 70, p. 353: ... dum supra nominatos missos Spania vastaretur et nimum non solum hostili, verum etiam intestino furore confligeretur, ...

Der Kampf um das Königtum deutet darauf hin, daß die Zahl der wählbaren Kandidaten gering gewesen sein muß. Nachdem Chindasvinth die politische Privilegierung auf den Hofadel beschränkt hatte, muß in der Folgezeit insofern eine weitere Einschränkung erfolgt sein, als nur noch Angehörige zweier Familien als Kandidaten für das Königtum in Betracht kamen. Die übrigen Großen konnten nur dadurch die Politik beeinflussen, daß sie den einen oder anderen Anwärter unterstützten.

In der Spätzeit des Westgotenreiches sind mehrere mächtige und reiche Familien bezeugt. Als die Araber nach der Niederlage Roderichs das Land besetzten, leistete ihnen ein gewisser Theodemir im Südosten erbitterten Widerstand. Schließlich mußten die Eroberer mit ihm einen Vertrag schließen, in dem Theodemir das von ihm behauptete Gebiet, das von Lorca bis Alicante reichte, als erbliches Tributärfürstentum erhielt¹⁹³⁾. Daß es sich hierbei um eine stark persönlich bedingte Herrschaftsbildung handelte, zeigt die vom Personennamen Theodemir abgeleitete Bezeichnung des Gebiets, Tudmir. Theodemir hatte schon vor dem Arabereinfall enge Beziehungen zu dieser Landschaft, denn zur Zeit der gemeinsamen Regierung Egicas und Witizas hatte er einen Landungsversuch der Byzantiner zurückgeschlagen¹⁹⁴⁾. Ob er ein Amt innehatte, ist unbekannt¹⁹⁵⁾. Bemerkenswert ist die Leichtigkeit, mit der nach dem Ende des westgotischen Königtums ein Vornehmer eine Herrschaft begründen konnte. Sein Sohn Athanagild folgte seinem Vater in der Herrschaft nach, doch konnte er sich gegen den arabischen Druck auf die Dauer nicht behaupten¹⁹⁶⁾.

193) Übersetzungen des Vertrages: W. HOENERBACH, Islamische Geschichte Spaniens, 1970, I. Teil, p. 54 f. E. LÉVI-PROVENÇAL, Histoire de l'Espagne musulmane, Bd. 1, Paris-Leiden 1950, p. 32 f. DERS., España musulmana 711-1031 (= Historia de España, hrsg. R. MENÉNDEZ-PIDAL, Bd. 4), 3. Aufl. Madrid 1967, p. 21.

194) Cont. Hispana, l. c.

195) Unbegründet ist die Ansicht von E. LÉVI-PROVENÇAL, Historia de España IV, España musulmana, 3. Aufl., Madrid 1967, p. 20, daß das Gebiet Theodemirs »un principado vasallo del reino de Toledo« gewesen sei. Die Existenz solcher Gebilde ist nicht zu beweisen und äußerst unwahrscheinlich.

196) Cont. Hispana 75, p. 354.

Eine vergleichbare Herrschaftsbildung erfolgte nach dem Ende des Westgotenreiches am oberen Ebro. Dort hatte ein Vornehmer namens Cassius – oder sein Sohn Fortunus – bald nach der Eroberung den islamischen Glauben angenommen und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung und Erweiterung seiner Macht geschaffen¹⁹⁷⁾. Seine Nachkommen, die »Söhne des Cassius« (Banu Quasi) spielten in der spanischen Geschichte des 9. Jhs. eine Rolle und beherrschten ein ausgedehntes Gebiet.

Im übrigen scheint der westgotische Adel durch die arabische Eroberung dezimiert worden zu sein¹⁹⁸⁾. Einige Vornehme fielen der Rache der Witzaner zum Opfer¹⁹⁹⁾, doch müssen auch Angehörige der Oberschicht, die am Christentum festhielten, ihre sozial hervorgehobene Stellung behalten haben. Das beweist die Ansiedlung flüchtiger Spanier in Septimanien in der Karolingerzeit, die teilweise in grundherrlicher Form stattfand²⁰⁰⁾.

Die Quellen über diese Siedlung bieten interessantes, bisher noch nicht voll ausgeschöpftes Material, das gewisse Rückschlüsse auf die Verhältnisse im Westgotenreich zuläßt.

Die Entstehung von adligen Herrschaftsgebieten nach dem Untergang des Westgotenreiches lässt vermuten, daß schon vor 711 einige Herren eine bedeutende Machtposition errungen hatten. Daß Vornehme sich richterlichen Anordnungen zu widersetzen vermochten, beweist ein Beschuß des 16. Toletanum, der die Vernichtung heidnischer Kultstätten vorschrieb. Wenn Große Richtern und Priestern bei dieser Aufgabe Widerstand leisten, sollten sie drei Pfund Gold Strafe

197) Cf. SÁNCHEZ ALBORNOZ (s. S. 7, Anm. 5), p. 188. L. G. DE VALDEAVEL-LANO (s. S. 7, Anm. 8, Historia de España), p. 376, LÉVI-PROVENÇAL (s. S. 198, Anm. 195), p. 101. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, La auténtica batalla de Clavijo, Cuadernos de Historia de España 9, 1948, p. 97.

198) Cont. Hispana 71, p. 353, wo es von Musa heißt: ... seniores et potentes seculi cruci adjudicat, ...

199) Ibid., 70, p. 353: (Muze) ... nonnullus seniores nobiles viros, qui ut quumque remanserant, per Oppam filium Egiche regis a Toletu fugam arripiuentem gladio patibuli iugulat et per eius occasionem cunctos ense detruncat.

200) Cf. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, Nachdr. 1964, pp. 80 ff.

zahlen²⁰¹). Möglicherweise hintertrieben einzelne Großgrundbesitzer die Anwendung der antijüdischen Gesetzgebung, indem sie den Verfolgten gegen Bestechung Schutz gewährten²⁰².

Ob es Adlige gab, die Burgen besaßen, ist unbekannt. Valerius erwähnt am Ende des 7. Jh. ein Kastell im Bierzo-Gebiet, das nach seinem Gründer Rufiana genannt wurde²⁰³), doch beweist diese Nachricht nichts für die Zeit des Valerius. M. Torres López leugnete entschieden die Möglichkeit, daß die Vornehmen eine patrimoniale Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, die nicht vom König delegiert war²⁰⁴). Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die überlieferten Rechtsquellen königlichen Ursprungs sind und daß das Fortleben germanischen Rechtes, das im Gegensatz zum kodifizierten Reichsrecht stand, aus den westgotischen Gesetzen nur zu einem kleinen Teil nachweisbar ist²⁰⁵). Da somit auf diesem Gebiet die Rechtspraxis mit den Gesetzbüchern nicht übereinstimmte, ist das argumentum e silentio in der Frage des Bestehens adliger Gerichte nicht beweiskräftig. Da der König selbstverständlich kein Interesse daran hatte, autonome, von ihm unabhängige Gerichte rechtlich zu sanktionieren, ist das Schweigen der Gesetze verständlich. Unter diesen Umständen läßt sich die Frage nach dem Bestehen von Patrimonialgerichten nicht beantworten.

Besitz und Gefolgschaften boten jedoch keine Sicherheit vor königlichen Eingriffen. Wir kennen hierfür nur ein Beispiel, das der nament-

201) Conc. Tolet. XVI, c. 2, p. 499 f.: *Si quis vero pro talium defensione obstiterit sacerdotibus aut iudicibus... sint anathema in conspectu individuae Trinitatis et insuper, si nobilis persona fuerit, auri libras tres sacratissimo fisco exsolvat.*

202) J. JUSTER, *La condition légale des Juifs sous les rois visigoths*, Etudes d'histoire juridique, offerts à P. F. GIRARD, Bd. 2, Paris 1913, p. 291 f. KATZ (s. S. 160, Anm. 33), p. 19.

203) VALERIUS, *Ordo querimoniae*, c. 7 (s. S. 149, Anm. 159), p. 97: *In finibus enim Vergidensis territorii inter caetera monasteria iuxta quodam castello cuius vetustus conditor nomen ediit Rufiana.*

204) TORRES LÓPEZ, (s. S. 7, Anm. 9), p. 439 und p. 443.

205) Cf. MELICHER, (s. S. 120, Anm. 24). SCHULTZE, (s. S. 72, Anm. 101). A. d'ORS, *La territorialidad del derecho de los Visigodos*, Estudios Visigóticos I, Rom-Madrid 1956, p. 109 meinte, daß das mittelalterliche spanische Recht nicht auf westgotisches Recht zurückgehe. Diese Auffassung ist nicht hinreichend begründet.

lich nicht genannten Söhne des Riccimir, die plötzlich ihres Besitzes beraubt und gefangen ins Exil geschickt wurden²⁰⁶⁾. Der Bericht, der aus der Feder eines asketischen Eremiten stammt, stellt die Ereignisse als Verhängnis dar, das plötzlich und ohne erkennbare Ursache über die Familie hereinbrach, doch geht aus der Nachricht hervor, daß ein Urteil (*sententia*) vorlag, das auf Güterkonfiskation und Verbannung lautete. Leider erfahren wir nicht, auf welches Vergehen die Anklage lautete – vermutlich handelte es sich um ein politisches Verbrechen –, ob ein tatsächliches Verschulden vorlag und unter welchem Herrscher das Verfahren stattfand; in Betracht kommen Wamba, Ervig und Egica. Daß Konfiskationen zumindest unter Egica häufig waren, beweisen die Restitutionen Witizas.

Der 10. Kanon des 16. Toletanum, der den Bruch des dem König geleisteten Treueides unter Strafe stellte, erwähnt unter den möglichen Aufrührern an erster Stelle die Angehörigen des *officium palatinum*²⁰⁷⁾. Man möchte daraus schließen, daß andere Vornehme in der Regel nicht in der Lage waren, Umsturzversuche ins Werk zu setzen. Die negative Seite der Beschränkung der politischen Privilegierung auf den Hofadel wird hier sichtbar: die neugeschaffene Gruppe war keinesfalls verlässlicher als der alte Adel.

Ein Beleg für das ungebrochene stolze Selbstgefühl der Vornehmen bietet der 6. Kanon des 13. Toletanum, wo es heißt, daß die Adligen durch die Anmaßung der Sklaven, die sich im Königsdienst auf die gleiche Stufe mit ihnen stellten, in ihrer Vornehmheit Schaden genom-

206) VALERIUS, *Ordo querimoniae*, c. 7 (s. S. 149, Anm. 159), p. 93/95: *Interdum . . . dum ex eadem quam praefatus sum opulentissimam domum ex qua sicut pridem destructionis perpessus fueram commotionem, ita et solitam refectionis stipem atque caritatis consolationem saepe perciperem, subito regia furoris saevissima irruente sententia, protinus memorata domus in atrocissima subversionis mittitur vastatione eiusque proprii heredes comprehensi, procerriamae captivitatis dirissimis religantur exiliis.*

207) Conc. Tolet. XVI, c. 10, p. 509 f.: . . . quicumque deinceps cuiuslibet sit honoris persona vel ordinis in necem vel deiectionem regiam quippam machinaverit, eumque qualibet nocibilitate impetendum crediderit aut gentem eius vel patriam quibuslibet factionibus disturbare contenderit, tam ipse quam omnis eius posteritas ab omni palatini ordinis dignitate priventur et fisci viribus sub perpetua servitute maneant religati, . . .

men hätten²⁰⁸⁾. Die gleiche Quelle bezeugt das Fortleben der Überzeugung, daß der Adel staatsnotwendig und sein Wohlergehen für das Allgemeinwohl unerlässlich sei²⁰⁹⁾. Das Königtum hat sich in diesen Punkten trotz aller Erfolge schließlich doch nicht durchzusetzen vermocht²¹⁰⁾.

Möglicherweise wirkte ein Brauch germanischer Herkunft bis in die arabische Zeit fort. Der Historiker Ben Idzari berichtet mit Verwunderung, daß der mozarabische Rebell Omar Ben Hafsun, der im 9. Jh. in Südspanien zeitweise eine bedeutende Macht besaß, diejenigen seiner Anhänger, die sich besonders ausgezeichnet hatten, mit goldenen Armbändern beschenkte²¹¹⁾. Man fühlt sich an die Erzählung Gregors von Tours erinnert, demzufolge Chlodwig die Gefolgsleute des Ragnachar von Cambrai ihrem Herren abspenstig machte, indem er ihnen angeblich goldene, in Wahrheit aber vergoldete Armreifen schenkte²¹²⁾, deren Annahme durch die Gefolgsleute bedeutete, daß sie eine Bindung an Chlodwig eingingen.

ZUSAMMENFASSUNG

Am Ende der Untersuchung erscheint es notwendig, die Grundlinien des Verhältnisses von Adel und König nachzuziehen. Daneben soll – wenigstens andeutungsweise – versucht werden, die Möglichkeit von Auswirkungen der westgotischen Verfassung auf das Frankenreich zu erwägen und auf Parallelen im Ostgotenreich hinzuweisen.

208) Conc. Tolet. XIII, c. 6, p. 422: *Saepe offuscat nobilium genus suberectum servitutis importabile dedecus, quod et generosos adequatum infamat et dominis plerumque notam proditionis importat. Multos enim ex servis vel libertis plurimum ex regio iussu novimus ad palatinum officium fuisse pertractos...*

209) Ibid.: *Nam quid iam si praecedentium et antiquorum historica narratione memoremus excidia, in qua obscena servitutis conditio dominorum saepe suorum casum operiens et regnum pariter labefactare fecit et dominos?*

210) Unrichtig MELICHER (s. S. 120, Anm. 24), p. 144, der ein Schwinden des adeligen Repräsentationsrechtes in sehr früher Zeit vermutet.

211) SÁNCHEZ ALBORNOZ, (s. S. 7, Anm. 5), p. 224.

212) GREGOR V. TOURS, Historiae II, c. 42, MGH SS rer. Merov. I, 1, p. 92.

Die Verfassung der Westgoten war im Laufe ihrer Geschichte so einschneidenden Wandlungen unterworfen, daß es unmöglich ist, von der westgotischen Verfassung als einer Einheit zu sprechen. Das ergibt nicht nur ein Vergleich der Zeit vor dem Eindringen in das Römische Reich mit den Verhältnissen in der Spätzeit des Westgotenreiches, sondern gilt auch für kürzere Zeiträume. Wenn dabei die Veränderungen im Lauf des 7. Jh. besonders stark hervortreten, so liegt dies weitgehend an der für diese Zeit besonders guten Überlieferung. Zeiten schnellen Wandels dürften auch die Periode der Wanderungen und die ersten Jahre nach der Ansiedlung in Gallien gewesen sein, doch tritt nur die Entstehung und Stärkung der monarchischen Gewalt klar hervor, während die sozialen Veränderungen undeutlich sind. Auf die lange Konsolidierungsperiode unter der Dynastie Theoderichs I. folgten als Konsequenz des fränkischen Sieges und der dadurch bedingten Siedlungsverlagerung Jahrzehnte der Labilität, wobei das Königtum eine deutliche Machtminderung erlitt. Kurzfristige Schwankungen innerhalb dieser Perioden sind nicht auszuschließen, doch lassen uns hier die Quellen im Stich.

Von Wandlungen betroffen wurde vor allem das Königtum, dessen theoretische Grundlagen radikalen Veränderungen unterworfen waren. Die Geschichte des westgotischen Königtums beginnt mit der Erhebung Alarichs, wenn auch der Charakter seiner Herrschaft nicht klar zu erkennen ist. Das Vorbild des Kaisertums dürfte schon früh auf das westgotische Königtum eingewirkt haben; für das Herrschertum Athaulfs sind diese Einflüsse äußerst wahrscheinlich. Es kam jedoch auch zur Zeit der Könige aus der Dynastie Theoderichs I. nicht zu einer Angleichung des Königtums an das Kaisertum¹⁾. Wie die Quellen, namentlich der Bericht des Sidonius Apollinaris über die Hofhaltung Theoderichs II. zeigen, hatte das westgotische Königtum im 5. Jh. wesentliche Grundzüge germanischer Herkunft bewahrt. Von besonderem Interesse ist, daß das Wahlrecht zurückgedrängt wurde und zu einem Bestätigungsrecht verblaßte, daß es jedoch nicht völlig beseitigt werden konnte.

1) Cf. HACHMANN (s. S. 10, Anm. 1), p. 108.

Sein Wiederaufleben nach dem Erlöschen der Dynastie Theoderichs I. beweist, daß politische Kräfte, die man wohl mit der Aristokratie gleichsetzen darf, wirksam waren, die in der vorausgegangenen Zeit wohl eingedämmt, nicht aber ausgeschaltet werden konnten.

Nach Jahrzehntelanger Unstabilität führte die Regierung Leovigilds zu einer Neubegründung des Königtums, wobei sich dieser Herrscher vor allem am oströmischen Kaisertum orientierte. Unter seinem Sohn und Nachfolger Reccared veränderte und verstärkte der Übertritt zum Katholizismus abermals die Position des Herrschers, wobei – wie die Akklamationen des 3. Toletanum erkennen lassen – wiederum oströmisches Vorbild wirksam wurde. Die nahezu revolutionäre Änderung gegenüber dem Königtum des 5. Jh. wird deutlich, wenn man sich die theoretische Begründung des königlichen Machtanspruchs vergegenwärtigt: die monarchische Gewalt Reccareds wurde von einem göttlichen Amtsauftrag hergeleitet, der Herrscher galt als Stellvertreter Christi, als Hirte seines Volkes, der sich von seinen Untertanen qualitativ durch seinen quasi-sakralen Charakter unterschied. Berücksichtigt man die Übernahme von Teilen des imperialen Apparates, so gelangt man zu dem Resultat, daß das Königtum Reccareds mit demjenigen Alarichs I. und Athaulfs nicht mehr identisch war.

Die Regierung Chindasvinths brachte die äußerste Steigerung des königlichen Anspruchs. Die Herrschaftsauffassung Chindasvinths, die in seinen Schreiben an Braulio von Zaragoza hervortritt, macht deutlich, daß es sich in den Augen des Königs um eine Theokratie handelte, denn Chindasvith beanspruchte, in seinem Reich Exekutor des ihm geoffneten göttlichen Willens zu sein.

Diese Haltung wurde von den letzten Herrschern des Westgotenreiches mit wechselnder Intensität mehr oder minder erfolgreich vertreten, doch gelang es nicht, ihr auf die Dauer zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Die Differenzen beruhten auf gegensätzlichen Auffassungen vom Wesen des Königtums. Profilierte Herrscher – vor allem Reccared und Chindasvith – leiteten ihre Herrschaft von einem göttlichen Auftrag ab, während der Adel der Ansicht war, das Königtum werde durch Auftrag der nach dem Tode des Königs allein vom Adel repräsentierten *gens* übertragen. Jede dieser Anschauungen hatte schwerwiegende Konsequenzen für die Art der Thronfolge. Die könig-

liche Herrschaftsauffassung implizierte das Recht des Herrschers, einen Nachfolger nach eigenem Ermessen zu bestimmen, da der Monarch beanspruchte, berufener Interpret des göttlichen Willens zu sein. Der Adel ließ sich von dieser Ansicht nicht überzeugen; er bestand darauf, daß die Wahl der einzige legitime Weg zum Thron sei.

Der Kampf zwischen diesen beiden Prinzipien wurde nicht definitiv entschieden.

Der Anspruch auf ein Absetzungsrecht ist nur undeutlich zu erkennen. Bei der Ermordung Agilas I. glaubten die daran Beteiligten anscheinend, im Interesse der in ihrer Existenz bedrohten *gens* zu handeln, wozu sie – da die Aristokratie neben dem König den Stamm repräsentierte – sich berechtigt gefühlt haben mögen. Vergleichbar ist die Verlassung Suinthilas, die wohl als Ausübung eines behaupteten Absetzungsrechtes zu verstehen ist, wenn auch die Motive nur in kirchlicher Interpretation genannt werden.

Der Adel beabsichtigte allerdings nicht, die Institution des Königstums grundsätzlich anzutasten. Es fehlt jeder Hinweis darauf, daß irgendwann beabsichtigt gewesen sei, den König durch eine aristokratische Regierungsform, einen »Senat« oder – wie es die Langobarden versuchten – durch eine Herrschaft der *duces* zu ersetzen. Die Monarchie war nicht an sich umstritten, kontrovers war vielmehr die Art königlicher Regierung. Die Vornehmen beanspruchten, *in regimine socii* (s. S. 134 f.) zu sein, also an den Entscheidungen des Herrschers mitzuwirken, während energische Könige dem Adel nur dienende Aufgaben zubilligen wollten. Es handelte sich um zwei unterschiedliche Interpretationen der Vorstellung, daß Adel und König gleichermaßen die *gens* repräsentierten.

Die Ansprüche des Adels auf Mitregierung bildeten eine konstante Leitlinie der westgotischen Geschichte. Die Forderung der Großen, eine politische Kraft eigenen Rechtes darzustellen, war historisch wohl begründet, da bei den Westgoten der Adel älter war als das Königtum. Wenn auch die Haltung der Aristokratie in den Quellen weniger deutlich hervortritt als die des Königs, so deuten doch die stets wiederkehrenden Forderungen auf Beteiligung an der Regierung und auf die Einhaltung des Wahlprinzips darauf hin, daß sich die Nobilität

in geringerem Maße wandelte als das Königtum. Vielleicht gewannen die Spannungen zwischen Adel und König durch die Abkehr der Herrscher von den herkömmlichen Grundlagen ihrer Stellung an Schärfe. Man könnte auch das Wiederaufleben germanischen Rechts in den christlichen Nachfolgestaaten des Westgotenreiches²⁾ auf die Aristokratie zurückführen, doch ist diese Hypothese kaum beweisbar. Die Bewahrung des ethnischen Bewußtseins, der schließlich zur Fiktion erstarrte Anspruch, daß es sich um ein Reich der westgotischen *gens* handelte, dürfte ebenfalls dem Adel zuzuschreiben sein. Die Aristokratie erscheint somit als ein konservativer Faktor, der sich mit einem durch Wandel an Macht gewinnenden, dynamischen Königtum auseinandersetzen hatte.

Trotz aller Maßnahmen der Herrscher, bei denen vor allem die persönliche Leistung von Leovigild und Chindasvinth deutlich hervortritt, zeigt der teilweise erfolgreiche Widerstand der Vornehmen in den letzten Jahrzehnten des 7. Jh., daß die Aristokratie lebensfähig geblieben war. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Organisation des Staates nach wie vor auf Treuebindungen zwischen dem König und den Großen beruhte.

Die Frage, weshalb sich die Westgotenkönige nicht dazu entschließen konnten, aus der Imperialisierung des Königtums weitere innenpolitische Konsequenzen zu ziehen und den Adel zu vernichten, läßt sich nur andeutungsweise beantworten. Es hat den Anschein, als ob selbst energische Herrscher der Ansicht waren, daß der Adel für das Bestehen des Reiches notwendig sei. Für diese Deutung spricht, daß Chindasvinth einen Teil der von ihm konfisierten Güter seinen *fideles* verlieh, obwohl er die Macht hatte, auch diese Besitzungen dem Königsgut zuzuschlagen. Die Existenzberechtigung des Adels wurde nicht in Zweifel gezogen, wohl aber seine Funktion im Staat. Beseitigt werden sollte seine Eigenständigkeit, während eine dem Herrscher durch besondere

2) E. WOHLHAUPTER, Das germanische Element im spanischen Recht und die Rezeption des römischen Rechts in Spanien, ZRG rom. 66, 1948, P. MEREÁ, Estudios de Dereito privado visigótico, Anuario de historia del Derecho español 16, 1945. RIUS SERRA, El Derecho visigodo en Cataluña, Span. Forsch. d. Görres-Gesellschaft 8, 1940. J. ORLANDIS, Huellas visigóticas en el Derecho de la Alta Edad Media, Anuario de historia del Derecho español 15, 1944.

Treueverpflichtung verbundene, dem Monarchen dienende Herrenschicht auch von Chindasvinth akzeptiert wurde.

Die Kirche vermochte nur vorübergehend sich als dritte Kraft neben Königtum und Adel zu konstituieren. Das 4. Toletanum formulierte unter dem Einfluß Isidors von Sevilla eine christliche Königstheorie, die unter Berücksichtigung der bestehenden Machtverteilung einen Ausgleich zwischen Herrscher und Nobilität herbeiführen sollte. Die westgotische Kirche vermochte diese Haltung jedoch nicht zu behaupten; die Akten der späteren Konzilien beweisen, daß sie den Standpunkt der jeweils stärkeren Partei, des Adels oder des Königs, übernahm oder übernehmen mußte. Es fehlte eine Persönlichkeit von der Bedeutung Isidors, die die Kirche zu einer eigenständigen Position hätte führen können.

Das Westgotenreich, das auch nach dem Verlust Aquitanien ein Gebiet von etwa 700 000 km² umfaßte, war nach dem Frankenreich der größte der germanischen Staaten auf römischem Boden. Wenn im Lauf der westgotischen Geschichte partikularistische Bestrebungen bedeutungslos blieben, so wird man dies in erster Linie auf die einigende Kraft des Königtums zurückführen müssen. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zur Entwicklung des Frankenreiches, das seit dem Ende des 7. Jh. zeitweise vom Zerfall bedroht war.

Wir vermögen R. Gibert nicht zu folgen, der die Ansicht vertrat, daß die arabische Eroberung einen im Gang befindlichen Auflösungsprozeß beschleunigt habe ³⁾. Wenn auch einige Große mit einzelnen Landschaften besonders eng verbunden waren, so fehlen doch Hinweise auf Herrschaftsbildungen, die mit den rechtsrheinischen Herzogtümern oder dem aquitanischen Dukat vergleichbar wären, die faktisch weitgehend selbständig waren. Im Westgotenreich gab es keine Stammesgebiete wie im Frankenreich. Das Baskenland blieb trotz wiederholter Eroberungsversuche außerhalb des Westgotenreiches.

Auch das Fehlen von Teilungen verhinderte den Zerfall des Reiches. Während sich die fränkischen Reichsteile schließlich zu Teilreichen entwickelten, wurde das Westgotenreich stets nur von einem König regiert. Nur Leovigild erwog eine Reichsteilung, die allerdings wegen der

3) GIBERT (s. S. 165, Anm. 53), p. 44.

Rebellion Hermenegilds nicht ausgeführt wurde und bei der wohl auch, wie wenig später bei einem vergleichbaren Projekt im oströmischen Reich, die Reichseinheit stärker betont werden sollte als im Frankenreich.

Die Bedeutung der Hauptstadt für die Zentralisierung des Reiches ist nicht gering einzuschätzen. Wollten die Vornehmen einen Anteil an der Regierung, so konnten sie dieses Ziel nicht in den Provinzen, sondern nur in Toledo erreichen. Daß der König bestrebt war, Vornehme in enge Beziehung zum Hof zu bringen, beweist das Gardingat, das, wie C. Sánchez Albornoz feststellte, als Durchgangsstufe für höhere Ämter galt⁴⁾. Da die *gardingi* stets – auch wenn sie sich nicht ständig in der Umgebung des Monarchen aufhielten – in enger Verbindung mit dem Herrscher und dem Hof standen⁵⁾, waren sie gegenüber partikularen Bestrebungen wohl weniger anfällig als fränkische Große. Leider versagt uns der Mangel an Urkunden Einblicke in mögliche Zusammenhänge zwischen Amtsbezirk und Eigengut. Man weiß nicht, ob die Vornehmen in den ihnen zur Verwaltung übertragenen Gebieten begütert waren.

Schließlich ist die einigende Kraft der Kirche hoch zu veranschlagen. Die vor allem in der zweiten Hälfte des 7. Jh. häufig zusammentretenden Toledaner Reichskonzilien führten die Bischöfe aus allen Gebieten des Westgotenreiches zusammen, während »die merowingischen Reichskonzilien in Umfang und Zusammensetzung wesentlich vom Zusammenspiel der Teilreiche bestimmt«⁶⁾ waren. Die zentralisierende Rolle der Kirche kommt auch in dem Aufstieg des Metropoliten von Toledo zu einem mit wichtigen Rechten ausgestatteten Primas der Reichskirche zum Ausdruck. Die Umbesetzung dreier Metropolitansitze unter Egica deutet darauf hin, daß zumindest die Spitzen der kirchlichen Hierarchie regional ungebunden waren.

Das Westgotenreich erscheint – nächst Byzanz – als die am stärksten zentralisierte frühmittelalterliche Staatsbildung, was in erster Linie

4) SÁNCHEZ ALBORNOZ (s. S. 15, Anm. 29), p. 211.

5) Ibid., p. 85.

6) E. EWIG, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien, Festschr. f. F. PETRI, 1970, p. 186 f.

auf das Königtum zurückzuführen ist. Teile des Adels begegnen nur einmal, beim Aufstand des Paulus, als Träger partikularistischer Tendenzen.

Eine Einwirkung der hier behandelten Verfassungsverhältnisse auf andere frühmittelalterliche Staatsbildungen ist schwer nachweisbar. Die auf Stärkung der königlichen Gewalt gerichtete Politik der fränkischen Königin Brunhilde, einer Tochter Athanagilds, könnte auf ihre gute Kenntnis der westgotischen Monarchie zurückzuführen sein. Es liegt auch nahe, die Sitte der Königssalbung bei den Franken von dem westgotischen Vorbild abzuleiten. Da jedoch, wie R. Kottje vermutete, 751 an Pippin möglicherweise eine Handsalbung vollzogen wurde⁷⁾, während Wamba am Haupt gesalbt wurde, ist eine Verbindung zwischen westgotischem und fränkischem Brauch fraglich⁸⁾. Die Frage bedarf einer erneuten, eingehenden Untersuchung.

Interessant wäre ein Vergleich mit der Verfassung des Ostgotenreichs, doch war es zu kurzlebig, so daß man das Verhältnis von Königtum und Adel nicht über einen längeren Zeitraum verfolgen kann. Auch hier findet sich nach dem Aussterben der Amaler der Brauch der Königswahl. Daß die ostgotischen Großen ein Absetzungsrecht beanspruchten, zeigen die Vorgänge in Ravenna 540: als Belisar die Stadt belagerte, beschlossen die Vornehmen die Verlassung des glücklosen Witigis⁹⁾. Die Ermordung des Theodahad wurde von den Ostgoten als Absetzung eines erwiesenermaßen unfähigen Herrschers interpretiert¹⁰⁾. Die ostgotischen Adligen beanspruchten das Recht, stellvertretend für den Stamm wichtige Entscheidungen zu treffen. Noch während Witigis als König regierte, traten sie durch eine eigene Gesandtschaft mit Belisar in Verbindung und boten ihm die Wahl zum »Herrischer der Goten und der Italiker« an¹¹⁾.

7) R. KOTTJE, Studien zum Einfluß des Alten Testamentes auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters, 1964, p. 102. Die Hauptsalbung kam nach KOTTJE l. c. im Frankenreich erst im 9. Jh. auf.

8) Die ältere Literatur verzeichnet MÜLLER (s. S. 156, Anm. 8), p. 344.

9) PROKOP, bell. Goth. II, 29, 17 ff.

10) Ibid. II, 30, 5.

11) Ibid. II, 29, 18 und 26.

Diese Beispiele deuten auf das Bestehen wichtiger Gemeinsamkeiten zwischen Ost- und Westgoten, doch bedarf die Aufhellung der Zusammenhänge noch weiterer Untersuchungen.

Eine Beurteilung des Verhältnisses von Königtum und Adel im Westgotenreich hat von der Tatsache auszugehen, daß die Aristokratie unfähig war, dem Reich eine hinreichend starke Führung zu geben, die seinen Bestand gesichert hätte. Das beweisen die Verhältnisse vor dem Regierungsantritt Leovigilds und die Parteiungen zur Zeit des Arabereinfalls. Wenn man die Existenzberechtigung eines westgotischen Reiches bejaht, wird man das Königtum positiver beurteilen als den Adel. Die westgotischen Herren wird man auch nicht als Verfechter freiheitlicher Ideen gegen ein zeitweise despatisches Königtum betrachten können, da sie Rechte, Garantien für die Rechtssicherheit und Teilhabe an der Regierung stets nur für ihre Standesgenossen forderten, während sie die unter ihnen stehenden Freien in Abhängigkeitsverhältnisse herabzudrücken suchten.

Der ungelöste Konflikt zwischen Königtum und Adel war das gemeinsame Schicksal fast aller mittelalterlichen Staatsbildungen, doch tritt im Westgotenreich der destruktive Aspekt besonders deutlich hervor. Dieser Kampf ist zwar nicht die einzige Ursache des Untergangs des Reiches gewesen, doch wurde er durch diesen Konflikt mitverursacht.

DIE KÖNIGE DER WESTGOTEN

Alarich I.	395-410	Liuva II.	601-603
Athaulf	410-415	Witterich	603-610
Sigerich	415	Gundemar	610-612
Wallia	415-418	Sisebut	612-621
Theoderich I.	418-451	Reccared II.	621
Thurismund	451-453	Suinthila	621-631
Theoderich II.	453-466	Sisenand	631-636
Eurich	466-484	Chintila	636-639
Alarich II.	484-507	Tulga	639-642
Segalech	507-511	Chindasvinth	642-653
Theoderich d. Gr.	511-526	Reccesvinth	(649) 653-672
Amalarich	526-531	Wamba	672-680
Theudis	531-548	Ervig	680-687
Theudegisel	548-549	Egica	687-702
Agila I.	549-555	Witiza	(698/701) 702-710
Athanagild	(551) 555-567	Roderich	710-711
Liuva I.	567-571/72	Agila II.	711-714(?)
Leovigild	568-586	Ardo	714(?) - 720(?)
Reccared I.	(573) 586-601		

Die Angaben beruhen auf: C. Sánchez Albornoz, Donde y cuando murió Don Rodrigo, último rey de los Godos, Cuadernos de Historia de España 3, 1945, pp. 5-105. Ders., El senatus visigodo, ibid. 6, 1946, pp. 5-99. K. Zeumer, Die Chronologie der Westgothenkönige des Reiches von Toledo, NA 27, 1902, pp. 409-444.

REGISTER

Adel

- Besitz 19, 35, 39, 43 ff., 50, 53 f., 83 ff., 88 ff., 116 ff., 121, 139, 150 ff., 178, 200 f., 208
- Bildung 152 ff.
- Definition 8 f.
- Eigenkirchen 54, 148 f.
- Gefolgschaften 20, 26, 35, 40 ff., 51, 54, 85, 164 f., 174 f., 200
- Privilegien 8 f., 20, 80 f., 100, 103, 145 ff., 162, 176 ff., 198, 201 f.
- Repräsentationsrecht 53, 59, 90, 100, 106, 116, 118, 134 f., 143 f., 179, 204 f., 209
- Selbstverständnis 88 f., 139 f., 201 f.
- Teilnahme an Konzilien 90, 93 f., 100 f., 134 f., 190
- Versammlungen der Adligen 13, 18 f., 31
- Wergeld 83, 192
- s. auch Hofadel, Megistanen
- Bischöfe
- Bischoferhebung 101, 126 f., 129, 170 ff., 187 f.
- bischöfliche Familien 108 ff.
- im Reichsdienst 124 f., 147 f., 162, 164, 193
- buccellarii* 40 ff.
- s. auch Gefolgschaft, *saiones*
- Designation 166, 184
- dux* 15, 22 f., 33 f., 46, 54, 91, 110, 154
- s. auch *herizogo*
- Eigenkirchen 54, 106, 148 f.
- Feldzeichen 65
- Freie 20, 26, 44, 82, 119, 146, 165, 174, 180, 210
- Wergeld 83, 192

- gardingi* 15 A, 94, 162 A, 173, 179, 195, 208
- s. auch Gefolgschaft
- Gefolgschaft 15, 17 f., 20, 21 A, 25 ff., 32 f., 35, 40 ff., 85 f., 95, 103, 116 ff., 121, 130, 164 f., 200, 202, 206
- s. auch Adel-Gefolgschaften, *buccellarii*, *gardingi*, Königsgefolgschaft, *saiones*
- Gefolgskrieg 21, 27
- gens* s. Stamm
- Gottesgnadentum des Königs 77 ff., 100 ff., 126 ff., 134, 157 ff., 167 f., 188, 191, 204
- herizogo* 13, 24, 33 f.
- s. auch *dux*
- Herrschaftszeichen 24, 61 ff.
- s. auch Feldzeichen, Königsornat, Krone, Szepter, Thron
- Hofadel 7, 92 ff., 105, 117 ff., 123, 130, 134 ff., 145, 161 f., 166, 173 ff., 178 ff., 188 ff., 191 f., 195, 198, 201
- Hofämter 67 ff., 180
- Hofzeremoniell 67
- Kirchenherrschaft des Königs 72, 77 ff., 90 f., 101, 124 ff., 144, 163 f., 170 ff., 187 f., 191
- Kleinkönige 11, 14 f., 16 ff., 24, 31 ff., 35
- Kleinstämme 14, 17, 35 f.
- Königerhebung
- Alarich 21 f.
- Athaulf 29
- Sigerich 30, 33
- Wallia 31
- Theoderich I. 31
- Thurismund 36
- Theoderich II. 37

- Eurich 37
- Alarich II. 37
- Gesalech 47
- Theoderich d. Gr. 47
- Amalarich 48
- Theudis 48
- Theudegisel 48
- Agila I. 49
- Athanagild 49
- Liuva I. 55
- Leovigild 55, 61
- Hermenegild 59
- Reccared I. 59
- Liuva II. 91
- Witterich 91
- Gundemar 91 f.
- Sisebut 92
- Reccared II. 92
- Suinthila 95
- Ricimer 95
- Sisenand 95 f.
- Chintila 102
- Tulga 107
- Chindasvinth 115
- Reccesvinth 131
- Wamba 154 f.
- Ervig 166 f.
- Egica 184 f.
- Witiza 194
- Roderich 195
- Königsgefolgschaft 26, 38, 94, 103, 116 ff., 121, 130, 175, 206
s. auch *gardingi*
- Königshort 37, 57, 68
- Königsornat 62 ff.
- Königssalbung 115, 130, 155 ff., 167 f., 184 f., 194, 209
- Königstheorie 98, 103, 135 ff., 143 ff., 159 ff., 203 ff.
- Königstitel 23, 27, 50, 74, 106 f.
- Königstugenden 100 f., 136, 138, 160 ff.
- Königswahl 98 ff., 103, 132 ff., 139, 141 ff., 145, 203 f.
- Athaulf 29
- Gesalech 47
- Theudis 48
- Theudegisel 48
- Agila I. 49
- Liuva I. 55
- Sisebut 92
- Sisenand 97
- Tulga 107
- Wamba 154 f., 157 ff.
- Roderich 195
- Konzilien
- arianische Synode 72 f.
- 3. Toletanum 77 ff., 124
- 4. Toletanum 96 ff., 127, 133, 135, 137, 156, 159, 162
- 5. Toletanum 102 f., 182
- 6. Toletanum 104 ff.
- 7. Toletanum 125 f., 128 f.
- 8. Toletanum 128, 133 ff., 159, 172, 179, 190
- 9. Toletanum 144
- 10. Toletanum 144
- 11. Toletanum 162 f.
- 12. Toletanum 93, 123, 144, 164, 167 f., 170 ff., 177
- 13. Toletanum 94, 177 ff., 188
- 14. Toletanum 183
- 15. Toletanum 183, 185 f., 188, 191
- 16. Toletanum 93 f., 186 ff., 199 f.
- 17. Toletanum 93, 190 f.
- von Lérida (546) 54
- von Sevilla (619) 124

- von Mérida (666) 144, 149
- von Braga (675) 162
- Krönung 64 f.
- Krone 64
- kuni* 18
- Megistanen 18, 32
- Mitregentschaft 55, 59 f., 91, 95, 107, 131 ff., 143, 194
- Münzen 70 ff., 168 f.
- officium palatinum* s. Hofadel
- primates palatii* s. Hofadel
- Reichsgut 38, 69, 103, 116, 120, 137 f., 141 f., 178, 181
- Richter 12 ff., 23 f., 28
- saciones* 40 ff.,
- Schenkungen des Königs 39, 103 f., 116, 179, 190
- Stamm
- Gemeinschaftsgefühl 27
- Repräsentation 24, 53, 57, 90, 100, 106, 116, 118, 134, 143 f., 172 f., 179, 188, 204 f., 209
- Stammessage 10 f.
- stirps regia* 24 f., 30, 37, 48 f., 53
- Szepter 65
- Thron 37, 61 ff.
- Unfreie
 - des Adels 38 f., 43, 84, 120, 122, 181
 - des Königs 38, 120, 122 ff., 130, 181, 192 f., 201
 - bewaffnete Unfreie 40, 57, 86, 174 f., 192 f.
- Volkskrieg 27
- Volksversammlung 13, 18, 133
- Wergeld 83, 192
- Piudans 28

Sonderbände der Reihe „Vorträge und Forschungen“

Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte
Sämtliche Bände 13,5 x 21,3 cm. Broschur

Sbd 1 Das Kaisertum Ottos des Großen

Helmut Beumann: Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach tausend Jahren · Exkurs (1963): Kaisersigna unter Papsturkunden im 10. Jahrhundert · Heinrich Büttner: Der Weg Ottos des Großen zum Kaisertum. 1963. 80 Seiten. DM 5.80.

Sbd 2 Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik

Von Heinrich Büttner. Die Anfänge 919–922 · Die Entwicklung in Lothringen 923–926 · Schwaben und Hochburgund bis zum Jahre 926 · Der Westen 927–933 · Der Ausklang bis zum Vertrag von 935. 1964. 96 Seiten. DM 5.80.

Sbd 3 Lorsch und St. Gallen in der Frühzeit

Heinrich Büttner: Lorsch und St. Gallen · Johannes Duft: Die Klosterbibliotheken von Lorsch und St. Gallen als Quellen mittelalterlicher Bildungsgeschichte. 1965. 46 Seiten. DM 3.80.

Sbd 4 Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert

Von Traute Endemann. Die Markturkunden im 9. Jahrhundert · Der Markt in den Urkunden des 10. Jahrhunderts · Die Markturkunden im 11. Jahrhundert · Markt und Münze vom 9. bis 11. Jahrhundert · Portus · Burgus · Salvitas · Markt und Marktort · Die Erscheinungsformen des Marktes. 1964. 248 Seiten mit 1 Kartenbeilage. DM 18.—.

Sbd 5 Germanische Stammeskunde zwischen den Wissenschaften

Von Ernst Schwarz. Germanische Volksbewegungen vor und um Christi Geburt · Das ostfränkische Problem, sprach- und siedlungsgeschichtlich gesehen. 1967. 92 Seiten mit 9 Karten. DM 8.—.

Sbd 6 Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum

Von Traute Endemann. Einleitung · Romainmôtier · Defensio, Vogtei und Garde · Entwicklung und Formen der Vogtei. 1967. 56 Seiten mit 1 Karte. DM 8.—.

Sbd 7 Struktur und Geschichte

Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag

Von František Graus. Zur Problematik der modernen Geschichtswissenschaft · Prag 1389 – 1419 – 1422 · Zur Deutung spätmittelalterlicher Volksbewegungen in den Städten. 1971. 96 Seiten. DM 18.–.

Sbd 8 Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

Von Dietrich Claude. Einleitung · Die Frühzeit · Die Zeit der Wanderungen im Römischen Reich · Das tolosanische Reich (418–507) · Die Jahrzehnte der Reichskrise (507–568) · Die Dynastie Leovigilds (568–603) · Die Rückkehr zur Wahlmonarchie (603–642) · Chindasvinth und Reccesvinth (642–672) · Die letzten Jahrzehnte des Westgotenreiches (672–711) · Zusammenfassung · Die Könige der Westgoten · Register. 1971. 216 Seiten. DM 26.–.

Sbd 9 Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert

Raoul Manselli: Grundzüge der religiösen Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert · Paolo Lamma: Byzanz kehrt nach Italien zurück · Alfred Haverkamp: Friedrich I. und der hohe italienische Adel. 1971. 96 Seiten. DM 18.–. Die Reihe wird fortgesetzt

Theodor Mayer und der Konstanzer Arbeitskreis

Theodor Mayer zum 80. Geburtstag. Mit einem Foto, dem Festvortrag von Professor Dr. Walter Schlesinger, dem Verzeichnis der von 1951 bis 1963 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte und dem Register der Vortragenden. 60 Seiten. Broschur. DM 5.–.

Danksagung an Theodor Mayer zum 85. Geburtstag

Mit einem Foto, dem Festvortrag von Professor Dr. Josef Fleckenstein, dem vollständigen Verzeichnis der vom 24. 8. 1963 bis 23. 8. 1968 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Konstanzer Reihe und Hessische Reihe) sowie dem Register der Vortragenden. - 52 Seiten, Glanzkartonbroschur. DM 5.–.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

